



DIW Berlin

Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

DIW Berlin: Politikberatung kompakt

1

Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapital- gesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen

Stefan Bach (Projektleitung)
Peter Haan
Ralf Maiterth
Caren Sureth

Endbericht

Forschungsprojekt im Auftrag der
Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Berlin, 27. August 2004

ISBN 3-9809852-0-2



DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1

Stefan Bach* (Projektleitung)

Peter Haan*

Ralf Maiterth**

Caren Sureth***

Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen

Endbericht

Forschungsprojekt im Auftrag der
Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Berlin, 27. August 2004

* DIW Berlin, Abteilung Staat. sbach@diw.de, phaan@diw.de

** Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Humboldt-Universität zu Berlin.
maiterth@wiwi.hu-berlin.de

*** Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Paderborn. Caren_Sureth@notes.uni-paderborn.de

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2004

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Königin-Luise-Str. 5
14195 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN 3-9809852-0-2
ISSN

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Konzepte der Vermögensbesteuerung	3
2.1	Grüne Leitlinien zur Vermögensbesteuerung	3
2.2	Die Vermögensteuer im Steuersystem	4
2.2.1	Vermögenssteuern im internationalen Vergleich	4
2.2.2	Laufende Vermögensbesteuerung als „Soll-Ertragsteuer“	8
2.2.3	Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland	9
2.3	Aktuelle steuerpolitischer Anknüpfungspunkte	13
2.4	Vermögenserfassung und -bewertung	20
2.4.1	Vorbemerkung: Probleme der Vermögensbewertung	21
2.4.2	Bewertungsverfahren im Überblick	22
2.4.3	Bewertung des Immobilienvermögens	27
2.4.4	Betriebsvermögen	36
2.4.5	Geld- und Wertpapiervermögen	50
2.4.6	Versorgungsvermögen weitgehend steuerfrei	52
2.4.7	Sonstiges steuerpflichtiges Vermögen	54
2.4.8	Verbindlichkeiten	56
2.4.9	Veranlagung, regelmäßige Neubewertung	56
2.5	Vermögensteuer der natürlichen Personen	57
2.5.1	Besteuerungsgrundlagen	57
2.5.2	Anrechnungsmodelle bei der Einkommensteuer	61
2.5.3	Stundungsmöglichkeiten	64
2.5.4	Niederländische Sollertragssteuer	65
2.6	Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften	68
2.6.1	Besteuerungsgrundlagen	68
2.6.2	Vermögensteueranrechnung	69
2.6.3	Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbesteuerung desselben Vermögens	70
2.7	Berücksichtigung der Vermögensteuer-Anrechnung bei Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)	84
3	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für natürliche Personen	88
3.1	Vermögensbestände und Vermögensverteilung	88

3.2	Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM)	99
3.3	Steueraufkommen und Belastungswirkungen.....	103
3.4	Wirkungen auf die Einkommensverteilung	114
3.5	Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer	117
3.6	Fazit.....	122
4	Wirtschaftliche Wirkungen der Vermögensbesteuerung auf Unternehmen und Investitionen	127
4.1	Untersuchte Unternehmenstypen	127
4.2	Untersuchungsmethode.....	133
4.3	Wirkungen auf Unternehmen und Unternehmensstruktur	138
4.3.1	DAX 30-Unternehmen	138
4.3.2	Mittelständisches Unternehmen	143
4.3.3	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	145
4.3.4	Vermietung und Verpachtung	147
4.4	Wirkungen auf die Investitions- und Standortbedingungen	151
4.4.1	Investitionsbedingungen.....	151
4.4.2	Standortbedingungen	161
4.5	Fazit.....	166
5	Zusammenfassung und Ausblick	171
	Anhang	197

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tab. K-1	Fiskalische Wirkungen der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen	X
Tab. 2-1	Vermögensteuertarife in ausgewählten Staaten	6
Tab. 2-2	Vermögensteuerschuld in den Jahren der Hauptveranlagung 1972 bis 1995	12
Tab. 2-3	Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung in Einkommensteuerstatistik und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).....	16
Tab. 2-4	Ergebnisse der Kaufpreisuntersuchung 1998	30
Tab. 3-1	Vermögenswerte von privaten Haushalten im SOEP 2002, Imputation fehlender Angaben und Fortschreibung auf 2005 Tab. aktualisieren	90
Tab. 3-2	Vermögenswerte von privaten Haushalten im SOEP 2002, nach Vermögensarten und Höhe des Nettovermögens	93
Tab. 3-3	Fiskalische Wirkungen der untersuchten Steuerreformvarianten nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen...	105
Tab. 3-4	Betroffene Haushalte durch die Steuerreformvarianten nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen.....	108
Tab. 3-5	Vermögensteuer 2005 vor Anrechnung auf die Einkommensteuer je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart und Einkommensklassen	110
Tab. 3-6	Vermögensteuer 2005 nach Anrechnung auf die Einkommensteuer (Modell 2) je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart und Einkommensklassen	111
Tab. 3-7	Vermögensteuer 2005 nach Anrechnung auf die Einkommensteuer (Modell 3) je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart und Einkommensklassen	112
Tab. 3-8	Veränderung der festgesetzten Einkommensteuer bei der Niederländischen Sollertragsteuer (Variante 1) 2005 je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart und Einkommensklassen.....	113
Tab. 3-9	Fiskalische Wirkungen der untersuchten Steuerreformvarianten nach Gebietskörperschaften	114
Tab. 3-10	Verteilung des Haushalts-Nettoäquivalenzeinkommens bei Steuerrecht 2005 und bei Steuerreformvorschlägen.....	117
Tab. 3-11	Steuerzahler nach Höhe der Steuerschuld bei Einkommensteuer und Vermögensteuer 2005.....	119
Tab. 4-1	Kleinere Unternehmen: Bilanzstruktur und Betriebsergebnis.....	128
Tab. 4-2	Größere Unternehmen: Bilanzstruktur und Gewinn	131
Tab. 4-3	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Besteuerungsgrundlagen	132
Tab. 4-4	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Bilanzstruktur und Betriebsergebnis	133

Tab. 4-5	Steuerbelastung von DAX 30-Unternehmen.....	138
Tab. 4-6	Steuerbelastung DAX 30-Unternehmen nach Höhe der Fremdkapitalquote	140
Tab. 4-7	Steuerbelastung DAX 30-Unternehmen nach Höhe der Rendite in % des Barwertes der fortgeschriebenen Gewinne.....	142
Tab. 4-8	Steuerbelastung kapitalintensiver mittelständischer Unternehmen.....	144
Tab. 4-9	Steuerbelastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	146
Tab. 4-10	Steuerbelastung bei Vermietung und Verpachtung kombiniert mit anderen Einkünften	148
Tab. 4-11	Steuerbelastung bei Vermietung und Verpachtung ohne andere Einkünfte.....	149
Tab. A 1	Haushaltstyp 1: Arbeitnehmerhaushalt mit hohen Arbeitseinkommen und Vermögen	200
Tab. A 2	Haushaltstyp 2: Arbeitnehmerhaushalt mit sehr hohen Arbeitseinkommen und Vermögen	202
Tab. A 3	Haushaltstyp 3: Selbständigenhaushalt mit sehr hohen Gewinnen und Vermögen	204
Tab. A 4	Haushaltstyp 4: Rentnerhaushalt mit Immobilienvermögen	206
Tab. A 5	Haushaltstyp 5: Haushalt eines arbeitslosen Alleinverdieners.....	208

Abbildungen

Abb. 2-1	Anteil der Steuern auf Vermögen am BIP in ausgewählten OECD-Staaten 2001	5
Abb. 2-2	Anteil von Vermögensteuer und Grundsteuer am Steueraufkommen 1925 - 2000	11
Abb. 2-3	Überblick zum Sachwertverfahren nach dem Entwurf eines Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Landesregierung Schleswig-Holstein.....	32
Abb. 2-4	Überblick zum Ertragswertverfahren nach dem Entwurf eines Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Landesregierung Schleswig-Holstein.....	33
Abb. 3-1	Vermögensbilanz privater Haushalte nach SOEP 2002	92
Abb. 3-2	Vermögensbilanz privater Haushalte nach gesamtwirtschaftlichen Statistiken 2001	94
Abb. 4-1	Relative Rentabilitätswirkungen der Vermögensteuer bei Sachinvestitionen mit im Zeitablauf fallenden Einzahlungsüberschüssen im Vergleich zu Finanzanlagen.....	153
Abb. 4-2	Relative Rentabilitätswirkungen der Vermögensteuer bei Sachinvestitionen mit im Zeitablauf zunehmenden Einzahlungsüberschüssen im Vergleich zu Finanzanlagen.....	155
Abb. 4-3	Renditewirkungen der Vermögensteuer bei Verlusten	159
Abb. 4-4	Grenzbelastung aus Ertrags- und Substanzsteuern für verschiedene Vorsteuerrenditen und Halbteilungsgrundsatz	161

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt werden verschiedene Möglichkeiten einer Neukonzeption der Vermögensbesteuerung diskutiert. Die Vermögensteuer soll auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar sein und damit als Mindestbesteuerung wirken. Eine Simulation der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer natürlicher Personen ergibt je nach Anrechnungsverfahren Mehreinnahmen zwischen 3,7 Mrd. und 7,3 Mrd. Euro. Dabei entstehen teilweise unerwünschte Verteilungswirkungen sowie erhebliche Vollzugskosten, da die regelmäßige Bewertung von (Sach-)Vermögenswerten das Besteuerungsverfahren aufwendig macht. Bindet man die Vermögensbesteuerung als „Sollertragsteuer“ in die Einkommensteuer ein, sind die Aufkommenswirkungen etwas höher. Wenn ertragsteuerliche Regelungen faktisch begünstigend wirken (z.B. durch überhöhte Abschreibungen oder Rückstellungen) und damit der steuerliche Gewinn niedriger ausfällt als der tatsächliche, bewirkt die Vermögensteuer eine gerechtfertigte Mindestbesteuerung. Bei Investitionen und Unternehmen mit niedriger Rendite oder temporären Verlusten bedeutet die Vermögensteuer eine Substanzbesteuerung, die wirtschafts- und steuerpolitisch unerwünscht ist und die Investitions- und Standortbedingungen belastet.

Analysiert werden verschiedene Modelle zur Vermögensbesteuerung in Deutschland gemäß den Vorschlägen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2003). Demnach wird überlegt, die Vermögensteuer für natürliche und juristische Personen wieder einzuführen. Das Vermögen wird marktnah bewertet (Verkehrswerte) und Bewertungsungleichheiten zwischen Vermögensformen so weit wie möglich vermieden. Negative Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sollen durch einen Freibetrag für Betriebsvermögen verhindert werden. Es ist weiterhin eine Zusammenveranlagung von Ehepartnern und abhängigen Kindern der Steuerpflichtigen vorgesehen. Die persönlichen Freibeträge belaufen sich auf 200 000 Euro je Steuerpflichtigen bzw. Ehepartner und 50 000 Euro je Kind. Insgesamt beträgt die Summe der persönlichen Freibeträge damit für ein Ehepaar mit zwei Kindern 500 000 Euro (1 Mill. DM, „Millionärssteuer“). Der Steuersatz soll 1 % p.a. betragen.

Kern der Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer ist die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer (bzw. auf die Körperschaftsteuer bei der Vermögensteuer juristischer Personen). Damit soll sie eine Mindestbesteuerung der (Soll-) Erträge des Vermögens gewährleisten. Dazu wird die persönliche Vermögensteuerschuld auf die Einkommensteuer angerechnet, die für den gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzt wurde. Dabei sind verschiedene Modelle vorstellbar: Die Vermögensteuerzahlung kann mit der gesamten Einkommensteuerschuld verrechnet werden (Modell 1). Näher liegend ist es, sie nur

mit dem Teil der Einkommensteuerschuld zu verrechnen, der auf die Vermögenseinkünfte entfällt; dabei kann man weiter danach unterscheiden, ob die anteilige Einkommensteuerschuld für alle Vermögenseinkünfte verwendet wird (Modell 2), ob die Anrechnung nach Vermögensarten differenziert wird (Modell 3, z.B. Grundvermögen, Betriebsvermögen, Geld- und Wertpapiervermögen) oder ob die Anrechnung sogar nach einzelnen Vermögensobjekten differenziert wird (Modell 4, z.B. Grundstück 1, Grundstück 2, Gewerbebetrieb 1, Gewerbebetrieb 2 etc.).

Anrechnungsüberhänge – diese entstehen, wenn die anzurechnende Vermögensteuer die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung übersteigt – werden nicht erstattet, allenfalls über 10 Jahre zinslos gestundet. Vorgesehen ist jedoch, Anrechnungsüberhänge ein Jahr rück- und maximal 5 Jahre vorzutragen, sofern in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen Anrechnungsreste bestehen, also die anzurechnende Vermögensteuer geringer ist als die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung. Aus ökonomischer Sicht ist diese intertemporale Verrechnung von Anrechnungsüberhängen und -resten sinnvoll, da sie die Mindestbesteuerung bei temporären Verlusten ausgleicht, etwa bei Anfangsverlusten oder Unternehmen mit stark schwankenden Gewinnen. Aufwendig ist aber der damit verbundene Differenzierungsbedarf, der das Besteuerungsverfahren komplizierter und für die Steuerpflichtigen intransparenter macht.

Eine alternative Variante der Vermögensbesteuerung ist die Einführung einer Sollertragsbesteuerung der Vermögenseinkünfte in Anlehnung an die Niederländische Praxis seit 2001. Dabei wird anstatt der tatsächlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen ein „Sollertrag“ besteuert: Auf den marktnahen Vermögenswert der entsprechenden Objekte abzüglich Schulden und eines persönlichen Grundfreivermögens von 19 252 Euro je Steuerpflichtigen und von 2 571 Euro je Kind wird eine kalkulatorische Kapitalverzinsung von 4 % berechnet und – unabhängig vom tatsächlichen Ertrag – mit einer Abgeltungssteuer von 30 % belegt (Variante 1); dies entspricht einer Vermögensteuer von 1,2 %. Alternativ könnten die kalkulatorischen Vermögenserträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden und die bisherigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ersetzen (Variante 2). Dann unterlägen sie nicht dem pauschalen Abgeltungssatz, sondern dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen; ferner könnten auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von diesen Einkünften abgezogen werden.

Bewertung von Sachvermögen schwierig

Die Notwendigkeit einer verkehrswertnahen Bewertung von (Sach-)Vermögen stellt im Hinblick auf die Praktikabilität jeder Form der Vermögensbesteuerung ein gravierendes Problem dar. Die Bewertung muss an „Verkehrswerten“ (Marktpreisen) anknüpfen, um eine gleichmäßige Belastung sämtlicher Vermögenswerte und die Neutralität der Besteuerung zu gewährleisten. Für Sachvermögen – also Grund- und Betriebsvermögen – lässt sich oftmals kein geeigneter Marktpreis beobachten. Daher werden besondere Bewertungsverfahren eingesetzt (Ertragswert- und Sachwertverfahren), die den Verkehrswert nur mehr oder weniger genau treffen.

Bei der *Immobilienbewertung* sollen unbebaute Grundstücke mit den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse angesetzt werden. Für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen ist ein Sachwertverfahren vorgesehen, das neben den Bodenrichtwerten einen Normalherstellungswert für den Gebäudeanteil ansetzt, der in Abhängigkeit vom Ausstattungsstandard nach der Brutto-Grundfläche und dem Flächenpreis oder dem Brutto-Rauminhalt und dem Raummeterpreis berechnet wird, gekürzt um altersbedingte Abschreibungen. Bei vermieteten Objekten wird ein Ertragswertverfahren vorgegeben, bei dem neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert ermittelt wird, der sich durch Kapitalisierung des Gebäudeertrags mit einem Vervielfältiger ergibt. Erfahrungen mit der alten Einheitsbewertung sowie der neueren Bedarfsbewertung bei der Erbschaftsteuer zeigen indes, dass solche Bewertungsverfahren immer nur eine Annäherung an die tatsächlichen Verkehrswerte erreichen können. Inwieweit die neuen Verfahren zur Bewertung von bebauten Grundstücken zu einer besseren Abbildung der Verkehrswerte führen als die gegenwärtige erbschaftsteuerliche Bedarfsbewertung, müsste empirisch untersucht werden.

Für die Bewertung von *Unternehmen* ist ein einheitliches Bewertungsverfahren für sämtliche Rechtsformen vorgesehen, das sich am gegenwärtigen Stuttgarter Verfahren orientiert. Auch Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach diesem Verfahren bewertet werden. Das Vermögen von börsennotierten Kapitalgesellschaften und Anteile an diesen Unternehmen sollen dagegen mit dem Marktwert (Börsenwert) angesetzt werden. Das neue Bewertungsverfahren (neues Stuttgarter Verfahren) ist als Übergewinnmethode konzipiert, d.h., sowohl der Substanzwert als auch die Ertragsaussichten eines Unternehmens fließen in den Unternehmenswert ein. Damit weicht die neue Bewertung des Betriebsvermögens von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften erheblich von der gegenwärtigen steuerlichen Bewer-

tungspraxis ab, die ausschließlich auf Steuerbilanzwerte (Buchwerte) abstellt, damit allerdings regelmäßig eine Unterwertung bewirkt. Dies wird durch das neue Stuttgarter Verfahren vermieden, jedoch ist dieses Verfahren mit schwierigen Praktikabilitätsproblemen verbunden.

Generell gilt: Bei der Bewertung von Sachvermögen entsteht ein deutlicher Trade-off zwischen Einzelfallgerechtigkeit des Bewertungsverfahrens einerseits und Transparenz, geringer Streit anfälligkeit sowie möglichst niedrigem Verwaltungs- und Befolgungsaufwand andererseits. Einfache Bewertungsverfahren führen zu mehr oder weniger stark ausgeprägten Abweichungen des Steuerwerts vom Verkehrswert. Will man dies vermeiden, bedarf es aufwendiger Bewertungsverfahren, die im Massenverfahren kaum praktikabel sind bzw. hohen Befolgungsaufwand für die Steuerpflichtigen und Verwaltungsaufwand für die Finanzbehörden auslösen.

Erfassung des Geldvermögens verbessern

Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhindert bisher in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung wie auch der früheren Vermögensteuer. Lediglich bei der Erbschaftsteuer gibt es ein funktionierendes Meldeverfahren. Daneben entsteht das Problem der Verlagerung von Geld- und Finanzvermögen auf ausländische Finanzplätze. In diesen Fällen ist es für den inländischen Fiskus kaum möglich, die steuerpflichtigen Vermögen zu ermitteln. Eine effektivere Kontrolle bei den inländischen Finanzintermediären würde aber diese Steuerflucht erschweren. Letztlich müssten sich EU, USA und die übrigen OECD-Länder auf einen Informationsaustausch über Kapitalanlagen von Gebietsfremden einigen, um die Steuerflucht in Drittländer effektiv zu unterbinden. Dies wird aber auf absehbare Zeit nicht der Fall sein, insoweit bestehen hier Risiken für die Vermögensbesteuerung der entsprechenden Finanzanlagen.

Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften

Auch juristische Personen – also Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbHs – sollen der wieder eingeführten Vermögensteuer unterliegen. Analog zur Anrechnung auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen soll die Vermögensteuer der juristischen Personen auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Sofern die Vermögensteuer bei geringen oder negativen Erträgen nicht anrechenbar ist, entsteht aufgrund des zivil- und steuerrechtlichen Trennungsprinzips zwischen Gesellschaft und Teilhabern das Problem der potentiellen Doppel- und Mehrfachbelastung des Vermögens von

Kapitalgesellschaften. Dieses wird sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Teilhaber mit Vermögensteuer belastet.

Diese Doppel- und Mehrfachbelastung kann in Analogie zum Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren durch *Anrechnung* der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft auf die Vermögensteuer der Gesellschafter vermieden werden. Alternativ hierzu lässt sich eine Doppelbelastung durch Anwendung der *Freistellungsmethode* vermeiden. Dies kann auf zwei Arten geschehen. Entweder werden Kapitalgesellschaften nicht in den Kreis der Vermögensteuerpflichtigen einbezogen (Freistellung von Kapitalgesellschaften), oder Anteile an Kapitalgesellschaften rechnen beim Anteilseigner nicht zum steuerpflichtigen Vermögen (Freistellung auf Ebene der Anteilseigner). Eine Doppelbesteuerung kann schließlich auch dadurch beseitigt werden, dass sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch beim Anteilseigner besteuert wird, der Vermögensteuersatz jedoch jeweils nur 0,5 % beträgt (*Halbsatzverfahren*), wie dies von der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vorgeschlagen wird. Keines dieser Verfahren ist frei von Schwächen. Dies liegt zum einen an dem auch bei den Ertragsteuern geltenden Trennungsprinzip und zum anderen an den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für natürliche Personen

Zur Simulation der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer bei den natürlichen Personen wird das Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin verwendet. Datenbasis des Simulationsmodells ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des DIW Berlin (Erhebung 2002), das eine detaillierte Abbildung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse privater Haushalte auf mikroanalytischer Grundlage enthält. Dies ermöglicht realitätsnahe Veranlagungssimulationen zur Einkommensteuer sowie zu den Vorschlägen zur Vermögensbesteuerung. Alle steuerrelevanten Informationen werden auf das Jahr 2005 fortgeschrieben. Simuliert wird das Einkommensteuerrecht 2005 sowie die vorgegebenen Reformkonzepte zur Vermögensteuer einschließlich der Anrechnung auf die Einkommensteuer sowie die Konzepte der Sollertragsteuer.

Das Aufkommen einer Vermögensteuer vor Anrechnung auf die Einkommensteuer beläuft sich auf gut 11 Mrd. Euro (Tabelle K-1). Nach Anrechnung auf die Einkommensteuer verbleiben je nach Anrechnungsverfahren Mehreinnahmen zwischen 3,7 Mrd. und 7,3 Mrd. Euro.

Tabelle K-1

**Fiskalische Wirkungen der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen
nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen**

	Vermögenssteuer Bündnis 90/DIE GRÜNEN				Niederländische Sollertragsteuer		Nachrichtlich: Haushalte insgesamt
	ohne Anrechn. auf ESt	mit Anrechnung auf ESt			Variante 1	Variante 2	
		Modell 1	Modell 2	Modell 3			
	in Mill. Euro						in 1000
Insgesamt	11 080	3 730	6 053	7 260	10 428	9 691	38 724
davon Haushalte von							
Ledigen	3 147	1 420	2 113	2 390	3 401	3 039	20 386
Ehepaaren	7 933	2 311	3 940	4 870	7 027	6 651	18 338
davon Haushalte							
ohne Kinder ¹⁾	9 094	3 247	5 069	5 916	6 495	5 137	27 627
mit Kindern ¹⁾	1 986	484	984	1 343	3 933	4 553	11 097
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus							
Arbeitseinkünften	2 766	524	1 936	2 014	7 025	7 936	20 608
Selbständigeneinkünften ³⁾	3 623	349	872	1 687	1 410	2 006	2 431
Renten, Versorgungsbezügen	2 377	1 868	2 185	2 203	3 490	1 815	11 968
Vermögenseinkünften	2 157	833	904	1 199	- 1 801	- 2 132	846
sonstigen Einkünften	157	157	157	157	303	66	2 872
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers							
unter 60 Jahre	4 366	750	2 118	2 628	5 889	6 827	22 173
60 Jahre und älter	6 714	2 981	3 935	4 631	4 539	2 864	16 551
davon Haushalte mit monatlichem Haushaltneueinkommen ⁴⁾ von							
unter 1 000 Euro	453	451	453	453	832	275	5 802
1 000 bis unter 2 000 Euro	1 563	1 246	1 492	1 505	2 621	1 683	14 296
2 000 bis unter 3 000 Euro	1 291	694	1 063	1 147	2 625	1 776	9 442
3 000 bis unter 5 000 Euro	1 977	727	1 355	1 501	3 803	3 712	7 107
5 000 bis unter 10 000 Euro	1 860	260	755	1 004	1 948	2 816	1 886
10 000 Euro und mehr	3 936	352	934	1 650	- 1 401	- 571	191
	in %						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon Haushalte von							
Ledigen	28,4	38,1	34,9	32,9	32,6	31,4	52,6
Ehepaaren	71,6	61,9	65,1	67,1	67,4	68,6	47,4
davon Haushalte							
ohne Kinder ¹⁾	82,1	87,0	83,7	81,5	62,3	53,0	71,3
mit Kindern ¹⁾	17,9	13,0	16,3	18,5	37,7	47,0	28,7
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus							
Arbeitseinkünften	25,0	14,0	32,0	27,7	67,4	81,9	53,2
Selbständigeneinkünften ³⁾	32,7	9,4	14,4	23,2	13,5	20,7	6,3
Renten, Versorgungsbezügen	21,5	50,1	36,1	30,3	33,5	18,7	30,9
Vermögenseinkünften	19,5	22,3	14,9	16,5	- 17,3	- 22,0	2,2
sonstigen Einkünften	1,4	4,2	2,6	2,2	2,9	0,7	7,4
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers							
unter 60 Jahre	39,4	20,1	35,0	36,2	56,5	70,4	57,3
60 Jahre und älter	60,6	79,9	65,0	63,8	43,5	29,6	42,7
davon Haushalte mit monatlichem Haushaltneueinkommen ⁴⁾ von							
unter 1 000 Euro	4,1	12,1	7,5	6,2	8,0	2,8	15,0
1 000 bis unter 2 000 Euro	14,1	33,4	24,7	20,7	25,1	17,4	36,9
2 000 bis unter 3 000 Euro	11,7	18,6	17,6	15,8	25,2	18,3	24,4
3 000 bis unter 5 000 Euro	17,8	19,5	22,4	20,7	36,5	38,3	18,4
5 000 bis unter 10 000 Euro	16,8	7,0	12,5	13,8	18,7	29,1	4,9
10 000 Euro und mehr	35,5	9,4	15,4	22,7	- 13,4	- 5,9	0,5

1) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.- 2) Ermittelt nach der überwiegenden Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Berechnet auf Jahresbasis.

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.

Durch das Anrechnungsverfahren sinkt das Aufkommen der Einkommensteuer, so dass Bund, Länder und Gemeinden unterschiedlich betroffen sind. Während das Aufkommen der Vermögensteuer vollständig den Ländern zufließt, tragen Bund, Länder und Gemeinden die Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer entsprechend ihrer Anteile (42,5 %, 42,5 %, 15 %). Unter dem Strich ergeben sich Mehreinnahmen für die Länder und Mindereinnahmen bei Bund und Gemeinden.

Besonders von der Einführung der Vermögensteuer betroffen sind Steuerpflichtige ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder, deren Haushalteinkommen überwiegend aus Selbständigeinkünften, Vermögenseinkünften oder Rentenbezügen stammen und die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Die zusätzliche Steuerbelastung nimmt mit steigendem Nettohaushaltseinkommen zu. Die Anrechnungsvarianten führen zu einer erheblichen Verschiebung der Belastungswirkungen. Die Modellrechnungen ergeben, dass Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen, nach Anrechnung der Vermögensteuer kaum zusätzlich belastet werden. Dagegen verringert sich die zusätzliche Steuerbelastung der Haushalte mit geringen Nettoeinkommen durch die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer nur geringfügig.

Besonders Rentnerinnen und Rentner profitieren häufig nicht von der Anrechnung, da sie in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Das Anrechnungsverfahren macht die Vermögensteuer weitgehend zur „Rentnersteuer“. Eine differenziertere Anrechnung der Einkommensteuer (Modell 2 und Modell 3) reduziert die Vorteile für Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen.

Bei den beiden Varianten der Niederländischen Sollertragsteuer ist das Steueraufkommen mit jeweils etwa 10 Mrd. Euro fast so hoch wie bei der Vermögensteuer ohne Anrechnung. Entscheidend für die Veränderung der Steuerbelastung ist die Differenz zwischen Kapitaleinkünften sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu den jeweils mit der fiktiven Rendite von 4 % angesetzten Sollerträgen aus den relevanten Vermögenskomponenten (bezogen auf das Nettovermögen nach Abzug von Schulden und des Grundfreivermögens). Hier werden die erheblichen Steuerausfälle durch die Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung im geltenden Recht sichtbar.

Entsprechend unterschiedlich fallen die Wirkungen der verschiedenen Modelle der Vermögensbesteuerung auf die Einkommensverteilung aus. Da die einkommensstarken Haushalte zumeist ausreichend Einkommensteuer zahlen und die Vermögensteuer verrechnen können,

folgt insbesondere aus Anrechnungsmodell 1 (Anrechnung auf die gesamte Einkommensteuer) eine ungleichere Einkommensverteilung. Wird nur auf die Einkommensteuer angerechnet, die auf die Kapitaleinkünfte entfällt (Anrechnungsmodelle 2 und 3), wird die Einkommensverteilung eher gleicher. Die pauschale Besteuerung der fiktiven Vermögenserträge mit 30 % bei der Sollertragsteuer nach Niederländischem Vorbild (Variante 1) entlastet Haushalte mit hohem Grenzsteuersatz, dadurch wird die Einkommensverteilung ungleich. Dies ist bei der zweiten Sollertragsteuervariante nicht der Fall, da bei diesem Konzept die fiktiven Kapitalerträge dem individuellen Grenzsteuersatz unterliegen. Allerdings werden auch bei dieser Variante die Haushalte mit den sehr hohen Einkommen entlastet. Das liegt daran, dass die tatsächlichen Erträge dieser Steuerpflichtigen in der Regel höher sind als die Soll-Erträge, die mit der fiktiven Rendite von 4 % bezogen auf den Vermögenswert (nach Abzug von Schulden und Grundfreivermögen) berechnet werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Datengrundlage die sehr reichen Haushalte nicht erfasst. Eine grobe Abschätzung auf Grundlage einer Vermögensaufstellung für die „100 reichsten Deutschen“ (manager-magazin 2002) ergibt, dass allein auf diesen Personenkreis 2 Mrd. Euro Vermögensteuer (vor Anrechnung auf die Einkommensteuer) entfallen könnten, vorausgesetzt, sie versteuern ihr Vermögen vollständig in Deutschland. Nicht abzuschätzen ist, wie sich die verschiedenen Anrechnungsmodelle bei diesen Steuerpflichtigen auswirken. Auch hohe steuerliche Verluste aus Vermietung werden in der Datengrundlage vermutlich untererfasst, wodurch insbesondere die Aufkommenswirkungen bei der Niederländischen Sollertragsteuer unterschätzt werden. Es ist anzunehmen, dass die reichen Haushalte auf hohe Vermögensteuerbelastungen sensibel reagieren werden, etwa durch Verlagerung von Vermögenswerten oder sogar durch Umzug ins Ausland. Insoweit erscheinen die in Tabelle K-1 dargestellten Ergebnisse als konservative Schätzung durchaus realistisch.

Quantifizierung der Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften nicht möglich

Für die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften ist eine tragfähige Quantifizierung der Aufkommens- und Belastungseffekte nicht möglich, da es dazu keine aktuellen Datengrundlagen gibt. Über das potentielle Aufkommen können daher nur grobe Mutmaßungen angestellt werden, ausgehend von den steuerstatistischen Informationen für die Mitte der 90er Jahre. Damals erzielte die Vermögensteuer der juristischen Personen ein Aufkommen von 1,2 Mrd. Euro, was bei einem Steuersatz von 0,6 % einer Bemessungsgrundlage von 200 Mrd. Euro entsprach (in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern wurde die Vermögens-

teuer nicht erhoben). Dabei wurde das Betriebsvermögen weitgehend zu Steuerbilanzwerten angesetzt, ferner galt ein Freibetrag von 500 000 DM sowie ein Bewertungsabschlag von 25 % für übersteigendes Vermögen. Nach den hier vorgeschlagenen Konzepten soll das Betriebsvermögen marktnäher bewertet (Stuttgarter Verfahren) und kein Bewertungsabschlag vorgenommen werden, jedoch soll der Freibetrag auf 2 Mill. Euro angehoben werden. Vermutlich dürften sich diese Effekte beim Steueraufkommen weitgehend kompensieren. Hinzu kommt die Anrechnung auf die Körperschaftsteuer. Deren Aufkommen zieht gegenwärtig wieder an – nicht zuletzt wegen der Mindestbesteuerung nach § 10d EStG (Streckung der Verlustvorträge) – und wird für 2005 auf 16,7 Mrd. Euro geschätzt. Ferner werden die größeren Unternehmen versuchen, einer definitiven Vermögensteuer durch Gestaltungen auszuweichen. Insgesamt ist daher nicht mit zusätzlichen Steuereinnahmen in nennenswertem Umfang zu rechnen.

Erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten

Die Vermögensteuer verursacht erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten. Die Befolgungskosten der privaten Haushalte können auf Basis der Gebührenordnung für Steuerberater abgeschätzt werden. Nimmt man an, dass diese Kosten nicht nur bei veranlagten Haushalten anfallen, sondern auch bei den Haushalten, die sich knapp unter der Bemessungsgrundlage befinden, ergibt sich für die Wiedereinführung der Vermögensteuer zunächst ein Befolgungsaufwand von 5,5 Mrd. Euro. Hinzu kämen Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer von etwa einer Milliarde Euro, sofern die Steuerberatungskosten als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Ob ein jährlicher Aufwand in dieser Größenordnung auch in den Folgejahren entsteht, hängt davon ab, ob die Vermögensbestände jährlich neu bewertet werden sollen. Bei der alten Vermögensteuer gab es Hauptveranlagungen im dreijährigen Turnus, insoweit würden sich die hier geschätzten Befolgungskosten auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr reduzieren; in Relation zu den geschätzten Vermögensteuereinnahmen wären das 17 %. Diese Relation fällt jedoch deutlich ungünstiger aus, wenn die Vermögensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird und per Saldo nur noch zwischen 3,7 Mrd. bis 7,3 Mrd. Euro zusätzliche Steuereinnahmen entstehen. Über die Höhe der Verwaltungskosten können keine genauen Angaben gemacht werden. Die Erfahrungen mit der alten Vermögensteuer lassen aber vermuten, dass die Verwaltungskosten eher höher ausfallen als die Befolgungskosten. Bei der Niederländischen Sollertragsteuer dürfte die Bilanz bei den Vollzugskosten insoweit

günstiger aussehen, als die bisherige Besteuerung der Vermögenserträge durch die Vermögensbesteuerung ersetzt wird.

Wirkungen auf Unternehmen und Unternehmensstruktur

Aufgrund des Freibetrags für Unternehmen bzw. für Betriebsvermögen in Höhe von 2 Mill. Euro werden nur kapitalintensive mittelständische Unternehmen, Großunternehmen und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) potenziell zur Vermögensteuer herangezogen. Große Industrieunternehmen werden im Ergebnis nur dann mit Vermögensteuer belastet, wenn hohe Verlustvorträge oder andere Faktoren die Körperschaftsteuerbelastung vermindern und somit einen vermögensteuerlichen Anrechnungsüberhang auslösen. Bei fremdkapitalintensiven (Dienstleistungs-)Unternehmen kommt es dagegen zu einer vermögensteuerlichen Definitivbelastung, da ein relativ großer Teil der Ertragsteuerbelastung aus Gewerbesteuer besteht, die für die Vermögensteueranrechnung nicht zur Verfügung steht. Bei im Zeitablauf volatilen Unternehmensrenditen erlauben Sensitivitätsanalysen keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen, da die Belastungswirkung durch die Vermögensteuer in hohem Maße davon abhängt, ob und wenn ja wie nicht anrechenbare Vermögensteuerüberhänge in zukünftigen Perioden verrechnet werden können. Im günstigsten Fall kommt es nur zu einem Zinsnachteil durch die phasenverschobene Verrechnung, im ungünstigsten Fall wird die nach 5 Jahren nicht mehr anrechenbare Vermögensteuer letztlich zur Definitivbelastung.

Sofern große Mittelstandsunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft mit ihrem Eigenkapital über dem Freibetrag für das Betriebsvermögen liegen, stehen alle Einkünfte aus dem unternehmerischen Engagement für eine Vermögensteueranrechnung zur Verfügung, also auch die Vergütung für die Geschäftsführung. Werden diese Unternehmen dagegen als Kapitalgesellschaften geführt, reduzieren die Vergütungen für die Geschäftsführungen durch einen Gesellschafter die vermögensteuerliche Anrechnungsbasis. Dabei kann die Vermögensteuer erheblichen Einfluss auf das unternehmerische Ausschüttungsverhalten ausüben und zu einem Push-out-Effekt führen, d.h. zu vermehrter Ausschüttung von Gewinnen, während die Ertragsteuern einen Lock-in-Effekt bewirken. Vor diesem Hintergrund könnte bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren eine Renaissance erfahren.

Bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) entsteht durch deren Körperschaftsteuerbefreiung eine vermögensteuerliche Definitivbelastung. Im politischen Entschei-

dungsprozess wäre zu klären, ob für die LPGs analog zur Körperschaftsteuer auch eine Befreiung von der Vermögensteuer auf Unternehmensebene gewünscht ist.

Bei privaten Immobilieninvestitionen treten Belastungswirkungen der Vermögensteuer besonders dann auf, wenn Verluste erwirtschaftet werden oder die Immobilie eine geringe Rentabilität besitzt, was bei vielen Immobilienprojekten der Fall ist. Dies kann erhebliche Konsequenzen auf die Investitionsbedingungen haben. Greift man beispielhaft eine Immobilie mit mittlerer Rendite heraus, so wäre eine Mieterhöhung von 20 % erforderlich, um die vermögenssteuerliche Belastung auszugleichen.

Wirkungen auf die Investitions- und Standortbedingungen

Generell lässt sich zeigen, dass die Vermögensteuer zu einer relativen Benachteiligung der Realinvestition im Vergleich zu einer alternativen Finanzanlage führt. Das Ausmaß des Einflusses hängt wesentlich vom ertragsteuerlichen Abschreibungsverlauf und von der zeitlichen Struktur der durch die Realinvestition hervorgerufenen Cash Flows ab. Eindeutige Aussagen darüber, ob eine Vermögensteuer unter Rentabilitätsaspekten Realinvestitionen in jedem Fall diskriminiert, sind jedoch nicht möglich. Es kann im Einzelfall auch zu einer Förderung von Realinvestitionen kommen.

Nur in den Fällen, in denen ertragsteuerliche Vorschriften dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der ökonomische, bewirkt die definitive Vermögensteuer eine gerechtfertigte Mindestbesteuerung. Der „Subventionseffekt“, der von der Ertragsbesteuerung ausgeht, wird durch die Vermögensteuer gemindert. Dies ist regelmäßig bei Sonderabschreibungen oder anderen Steuervergünstigungen der Fall. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, dass Steuervergünstigungen von der Wirtschaftspolitik bewusst als Lenkungsinstrument eingesetzt werden, um ein gewünschtes Verhalten zu induzieren, wie z.B. Investitionen in den neuen Bundesländern. Eine Kompensation derartiger Lenkungseffekte durch eine Mindestbesteuerung, sei es im Rahmen der Verlustverrechnung oder durch eine Vermögensteuer, widerspricht diesem Ziel. Rückstellungen können dagegen nicht generell als Steuervergünstigung qualifiziert werden, da sie für zukünftige Aufwendungen gebildet werden. Sofern bei der Rückstellungsbildung eine angemessene Abzinsung vorgenommen wird, wie im Fall von Pensionsrückstellungen, liegt grundsätzlich keine Subventionierung vor.

Da die meisten OECD-Staaten keine betriebliche Vermögensteuer erheben, mindert die (Wieder-) Einführung einer Vermögensteuer die Attraktivität des Standortes Deutschland. Eine

deutsche Vermögensteuer hat zum einen zur Folge, dass Investitionen in Deutschland für Steuerausländer (Inbound Investitionen) an Attraktivität verlieren. Die Vermögensteuer verstärkt zudem den Anreiz bei Direktinvestitionen von Steuerausländern in Deutschland, inländische Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstelle von Eigenkapital zu finanzieren. Die Steuerinländer können die deutsche Vermögensteuer durch Investitionen im Ausland umgehen, da die deutschen DBA regelmäßig die Freistellung von Investitionen bewirken, die ein Steuerinländer im Ausland tätigt (Outbound Investitionen). Derselbe Effekt geht vom Halbsatz-Verfahren bei der Vermögensbesteuerung von Kapitalgesellschaften auch im Nicht-DBA-Fall aus, da zumindest die hälftige Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft umgangen werden kann. Zusätzlich zu diesem „realen“ Anreiz, vermögensteuerbedingt im Ausland zu investieren, gewinnen Gestaltungen zusätzlich an Attraktivität, die bereits aus ertragsteuerlicher Sicht für den Steuerpflichtigen vorteilhaft und den deutschen Fiskus nachteilig sind. Als Beispiel sei die Gründung einer konzerneigenen Finanzierungsgesellschaft im Ausland genannt.

Aufgrund der beschriebenen Effekte ist es möglich, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwältzt wird. Da viele Unternehmen in Konkurrenz zu ausländischen Wettbewerbern stehen, lassen sich (vermögensteuerbedingte) Preissteigerungen auf dem Markt nicht durchsetzen. Dann reduzieren die Unternehmen die inländische Produktion oder verlagern sie ins Ausland, so dass die in Deutschland gezahlten Löhne sinken oder es zu Arbeitslosigkeit kommt.

Fazit: Vermögensteuer ein fragwürdiges Instrument der Mindestbesteuerung

Es bleibt festzuhalten, dass eine Mindestbesteuerung im Rahmen einer Vermögensteuer allenfalls zu rechtfertigen ist, wenn ertragsteuerliche Vorschriften dazu führen, dass das steuerliche das tatsächlich erwirtschaftete („ökonomische“) Einkommen unterschreitet. Ist die tatsächliche Rendite gering oder sogar negativ, und sei es auch nur zeitweise, bedeutet die Vermögensteuer eine Substanzbesteuerung, die wirtschafts- und steuerpolitisch unerwünscht ist. Hier zeigt sich das Dilemma der Vermögensbesteuerung als Mindeststeuer und letztlich der Mindestbesteuerung insgesamt: Sie trifft die „Gerechten und Ungerechten“, denn sie kann nicht unterscheiden zwischen „echten“ und „unechten“ Erträgen oder Verlusten. Ferner trifft die anrechenbare Vermögensteuer vor allem Realinvestitionen, die sich durch volatile Gewinne auszeichnen, während Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere infolge der Anrechnung auf die Ertragsteuern in der Regel nicht belastet werden. Dies belastet die Investitions- und

Standortbedingungen. Zudem können sich inländische Unternehmen durch Investitionen im Ausland oder entsprechende Kapitalverlagerungen einer Vermögensteuer relativ leicht entziehen. Dies wird dazu führen, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwältzt werden wird. Schließlich ist die Vermögensteuer eine komplizierte Steuer, deren Erhebung sich insbesondere wegen der regelmäßig erforderlichen Vermögensbewertung sowohl für die Steuerpflichtigen aber auch für die Finanzverwaltung aufwendig gestaltet.

Aus wirtschafts- und steuerpolitischer Sicht sollte die Besteuerung so weit wie möglich an tatsächlich erzielten Gewinnen bzw. Einkommen ausgerichtet werden. Eine Besteuerung des Gewinns bzw. des Einkommens als der maßgeblichen Zielgröße wirtschaftlichen Handelns gewährleistet steuerliche Entscheidungsneutralität und entspricht auch den herrschenden Vorstellungen von Besteuerungsgleichmäßig- und -gerechtigkeit (Leistungsfähigkeitsprinzip). Wenn ertragsteuerliche Normen existieren, die dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn und auch keine anderen Gründe dafür bestehen (Lenkungsziele, Steuervereinfachung), dann soll die Steuerpolitik die betreffenden Normen ändern. Das fördert Systematik und Transparenz des Steuersystems und erschwert Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen. Mit einer Vermögensteuer setzt man dagegen ein „Medikament“ zur Sanierung des Steueraufkommens ein, das erhebliche Nebenwirkungen auslöst, während die Heilungsaussichten unklar sind.

Dies gilt letztlich für das Konzept der Mindestbesteuerung insgesamt – sei es in Form der Verlustausgleichsbeschränkungen zwischen den Einkunftsarten à la Lafontaine (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und § 2b EStG) oder in Form der Streckung der Verlustvorträge nach § 10d EStG, die von 2004 an gilt.

Alternativen zur Vermögensteuer

Primär sollte die Steuerpolitik versuchen, das Problem an der Wurzel zu packen und die beschriebenen Unzulänglichkeiten der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung beseitigen. Dazu bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten an:

- Die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften sollten konsequent am Ziel der periodengerechten Rechnungslegung ausgerichtet werden. Zu prüfen ist, inwieweit hier nach den vergangenen Steuerreformen noch Handlungsbedarf besteht, etwa bei Abschreibungen und Rückstellungen.

- Handlungsbedarf besteht zweifellos bei der Ertragsbesteuerung von Immobilien, die für den deutschen Fiskus seit Jahren ein riesiges Verlustgeschäft ist. Hier sollte man zur linearen Abschreibung (AfA) übergehen und den Werbungskostenabzug insbesondere von hohem Erhaltungsaufwand begrenzen. Darüber hinaus könnte die Einkunftsart auf die typischen Fälle privater Vermögensverwaltung begrenzt und darüber hinaus gehende Aktivitäten als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.
- Veräußerungsgewinne beim privaten Vermögen sollten konsequenter besteuert werden.

Derartige Vorschläge finden sich in fast allen Modellen zu einer grundlegenden Reform der Einkommens- und Ertragsbesteuerung in Deutschland, die gegenwärtig diskutiert werden.

Die nationale Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung ist zunehmend mit der Internationalisierung und dem damit verbundenen Steuerwettbewerb konfrontiert: Unternehmen verlagern ihre Gewinne über Transferpreise oder Organisations- und Finanzierungsgealtungen ins niedriger besteuerte Ausland, Privatanleger deponieren ihre Gelder auf Finanzplätzen ohne Quellensteuer und mit strengem Bankgeheimnis. Eine Vermögensteuer vermag hieran aber wenig zu ändern. Die von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen zumeist die Freistellung von ausländischem Betriebsstättenvermögen und von Schachtelbeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften vor. Die Vermögensteuer verstärkt eher die Neigung inländischer Investoren, steuersparende Finanzierungswege über das Ausland einzuschlagen, z.B. durch Gründung einer Finanzierungsgesellschaft in einem DBA-Land ohne Vermögensteuer und mit günstigen Ertragsteuersätzen. Die EU-Beitrittsländer bieten hierfür beste Voraussetzungen. Solange es keinen effektiven internationalen Informationsaustausch über Kapitalanlagen von Gebietsfremden gibt, kann die Steuerflucht von Privatanlegern nicht vollständig unterbunden werden. Hier sind letztlich internationale Vereinbarungen gefragt, mit denen zumindest die größten Auswüchse des „unlauteren“ Steuerwettbewerbs eingeschränkt werden.

Darüber hinaus entfällt ein beträchtlicher Teil der effektiven Mindestbesteuerung durch die Vermögensteuer auf das selbstgenutzte Wohneigentum: Die Vermögensteuer wird hier definitiv, da keine anrechnungsfähigen Einkommensteuerbelastungen anfallen. Den Nutzungswert des selbstgenutzten Wohneigentums könnte man auch bei der Einkommensteuer erfassen. Dies war in Deutschland jahrzehntelang der Fall, führte allerdings in der Regel zu keinen nennenswerten Steuerbelastungen, da der Nutzungswert sehr niedrig angesetzt wurde und die Regelung seit den 50er Jahren als Aufhänger für die steuerliche Wohneigentumsförderung

diente (§ 7 b EStG). Im Zuge der Reform der Wohneigentumsförderung 1987 ist diese Nutzungswertbesteuerung abgeschafft worden („Konsumgütlösung“).

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht bei der Erbschaftsteuer angesichts der erheblichen Defizite bei den Bewertungsvorschriften. Dazu sind auch Klagen vor den Finanzgerichten anhängig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Bewertungsregeln der Erbschaftsbesteuerung bereits als verfassungswidrig eingestuft und dem Bundesverfassungsgericht zur entgeltlichen Entscheidung vorgelegt. Dies ist einer der Anknüpfungspunkte für den Gesetzentwurf der Landesregierung von Schleswig-Holstein zur Reform der Erbschaftsbesteuerung, dessen Bewertungsvorschriften in dieser Studie für die Grünen Überlegungen zur Vermögensbesteuerung zugrundegelegt werden. In Deutschland dürfte ein grundsätzlicher Konsens bestehen, an der Erbschaftsteuer festzuhalten. Um die Wirkung der Höherbewertung zu mildern, könnten die Steuersätze im Eingangsbereich des Erbschaftsteuertarifs gesenkt werden. Bei großen Erbschaften können die Steuersätze erhöht oder etwa auch die Schwellenwerte gesenkt werden, ab dem die höheren Steuersätze gelten. Die in dieser Studie diskutierten Bewertungsprobleme und der damit verbundene Vollzugsaufwand treten indes in ähnlicher Weise bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer auf. Allerdings müssen hier nur die bei den steuerpflichtigen Erb- und Schenkungsfällen übertragenen Vermögenswerte ermittelt werden („Bedarfsbewertung“), auch sind die Steuereinnahmen je Fall deutlich höher.

Nicht vergessen werden sollte, dass eine Mindestbesteuerung ebenso wie die explizite Beseitigung von Steuervergünstigungen auf Dauer Preisreaktionen auf den Märkten auslösen wird, die bisher massiv von Steuervorteilen profitieren. Dies gilt etwa für den Mietwohnungsbau. Die Subventionstechnik über Absatzmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage wird zu Recht kritisiert, da sie einseitig die Investoren mit den hohen Grenzsteuersätzen begünstigt und in vielen Fällen Mitnahmeeffekte oder Fehllenkungen von Kapital auslöst. Die Alternative wären Investitionszulagen oder andere Instrumente der „direkten“ Förderung, die effektiver und transparenter zu dosieren sind. Zusätzliche Finanzierungsspielräume der öffentlichen Haushalte entstehen dann aber nur, insoweit die Förderung effizienter wird.

1 Einleitung

In diesem Forschungsprojekt werden Modelle zu einer Neukonzeption der Vermögensbesteuerung in Deutschland analysiert. Grundlage ist der Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom November 2003. Weitere Konkretisierungen wurden in Absprache mit der Auftraggeberin (Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) festgelegt. Vorgeschlagen wird eine jährliche Vermögensteuer im Sinne einer Besteuerung des Reinvermögens natürlicher Personen und Kapitalgesellschaften (Bruttovermögen abzüglich Verbindlichkeiten). Die Vermögensteuer soll auf die Einkommens- und Ertragsteuerbelastung der Steuerpflichtigen angerechnet werden. Dadurch soll eine Mehrfachbelastung und Übermaßbesteuerung vermindert werden, die Vermögensteuerbelastung wirkt insoweit als Mindestbesteuerung der Vermögenserträge. Das Vermögen ist marktnah zu bewerten (Verkehrswerte), Bewertungsungleichheiten zwischen Vermögensformen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sollen durch einen Freibetrag für Betriebsvermögen verhindert, eine „Substanzbesteuerung“ von Unternehmen bei schlechter Ertragslage begrenzt werden. Hohe persönliche Freibeträge gewährleisten, dass kleine und mittlere Vermögen nicht mit Vermögensteuer belastet werden.

Auf Grundlage dieser konzeptionellen Vorgaben entwickeln wir in Abstimmung mit der Auftraggeberin in dieser Studie konkrete Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften in Deutschland und analysieren ihre fiskalischen und wirtschaftlichen Wirkungen. Die Untersuchung bezieht sich auf natürliche Personen bzw. private Haushalte und Unternehmen in der Rechtsform von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Nicht betrachtet werden die Wirkungen auf sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, z.B. Stiftungen, Vereine, öffentliche Anstalten, Eigenbetriebe etc. Nicht betrachtet werden ferner die Grundsteuer und die Erbschaftsteuer sowie weitere Steuern und Abgaben auf den Vermögensbesitz oder -verkehr.

Zu diskutieren sind zunächst steuersystematische und steuertechnische Grundlagen sowie Umsetzungsprobleme (Kapitel 2). Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen werden auf Grundlage eines Mikrosimulationsmodells des DIW Berlin analysiert (Kapitel 3). Wir untersuchen ferner die wirtschaftlichen Wirkungen

auf Unternehmensstruktur, Investitionsentscheidungen und internationale Standortbedingungen (Kapitel 4). Diese Zusammenhänge werden anhand von Einzelfallrechnungen für typische Unternehmen und Investitionsprojekte illustriert.

2 Konzepte der Vermögensbesteuerung

2.1 Grüne Leitlinien zur Vermögensbesteuerung

Grundlage dieser Untersuchung ist der Beschluss „Reformen und Gerechtigkeit“ der 22. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2003). Er schlägt folgende Leitlinien für eine Neukonzeption der Vermögensbesteuerung in Deutschland vor:

- Große Vermögen sollen der Vermögensteuer unterliegen, die mit der Einkommensteuer verrechnet wird. Die Vermögensteuer wirkt dadurch als Mindestbesteuerung.
- Unterschiedliche Vermögensarten sollen entsprechend ihres tatsächlichen Wertes besteuert werden.
- Negative Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen wie auch eine Substanzbesteuerung von Unternehmen in der Krise sollen vermieden werden.
- Ausreichend hohe persönliche Freibeträge sind vorgesehen.

Nähere Konkretisierungen wurden in Absprache mit der Auftraggeberin dieser Studie, Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, festgelegt.¹ Untersucht wird ferner eine Vermögensteuer der juristischen Personen, also insbesondere der Kapitalgesellschaften, die auf die Körperschaftsteuer anrechenbar ist, sowie die Einführung des Niederländischen Sollertragssteuermodells als Ersatz für die Einkommensbesteuerung der Vermögenseinkünfte.

Bevor wir in den folgenden Abschnitten auf die steuertechnischen Details der Vermögensbewertung sowie der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen und Kapitalgesellschaften eingehen, sollen zunächst die wesentlichen steuersystematischen Bezüge der Vermögensteuer herausgearbeitet und im Kontext der historischen und internationalen Entwicklung dargestellt werden.

¹ Wesentliche Leitlinien zur Ausgestaltung der Vermögensteuer natürlicher Personen sowie der Modelle für die Anrechnung auf die Einkommensteuer finden sich in dem Beitrag von Ströbele und Lingemann (2003). Die Vermögensbewertung orientiert sich weitgehend an den Bewertungskonzepten, die die Landesregierung Schleswig-Holstein in einem Vorschlag zur Reform der Erbschaftsbesteuerung vorgelegt hat (Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein 2004). Weitere Anhaltspunkte zu Besteuerungsgrundlagen und Steuertechnik können den bisherigen bzw. früheren gesetzlichen Grundlagen entnommen werden, also dem Vermögensteuergesetz (VStG) sowie dem Bewertungsgesetz (BewG).

2.2 Die Vermögensteuer im Steuersystem

Unter Vermögensbesteuerung im weiteren Sinne versteht man Steuern auf den Gebrauch, das Eigentum bzw. den Besitz oder den Transfer von Vermögenswerten.

Die hier untersuchten Konzepte von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN einer Vermögensteuer als Mindeststeuer im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer beziehen sich auf die Vermögensteuer im engeren Sinne, die bis 1996 in Deutschland erhoben wurde und die noch in einigen Ländern besteht (vgl. Abschnitt 2.2.1): Belastet wird das Netto- oder Reinvermögen von natürlichen oder juristischen Personen. Bei den natürlichen Personen wird das gesamte steuerbare Privatvermögen erfasst (Betriebs-, Grund- und Geldvermögen, teilweise auch das Gebrauchsvermögen), bei den juristischen Personen entsprechend das gesamte Vermögen dieser Institutionen; anschließend werden die Verbindlichkeiten abgezogen; besteuert wird das Netto- oder Reinvermögen. Die Vermögensbesteuerung auf Ebene der natürlichen Personen sieht den Abzug persönlicher Freibeträge vor, dies gilt auch für Kinder im Haushalt. Die Steuertarife sind teilweise progressiv. Da die Vermögensteuer auch anfällt, wenn die belasteten Vermögensobjekte keinen (monetären) Ertrag erzielen, zählt sie zu den so genannten „Substanzsteuern“.

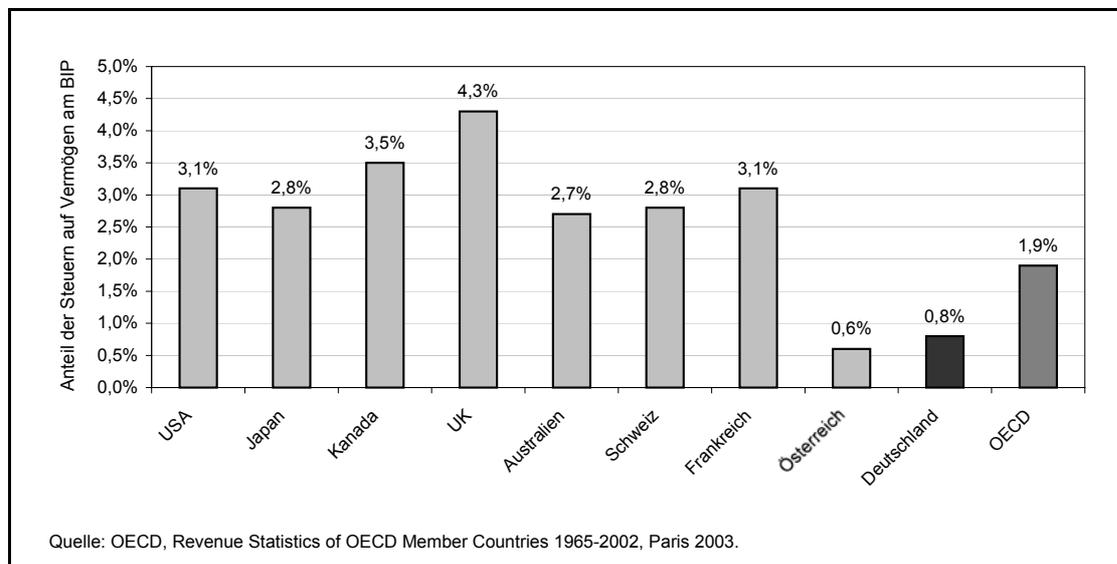
2.2.1 Vermögensteuern im internationalen Vergleich

Ein Blick in die Statistik der Steuer- und Abgabeneinnahmen der OECD (2003) zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich mit einem Anteil der Steuern vom Vermögen von 0,8 % am Bruttoinlandsprodukt (BIP) eine relativ geringe Quote aufweist (Abbildung 2-1).

In den Steuern vom Vermögen sind neben einer etwaigen Vermögensteuer auch Erbschaft- und Schenkungsteuern, Kapitalverkehrssteuern und die Grundsteuern der jeweiligen Staaten enthalten.

Eine Vermögensteuer im engeren Sinne auf das Vermögen natürlicher Personen erheben nur noch wenige Staaten. In Europa sind dies Finnland, Frankreich, Island, Luxemburg, Norwegen, Spanien, Schweden sowie die Schweiz in einigen Kantonen. Von diesen Staaten erheben Island, Luxemburg und die Schweiz auch eine Vermögensteuer auf das Vermögen juristischer Personen. In vielen Ländern ist diese allgemeine Vermögensteuer in den letzten Jahren abgeschafft worden. In Deutschland wird sie seit 1997 nicht mehr erhoben. Die Niederlande haben 2001 ihre Vermögensteuer mit der Kapitaleinkommensbesteuerung zusammengelegt.

Abbildung 2-1
Anteil der Steuern auf Vermögen am BIP in ausgewählten OECD-Staaten 2001



Zuletzt wurde in Deutschland eine Vermögensteuer in Höhe von 0,5 % auf das produktive Vermögen (z.B. Vermögen eines Gewerbebetriebes) bzw. 1 % auf das nichtproduktive Vermögen (z.B. Grundbesitz) natürlicher Personen erhoben sowie 0,6 % auf das Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften. Die Vermögensteuersätze in anderen Staaten liegen z.B. bei 0,5 % in Luxemburg² und bei einem progressiven Tarifverlauf von 0,2 bis 2,5 % in Spanien³, wobei der Höchststeuersatz ab Vermögen von 10,7 Mill. Euro gilt (Tabelle 2-1). Persönliche Freibeträge für natürliche Personen bewegen sich von 2 500 Euro in Luxemburg⁴ bis zu 720 000 Euro in Frankreich⁵.

Als steuerliche Bemessungsgrundlage wird in allen Staaten grundsätzlich das Reinvermögen verwendet. Dabei herrschen unterschiedliche Verfahren vor, um möglichst aktuelle Werte für das Vermögen abzuleiten.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind in einzelnen Ländern ganz von der Besteuerung ausgenommen, so etwa in Frankreich Lizenzen und Patente, Vermögensgegenstände aus dem Geschäftsbetrieb (business assets), Antiquitäten, Sammlerobjekte und Finanzinvestments von

² European Commission (2003b: 11).

³ European Commission (2003c: 14).

⁴ Großherzogtum Luxemburg Steuerverwaltung (2004: 52f.).

⁵ BMF (2003: 35)

Tabelle 2-1
Vermögenssteuertarife in ausgewählten Staaten

	Natürliche Personen		Juristische Personen
	Tarif	Vermögen im Progressionsbereich	Tarif
Schweiz	0 % - 0,666 %	0 - 1,83 Mill. Euro	allgemein 0,3488 % Holdinggesellschaften 0,0698 %
Spanien	0,2 % – 2,50%	0 - 10,7 Mill. Euro	-
Frankreich	0% - 1,80 %	0 - 15 Mill. Euro	-
Island	0,6 %		0,6 %
Luxemburg	0,5 %		0,5 %

Quellen: OECD, Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965-2002, Paris 2003, Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Nr. 11/2003.

non-residents.⁶ In Spanien sind selbst genutzter Wohnraum bis zu einem Wert von 150 000 Euro und Wirtschaftsgüter in Einzelunternehmen einschließlich Anteilen an Unternehmen bei einer Beteiligungsquote von mindestens 15 % freigestellt.⁷ Grundsätzlich existieren in allen Staaten unterschiedliche Befreiungen für einzelne Wirtschaftsgüter. Für die Bewertung von Grundbesitz werden im Wesentlichen amtliche Schätzungen durchgeführt (Schweiz⁸, ähnlich auch in Island⁹) oder ein Einheitswertverfahren (z.B. Frankreich, Luxemburg, Spanien, Schweden) angewendet. Eine Bewertung zum Verkehrswert gelingt damit in keinem Staat (vgl. dazu Abschnitt 2.4.3).

Juristische Personen waren in Deutschland bis 1996 gesondert mit ihrem Reinvermögen (Eigenkapital) vermögenssteuerpflichtig, in Island, Luxemburg sowie in einzelnen Schweizer Kantonen besteht eine solche Regelung weiterhin. Dadurch kommt es unter Umständen zur Doppelbelastung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften (Unternehmensebene), wenn der Teilhaber vermögenssteuerpflichtig ist (Anteilseignerebene). Die Steuersätze variieren zwischen 0,3 % (Schweiz, Kanton Zürich) und 0,6 % in Island.¹⁰ In Luxemburg kann die Mehrfacherfassung dadurch vermieden werden, dass ein Betrag in Höhe des Fünffachen des Vermögensteuerbetrages in eine körperschaftsteuermindernde Rücklage eingestellt wird und

⁶ European Commission (2003a: 29).

⁷ European Commission (2003c:13f.).

⁸ Schweizerische Steuerkonferenz (2002: 22 ff.).

⁹ Internal Revenue Directorate Iceland (2004).

somit in der Unternehmung thesauriert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Betrag mindestens fünf Jahre lang nicht ausgeschüttet wird. Auf diese Weise wird letztlich eine Vermögensteuerbelastung verhindert. In den anderen Staaten, in Island und der Schweiz, gibt es keinen entsprechenden Ausgleich. Hier kommt es zu einer mindestens doppelten Belastung mit Vermögensteuer (zum einen auf Ebene der juristischen Person, zum anderen auf Ebene des natürlichen Anteilseigners). Von der allgemeinen Vermögensteuer zu unterscheiden sind weitere Steuern und Abgaben auf Besitz, Gebrauch oder Transfer von Vermögenswerten. Zu erwähnen ist hier vor allem die *Grundsteuer*, die in allen OECD-Ländern die aufkommensstärkste Vermögensteuer darstellt. Grundsteuern werden zumeist von einzelstaatlichen oder kommunalen Gebietskörperschaften in der Regel auf den gesamten Immobilienwert (Bodenwert und Gebäudewert) erhoben, manche Länder (etwa Dänemark) besteuern nur den Bodenwert. Verbindlichkeiten oder persönliche Abzüge werden nicht berücksichtigt, der Steuertarif ist proportional. Die Grundsteuer wird daher auch als Objekt- oder Realsteuer bezeichnet. Ferner finden sich in einzelnen Ländern regionale oder kommunale *Gewerbekapitalsteuern*, so etwa in den USA, in Kanada und in einzelnen Schweizer Kantonen; Deutschland hat die Gewerbekapitalsteuer als Teilkomponente der Gewerbesteuer von 1998 an abgeschafft. Die so genannten *Kapitalverkehrssteuern* wurden in Deutschland und der EU im Zuge der Liberalisierung der Finanzmärkte weitgehend abgeschafft (Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer). Die *Grunderwerbsteuer* hat sich in den meisten Steuersystemen gehalten, in Deutschland ist sie eine wichtige Steuerquelle der Bundesländer. Des Weiteren belastet die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* Vermögenübertragungen. Weitere öffentliche Abgaben auf den Vermögensbesitz jenseits des Steuersystems finden sich in Form von Gebühren, Beiträgen (z.B. Anliegerbeiträge für Grundstückerschließung) oder Ausgleichsabgaben (z.B. Infrastrukturabgaben, Planungswertausgleich).

Diese Studie konzentriert sich auf die konkreten Vorschläge zur Neukonzeption der allgemeinen Vermögensteuer. Bezüge zu den übrigen Formen der Vermögensbesteuerung – etwa über Bewertungsvorschriften, Belastungswirkungen oder steuerpolitische Zusammenhänge – werden nur am Rande betrachtet.

¹⁰ Ministry of Finance Iceland (2004: 4).

2.2.2 Laufende Vermögensbesteuerung als „Soll-Ertragsteuer“

Vermögen und Einkommen sind zwei Seiten einer Medaille: Am Markt eingesetztes Vermögen dient im Wesentlichen dazu, Einkommen zu erzielen. Daher gilt: Besteuert man das Vermögen, besteuert man mittelbar auch das Einkommen – und umgekehrt.

Eine Vermögensteuerbelastung von 1 % – bezogen auf das steuerpflichtige Vermögen – bedeutet bei einer Rendite von 4 % eine implizite Einkommensteuerbelastung von 25 %. Bei einer höheren Rendite von z.B. 5 % liegt die implizite Einkommensteuerbelastung bei 20 %, bei einer niedrigeren Rendite von z.B. 3 % bei 33,3 %. Dies gilt natürlich nur für die Grenzbelastung; die Durchschnittsbelastung ist bei der persönlichen Vermögensteuer natürlicher Personen wegen der Wirkung von Freibeträgen zumeist ungleich niedriger.

In diesem Zusammenhang ist von der laufenden Vermögensbesteuerung als „Soll-Ertragsteuer“ die Rede. „Soll“ bezieht sich auf die angenommene Rendite des Vermögens, im Gegensatz zur Kapitaleinkommensbesteuerung durch Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer, die als „Ist-Ertragsteuer“ die tatsächlichen Kapitalerträge belasten. In der steuerpolitischen Diskussion ist damit zumeist auch eine Aussage über die Begrenzung der Steuerbelastung des Vermögensertrags verbunden, wobei Vermögens- und Kapitaleinkommensbesteuerung zusammen gerechnet werden. Das Bundesverfassungsgericht (1995) hat in seinem berühmten Urteil zur Vermögensbewertung im Zusammenhang mit dem „Halbteilungsgrundsatz“ so argumentiert.

Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zur Kapitaleinkommensbesteuerung. Die Grünen Überlegungen einer Mindestbesteuerung der Gewinne und Kapitalerträge durch die Vermögensteuer greifen diesen Punkt explizit auf, indem sie Vermögens- und Ertragsbesteuerung durch die Anrechnungsmodelle zusammen führen.

Erzielt das Vermögen keinen monetären Ertrag (z.B. selbstgenutzte Wohnungen, Kraftfahrzeuge, Hausrat), so lässt sich der gleiche Gedanke auf die entsprechenden Nutzungswerte des Vermögens anwenden. Allerdings unterliegen Nutzungswerte des Privatvermögens in der Regel nicht der Einkommensteuer. Eine Vermögensbesteuerung kann auf diese Vermögens-„Erträge“ zugreifen.

2.2.3 Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland

Vermögenssteuern zählen zu den ältesten Formen der direkten Besteuerung. Mit Ausbreitung von Geldwirtschaft und arbeitsteiliger Wirtschaft (so bereits in den antiken Hochkulturen oder in den mittelalterlichen Städten) ging man dazu über, wirtschaftliche Objekte zu belasten – neben Grundbesitz und landwirtschaftlichen Betrieben auch Gewerbe- und Handelsbetriebe. Erhoben wurden solche Vermögensabgaben zumeist nach einfachen Maßstäben wie Bodenfläche, Gebäude, Vieh, Ausrüstungsgegenständen, Hausrat, Sklaven oder Leibeigenen. Nahe liegend war schon zu jener Zeit der Gedanke, die Steuerbelastung nach der Ertragsfähigkeit der Vermögensobjekte zu bemessen. Der Landesherr wollte sich an der Wertschöpfung seiner Untertanen beteiligen, ökonomische Renten abschöpfen, zugleich aber Überlastungen vermeiden: „Wann die Hühner gar geschlachtet werden, so legen sie nimmer Eyer“.¹¹ Es fehlte an den steuertechnischen Möglichkeiten, Ertrag und Einkommen im heutigen Sinne zu bestimmen, daher behalf man sich mit einfachen Indikatoren. Im Zuge der Industrialisierung traten die heutigen Vermögensformen in den Vordergrund. Die moderne Ertrags- und Einkommensbesteuerung verdrängte im Verlauf des 19. Jahrhunderts die objektorientierte Vermögensbesteuerung.

In der Zeit bis zum ersten Weltkrieg entstanden in den meisten deutschen Ländern allgemeine persönliche Vermögensteuern. Prägend für diese Entwicklung war die „Ergänzungsteuer“, die in Preußen im Verlauf der „Miquel’schen“ Steuerreformen von 1895 an eingeführt wurde;¹² sie war später Vorbild für die Reichsvereinheitlichung der Vermögensteuer (von 1923 an). Wie es der Titel schon andeutet, ging es dem Gesetzgeber ausdrücklich um eine Ergänzung der Einkommens- und Ertragsbesteuerung, die kurz zuvor grundlegend reformiert und modernisiert worden war.¹³ Zum einen sollten die „gesicherten“ und „mühelosen“, nicht auf menschlicher Arbeit beruhenden Kapitalerträge höher belastet werden („fundiertes“ Einkommen, „Fundustheorie“),¹⁴ zum anderen sollten damit Erfassungslücken der Einkommensteuer

¹¹ So der kaiserliche Rat Jakob Bornitz im Jahre 1612, dazu und zu ähnlichen Metaphern aus der Frühphase der modernen Besteuerung vgl. Mann (1937: 23), Scheer (1998: 160 ff.).

¹² Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1893 (21), 134 ff.

¹³ Mit dem Einkommensteuergesetz von 1891, das in Preußen erstmals eine umfassende Besteuerung aller Einkommen mit einheitlichem Tarif realisierte.

¹⁴ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Die Anschauung, dass dem sog. fundierten, d.h. auf Besitz gegründeten Einkommen im Vergleich zu dem Arbeitseinkommen im Allgemeinen eine größere Steuerkraft beiwohne, ist so weit verbreitet wie berechtigt, und bedarf einer besonderen Begründung an dieser Stelle nicht.“ (Finanzarchiv a.F. 1893: 370). Vgl. dazu auch Birk (1999: 10 ff.), Arndt (1999: 28 ff.), Wieland (2003: 7 ff.), Thier (1999: 593 ff.).

geschlossen werden, etwa bei Veräußerungsgewinnen aus privater Vermögensverwaltung oder bei ertragslosen Vermögensgegenständen der gehobenen Lebensführung wie etwa „Landhäuser und Parkanlagen“.

Daraus entwickelte sich die Idee einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens, die – unabhängig von den daraus erzielten Einkünften – an Vermögensfunktionen wie Sicherheit, Unabhängigkeit, wirtschaftlichem und sozialem Einfluss anknüpfe.¹⁵ Diese Rechtfertigungslehre war in Deutschland bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts weit verbreitet; der Gesetzgeber hat sie bei der letzten größeren Vermögensteuerreform von 1974 ausdrücklich betont.¹⁶

Mit der Reichsvereinheitlichung im Zuge der „Erzberger’schen Finanzreformen“ von 1923 an wurden auch juristische Personen vermögensteuerpflichtig – also vor allem die Kapitalgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Vermögensmassen.¹⁷ Ferner wurde eine Tarifprogression eingeführt, die von 1926 an zwischen 0,5 % und 0,75 % betrug. Mit der Einführung des Reichsbewertungsgesetzes 1925 entstanden für alle vermögensbezogenen Steuern einheitliche Regelungen zu Vermögensbegriff und Bewertung („Einheitsbewertung“). Nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zugewiesen, die Besteuerungsgrundlagen blieben bundeseinheitlich geregelt.

Der Vermögensteuersatz betrug seit Anfang der 50er Jahre 0,75 %; eine Tarifprogression gab es seitdem nicht mehr. Im Zuge der Reform von 1974 wurde Abziehbarkeit der Vermögensteuer als Sonderausgabe von der Einkommensteuer beseitigt; damit wurde die Eigenständigkeit der Vermögensteuer unterstrichen; dafür wurden der Steuersatz wurde auf 0,7 % gesenkt und die Freibeträge deutlich erhöht. Eine Minderung oder Beseitigung der Doppelbelastung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften gab es bis zur Aufhebung der Vermögensteuer nicht, obwohl dies von vielen Seiten gefordert wurde.¹⁸

¹⁵ Dazu ausführlich Tipke (1993: 775 ff.) sowie Haller (1981: 43), Neumark (1970: 168), Fechner (1980: 472 ff.), Arndt (1999: 28 ff.).

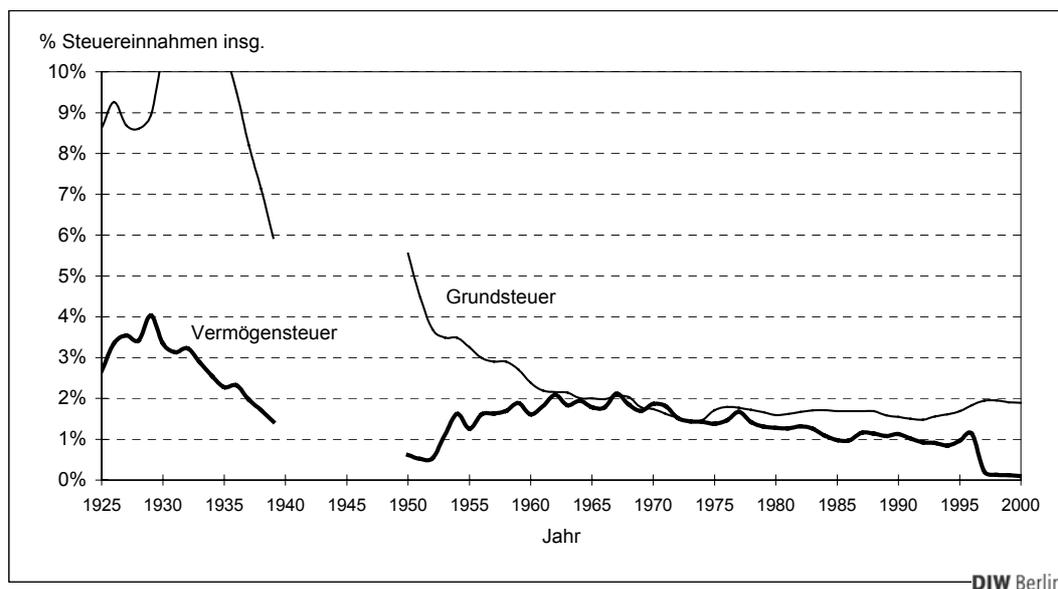
¹⁶ Bundestags-Drucksache VI/3418: 51. Im Vorfeld hatten sich die einflussreiche Steuerreformkommission (1971: 630 ff.) und der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (1967) für die Beibehaltung der Vermögensteuer ausgesprochen.

¹⁷ Zum folgenden vgl. Mann (1928), Wieland (2003).

¹⁸ Steuerreformkommission (1971: 648), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium (1967). Vgl. dazu auch Muscheid (1986: 147 ff.).

Gemessen an der großen Aufmerksamkeit, die ihr von Anfang an in den steuer- und wirtschaftspolitischen Diskursen zuteil wurde, war die fiskalische Bedeutung der Vermögensteuer gering. Betrug ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen in den 20er Jahren noch über 3 % und Mitte der 60er Jahre um die 2 %, ging er im Laufe der letzten Jahrzehnte auf zuletzt 1 % zurück (Abbildung 2-2). Wesentlichen Anteil an dieser rückläufigen Aufkommensentwicklung hatten die bekannten Bewertungsprobleme: Es gelang nicht, die Einheitswerte des Grundbesitzes regelmäßig zu aktualisieren (dazu unten, Abschnitt 2.4.3). Demgegenüber entwickelte sich das Aufkommen der Grundsteuer seit den 70er Jahren relativ stabil – bei dieser Steuer wurde die „reale Abwertung“ der Grundbesitz-Einheitswerte durch steigende Hebesätze kompensiert. Eine Auswertung der Vermögensteuerstatistiken im Zeitverlauf (Tabelle 2-2)¹⁹ zeigt ferner, dass der Anteil der nicht natürlichen Personen an der gesamten Jahressteuerschuld deutlich zurückgegangen ist, er betrug zuletzt noch ein Drittel.

Abbildung 2-2

Anteil von Vermögensteuer und Grundsteuer am Steueraufkommen 1925 - 2000

¹⁹ Die Vermögensteuerstatistik wurde für die jeweiligen Hauptveranlagungsjahre (vgl. § 15 VStG) durchgeführt, die in der Regel alle drei Jahre stattfanden, zuletzt 1995.

Tabelle 2-2

**Vermögenssteuerschuld in den Jahren der Hauptveranlagung
1972 bis 1995**

	1972	1974	1977	1980	1983	1986	1989	1993	1995
Jahressteuerschuld	in Mill. Euro								
natürliche Personen	720	664	881	788	992	1 150	1 444	1 681	2 552
nicht natürliche Personen	681	599	1 338	1 181	1 490	1 190	1 328	1 210	1 241
beschränkt Steuerpflichtige	14	22	43	37	41	42	44	41	10
Insgesamt	1 415	1 285	2 262	2 006	2 523	2 382	2 816	2 932	3 804
Jahressteuerschuld	in %								
natürliche Personen	50,9	51,7	38,9	39,3	39,3	48,3	51,3	57,3	67,1
nicht natürliche Personen	48,1	46,6	59,2	58,9	59,1	50,0	47,2	41,3	32,6
beschränkt Steuerpflichtige	1,0	1,7	1,9	1,8	1,6	1,8	1,6	1,4	0,3
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Quelle: Statistisches Bundesamt, Vermögensteuerstatistik.									

Die Unzulänglichkeiten der Grundbesitzbewertung waren dann auch der Anlass für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1995), das diese Regelungen außer Kraft setzte. Da sich die Bundesgesetzgebung nicht auf eine Neuregelung verständigen konnte – die damalige Bundesregierung und die sie tragende Regierungskoalition im Bundestag wollten die Vermögensteuer abschaffen, während die SPD-geführte Bundesratsmehrheit sie reformieren wollte – wird die Vermögensteuer von 1997 an nicht mehr erhoben. Das Vermögensteuergesetz ist jedoch weiterhin in Kraft – damit entsteht eine Sperrwirkung für Vermögensteuern der Länder, da der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebung in diesem Bereich in Anspruch nimmt.²⁰

Seit Ende der 70er Jahre hatte sich in den wirtschaftspolitischen Diskussionen und in den Gremien der institutionalisierten Politikberatung eine skeptische Haltung gegenüber der Vermögensteuer durchgesetzt. Mit der Rezeption „angebotsökonomischer“ Leitbilder der Finanzpolitik wurden die Anreiz- und Allokationswirkungen der Besteuerung auf Kapitalbildung und Investitionen betont; mit zunehmender Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen wurde die Steuerpolitik als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb wahrgenommen. Die faktische Abschaffung der Vermögensteuer wie auch die Abschaffung der Gewerbesteuer von 1998 an wurden vom wirtschaftspolitischen Mainstream nahezu einhellig begrüßt. Nur noch wenige Vertreter aus Steuerrechtslehre oder Finanzwissenschaft vertreten heute ausdrücklich die Auffassung, das Vermögen als eigenständigen Indikator

²⁰ Vgl. den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes sowie die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung dazu, Bundestags-Drucksache 15/408.

steuerlicher Leistungsfähigkeit mit einer Vermögensteuer zu belasten (so Birk 1999, Wieland 2003).

Als die rot-grüne Regierungskoalition 1998 an die Macht kam, plante sie, die Vermögensbesteuerung zu reformieren.²¹ Die Regierungsparteien hatten im Bundestagswahlkampf 1998 eine Wiederbelebung der Vermögensteuer gefordert,²² darüber hinaus gab es Vorschläge zur Einführung einer Vermögensabgabe.²³ Dann waren aber andere Steuerreformprojekte vorrangig: steuerlicher Familienleistungsausgleich, Unternehmensteuerreform. Man verständigte sich schließlich auf Maßnahmen bei der Erbschaftsteuer. Eine Sachverständigenkommission legte im Mai 2000 einen Bericht zu den Möglichkeiten der Neubewertung des Grundbesitzes vor, ohne dass dies aufgegriffen wurde.²⁴ Auch ein Gesetzesantrag zur Änderung der Immobilienbewertung, den fünf SPD-regierte Bundesländer im März 2001 in den Bundesrat einbrachten, verlief im Sande. Die nach dem Bewertungsgesetz für 2002 vorgesehene Überprüfung der Grundbesitzwerte für die Erbschaftsteuer wurde um weitere vier Jahre verschoben. Zuletzt – im Frühjahr 2004 – hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf zur Reform der Erbschaftsbesteuerung vorgelegt.²⁵

2.3 Aktuelle steuerpolitischer Anknüpfungspunkte

Die Idee einer eigenständigen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens zur Legitimation einer zusätzlichen Vermögensteuer oder einer Höherbelastung der Vermögenserträge im Sinne der „Fundustheorie“ ist heute kaum noch nachzuvollziehen. Die Zeiten der „Rentiers“ und „ostelbischen Junker“ sind vorbei. Unternehmensvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen unterliegen einem mindestens ebenso hohen Grad an wirtschaftlicher Unsicherheit wie die Arbeitskraft. Zudem hat das „Humankapital“ in einer informations- und wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft eine immer größere Bedeutung bekommen, durch die ausgebauten sozialen Sicherungssysteme ist es nicht mehr so unsicher wie vor 150 Jahren. Seit Abschaffung der Sklaverei ist das Humankapital kaum als Vermögenswert zu bilanzieren

²¹ Im Koalitionsvertrag hieß es: „Die neue Bundesregierung wird eine Sachverständigenkommission einberufen, die die Grundlage für eine wirtschafts- und steuerpolitisch sinnvolle Vermögensbesteuerung schaffen soll.“ (Koalitionsvereinbarung 1998: Abschnitt III.2).

²² Handelsblatt vom 15.4.1998: 5.

²³ Handelsblatt vom 1.7.1998.

²⁴ Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000). Dazu ausführlich unten, Abschnitt 2.4.3.

²⁵ Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein (2004). Die Bewertung soll für alle Vermögensarten am Verkehrswert orientiert werden, zugleich sollen die Freibeträge erhöht und der Erbschaftsteuertarif reformiert werden.

und dementsprechend nicht zu besteuern, wenn man von Ablösesummen für Berufssportler absieht.

Die internationalen Entwicklungstrends weisen eher in die entgegengesetzte Richtung. In vielen Ländern wurden allgemeine Vermögensteuern abgeschafft. Bei der Einkommensbesteuerung werden die Kapitalerträge zunehmend aus der „synthetischen“ (d.h., alle Einkünfte gleichmäßig belastenden) Einkommensteuer herausgelöst und mit einem – im Vergleich zum Spitzensteuersatz – relativ niedrigen Proportionalsteuersatz belastet.²⁶ So gibt es inzwischen in den meisten europäischen Ländern eine abschließende Quellenbesteuerung für Zinsen und Dividenden („Abgeltungsbesteuerung“, „Endbesteuerung“, so in Österreich, Frankreich, Belgien, Irland, Italien, Griechenland, Portugal, ähnlich auch in fast allen osteuropäischen Ländern und in Japan). Einige skandinavische Länder sind zur „Dualen Einkommensteuer“ übergegangen, bei der sämtliche Kapitaleinkommen (einschließlich einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung der Selbständigen) einem einheitlichen proportionalen Kapitalertragsteuersatz in Höhe des Körperschaftsteuersatzes unterliegen.²⁷ Auch in Deutschland haben Regierung und Opposition Pläne für eine Abgeltungsbesteuerung vorgelegt; die Duale Einkommensteuer wird inzwischen intensiver diskutiert.²⁸ Die Niederlande haben von 2001 an die Vermögensteuer abgeschafft und die progressive Einkommensteuer auf Vermögenserträge durch eine Sollertragsbesteuerung in Höhe von 30 % ersetzt, unabhängig vom tatsächlichen Ertrag – dieses Modell wird unten näher beschrieben und untersucht (Abschnitt 2.5.4, Abschnitt 3.3 f.). Diese Reformen sind ein Zugeständnis an die unbefriedigende Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung, vor allem an die zunehmende internationale Mobilität von Finanzanlagen und Investitionen.

Unzulänglichkeiten der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung

Hintergrund der Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer als Mindestbesteuerung sind die unbefriedigende Aufkommensentwicklung bei der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung und deren problematische Besteuerungswirkungen, die Reformbedarf bei den Strukturen aufzeigen. Das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer war über die 90er Jahre und in den letzten Jahren sehr schwach, auch bei der Gewerbesteuer und

²⁶ Vgl. Schratzenstaller (2003), BMF (2003), Rehm (2003).

²⁷ Übersichtsdarstellungen in Sørensen (1998), Cnossen (1999), Sachverständigenrat (2003/04: Tz. 570 ff.).

²⁸ Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2003/04 (Tz. 570 ff.) dieses Konzept näher analysiert und als Reformmodell für Deutschland empfohlen.

der Einkommensbesteuerung der Gewinneinkommen gibt es Aushöhlungstendenzen, im Gegensatz zu den steigenden Belastungen der Arbeitseinkommen mit Steuer- und Sozialbeiträgen.²⁹ Simulationsberechnungen für Unternehmen oder Investitionsprojekte zeigen, dass die „effektiven“ Steuerbelastungen der Gewinne bzw. Vermögenserträge (Steuern in Relation zu den tatsächlichen „ökonomischen“ Einkommen) häufig deutlich niedriger als die nominalen Steuerbelastungen sind und erheblich nach Investitionsprojekten, Branchen, Finanzierungsformen, Rechtsform etc. streuen; bei Investitionen in Wohnimmobilien sind die effektiven Steuerbelastungen teilweise sogar negativ.³⁰ Relativ hohe Tarifbelastungen gehen mit ausgehöhlten Bemessungsgrundlagen einher. Naturgemäß nutzen das Steuerpflichtigen zu Gestaltungen. Um hier kurz die wesentlichen Wirkungszusammenhänge zu skizzieren:

- Seit jeher setzte die deutsche Steuerpolitik auf Steuervergünstigungen zur Förderung von Investitionen und Kapitalbildung. Zuletzt wurden diese Instrumente in den neunziger Jahren massiv eingesetzt, um Investitionen in die neuen Länder zu locken. Die hohen Verlustvorträge der Unternehmen sind vermutlich heute noch zum Teil darauf zurückzuführen.
- Die Gewinnermittlungsvorschriften bieten immer noch Spielräume, auch wenn die vergangenen Steuerreformen hier gewisse Einschränkungen gebracht haben.³¹ Der grundlegende Systemwechsel bei der Unternehmensbesteuerung von 2001 an hat neue Gestaltungsoptionen geschaffen.
- Multinationale Konzerne versuchen zunehmend, ihre Gewinne auf ausländische Standorte mit niedrigerem Besteuerungsniveau zu verlagern. Dies geschieht über Transferpreise, aber auch über Organisations- und Finanzierungsgestaltungen: Vermögens- und damit Gewinnverlagerungen in das niedrig besteuerte Ausland sind aufgrund der Freistellung der Auslandsgewinne von der deutschen Besteuerung attraktiv.³²

²⁹ Vgl. dazu auch European Commission (2003).

³⁰ Dazu etwa Bond und Chennells (2000), Europäische Kommission (2001), Sachverständigenrat (2003/04), Schratzenstaller (2004), Spengel (2004); zu den effektiven Renditen von Investitionen im Mietwohnungsbau vgl. Bach und Barthomai (2000: 76 ff.).

³¹ Als wesentliche Maßnahmen sind zu nennen: Einführung eines Wertaufholungsgebots, Einschränkung der Teilwertabschreibung und der Bildung von Rückstellungen, Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen (Senkung des degressiven Abschreibungssatzes für bewegliche Wirtschaftsgüter von 30 % auf 20 %, Senkung des linearen Abschreibungssatzes für Betriebsgebäude von 4 % auf 3 %), Abzugsverbot von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten in DBA-Staaten, Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksgeschäften auf 10 Jahre.

³² Z.B. indem man eine ausländische Finanzierungsgesellschaft gründet, mit Eigenkapital ausstattet und dieses als Fremdkapital der deutschen Mutter zur Verfügung stellt. Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung kann dies nicht verhindern, sofern das Ertragsteuerniveau im betreffenden Staat mindestens 25% beträgt.

- Private Immobilien-Investitionen sind durch die relativ kurzen Abschreibungsdauern für Gebäude sowie die degressive Abschreibung für Neubauinvestitionen begünstigt; ferner dürfen größere Ersatz-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sofort als Erhaltungsaufwand abgezogen werden, auch wenn sie Modernisierungsinvestitionen darstellen; in der Bau- bzw. Erwerbsphase können zudem diverse Bauzeit-Werbungskosten und Finanzierungsaufwendungen geltend gemacht werden, die teilweise investiven Charakter haben.³³ Dadurch sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung insgesamt ein großer Verlustbringer für den Fiskus (Tabelle 2-3).

Tabelle 2-3

**Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung
in Einkommensteuerstatistik und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)
in Mrd. Euro**

Einkunftsart	1977	1980	1983	1986	1989	1992	1995	1998
Einkünfte in der ESt-Statistik								
Kapitalvermögen	4,0	8,3	9,9	12,8	16,1	28,6	18,3	22,8
Positive Einkünfte	.	.	9,9	12,9	16,4	28,8	18,6	23,1
Negative Einkünfte	.	.	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
Vermietung und Verpachtung ¹⁾	-0,4	-5,7	-9,8	-10,5	-5,0	-9,3	-18,6	-16,4
Positive Einkünfte	4,8	5,9	7,1	8,4	10,0	12,9	15,7	18,6
Negative Einkünfte	-5,2	-11,6	-16,9	-18,9	-15,1	-22,2	-34,3	-35,0
Nachrichtlich: Vermögenseinkommen privater Haushalte nach VGR ²⁾	23,7	37,3	47,7	56,7	68,3	104,8	110,2	124,4

1) 1977 bis 1986 nur Vermietung mit Überschussrechnung, ohne eigengenutzten pauschalbesteuerten Wohnraum.-
2) Altes VGR-Konzept, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck; Wert für 1998 geschätzt.
Quellen: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des DIW Berlin.

- Besonders lukrativ werden diese Gestaltungen durch die günstige Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Bei der privaten Vermögensverwaltung sind sie jenseits bestimmter Fristen gänzlich steuerfrei; bei betrieblichen Veräußerungsgewinnen gibt es Freibeträge und Tarifbegünstigungen. Die gängige Steuerspar-Strategie lautet vor diesem Hintergrund: Indem man Gewinne in der Bilanz nicht ausweist, Steuervergünstigungen realisiert oder in Immobilien investiert, mindert man sein laufendes steuerpflichtiges Einkommen. Später, wenn die Objekte verkauft werden, kann man die stillen Reserven großteils steuerfrei oder zumindest steuerbegünstigt realisieren.

³³ Gebühren für Baugenehmigung, Architekten- und Statikerleistungen, Baubetreuung, Steuerberatung, Maklercourtage, Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragung, Abschlussprovisionen, Vergütungen für Treuhandschaft und Geschäftsbesorgung, Finanzierungskosten.

- Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen bestehen zudem Vollzugsdefizite (vgl. unten, Abschnitt 2.4.5).

Vermögensteuer als Mindeststeuer im Rahmen der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung

Mit dem Konzept einer auf die Einkommensteuer anrechenbaren Vermögensteuer im Sinne einer Mindestbesteuerung der (Soll-) Erträge soll diesen Unzulänglichkeiten der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung entgegen gewirkt werden.³⁴ Die Idee ist es, die „Vermögensteuer – bildlich gesprochen – nicht mehr auf die Hauptsteuer (z.B. Einkommensteuer) ‚aufzusatteln‘, sondern sie ‚unten drunter zu sockeln‘“ (Ströbele und Lingemann 2003: 67). Die Vermögensteuerzahlung kann mit der gesamten Einkommensteuerschuld verrechnet werden oder nur mit dem Teil der Einkommensteuerschuld, der auf die entsprechenden Vermögenseinkünfte entfällt (dazu ausführlich unten, Abschnitt 2.5.2). Vor allem das letztere Modell kommt der Idee der Mindestbesteuerung von Kapitalerträgen am nächsten: Die Vermögenserträge sind *mindestens* mit Vermögensteuer belastet; liegt die anteilige Einkommensteuer niedriger – etwa weil keine Vermögenserträge vorliegen, die Vermögenserträge nicht steuerpflichtig sind oder Steuervergünstigungen und Gestaltungen zu einer niedrigen Belastung führen –, bleibt die Vermögensteuerbelastung wirksam, ist die anteilige Einkommensteuerbelastung höher – weil die Einkünfte voll erfasst werden und der individuelle Grenzsteuersatz höher liegt –, wird die Vermögensteuer angerechnet, die Gesamtsteuerbelastung bleibt gleich.

Mit diesem Konzept der Mindestbesteuerung wird die Vermögensteuer dezidiert auf eine Ergänzungsfunktion zur Einkommensbesteuerung zurück genommen, die ihr bei ihrer Entstehung vor über einem Jahrhundert auf den Weg gegeben wurde. Dabei entsteht allerdings die Notwendigkeit, sowohl das Vermögen als auch die Vermögenserträge zu ermitteln. Aus Gründen der Steuervereinfachung wäre zu überlegen, Elemente der Vermögensbesteuerung in die Einkommensteuer zu integrieren – in Anlehnung an die neue Niederländische Praxis der Besteuerung von Einkünften aus privater Vermögensverwaltung: Auf den marktnahen Vermögenswert der steuerpflichtigen Vermögensgegenstände wird eine kalkulatorische Kapitalverzinsung von z.B. 4 % berechnet und dieser Betrag als Vermögenseinkünfte bei der Einkommensteuer angesetzt. Dann kann man sich die Ermittlung der laufenden Einkünfte sparen. Außerdem würden auch Wertveränderungen erfasst, wenn das Vermögen regelmäßig neu

bewertet wird. Zu entscheiden wäre, ob die kalkulatorischen Vermögenserträge mit einem niedrigen proportionalen Steuersatz belastet werden – analog zu den Abgeltungssteuern und den dualen Einkommensteuersystemen, so auch in den Niederlanden – oder in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden und somit dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen unterliegen. Diese Konzepte werden in dieser Studie ebenfalls diskutiert (Abschnitte 2.5.4, 3.3 f.).

Alternativen zur Vermögensbesteuerung

Eine Soll-Ertragsbesteuerung – sei es in Form der auf die Einkommensbesteuerung anrechenbaren Vermögensteuer oder unmittelbar im Rahmen der Einkommensteuer nach dem Niederländischen Modell – hat gewichtige Nachteile, die in dieser Studie näher beleuchtet werden. Allen voran das Problem der Ertragsunabhängigkeit: Die Steuerbelastung fällt auch dann an, wenn das Vermögen keinen Ertrag erzielt. In einzelnen steuer- und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen mag es erwünscht sein, Anreize zu setzen, Vermögenswerte einer wirtschaftlichen Verwendung zuzuführen und das Ertragspotential auszuschöpfen – etwa bei einer Baulandsteuer, die ungenutzte Grundstücke mobilisieren will. Im Regelfall wird man dem Investor aber nicht vorschreiben wollen, ob und wie er sein Kapital einsetzt. Vor allem reduziert die Ertragsunabhängigkeit der Besteuerung die Risikobeteiligung des Staates am wirtschaftlichen Erfolg. Da der Staat die geringsten Finanzierungskosten in der Volkswirtschaft hat, bürdet er damit Bürgern und Unternehmen erhebliche Zusatzlasten auf. Insbesondere Selbständige und kleinere Unternehmen, die „echte“ Verluste haben, trifft dies hart. Um die gravierendsten Wirkungen zu verringern, müssen Stundungsregelungen und Verrechnungen auf der Zeitachse eingeführt werden, die das Besteuerungsverfahren komplizierter machen.

Mit der Mindestbesteuerung trifft der Steuergesetzgeber die „Gerechten und Ungerechten“. Wenn es darum geht, die beschriebenen Unzulänglichkeiten der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung zu beseitigen, muss gefragt werden, warum nicht direkt die Ursache des Problems angegangen wird, statt an den Symptomen herum zu kurieren und damit unerwünschte Nebenwirkungen auszulösen:

- So könnten die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften konsequenter am Ziel der periodengerechten Rechnungslegung ausgerichtet werden, indem z.B. Regelungen zu Ab-

³⁴ Vgl. dazu auch Jarass, Obermair (2002: 133 ff.).

schreibungen, Rückstellungsbildung, Rechnungsabgrenzung und anderen Bilanzansätzen verschärft werden.

- Bei der Ertragsbesteuerung von Immobilien könnte man zur linearen AfA von 2 % übergehen und den Werbungskostenabzug begrenzen.³⁵ Ferner könnte man die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung auf die typischen Fälle privater Vermögensverwaltung begrenzen; Vermögensverwaltung in größerem Umfang, etwa gemessen an der Zahl der Objekte oder am Umsatz, sollte dagegen als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.³⁶ Dann wären z.B. auch Veräußerungsgewinne automatisch steuerpflichtig, stille Reserven wären auf Folgeobjekte übertragbar (§ 6b EStG).
- Viele Länder besteuern Veräußerungsgewinne beim privaten Vermögen konsequenter als Deutschland, zumindest ermäßigt. Eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten würden dann an Attraktivität verlieren, viele rechtlich heiklen und streitanfälligen Regelungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung wären dann obsolet.³⁷

Derartige Vorschläge finden sich in fast allen Modellen zu einer grundlegenden Reform der Einkommens- und Ertragsbesteuerung in Deutschland, die gegenwärtig auf dem steuerpolitischen Markt sind.³⁸ Da sie sich inzwischen auch in den Konzepten der politischen Parteien wiederfinden, bestehen gute Chancen zur Umsetzung spätestens nach der nächsten Bundestagswahl.

Ein beträchtlicher Teil der effektiven Mindestbesteuerung durch die Vermögensteuer entfällt auf das selbstgenutzte Wohneigentum: Die Vermögensteuer wird hier definitiv, da keine anrechnungsfähigen anteiligen Einkommensteuerbelastungen anfallen. Damit wird die alte Idee der Besteuerung des Nutzungswertes der selbstgenutzten Wohnung („imputed rent“) wiederbelebt (vgl. § 21a EStG a.F.). Diese gab es in Deutschland im Prinzip seit dem Kaiserreich,

³⁵ Zu den Instandsetzung- und Modernisierungsmaßnahmen hat das DIW Berlin vorgeschlagen, größere Investitionen als Herstellungsaufwand zu erfassen und über einen angemessenen Zeitraum abzuschreiben, z.B. über 10 bis 20 Jahre, Bach und Barthomai (2000: 125 ff.). Zur vereinfachten Erfassung des laufenden Erhaltungsaufwands könnten Richtwerte je Wohn-/Nutzfläche oder Anteile des Gebäudewertes herangezogen werden, wie sie in der Immobilienwirtschaft üblich sind.

³⁶ Bach und Barthomai (2000: 121 ff.).

³⁷ Regelungsbereiche, die schon Generationen von Finanzbeamten, -richtern und Steuerberatern beschäftigt haben, sind die komplexen Vorschriften zum Sonderbetriebsvermögen, zur Betriebsaufspaltung in Betriebsunternehmen (zumeist GmbH) und Besitzunternehmen (Personengesellschaft zur Vermögensverwaltung: das Besitzunternehmen wird gewerblich tätig, wenn es mit dem Betriebsunternehmen sachlich und personell verflochten ist), zur atypischen stillen Gesellschaft (Mitunternehmereigenschaft) und zum gewerblichen Grundstückshandel („Drei-Objekt-Grenze“).

³⁸ Dazu ausführlich Bericht der Abteilungsleiter (Steuern) (2004), Wochenbericht des DIW Berlin (16-2004).

seit den 50er Jahren hatte sie allerdings faktisch als Aufhänger für die steuerliche Wohneigentumsförderung gedient, da der Nutzungswert mit 1 % des Einheitswertes niedrig war und erhöhte Abschreibungen (Absetzungen nach § 7 b EStG) abzugsfähig waren.³⁹ Mit der Umstellung der Wohneigentumsförderung auf den § 10e EStG von 1987 an wurde diese Nutzungswertbesteuerung für Neufälle abgeschafft („Konsumgutlösung“). Eine Nutzungswertbesteuerung auf Grundlage verkehrswertnaher Immobilienwerte kann die Gleichbehandlung und Neutralität der Besteuerung stärken, zumal sie durch die persönlichen Vermögensteuer-Freibeträge auf die wohlhabenden Haushalte begrenzt wird. Dennoch gibt es viele Haushalte mit niedrigen laufenden Einkommen, die auf wertvollen Grundstücken leben, wie auch die empirische Untersuchung zeigt. Hier kann die zusätzliche Steuerbelastung gemessen am laufenden Einkommen ein beträchtliches Ausmaß erreichen (vgl. unten, Kapitel 3.3 sowie die Beispielrechnungen im Anhang).

Eine Mindestbesteuerung wird ebenso wie die explizite Beseitigung von Steuervergünstigungen auf Dauer Preisreaktionen auf den Märkten auslösen, die bisher massiv von Steuervorteilen profitieren. Dies gilt etwa für den Mietwohnungsbau (Bach und Bartholmai 2000). Man kann die Subventionstechnik über Absetzungsmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage zu Recht kritisieren, da sie einseitig die Investoren mit den hohen Grenzsteuersätzen begünstigt und in vielen Fällen Mitnahmeeffekte oder Fehllenkungen von Kapital auslöst. Die Alternative wären Investitionszulagen oder andere Instrumente der „direkten“ Förderung, die effektiver und transparenter zu dosieren sind. Zusätzliche Finanzierungsspielräume der öffentlichen Haushalte entstehen dann aber nur, insoweit die Förderung effizienter wird.

2.4 Vermögenserfassung und -bewertung

Für eine Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung müssen die steuerbaren Vermögensobjekte effektiv erfasst und angemessen bewertet werden. Dazu sind im Wesentlichen folgende steuertechnische Herausforderungen zu bewältigen:

- *Sachvermögenswerte* wie Immobilien- oder Betriebsvermögen sind in der Regel leicht zu erfassen, denn sie können nur schwer vor den Finanzbehörden verborgen werden. Jedoch gibt es häufig keine zeitnahen Marktwerte, auf die man die Bewertung stützen kann. Dann

³⁹ Schuldzinsen und andere Werbungskosten konnten bis zur Höhe des Nutzungswertes abgezogen werden, so dass nur in wenigen Fällen eine Steuerbelastung entstand.

ist es schwierig und aufwendig, ein einzelfallgerechtes *Bewertungsverfahren* zu finden, mit dem die zu besteuernenden Vermögenswerte regelmäßig neu ermittelt werden.

- Beim *Geldvermögen* ist die *Bewertung* zumeist unproblematisch. Dies gilt für Geldforderungen wie Sparkonten oder festverzinslichen Wertpapiere, ebenfalls für Aktien oder Fondsanteile, soweit es dafür einen Marktwert gibt. Komplizierter zu bewerten sind Finanzinnovationen (Derivate etc.) oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, für die man eine Unternehmensbewertung vornehmen muss. Schwieriger ist die *Erfassung* des Geldvermögens: Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhinderte bisher in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung und entsprechend auch der früheren Vermögensteuer, lediglich bei der Erbschaftsteuer gibt es seit jeher ein funktionierendes Meldeverfahren. Daneben entsteht das Problem der Verlagerung von Geldvermögen auf ausländische Finanzplätze. In diesen Fällen ist es für den inländischen Fiskus ungleich schwerer, die steuerpflichtigen Vermögen zu ermitteln.

Mit diesen Fragen beschäftigen sich die folgenden Abschnitte.

2.4.1 Vorbemerkung: Probleme der Vermögensbewertung

Die Bewertung von (Sach-)Vermögen stellt im Hinblick auf die Praktikabilität jeder Form der Vermögensbesteuerung das mit Abstand schwerwiegendste Problem dar – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gleichmäßigkeit und wirtschaftliche Neutralität der Besteuerung. „Es gibt nicht den schlechthin richtigen Unternehmenswert. Da Unternehmenswertermittlungen sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, ist der richtige Unternehmenswert jeweils der zweckadäquate“.⁴⁰ Das wesentliche Problem dabei ist, dass subjektive Momente eine wichtige Rolle spielen. Zum einen wird der Wert eines Wirtschaftsguts oder Unternehmens von zukünftigen Ereignissen bestimmt, die nicht mit Sicherheit antizipiert werden können und damit persönliche Einschätzungen der zukünftigen Entwicklung notwendig machen. So hängt der Wert eines Unternehmens vom Geschick der Unternehmensleitung im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit ab. Das Unternehmen kann bei entsprechender Führung am Markt sehr erfolgreich und damit wertvoll sein oder im Fall einer unfähigen Unternehmensleitung aus dem Markt ausscheiden und damit wertlos werden. Ob die Unternehmensleitung erfolgreich sein wird oder nicht, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen und wird sicher-

⁴⁰ Moxter (1983: 6). Vgl. auch Drukarczyk (2003: 128).

lich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Betrachter unterschiedlich eingeschätzt. Zum anderen hängt der Wert eines Wirtschaftsgutes von den persönlichen Präferenzen ab: So bevorzugt eine Person Neubauwohnungen, während eine andere Person Altbauten präferiert.

2.4.2 Bewertungsverfahren im Überblick

Für die deutsche Vermögensbesteuerung werden die Bewertungsverfahren im Bewertungsgesetz (BewG) umfassend geregelt. Dieses orientiert sich grundsätzlich an „Verkehrswerten“, also Marktwerten.⁴¹ Auf funktionierenden Märkten bildet sich ein Gleichgewichtspreis für Vermögensobjekte heraus, der als Knappheitsindikator und damit als durchschnittliche Wertschätzung der Wirtschaftssubjekte für einen Vermögensgegenstand gelten kann. Es liegt nahe, diesen Wert für die Vermögensbesteuerung zu verwenden oder die Vermögensbewertung daran auszurichten. Dies entspricht den Anforderungen der Steuergerechtigkeit, vor allem garantiert es wirtschaftliche Neutralität der Besteuerung. Denn wenn einzelne Vermögensgegenstände steuerlich privilegiert werden – wie etwa Immobilien bei der alten Einheitsbewertung oder auch bei der neueren Bedarfsbewertung für die Erbschaftsteuer –, entstehen starke Anreize, in diesen Bereich zu investieren.

Verkehrs- oder Vergleichswerte sind unmittelbar nur bei Vermögensobjekten zu beobachten, für die es funktionierende (Sekundär-) Märkte gibt, also für Aktien oder andere Finanzanlagen. Für das Sachvermögen – also Grund- und Betriebsvermögen – lässt sich ein Verkehrswert nur ungleich schwerer oder gar nicht feststellen, da es auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt. So gibt es Kaufpreissammlungen für Immobilien, in diesen können aber nur Richtwerte für bestimmte Gebäudetypen angegeben werden; die konkrete Wertbestimmung muss besondere Einflussfaktoren wie örtliche Belegenheit, Grundstücksgröße, Erhaltungszustand, Wohn-/Nutzfläche etc. berücksichtigen. Noch schwieriger sind solche Vergleichsmaßstäbe für Betriebe. Daher werden bei diesen Vermögensobjekten spezifische Bewertungsverfahren eingesetzt. Hierzu kommen das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren in Frage:

⁴¹ Bewertungsgrundsatz ist der gemeine Wert, § 9 BewG, dieser „wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“.

- Beim Ertragswertverfahren werden die zukünftig zu erwartenden Erträge des Vermögens „kapitalisiert“, d.h. mit den üblichen investitionstheoretischen und finanzmathematischen Methoden auf den Gegenwartswert abdiskontiert.
- Beim Sachwert- oder Substanzwertverfahren wird auf die vergangenen Investitionswerte abgestellt (historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, entweder nach dem Niederstwertprinzip bereinigt oder auf Wiederbeschaffungspreise umbasiert); für altersbedingte Wertminderungen werden Abschreibungen vorgenommen.

Ertragswert als richtiger Wert

Gemessen an den ökonomischen Vermögensfunktionen ist der Ertragswert das geeignete Bewertungskonzept. Es misst den Wert einzelner Vermögensobjekte oder ganzer Unternehmen an deren Ertrags- oder Nutzungspotential. Investitionen sind zwar im Regelfall eine notwendige Voraussetzung für zukünftige Erträge, dennoch stellt die Investitionssumme keineswegs einen hinreichenden Bewertungsmaßstab dar: Fehlinvestitionen bedeuten hohe Sachwerte, amortisieren aber ihre Kosten nicht. Umgekehrt können Grundstücke oder Unternehmen hohe Marktwerte bzw. Ertragserwartungen repräsentieren, die den vorangehenden Investitionsaufwand weit übersteigen können. Dies ist etwa der Fall bei ökonomischen Renten (z.B. Rohstoffrenten) oder wenn neue Technologien oder Produkte optimistische Erwartungen auf den Kapitalmärkten auslösen (z.B. New Economy-Boom 1999/2000). Diese Ertragserwartungen schlagen sich letztlich in den Marktwerten nieder.

Entsprechend gilt bei der Unternehmensbewertung in der wissenschaftlichen Literatur und der Praxis der Ertragswert als der geeignete Maßstab für den Wert eines Unternehmens.⁴² Auch in der Immobilienwirtschaft sind vereinfachte Ertragswertmethoden durchaus gebräuchlich. Im Ertragswert spiegeln sich sämtliche in der Zukunft erzielten Gewinne (genauer: Zahlungsüberschüsse) wider, die den Wert eines Unternehmens determinieren. Der (Gegenwarts-)Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter und damit der Substanzwert des Unternehmens wird dagegen als unerheblich angesehen.⁴³ Daher werden bei der Unternehmensbewertung zunächst die zukünftigen Gewinne geschätzt und dann auf den Betrachtungszeitpunkt abgezinst, um so den Gegenwartswert (Barwert) dieser Zukunftserträge zu bestimmen. Der so ermittelte Wert gibt an, wie viel ein potentieller Käufer bereit ist, für das betreffende Unternehmen zu zahlen

⁴² Bach und Bartholmai (2002: 14) bezeichnen den Ertragswert als „idealen Wert“; Spitzbart (2000: 49) mit weiteren Literaturverweisen; Thommen und Achleitner (1998), WP-Handbuch (2002: Rdn. 6).

⁴³ Spitzbart (2000: 52), WP-Handbuch (2002: Rdn. 5).

(Grenzpreis des Erwerbers), bzw. wie viel ein potentieller Verkäufer fordert, damit er sich von dem betreffenden Unternehmen trennt (Grenzpreis des Verkäufers). Diese Grenzpreise stellen subjektive Unternehmenswerte dar.⁴⁴

Weitgehend akzeptiert als ein steuerlich geeigneter Bewertungsmaßstab ist der Marktpreis (vgl. oben). Marktpreise, sofern vorhanden, sind beobachtbar und daher nicht von den Präferenzen des Betrachters abhängig.⁴⁵ Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass auch der Marktpreis nicht den „wahren“ Wert des betreffenden Wirtschaftsguts oder Unternehmens repräsentiert. Der Marktpreis bildet sich, wenn sich zwei Parteien, das sind der Erwerber und der Veräußerer, auf einen Preis einigen, zu dem das Unternehmen oder Wirtschaftsgut den Eigentümer wechselt, der sowohl den Erwerber als auch den Veräußerer zufrieden stellt. Auch wenn eine derartige Einigung zustande kommt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die vom Erwerber vorgenommene Bewertung einen anderen Wert hervorgebracht hat als die Unternehmensbewertung des Verkäufers.⁴⁶ Der Marktpreis kann eben nur als durchschnittliche Wertschätzung der Wirtschaftssubjekte gelten.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Bewertung in den Fällen, in denen kein Marktpreis existiert, an dem sich die Besteuerung orientieren könnte. Dies gilt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmen und Grundvermögen, da hier, anders als bei standardisierten Produkten, wie z.B. Kraftfahrzeugen oder handelsüblichen Ausrüstungsgütern, ein für Vergleichszwecke heranzuziehender Marktpreis oftmals nicht existiert oder nicht zu ermitteln ist. Für diese Fälle muss ein steuerliches Bewertungsverfahren festgelegt werden, das zwei Anforderungen genügt:

- Zum einen muss es sich als praktikabel erweisen, da eine Bewertung für Zwecke der Vermögensbesteuerung regelmäßig durchzuführen ist.
- Zum anderen muss die Bewertung den (potentiellen) Verkehrswert möglichst gut approximieren, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten.

Dadurch entsteht zwangsläufig ein Zielkonflikt. Um das Bewertungsverfahren einfach zu gestalten, muss eine Orientierung an bereits realisierten und damit vergangenheitsbezogenen Werten erfolgen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu einer Bewertung, die den Verkehrs-

⁴⁴ Vgl. Drukarczyk (2003: 132).

⁴⁵ Vgl. Bach und Bartholmai (2002: 12).

⁴⁶ WP-Handbuch (2002: Rdn. 31).

werten möglichst nahe kommt. Eine derartige Bewertung muss, wie bereits ausgeführt, anhand von im Bewertungszeitpunkt noch unbekanntem zukünftigen Erträgen vorgenommen werden. Scheitert eine regelmäßige Bewertung bereits am Verwaltungsaufwand, wird die Gleichmäßigkeit und wirtschaftliche Neutralität der Besteuerung verletzt, wie dies bei der für verfassungswidrig erklärten Einheitsbewertung von Grundvermögen eklatant der Fall war (vgl. unten, Abschnitt 2.4.3).

Nachteile des Ertragswertverfahrens in der Bewertungspraxis

Mit der Ertragsbewertung sind zwei schwerwiegende Probleme verbunden. Zum einen müssen die zukünftigen Gewinne des zu bewertenden Unternehmens geschätzt werden, was naturgemäß in Abhängigkeit von der schätzenden Person oder Institution zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. „Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen“. Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind notwendigerweise subjektiv und damit streitanfällig. Zum anderen ist der Zinsfuß zu bestimmen, mit dem die Zukunftsgewinne abgezinst werden. Dieser Kalkulationszinsfuß gibt an, welche Verzinsung mit dem eingesetzten Kapital erzielt werden kann, falls es nicht im betreffenden Unternehmen, sondern anderweitig investiert wird. Je höher der verwendete Kalkulationszinsfuß und damit die alternativen Anlagemöglichkeiten sind, desto niedriger ist der für ein Unternehmen ermittelte Ertragswert und umgekehrt. Es ist offenkundig, dass auch der verwendete Kalkulationszinsfuß von subjektiven Einflussfaktoren abhängt, da verschiedene Personen über unterschiedliche Möglichkeiten verfügen, ihr Kapital anzulegen. So verfügen die Gebrüder Aldi über gänzlich andere Möglichkeiten, ihr Kapital zu investieren, als ein durchschnittlicher Arbeitnehmer. Daher ist es nicht verwunderlich, dass ein potentieller Erwerber eines Unternehmens regelmäßig einen anderen Unternehmenswert ermitteln wird als ein anderer potentieller Erwerber.

Diese Einschränkungen mögen bei internen Bewertungsverfahren im Rahmen von Investitionsplanung, Controlling oder bei Finanzanalysen weniger problematisch sein. Die mangelnde Objektivierbarkeit von Bewertungsmaßstäben ist aber immer dann heikel, wenn sich Parteien mit unterschiedlichen Interessen auf eine Wertgröße einigen müssen. Berater oder Gutachter verwenden in aller Regel verschiedene Bewertungsverfahren, wobei neben den Sach- und Ertragswerten auch weitere Vergleichwertmethoden und Mischsysteme in Frage kommen.⁴⁷

⁴⁷ Etwa indem aus beobachtbaren Marktwerten oder Verkaufsfällen Kennzahlen für geeignete Merkmale abgeleitet werden (Umsatz, Cashflow, Gewinn, Eigen- und Fremdkapital). Ausgehend von den verschiedenen Bewertungskonzepten wird dann häufig eine Gewichtung der verschiedenen Bewertungsansätze vorgenommen.

Dies betrifft etwa auch Vermögensauseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Erben oder Enteignungsverfahren. Wegen der mangelnden Objektivierbarkeit ist die in der Wirtschaftspraxis durchgeführte Unternehmensbewertung für diese wie auch für steuerliche Zwecke ungeeignet.

Besonders problematisch ist das Ertragswertverfahren bei Investitionen mit sehr langfristiger Kapitalbindung. Dies gilt etwa für Wohnimmobilien, die einen wesentlichen Anteil am Privatvermögen ausmachen (vgl. Abschnitt 3.1). Hier müsste eine Projektion der Mieteinnahmen über mehrere Jahrzehnte durchgeführt werden. In der Bewertungspraxis behilft man sich, indem – ausgehend von den Verhältnissen der Gegenwart bzw. der nahen Vergangenheit – ein „nachhaltig erzielbarer Reinertrag des Grundstücks“ festgelegt wird (§ 16 Abs. 1 Wertermittlungsverordnung – WertV) und über die voraussichtliche Nutzungsdauer kapitalisiert wird. Künftige Veränderungen auf den Immobilienmärkten oder bei den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten können damit nicht abgebildet werden. Zudem ist die aktuell am Markt erzielbare Miete weitgehend determiniert durch das breite Angebot aus früheren Baujahrgängen, in denen die Herstellungskosten niedriger lagen. Dies führt in der Anfangsphase der Investition zu systematisch niedrigeren Ertragswerten gegenüber den Sachwerten, während es sich bei älteren Gebäuden andersherum verhält.

Ähnliche Probleme stellen sich für die Unternehmensbewertung. Hier sind die Kapitalbindungsdauern zwar in der Regel nicht so langfristig. Dafür sind die Gewinne in vielen Branchen sehr volatil. Verfahren der Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke, wie das Stuttgarter Verfahren, berücksichtigen neben den Substanzwerten (z.B. den Bilanzwerten) auch eine Ertragskomponente, die allerdings auf die Gewinne der letzten drei oder fünf Jahre abstellt. Ertragserwartungen für einzelne Unternehmen oder für ganze Branchen, die sich in den Kapitalmarktwerten niederschlagen, können so nicht berücksichtigt werden.

Es wäre allerdings zu prüfen, ob ein modifiziertes Ertragswertverfahren, das in der Vergangenheit erzielte Gewinne heranzieht und einen um branchenspezifische Risikozuschläge modifizierten Kalkulationszinsfuß verwendet, der sich aus der erzielbaren Rendite festverzinslicher Wertpapiere ableitet, zu akzeptablen Ergebnissen führt (dazu Abschnitt 2.4.4).

Sachwertverfahren einfacher und weniger streitanfällig, aber weniger einzelfallgerecht

Das Besteuerungsverfahren unterliegt besonderen rechtstaatlichen Anforderungen. Die Steuerbelastung sollte erkennbar und planbar sein. Außerdem sollte der Verwaltungsaufwand der

Finanzbehörden und der Befolgungsaufwand der Steuerpflichtigen in Grenzen gehalten werden. Daher muss man sich letztlich auf ein einfaches und transparentes Verfahren beschränken, das unbestimmte und damit streitanfällige Regelungen möglichst vermeidet. Sachwertverfahren haben hier Vorteile. Die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gehören hierzu, sie werden für die Gewinnbesteuerung und bei der steuerlichen Einheitsbewertung von Betrieben verwendet. Vereinfachte Verfahren sind erforderlich für nicht bilanzierende Betriebe (Kleinlandwirte, Freiberufler) und für die vielen Immobilienobjekte der Privatanleger. Sofern Ertragswerte für die Vermögensbewertung hinzugezogen werden sollen, muss man sich notgedrungen auf die Entwicklung in der jüngsten Vergangenheit beziehen, wohl wissend, dass dies nicht repräsentativ für die Zukunft sein muss.

Aufgrund der Sachwert- und Vergangenheitsbezogenheit sowie der notwendigen Pauschalierungen und Typisierungen beim Bewertungsverfahren kann man nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Dies verletzt tendenziell den Gleichheitsgrundsatz wie auch die Neutralität der Besteuerung, hier muss die Steuerpolitik eine Güterabwägung vornehmen. Um Härtefälle zu vermeiden besteht jedoch die Möglichkeit einer „Öffnungsklausel“, nach der dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben wird, besondere wertmindernde Umstände nachzuweisen. Dies gilt für Überbewertungen durch das Bewertungsverfahren. Unterbewertungen wird der Steuerpflichtige dagegen klaglos akzeptieren.

2.4.3 Bewertung des Immobilienvermögens

Bisherige Bewertungsverfahren unzulänglich

Als in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Einheitsbewertung eingeführt wurde, wollte man die Einheitlichkeit der Bewertung von Vermögensgegenständen gewährleisten; damit sollte die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesichert und auch der Verwaltungsaufwand begrenzt werden (sic!).⁴⁸ So ordnet das Bewertungsgesetz regelmäßige Hauptfeststellungen für den Grundbesitz in Zeitabständen von sechs Jahren an, für das Betriebsvermögen von drei Jahren (§ 21 Abs. 1 BewG). Beim Betriebsvermögen wurde das auch realisiert. Beim Grundbesitz ist es hingegen in den vergangenen 70 Jahren nur zweimal zu einer Einheitsbewertung aller Objekte gekommen, 1935 und 1964.

⁴⁸ Zur Geschichte von Bewertungsgesetz und Einheitsbewertung Gürsching, Stenger (1998): Einf. BewG Anm. 1 ff.

Die verwendeten Bewertungsverfahren sowie die Anwendung der komplizierten Vorschriften verzögerten die Wertermittlungsverfahren erheblich und führten von vornherein zu einer beträchtlichen Ungleichbehandlung innerhalb des Grundvermögens. Vor allem hat sich die grundsätzliche Orientierung am Ertragswertverfahren – auch für Eigenheime – nicht bewährt; bereits Anfang der 70er Jahre wurde die Verwendung des „objektiveren“ Sachwerts empfohlen (Steuerreformkommission 1971: 623 f.).

Nach der Neuregelung der deutschen Vermögensbesteuerung von 1997 an werden die 1964er Einheitswerte des Grundbesitzes nur noch für die Grundsteuer verwendet. Für die Erbschaftsteuer werden die Grundstückswerte gesondert festgestellt („Bedarfsbewertung“, dazu der folgende Kasten).

Auch dieses Bewertungsverfahren privilegiert den Grundbesitz weiterhin im bedenklichen Ausmaß. Nach einer Kaufpreisuntersuchung der Finanzbehörden für das Jahr 1998⁴⁹ erreichen die steuerlichen Grundstückswerte bei bebauten Grundstücken durchschnittlich nur 51 % der tatsächlichen Verkehrswerte, bei unbebauten Grundstücken 72 % (Tabelle 2-4).

Eine Untersuchung für Berlin für die Jahre 1996 bis 1999 hat indes ergeben, dass dort die durchschnittliche Relation zwischen dem Bedarfswert und dem Verkehrswert über 70 % liegt; der von den Finanzbehörden ermittelte Durchschnittswert von 51 % wird im Mittel bei sämtlichen Gebäudearten deutlich überschritten.⁵⁰ Die Bewertung erreicht durchschnittlich im ehemaligen West-Berlin steuerliche Werte in der Größenordnung zwischen 71 % und 74 % der Marktwerte für Mietwohngrundstücke. Im ehemaligen Ost-Berlin ergeben sich Werte von über 80 %. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern beträgt die Relation zwischen Steuer- und Verkehrswert durchschnittlich 69,2 %. Bemerkenswert ist vor allem die erhebliche Streuung der Differenzen zwischen Steuer- und Verkehrswert und die Tatsache, dass ein großer Anteil der Grundstücke Steuerwerte aufweist, die höher sind als der Kaufpreis. Damit verbunden ist eine erhebliche Verletzung des Postulats der Gleichmäßigkeit und Neutralität der Besteuerung.

⁴⁹ Diese stützt sich auf eine Stichprobe von 7 000 Fällen, in denen Grundstücke innerhalb eines Jahres nach dem Erb- oder Schenkungsfall veräußert worden waren, darunter 3 100 Fälle mit Einfamilienhäusern.

⁵⁰ Dazu ausführlich Haegert und Maiterth (2001).

Kasten 1

Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer (§§ 138 ff. BewG)

Der Wert *unbebauter Grundstücke* ergibt sich aus den Bodenrichtwerten, die von den kommunalen Gutachterausschüssen für das Jahr 1996 auf Grundlage von Kaufpreissammlungen festgelegt wurden; davon ist ein Bewertungsabschlag von 20 % vorzunehmen.

Für *bebaute Gebäude* gilt grundsätzlich ein vereinfachtes Ertragswertverfahren. Grundlage ist die durchschnittliche Jahresnettokaltmiete der vorangegangenen drei Jahre. Für eigengenutzte Wohnungen müssen ortsübliche Vergleichsmieten geschätzt werden. Der Mietertrag wird durch Multiplikation mit einem Vervielfältiger von 12,5 kapitalisiert. Von diesem Wert ist ein Altersabschlag von 0,5 % pro Jahr abzuziehen, maximal 25 %. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, ist der resultierende Wert um 20 % zu erhöhen; damit soll dem höheren Grundstücksanteil dieser Objekte Rechnung getragen werden. Der berechnete Ertragswert der Immobilie muss mindestens 80 % des Bodenrichtwertes betragen.

Sofern der Steuerpflichtige einen niedrigeren Verkehrswert (z.B. anhand von Kaufpreisen) nachweist, ist dieser Wert anzusetzen („Öffnungsklausel“).

Die Ertragsbewertung gilt grundsätzlich auch für *Betriebsgrundstücke*. Da jedoch viele rein gewerblich genutzte Grundstücke (z.B. Industrie- und Verkehrsflächen) nicht vermietet sind und sich häufig keine Vergleichsmieten festlegen lassen, wird für derartige Objekte ein Sachwert als Summe von Boden- und Gebäudewert ermittelt. Der Bodenwert ist mit 70 % des entsprechenden Bodenrichtwerts anzusetzen. Der Wert des Gebäudes bestimmt sich nach den ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften (dies ist bei bilanzierenden Steuerpflichtigen der Steuerbilanzwert unter Berücksichtigung der Abschreibungen).

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen werden die gesamten betrieblichen Anlagen (Bauten, Ausrüstungen), Grundstücke und Wohngebäude pauschal in einen fiktiven Ertragswert des Betriebs einbezogen, der sich nach der Nutzfläche bemisst.

Weitere Sonderregelungen gibt es für Erbbaurechte und Grundstücke, die gerade bebaut werden.

Die durchgängige Orientierung am Ertragswertverfahren – auch für selbstgenutzte Gebäude, für die eine Miete anhand von Vergleichswerten nur schwer ermitteln ist (fehlende Mietspiegel) – war seinerzeit umstritten; im ursprünglichen Gesetzentwurf war in diesen Fällen ein Sachwertverfahren vorgesehen. Ein weiterer Kritikpunkt ist der pauschale und recht geringe Vervielfältiger.

Tabelle 2-4
Ergebnisse der Kaufpreisuntersuchung 1998

Grundstücksart	Verhältnis von steuerlichem Wert ¹⁾ zu Verkehrswert in %
Unbebaute Grundstücke	72,0
Bebaute Grundstücke	51,0
Einfamilienhäuser	49,0
Zweifamilienhäuser	51,0
Eigentumswohnungen	51,0
Mietwohngrundstücke	53,0
Geschäftsgrundstücke	57,0
Gemischt genutzte Grundstücke	57,0

1) "Bedarfsbewertung" von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer nach §§ 138 ff. BewG.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Immobilienbewertung in Anlehnung an aktuelle Vorschläge der Landesregierung Schleswig-Holstein

Die Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer orientieren sich bei der Immobilienbewertung am Vorschlag für ein neues Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung (Erbschaftsteuer-Bewertungsgesetz ErbBewG), das von der Landesregierung Schleswig-Holstein im Rahmen ihres Gesetzentwurfs zur Reform der Erbschaftsbesteuerung (ErbStRefG) vorgelegt wurde (Gesetzantrag des Landes Schleswig-Holstein 2004). Die Konzepte zur Immobilienbewertung folgen weitgehend den Vorschlägen der vom Bundesfinanzministerium eingesetzten Sachverständigenkommission „Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensbesteuerung“ aus dem Jahr 2000 (Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung 2000).

Bewertungsgrundsatz ist der gemeine Wert, für Bewertungsunsicherheiten sind pauschale Bewertungsabschläge vorgesehen. Ferner gibt es eine generelle „Öffnungsklausel“, die dem Steuerpflichtigen den Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Wertes ermöglicht (§ 22 Abs. 5 ErbBewG).

Bodenwert für unbebaute und bebaute Grundstücke

Für unbebaute Grundstücke sollen wie bisher die Bodenrichtwerte herangezogen werden, die von Gutachterausschüssen ermittelt werden (§ 26 ErbBewG). Während bisher nach der Be-

darfswertung die Bodenrichtwerte von 1996 benutzt werden, was auf vielen regionalen Immobilienmärkten tendenziell zu Überbelastungen führt, sollen nun die jeweils aktuellen Bodenrichtwerte gelten. Der Bewertungsabschlag, mit dem Besonderheiten des Grundstücks abgegolten werden sollen (Lage, Ausrichtung, Immissionen etc.), wird auf 10 % reduziert. Anders als bisher soll dieser aktuelle Bodenwert auch bei bebauten Grundstücken als wesentliche Wertkomponente berücksichtigt werden.

Sachwertverfahren für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen

Für selbstgenutzte Eigenheime und Wohnungen sowie für Geschäftsgrundstücke und andere Grundstücke, für die sich keine ortsübliche Vergleichsmiete ermitteln lässt, wird das derzeitige Ertragswertverfahren zurecht als ungeeignet verworfen, da in vielen Gemeinden keine ortsüblichen Mieten für Mietwohnungen ermittelt werden (z.B. aus Mietspiegeln). Selbst wenn ein Mietspiegel vorliegt, enthält dieser in der Regel keine Vergleichsmieten für Ein- und Zweifamilienhäuser (so z.B. in Berlin). Hinzu kommt, dass – laut Statistik – die Mietpreise tatsächlich vermieteter Ein- und Zweifamilienhäuser vergleichsweise eher niedriger sind als die von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern: Teilweise handelt es sich um Werkwohnungen oder Genossenschaftswohnungen mit günstigen Preisen, häufig um Gefälligkeitsmieten zwischen Verwandten, daneben spielen auch steuerliche Aspekte eine Rolle.

Für diese Objekte wird nun ein typisierendes Sachwertverfahren vorgegeben (§§ 30 bis 33 ErbBewG, dazu Abbildung 2-3). Dabei wird der Grundstückswert als Summe aus Bodenwert und einem pauschaliert ermittelten Gebäudesachwert gebildet:

- Der Bodenwert entspricht dem Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke (vor Bewertungsabschlag).
- Zur Ermittlung des Gebäudesachwerts wird ein Gebäudenormalherstellungswert verwendet, der in Abhängigkeit vom Ausstattungsstandard nach der Brutto-Grundfläche und dem Flächenpreis oder dem Brutto-Rauminhalt und dem Raummeterpreis berechnet wird. Dazu werden die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) herangezogen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegeben werden und Bestandteil der Wertermittlungsrichtlinien (2002) sind. Dieser Gebäudenormalherstellungswert wird um eine lineare Alterswertminderung gekürzt, die sich nach dem Alter des Gebäudes und der typisierten Gesamtnutzungsdauer bemisst. Der verbleibende Gebäudesachwert muss mindestens 40 % des Gebäudenormalherstellungswerts betragen; dadurch soll die

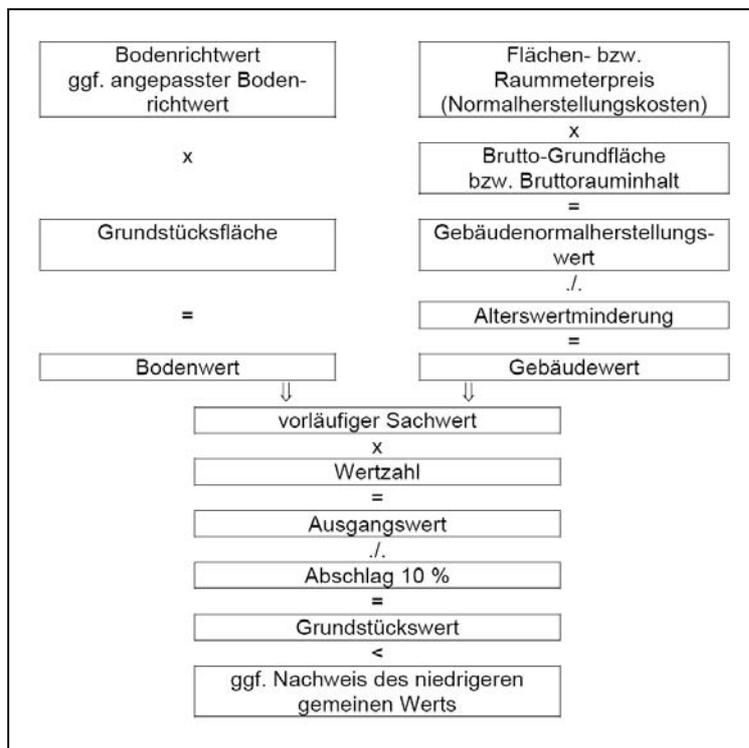
laufende Instandhaltung älterer Gebäude typisierend berücksichtigt werden. Ist durch bauliche Maßnahmen die restliche Lebensdauer des Gebäudes wesentlich verlängert, wird ein späteres Baujahr fingiert.

Der als Summe aus Bodenwert und Gebäudesachwert ermittelte vorläufige Sachwert wird mit einer Wertzahl multipliziert. Diese liegt zwischen 0,7 und 1,3 und soll Abweichungen zwischen tatsächlichen Kaufpreisen und dem Bodenpreisniveau bzw. dem vorläufigen Sachwert berücksichtigen, die aus Testerhebungen ermittelt wurden. Der resultierende Ausgangswert wird um einen Bewertungsabschlag von 10 % ermäßigt, der Besonderheiten des Grundstücks berücksichtigen soll.

Abbildung 2-3

Überblick zum Sachwertverfahren

nach dem Entwurf eines Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Landesregierung Schleswig-Holstein



Dieses Bewertungskonzept ist im Prinzip gut umzusetzen. Allerdings liegen die erforderlichen Daten nicht in den steuerlichen Bewertungsakten vor, sie können jedoch aus den Bauakten ermittelt werden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass eine möglichst gute Annäherung an den Verkehrswert bei der Verwendung von Sachwertverfahren sehr detaillierte und differenzierte Angaben über die Normalherstellkosten erfordert. Zu denken ist insbesondere

an den umfangreichen Bestand an Altbau-Immobilien. Hier spielt es beispielsweise im Hinblick auf die Ermittlung von Herstellungskosten eine erhebliche Rolle, ob das zu bewertende Haus mit Stuckornamenten verziert ist oder nicht. Auf eine Fortschreibung der Gebäudesachwerte verzichtet der Gesetzentwurf, sie wäre aber anhand von Baupreisindizes möglich.

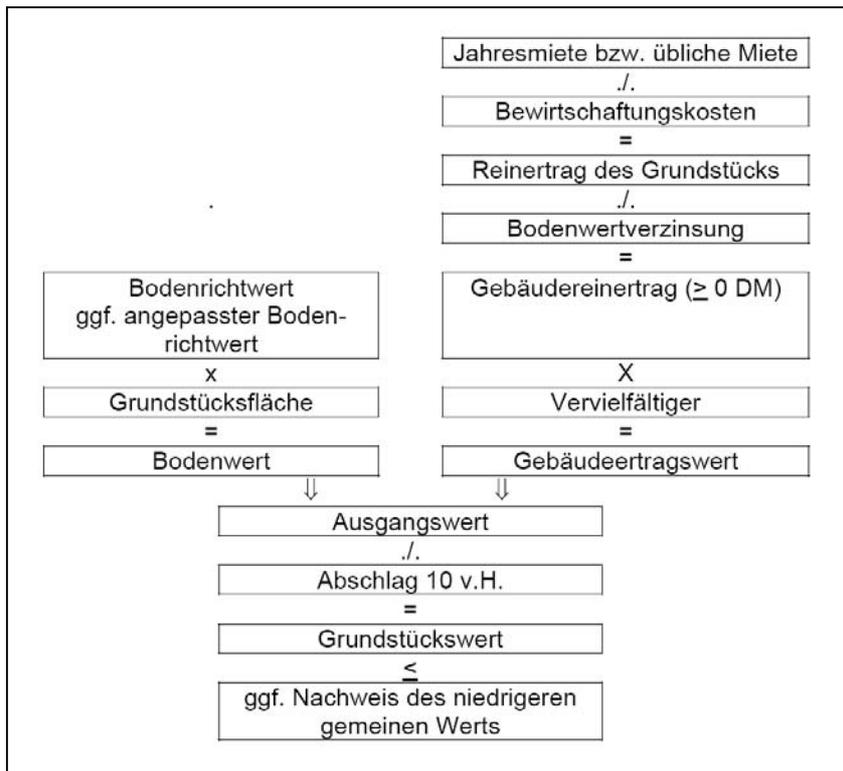
Ertragswertverfahren bei vermieteten Objekten

Für vermietete Objekte sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine ortsübliche Vergleichsmiete ermitteln lässt, sieht der Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigenkommission das Ertragswertverfahren vor (§§ 34 und 35 ErbBewG). Es ist im Wesentlichen dem Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) nachgebildet (Abbildung 2-4).

Abbildung 2-4

Überblick zum Ertragswertverfahren

nach dem Entwurf eines Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Landesregierung Schleswig-Holstein



Dabei wird der Grundstückswert als Summe aus Bodenwert und einem pauschaliert ermittelten Gebäudeertragswert gebildet:

- Der Bodenwert entspricht wie beim Sachwertverfahren dem Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke (vor Bewertungsabschlag).
- Der Gebäudeertragswert ergibt sich durch Kapitalisierung des Gebäudereinertrags mit einem Vervielfältiger. Ausgangspunkt sind die Mieteinnahmen (nach Abzug von Betriebskosten und sonstigen Umlagen), von denen pauschalisierte Bewirtschaftungskosten abgezogen werden. Abgezogen wird ferner die Verzinsung des Bodenwerts, die mit 5 % für Mietwohngrundstücke, mit 6,5 % für Geschäftsgrundstücke und mit 5,5 % für gemischt genutzte Grundstücke angesetzt wird. Der Vervielfältiger wird finanzmathematisch anhand der Restnutzungsdauer bestimmt, die ebenso wie beim Sachwertverfahren aus der typisierten Gesamtnutzungsdauer abgeleitet wird; analog wird ein späteres Baujahr fingiert, wenn die restliche Lebensdauer des Gebäudes durch bauliche Maßnahmen wesentlich verlängert wird. Die Restnutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre; dadurch soll die laufende Instandhaltung älterer Gebäude typisierend berücksichtigt werden.

Der als Summe aus Bodenwert und Gebäudeertragswert ermittelte Ausgangswert darf den Bodenwert nicht unterschreiten. Zur Abgeltung von Besonderheiten des Bewertungsobjekts ist der Ausgangswert um einen Abschlag von 10 % zu ermäßigen.

Mit diesem modifizierten Ertragswertverfahren in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung und die Vorschläge der Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000) werden wesentliche Kritikpunkte am gegenwärtigen Ertragswertverfahren im Rahmen der Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer aufgegriffen. Nun wird der Vervielfältiger nach Nutzungsdauern differenziert, dafür die Abschreibungsregelung aufgegeben. Das ist wohl im Regelfall einzelfallgerechter – was allerdings empirisch zu zeigen wäre –, jedoch ist der Befolgungs- und Kontrollaufwand eher größer, da dann über die richtige Gesamtnutzungsdauer gestritten wird.

Fazit: Trade-off zwischen Einzelfallgerechtigkeit einerseits und Transparenz, Streitanzahl, Verwaltungs- und Befolgungsaufwand andererseits

Der Verwaltungs- und Befolgungsaufwand einer möglichst einzelfallgerechten Bewertungspraxis waren und sind der kritische Punkt, der bisher eine steuerliche Komplett-Neubewertung des Grundbesitzes verhindert hat. (vgl. dazu auch unten, Abschnitt 3.5).

Letztlich lässt sich hier ein deutlicher Trade-off zwischen Einzelfallgerechtigkeit des Bewertungsverfahrens einerseits und Transparenz, geringer Streitanzahl sowie niedrigem Ver-

waltungs- und Befolgungsaufwand andererseits konstatieren. Die gegenwärtigen Bewertungsvorschriften bei der Erbschaftsteuer sind erkennbar um weit gehende Pauschalierung bemüht; Beschwerden der Steuerpflichtigen über ungerechtfertigte Ergebnisse verhindern sie über – im Durchschnitt – relativ niedrige Bewertungsansätze. Die Vorschläge der Landesregierung von Schleswig-Holstein wollen die systematische Unterbewertung vermeiden und den in der Praxis üblichen Wertermittlungsverfahren entsprechend der WertV näher kommen.

Streitanfällige Regelungen wie die Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes durch bauliche Maßnahmen sind nicht zu vermeiden, wenn man dem Einzelfall gerecht werden will. Ein Fortschritt im Hinblick auf eine realitätsnähere Bewertung ist sicher der Sachwertansatz bei Eigenheimen. Die Gebäudeversicherer verwenden ein ähnliches Verfahren zur Bestimmung der Versicherungssumme. Dieses Verfahren hat auch den Vorteil, dass für die Bestandsobjekte lediglich einmal die steuerlich relevanten Daten erfasst werden müssen, was anhand der Bauakten grundsätzlich möglich ist. Dann kann auf Grundlage der Bodenrichtwerte sowie der Baupreisentwicklung eine laufende Wertfortschreibung durchgeführt werden. Lediglich bei größeren bestandsverändernden Maßnahmen am Objekt müssen die Einträge verändert werden.

Die Vorgabe des Bodenrichtwertes mit einem Abschlag von 10 % kann aber in vielen Ballungsräumen bei Eigenheimen auf großen Grundstücken zu relativ hohen Grundstückswerten führen, denn besondere wertmindernde Umstände werden dabei vernachlässigt. Ähnliches gilt für den pauschalen Ansatz für den Gebäudesachwert: Aufwendig gebaute oder sanierte Objekte werden tendenziell unterbewertet, einfache oder sanierungsbedürftige Objekte eher überbewertet; zu besonderen Faktoren wie Denkmalschutz wird keine Aussage gemacht. Zu erwarten ist eine relativ hohe Streuung des Bewertungsergebnisses um den Verkehrswert.

Um tragfähigere Aussagen hinsichtlich der Wirkungen der neuen Immobilienbewertung von Immobilien treffen zu können, ist eine empirische Analyse unerlässlich. Hierzu wäre es sehr hilfreich, wenn die Ergebnisse von Verprobungsrechnungen der Finanzverwaltung veröffentlicht würden; noch besser wäre es, wenn die dazu erhobenen Datensätze der Wissenschaft zur Verfügung gestellt würden.

Angesichts dieser Bewertungsunsicherheiten erscheint die „Öffnungsklausel“ besonders wichtig, nach der dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt wird, besondere wertmindernde Umstände nachzuweisen. Dies löst allerdings zusätzlichen Befolgungsaufwand bei den Steuerpflichtigen aus. So kostet ein Wertgutachten für ein Objekt im Wert von 250 000

Euro etwa 1 000 Euro; bei einem Objektwert von 3 Mill. Euro sind es 3 500 Euro.⁵¹ Der Steuerpflichtige wird sich also überlegen, wie viel Vermögensteuer er durch eine genauere Bewertung spart.

2.4.4 Betriebsvermögen

Die Vorschriften zum Ansatz und der Bewertung des Betriebsvermögens orientieren sich ebenfalls an den Vorschlägen des Gesetzesantrags der Landesregierung von Schleswig Holstein. Sie werden im Folgenden dargestellt und kommentiert.

Freibetragsregelung

Analog zu § 13a ErbStG-Entwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein soll ebenso im Bereich der Vermögensteuer für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften ein Freibetrag von 2 Mill. Euro gewährt werden. Im ErbBewG ist kein Freibetrag vorgesehen, so dass die Freibetragsregelung ins neue Vermögensteuergesetz aufzunehmen wäre. Ziel der Gewährung eines Freibetrags ist die Freistellung von kleinen und mittleren Unternehmen von der Vermögensteuer. Zudem dient ein Freibetrag der Steuervereinfachung, weil dadurch viele Unternehmen oder Anteile an den Unternehmen nicht bewertet werden müssen. Der Freibetrag wird gemäß § 13a Abs. 3 ErbStG-Entwurf nur für inländisches Betriebsvermögen gewährt und soll lediglich Unternehmen zugute kommen, die „unternehmerisch“ tätig sind. Besteht das Betriebsvermögen überwiegend (> 50 %) aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, wird eine unternehmerische Tätigkeit verneint und der Freibetrag nicht gewährt.

Bei Personengesellschaften erfolgt die Vermögensbesteuerung nicht auf Ebene des Unternehmens, sondern beim Gesellschafter (Mitunternehmer). Aus diesem Grunde ist der Freibetrag von 2 Mill. Euro, der pro Unternehmen gewährt werden soll, auf die Mitunternehmer aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab bieten sich die Beteiligungsquoten der Gesellschafter an. Dies bedeutet, dass im Fall einer OHG, die vier Personen zu gleichen Teilen gehört, jedem Mitunternehmer ein Freibetrag von 500 000 Euro zusteht. In den Genuss des Freibetrags kommen nur Gesellschafter, die einen Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft haben. Dies sind in der Regel die persönlich haftenden Gesellschafter. Damit können Kommanditisten einer KG den Freibetrag regelmäßig nicht in Anspruch nehmen. Ist ein

⁵¹ Honorartabelle zu § 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Kommanditist aufgrund des Gesellschaftsvertrags jedoch zur Geschäftsführung befugt, wird auch ihm der Freibetrag gewährt.

Das Vermögen einer Kapitalgesellschaft wird sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Anteilseignern besteuert. Damit wird dasselbe Vermögen steuerlich zweimal erfasst (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.6.3). Um sicherzustellen, dass auch bei Kapitalgesellschaft Betriebsvermögen bis zu 2 Mill. Euro vermögenssteuerfrei gestellt wird, muss der Freibetrag sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch bei den Gesellschaftern gewährt werden. Die Aufteilung des Freibetrags von 2 Mill. Euro bei den Gesellschaftern sollte entsprechend der Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft erfolgen. Wie bei Personengesellschaften erhält nicht jeder Gesellschafter den (anteiligen) Freibetrag. Vielmehr wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der betreffende Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält. In diesem Fall wird ein Einfluss des Gesellschafters auf die Geschäftsführung unterstellt.⁵² Ob der Gesellschafter tatsächlich einen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt, ist unerheblich. Es wäre zu überlegen, ob der Freibetrag Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft auch dann gewährt wird, wenn deren kapitalmäßige Beteiligung die Grenze von 25 % nicht übersteigt.

Um sicherzustellen, dass der Freibetrag von einem Steuerpflichtigen nicht durch die gezielte Aufteilung von Vermögen auf mehrere Unternehmen öfters genutzt wird, sollte der Freibetrag für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften pro Steuerpflichtigen auf 2 Mill. Euro beschränkt werden.

Es ist fraglich, ob die ausschließliche Gewährung des Freibetrags für inländisches Betriebsvermögen und Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 ErbStG-Entwurf nicht mit europäischem Gemeinschaftsrecht kollidiert. Zwar ist ein erheblicher Teil des Auslandsvermögens aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland ohnehin freigestellt (siehe Abschnitt 2.6.1), dennoch gibt es Fälle, in denen deutsche Vermögensteuer anfällt. Dies gilt beispielsweise für Beteiligungen einer natürlichen Person an einer EU-Kapitalgesellschaft, da derartige Beteiligungen keinen DBA-Schutz genießen.

⁵² Vgl. Begründung zum ErbStRefG: 108.

Bewertung von Betriebsvermögen entsprechend dem ErbStRefG (§§ 40 - 46 ErbBewG)

a) Umfang des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen umfasst grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören (§ 40 Abs. 1 ErbBewG). Dazu rechnen bei Personenunternehmen Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens ebenso wie das „gewillkürte Betriebsvermögen“. Nicht erfasst wird der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter (§ 40 Abs. 2 ErbBewG).⁵³ Das Ausscheiden des Geschäfts- oder Firmenwerts aus dem Betriebsvermögen trägt dem Bewertungsverfahren des ErbBewG Rechnung, das einen Geschäfts- oder Firmenwert anhand der Ertragsaussichten des betreffenden Unternehmens selbständig berechnet.

Das Abstellen auf die in der Steuerbilanz erfassten Wirtschaftsgüter ist zweckmäßig, da ansonsten eigene Regelungen für Zwecke der Vermögensteuer geschaffen werden müssten. Dies hat jedoch zur Folge, dass selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. Patente wegen des bestehenden Aktivierungsverbots in der Handelsbilanz und nach § 5 Abs. 2 EStG keine Berücksichtigung finden.⁵⁴ Dies kann bei bestimmten Branchen zu einer deutlichen Unterbewertung führen; zu denken ist beispielsweise an Unternehmen, die Software oder Medienformate entwickeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) führen dazu, dass bestimmte Wirtschaftsgüter mit Auslandsbezug von der deutschen Vermögensteuer nicht erfasst werden dürfen. Dies gilt im DBA-Fall sowohl für ausländisches Betriebsvermögen, das einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet ist, als auch für Schachtelbeteiligungen⁵⁵. Damit erfasst die Vermögensteuer im Wesentlichen nur im Inland belegenes Betriebsvermögen.

b) Bewertung

aa) Einheitliches Bewertungsverfahren

⁵³ Nach dem Wortlaut des § 40 ErbBewG sind zudem bestimmte erbschaftsteuerbefreite Wirtschaftsgüter herauszurechnen. Dies dürfte für die Vermögensteuer jedoch nicht gelten.

⁵⁴ So auch Kreuziger (2002: § 95 BewG Rz. 13).

⁵⁵ Dabei handelt es sich um Beteiligungen, die mindestens 25% (in einigen DBA 10%) des Nennkapitals einer ausländischen Kapitalgesellschaft umfassen und von einer inländischen Kapitalgesellschaft gehalten werden, vgl. Vogel (1996: § 23 MA Rz. 108).

Die Bewertung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt gemäß § 46 ErbBewG mit dem gemeinen Wert. Die Bewertung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, für die kein Kurswert existiert und der gemeine Wert nicht aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet werden kann, wird nach § 11 ErbBewG ermittelt. Die Bewertung nach § 46 ErbBewG stimmt mit der Bewertung nach § 11 ErbBewG überein, so dass für Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften dasselbe Bewertungsverfahren Anwendung findet. Sowohl § 46 ErbBewG als auch § 11 ErbBewG sehen eine Wertermittlung in Analogie zum so genannten „Stuttgarter Verfahren“ vor, das gegenwärtig ausschließlich bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 11 Abs. 2 BewG Anwendung findet. Dabei werden aber erhebliche Veränderungen vorgenommen.

Damit weicht die neue Bewertung des Betriebsvermögens von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften erheblich von der gegenwärtigen Bewertungspraxis nach dem BewG ab, die ausschließlich auf Steuerbilanzwerte abstellt. Das neue Bewertungsverfahren ist dagegen – wie das Stuttgarter Verfahren – als Übergewinnmethode konzipiert, d.h., sowohl der Vermögenswert als auch die Ertragsaussichten eines Unternehmens fließen in den Unternehmenswert ein.

Die neue Bewertung führt dazu, dass für das Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft (assets) und für die Anteile an der betreffenden Kapitalgesellschaft (shares) derselbe Wert ermittelt wird. Aufgrund der deutschen Körperschaftsteuer, die seit 2001 nach dem klassischen Typ ausgestaltet ist (einheitlicher Steuersatz, keine Anrechnung beim Teilhaber), ist das nicht gerechtfertigt. Im Fall von stillen Reserven im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft weicht der Wert des Betriebsvermögens vom Wert der Anteile an der Kapitalgesellschaft ab, da ein Erwerber der Anteile die in den stillen Reserven der Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft ruhende latente Körperschaftsteuerbelastung kaufpreismindernd berücksichtigen wird.⁵⁶ Gleiches gilt für die latente Gewerbesteuerbelastung. Die Bewertung von Anteilen nach § 11 ErbBewG müsste entsprechend modifiziert werden.

Bei Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften findet keine Bewertung mit Hilfe des modifizierten Stuttgarter Verfahrens statt, vielmehr wird wie bisher auf den Kurswert zurückgegriffen. Hierbei soll ein Durchschnittswert aus vier Stichtagen in vier aufeinander folgen-

⁵⁶ Maiterth und Müller (2002: 600), Müller und Semmler (2003).

den Quartalen herangezogen werden, um Kursschwankungen innerhalb eines Jahres zu berücksichtigen. Bei Anteilen, deren Wert aus zeitnahen Verkäufen (innerhalb des letzten Jahres) abgeleitet werden kann, ist dieser Wert anzusetzen. In beiden Fällen kommt es zu einer unangemessenen Bewertung, wenn innerhalb des letzten Jahres eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt ist. Dies gilt auch bei entsprechenden Kapitalherabsetzungen. Auch im Fall von Fusionen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften kann der durchschnittliche Börsenkurs in der Regel nicht verwendet werden. Bei börsennotierten Unternehmen müsste in diesen Fällen auf den aktuellsten Kurswert abgestellt werden.

bb) Vermögenswert

Ausgangspunkt für die Wertermittlung ist nach § 44 ErbBewG der Substanzwert (Vermögenswert) eines Unternehmens. Dieser Wert bildet gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 ErbBewG zugleich den Mindestwert des Betriebsvermögens. D.h., im Gegensatz zum Stuttgarter Verfahren ist bei Unternehmen, deren Rendite unter der Normalverzinsung liegt, kein Abschlag vom Vermögenswert vorgesehen. Die Verwendung des Substanzwerts als Mindestwert ist durchaus vertretbar: Wenn das unternehmerische Engagement dauerhaft eine geringere Verzinsung als die Alternativanlage (Normalverzinsung) verspricht, wird ein rational handelndes Wirtschaftssubjekt das Unternehmen liquidieren und die daraus erzielten Mittel in der alternativen Anlagemöglichkeit investieren. Auch die Praxis der Unternehmensbewertung geht davon aus, dass der Liquidationswert, der mit dem Substanzwert nach § 44 ErbBewG nahezu identisch ist, den Mindestwert eines Unternehmens bestimmt.⁵⁷

Die Wirtschaftsgüter werden für die Ermittlung des Vermögenswerts, mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken und Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit dem Teilwert angesetzt (§ 45 ErbBewG). Auch dies weicht vom alten Stuttgarter Verfahren ab, das auf die Steuerbilanzwerte abstellt. Begründet wird die Bewertung zu Teilwerten insbesondere mit dem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22.05.2002⁵⁸, in dem das Gericht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Bewertung anhand der Steuerbilanzwerte vorgetragen hat. Diese liegen infolge der immer noch bestehenden weit gehenden Bindung der Steuer- an die Handelsbilanz und des dort geltenden Imparitätsprinzips, das den Ausweis unrealisierter Verluste erfordert und den Ausweis unrealisierter Gewinne verbietet, häufig unterhalb der Verkehrswerte. Aber auch steuerliche Sonderabschreibungen sorgen für

⁵⁷ WP-Handbuch (2002: Rdn. 4 u. 148).

eine Unterbewertung. Zudem kann es zu einer Unterbewertung durch die Bildung von Rückstellungen kommen.

Betriebsgrundstücke werden dagegen wie bisher mit ihrem Bedarfswert und Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem Kurswert oder dem gemeinen Wert nach § 11 ErbBewG angesetzt. Anteile an einer Personengesellschaft, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, sind ebenfalls mit dem sich gemäß § 46 ErbBewG ergebenden gemeinen Wert anzusetzen.

Die Kritik des Bundesfinanzhofs an der gegenwärtigen Bewertung von Betriebsvermögen unter Verwendung von Steuerbilanzwerten im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist berechtigt. Die Verwendung von Steuerbilanzwerten führt in vielen Fällen zu einer Unterbewertung, die sich der Höhe nach jedoch von Fall zu Fall unterscheidet. Das genaue Ausmaß der damit einhergehenden Unterbewertung ist umstritten und empirisch nicht belegt.⁵⁹ Es gilt jedoch zu bedenken, dass für drei Kategorien von Wirtschaftsgütern, die in besonderem Maße „anfällig“ für stille Reserven sind, eine eigenständige Bewertung vorgesehen ist. Dies betrifft Grundvermögen, Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften sowie den Geschäfts- oder Firmenwert. Dies mindert die mit der Verwendung von Steuerbilanzwerten verbundene tendenzielle Unterbewertung erheblich.

Eine Bewertung zu Teilwerten – mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der mit dem Steuerbilanzwert anzusetzen war – sah auch § 109 Abs. 1 BewG i.d.F. bis 31.12.1992 vor. Die Verwendung von Teilwerten gemäß § 45 ErbBewG würde diese Regelung und die damit verbundenen Schwierigkeiten wieder beleben. Denn eine Bewertung zum Teilwert ist in der Praxis mit kaum lösbaren Problemen verbunden. § 10 Satz 2 BewG definiert: „*Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde*“ (§ 6 Abs.1 Satz 3 EStG, § 10 Satz 2 BewG). D.h., der Ansatz von Wirtschaftsgütern mit ihrem Teilwert setzt die Kenntnis des Unternehmenswerts voraus, der eigentlich bestimmt werden soll. Angesichts dieses Dilemmas behilft sich die Finanzverwaltung und der Bundesfinanzhof mit Teilwertvermutungen und Schätzungen (vgl. bspw. R/H 35a EStR). So gelten die Wiederbeschaffungskosten als Ober- und der Einzelveräußerungspreis als Untergrenze für den Teilwert eines Wirtschaftsguts.⁶⁰

⁵⁸ BFH v. 22.5.2002, BStBl. 2002 II, 598.

⁵⁹ Einen Überblick über die in der Literatur vertretenen Auffassungen über das Ausmaß der Unterbewertung bietet Spitzbart (2000: 82).

⁶⁰ BFH v. 25.8.1983, BStBl. 1984 II, 33.

Weder die Wiederbeschaffungskosten noch der Einzelveräußerungspreis eines Wirtschaftsguts sind immer leicht festzustellen. Dies zeigen die Beispiele einer gebrauchten Spezialmaschine oder eines Patents. Die mit der Bewertung zum Teilwert verbundenen Probleme waren ein wesentlicher Grund für den Übergang zu den Steuerbilanzwerten.⁶¹

Der unbestreitbare Vorteil aus der Verwendung von Steuerbilanzwerten liegt im Gesetzesvollzug. Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten ist die Verwendung von Steuerbilanzwerten unproblematisch. Es entstehen weder beim Steuerpflichtigen noch bei der Finanzverwaltung Erhebungskosten, da die Steuerbilanzwerte im Rahmen der Ertragsbesteuerung ohnehin jedes Jahr festzustellen sind. Dies ist ein gewichtiges Argument zugunsten der Verwendung von Steuerbilanzwerten, auch wenn damit tendenziell eine Unterwertung einhergeht.

cc) Ertragsaussichten

Neben dem Substanzwert des Unternehmens, der sich letztlich aus den potentiellen Erlösen bei Einzelveräußerung des Unternehmensvermögens ergibt, fließen gemäß § 46 Abs. 1 ErbBewG die Ertragsaussichten des Unternehmens in den steuerlichen Unternehmenswert ein. Durch den Vergleich der Ertragsaussichten eines Unternehmens mit der Normalverzinsung, also der Verzinsung, die sich durch eine alternative Kapitalanlage erzielen lässt, soll der unternehmerische Übergewinn und damit der Geschäfts- oder Firmenwert errechnet werden.

Die Ertragskomponente, die Eingang in die Bewertung von Betriebsvermögen findet, wird ausgehend von den durchschnittlichen Betriebsergebnissen der letzten fünf (in § 46 Abs. 3 ErbBewG drei) Jahre ermittelt. Aus vergangenheitsorientierten Werten zukünftige Ertragsaussichten zu ermitteln ist naturgemäß nicht möglich. „Die Verganhenheitsanalyse kann die Prognose der zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht ersetzen“ (WP-Handbuch 2002: Rdn. 178). Dennoch bleibt aus Praktikabilitätsgründen keine andere Möglichkeit.

Die Betriebsergebnisse werden wie beim alten Stuttgarter Verfahren korrigiert, wenn auch nur in geringerem Umfang. So sind Positionen herauszurechnen, die einmalige Geschäftsvorgänge betreffen, wie z.B. einmalige Veräußerungsgewinne- oder -verluste, und auf den Zukunftserfolg keinen Einfluss haben. Dies gilt auch für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen. Bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird der Gewinn um den ertragsteuerlich nicht abzugsfähigen Unternehmerlohn gemindert. Ferner werden nur Gewinne nicht dagegen Verluste berücksichtigt. Diese asymmetrische Behand-

⁶¹ Bundestags-Drucksache 12/1108: 72 f.

lung von Gewinnen und Verlusten lässt sich wirtschafts- und steuerpolitisch nicht rechtfertigen. Ein Fiskus, der an den Gewinnen der Unternehmen partizipieren möchte, muss entstandene Verluste aus steuersystematischen Gründen vollständig zum Abzug zulassen.⁶² Der Vorschlag, die unvollständige Berücksichtigung von Verlusten dadurch zu kompensieren, dass der Mindestwert nach § 46 Abs. 1 Satz 3 ErbBewG nicht zur Anwendung kommt, sollte nicht in Betracht gezogen werden. Die Verwendung des Substanzwerts als Mindestwert ist, wie bereits ausgeführt, durchaus vertretbar.

Als Vergleichszinssatz (Normalverzinsung) zur Ermittlung einer Überrendite wird ein Zinssatz von 5,5 % unterstellt. Demgegenüber verwendet das alte Stuttgarter Verfahren einen Zinssatz von 9 %. Zudem sind derzeit zu berücksichtigende wertmindernde Tatbestände, wie z.B. eine unverhältnismäßig niedrige Verzinsung des eingesetzten Gesamtkapitals (vgl. R 100 Abs. 3 ErbStR), nicht beachtlich.⁶³ Das unternehmerische Risiko findet bei der neuartigen Bewertung im Gegensatz zum alten Stuttgarter Verfahren keine Berücksichtigung.⁶⁴ Risikozuschläge zum Vergleichszins von 5,5 % sind ebenso wenig vorgesehen wie Risikoabschläge bei den zugrundegelegten Betriebsergebnissen. Dies widerspricht sowohl den theoretischen Erkenntnissen im Bereich der Unternehmensbewertung als auch der Bewertungspraxis. Wirtschaftssubjekte sind im Normalfall risikoavers, d.h., sie gewichten zukünftige Risiken stärker als zukünftige Chancen, und lassen sich deshalb die Übernahme von Unternehmerrisiken durch Risikoprämien abgelden.⁶⁵ Die Nichtberücksichtigung des Unternehmensrisikos führt daher zu einer Überbewertung.

dd) Höherbewertung von Betriebsvermögen gegenüber dem Status quo

Im Ergebnis wird das Betriebsvermögen in der Regel höher bewertet als dies augenblicklich der Fall ist. Inwieweit die neue Bewertung tatsächlich eine gute Approximation für den Verkehrswert eines Unternehmens darstellt, lässt sich jedoch nicht sagen. Die Orientierung am Teilwert bei der Ermittlung des Vermögenswerts nähert das Ergebnis dem Verkehrswert an. Dies wird jedoch mit erheblichen Komplikationen bei der Steuererhebung erkauft. Bei der Ermittlung der Ertragskomponente bewirken der Verzicht auf die wertmindernde Berücksich-

⁶² Dies haben Maiterth und Müller (2003) am Beispiel des Mantelkaufs nachgewiesen und gezeigt, dass die Versagung einer Verlustfortführung nach § 8 Abs. 4 KStG nicht zu rechtfertigen ist.

⁶³ Zumindest geht weder aus dem Gesetzestext noch der Begründung zum ErbBewG etwas Derartiges hervor.

⁶⁴ Beim Stuttgarter Verfahren wird das unternehmerische Risiko durch den zumindest gegenwärtig relativ hohen Vergleichszinssatz von 9% berücksichtigt.

⁶⁵ Moxter (2003: 158), WP-Handbuch (2002: Rdn. 205).

tigung des unternehmerischen Risikos und die asymmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten eine Überbewertung. Zudem führt die (unvermeidliche) Verwendung vergangener Gewinne zu Verzerrungen. Inwieweit das neue Bewertungsverfahren, verglichen mit (realisierten) Verkehrswerten, zu einer akzeptablen Bewertung führt, lässt sich letztlich nur empirisch klären. Dies gestaltet sich wegen der in Deutschland unzureichenden Datenlage schwierig. Auf jeden Fall würde eine derartige Untersuchung den Rahmen des vorliegenden Gutachtens sprengen.

Bewertung von Betriebsvermögen entsprechend IAS

Die Verwendung von IAS-Bilanzwerten führt in der Regel zu einer höheren Bewertung gegenüber den Steuerbilanzwerten, da nach IAS auch nicht realisierte Gewinne ausgewiesen werden. Dennoch findet auch bei der Rechnungslegung nach IAS das Anschaffungskostenprinzip Anwendung, wenn auch eingeschränkt, was auch bei dieser Form der Rechnungslegung Unterbewertungen zur Folge hat. Aus Praktikabilitätsgründen erweist sich eine derartige Bewertung für Steuerzwecke als ungeeignet, da bisher keine allgemeine Verpflichtung zur Erstellung einer IAS-Bilanz besteht. Zwar könnten die Unternehmen zur Erstellung eines IAS-Abschlusses für Zwecke der Vermögensteuer verpflichtet werden, jedoch würde dies einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bedeuten. Die Erstellung einer Bilanz nach IAS Rechnungslegungsstandards ist ab dem 1.1.2005 für börsennotierte (genauer: kapitalmarktorientierte) Unternehmen vorgesehen, jedoch gilt dies nur für den Konzern- und nicht für den steuerlich relevanten Einzelabschluss.

Bewertung von Betriebsvermögen anhand eines reinen Ertragswertverfahrens?

Vor dem Hintergrund der Probleme, die mit der Bewertung des Betriebsvermögens verbunden sind, wäre zu überlegen, ob nicht eine konsequent am Ertragswert orientierte Bewertung vorzuziehen ist. Eine derartige Unternehmensbewertung genügt wissenschaftlichen Bewertungskriterien und findet in der Praxis bei der Unternehmensbewertung Verwendung. Um die Prognoseprobleme hinsichtlich der zukünftigen Erträge zu umgehen, könnte analog zum alten Stuttgarter Verfahren auf Vergangenheitswerte zurückgegriffen werden, die jedoch entsprechend modifiziert werden müssten. Hier böte es sich an, die Betriebsergebnisse der letzten fünf Jahre heranzuziehen. Zudem wäre zu überlegen, inwieweit die verwendeten Unternehmensgewinne um außerordentliche Faktoren, wie z.B. einmalige Veräußerungsgewinne und -verluste oder Teilwertabschreibungen, korrigiert werden, damit die Bewertung anhand des gewöhnlichen Betriebsergebnisses vorgenommen wird. Zudem könnte eine Bereinigung um

steuerlich überhöhte Abzugsbeträge vorgenommen werden wie z.B. Sonderabschreibungen. Darüber hinaus könnten konjunkturelle Effekte bereinigt werden. Ein weiteres zu lösendes Problem betrifft den zu verwendenden Kalkulationszinsfuß. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass unternehmerische Investitionen risikobehaftet sind. Daher muss der Kalkulationszinsfuß über dem Anlagezinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren liegen. Alternativ kann dem Risiko durch einen Abschlag auf die Unternehmensergebnisse Rechnung getragen werden. Bei jungen Unternehmen könnte infolge mangelnder Erträge in der Vergangenheit auf Steuerbilanzwerte zurückgegriffen werden, da die Steuerbilanzwerte in diesen Fällen in der Regel nahe am Zeitwert liegen dürften.

Analog zur Vermögensteuer, die das Vermögen zur Schätzung des (Soll-)Ertrags heranzieht, würde bei einer ertragswertorientierten Bewertung der umgekehrte Weg beschritten und das Vermögen aus realisierten Erträgen abgeleitet. Dieses Verfahren ist im Gesetzesvollzug im Gegensatz zu einer Substanzbewertung anhand von Teilwerten relativ leicht zu handhaben. Inwieweit ein derartiges steuerliches Bewertungsverfahren zu akzeptablen Ergebnissen führt, müsste jedoch insbesondere wegen der Orientierung an vergangenen Gewinnen und Verlusten empirisch überprüft werden.

Differenzierung zwischen betrieblich notwendigem und nicht betrieblich notwendigem Vermögen

Hintergrund für die Idee einer Differenzierung zwischen betrieblich notwendigem und nicht betrieblich notwendigem Vermögen ist die beabsichtigte Vergünstigung für Betriebsvermögen analog zu § 13a ErbStG-Entwurf. Eine Privilegierung von Betriebsvermögen schafft, wie jede andere Vergünstigung, Anreize, dieses Privileg auch in einer vom Gesetzgeber unerwünschten Weise ausnutzen: Steuerpflichtige werden versuchen, Vermögenswerte aus dem nicht begünstigten Privatvermögen in das begünstigte Betriebsvermögen zu übertragen, sofern es für sie vorteilhaft ist.

Aus vermögensteuerlicher Sicht müssen aber mehrere Voraussetzungen *gleichzeitig* erfüllt sein, damit die Zuordnung von Privatvermögen zur betrieblichen Sphäre bei Personenunternehmen vorteilhaft ist:

1. Das Betriebsvermögen besteht nach Zuordnung des Privatvermögens noch zu mehr als 50 % aus Wirtschaftsgütern, die nicht Grundstücke oder Kapitalvermögen sind. Damit soll eine Entlastung von Unternehmen nur erfolgen, wenn diese im Wesentlichen „unter-

nehmerisch tätig“ sind.⁶⁶ Andernfalls wird der Freibetrag des § 13a ErbStG-Entwurf nach Absatz drei der Vorschrift nicht gewährt, da dann eine vermögensverwaltende Tätigkeit überwiegt, die nicht begünstigt werden soll, **und**

2. der Freibetrag für Betriebsvermögen ist noch nicht ausgenutzt. Andernfalls lässt sich durch die Zuordnung von Privatvermögen zum Betriebsvermögen kein vermögenssteuerlicher Vorteil generieren, **und**
3. die Grenzeinkommensteuerbelastung der Einkünfte aus dem betreffenden (Privat-) Vermögen reicht nicht aus, die Vermögensteuerbelastung im Zuge der vorgesehenen Anrechnung zu neutralisieren. Andernfalls ist eine Zuordnung vom Privat- zum Betriebsvermögen wegen der Anrechnung der Vermögen- auf die Einkommensteuer uninteressant. D.h., nur bei ertraglosem oder verlustbringendem Vermögen ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen in jedem Fall vorteilhaft. Bei Steuerpflichtigen, die den ab 2005 geltenden Spitzensteuersatz der Einkommensteuersatz von 42 % zu entrichten haben, genügt bereits eine (steuerliche) Kapitalrendite von 2,38 %, damit eine Zuordnung zum Betriebsvermögen uninteressant wird.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die in § 13a Abs. 3 ErbStG-Entwurf vorgesehene Schädlichkeitsschwelle von 50 % für Grund- und Kapitalvermögen Probleme aufwirft. Als Beispiel sei ein Steuerpflichtiger angeführt, dessen an sich private Vermögensverwaltung als gewerblich eingestuft wird (z.B. wg. Überschreiten der vom Bundesfinanzhof geschaffenen so genannten „Drei-Objekt-Grenze“, d.h., der betreffende Steuerpflichtige hat mindestens drei Immobilien in einem absehbaren Zeitraum veräußert). In diesem Fall würde die ertragsteuerlich infolge der BFH-Rechtsprechung als gewerblich und damit unternehmerisch qualifizierte Tätigkeit bei der Vermögensteuer als nicht-unternehmerisch angesehen. Die Zulässigkeit einer derart unterschiedlichen ertrag- und vermögenssteuerlichen Behandlung zu Lasten der Steuerpflichtigen dürfte von diesen einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden.

Noch mehr Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Zuordnung von Privatvermögen zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft vorteilhaft ist. Ein Vorteil aus der Zuordnung privaten Vermögens zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft ist dann von den folgenden Voraussetzungen abhängig:

⁶⁶ Vgl. Begründung zu § 13a ErbStG-Entwurf.

1. Das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft besteht nach Zuordnung des Privatvermögens noch zu mehr als 50 % aus Wirtschaftsgütern, die nicht Grundstücke oder Kapitalvermögen sind. Andernfalls wird der Freibetrag des § 13a ErbStG-Entwurf weder auf Ebene der Kapitalgesellschaft noch auf Ebene des Anteilseigners gewährt, **und**
2. auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist das Betriebsvermögen wegen des Freibetrags nicht mit Vermögensteuer belastet, **und**
3. die Beteiligungsquote der natürlichen Person übersteigt 25 % (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 ErbStG-Entwurf), **und**
4. die natürliche Person hat den Freibetrag des § 13a ErbStG-Entwurf noch nicht ausgeschöpft, **und**
5. die (Grenz-)Einkommensteuerbelastung der Einkünfte aus dem betreffenden (Privat-) Vermögen reicht nicht aus, die Vermögensteuerbelastung im Zuge der vorgesehenen Anrechnung zu neutralisieren.

Zudem spielen für eine vorteilhafte Zuordnung von Privat- zu Betriebsvermögen andere Steuerarten eine wichtige Rolle. Es ist durchaus möglich, dass ein vermögensteuerlicher Vorteil durch Steuerzahlungen in anderen Bereichen überkompensiert wird. So verliert die Zuordnung von Grundvermögen zum Betriebsvermögen einer Kapital- oder Personengesellschaft wegen der damit verbundenen Grunderwerbsteuerbelastung an Attraktivität. Ferner sind ertragsteuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Während Veräußerungsgewinne im privaten Bereich grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind (mit Ausnahme von §§ 17 EStG und 23 EStG), werden Wertzuwächse im Betriebsvermögen mit Ertragsteuern (GewSt, KSt und/oder ESt) belastet werden.

Da somit die Zuordnung von privatem zu betrieblichem Vermögen häufig nicht vorteilhaft sein dürfte, stellt sich die Frage, ob eine Differenzierung in notwendiges und betrieblich nicht notwendiges Betriebsvermögen erforderlich ist. Eine derartige Differenzierung ist – wie jede andere Differenzierung, die mit unterschiedlichen Steuerlasten verbunden ist – mit erheblichen Abgrenzungsproblemen verbunden und damit streitanfällig.

Sollte eine derartige Unterscheidung dennoch beabsichtigt sein, sollte auf Konzepte zurückgegriffen werden, die bereits anderweitig Verwendung finden. Zudem sollten die verwendeten Konzepte möglichst exakt formuliert und als rechtliche Kategorien eingeführt sein, um die ohnehin auftretenden Abgrenzungsprobleme und Streitfälle möglichst gering zu halten. Daher

bieten sich entweder bei der Besteuerung oder im externen Rechnungswesen bereits etablierte Konzepte an. Auf Größen aus dem internen Rechnungswesen sollte dagegen nicht abgestellt werden, da die Bereitschaft von Seiten der Unternehmen, derartige Größen preiszugeben, eher gering sein dürfte. Die Entwicklung eines eigenständigen vermögensteuerlichen Konzepts sollte auch deshalb nicht verfolgt werden, da bis zu dessen Etablierung und Festigung in Besteuerungspraxis und durch die Rechtsprechung in hohem Maße Rechtsunsicherheit herrschen würde.

Bei Personenunternehmen könnte die ertragsteuerliche Einteilung in notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen übernommen werden. In diesem Fall wäre das gewillkürte Betriebsvermögen für Zwecke der Vermögensteuer auszuschneiden, so dass ausschließlich das ertragsteuerlich notwendige Betriebsvermögen vermögensteuerlich als Betriebsvermögen qualifiziert würde. Notwendiges Betriebsvermögen liegt vor, wenn ein Wirtschaftsgut objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt ist.⁶⁷ Werden Wirtschaftsgüter zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt und handelt es sich dabei nicht um Grundstücke, zählen sie zum notwendigen Betriebsvermögen (R 13 Abs. 1 S. 4 EStR). Dagegen obliegt es der freien Entscheidung des Unternehmers Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt oder geeignet sind, dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Bei einer betrieblichen Nutzung, die zwischen 10 % und 50 % der Gesamtnutzung ausmacht, können die betreffenden Wirtschaftsgüter in vollem Umfang als (gewillkürtes) Betriebsvermögen ausgewiesen werden (R 13 Abs. 1 S. 5 EStR). Die Verwendung des Kriteriums „notwendiges Betriebsvermögen“ bietet sich an, weil dieses Konzept ertragsteuerlich ohnehin Verwendung findet. Daher gibt es umfangreiches Schrifttum und eine gefestigte Rechtsprechung, so dass die auftretenden Abgrenzungsprobleme geringer sind, als wenn ein neuartiges Konzept eingeführt würde. Dennoch sind Abgrenzungsprobleme unausweichlich, da es nicht immer möglich ist zu bestimmen, wann die betriebliche Nutzung eines gemischtgenutzten Wirtschaftsguts die 50 %-Grenze über- bzw. unterschreitet.

Bei Kapitalgesellschaften existiert ertragsteuerlich dagegen kein gewillkürtes Betriebsvermögen. Wirtschaftsgüter, die sich im Eigentum einer Kapitalgesellschaft befinden, gelten ertragsteuerlich stets als (notwendiges) Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft. Eine Un-

⁶⁷ BFH XI R 1/96, BStBl. 1997 II, 399.

terscheidung zwischen notwendigem und gewillkürtem Betriebsvermögen wird mangels einer Privatsphäre von Kapitalgesellschaften nicht vorgenommen. Man muss folglich für die Vermögenssteuer eine neue Kategorie, nämlich „nicht betriebsnotwendiges Vermögen einer Kapitalgesellschaft“ einführen. Analog zum Konzept des gewillkürten Betriebsvermögens bei Personenunternehmen könnte die „überwiegende Nutzung (> 50 %) eines Wirtschaftsguts durch natürliche Personen zu Zwecken, die außerhalb des Unternehmens liegen“ als Kriterium dienen.

Ein anderes etabliertes Verfahren, das auch für steuerliche Zwecke herangezogen werden könnte, ist die Erfolgsspaltung für Zwecke der Bilanzanalyse, die ausgehend von § 275 HGB vorgenommen wird. Dabei wird ausgehend von den in § 275 Abs. 2 HGB aufgeführten einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung das gesamte Ergebnis eines Unternehmens in die Ergebnisbestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis aufgespalten. Für die steuerliche Differenzierung zwischen notwendigem und nicht betrieblich notwendigem Vermögen würde es sich anbieten, auf das Betriebsergebnis und das Finanzergebnis abzustellen. Der Teil des Vermögens, der das Betriebsergebnis generiert, könnte als steuerlich betriebsnotwendig eingestuft werden, während die Wirtschaftsgüter, aus denen das Finanzergebnis resultiert, dem steuerlich nicht notwendigen Vermögen zugeordnet werden könnten. Jedoch sind auch bei einer derartigen Differenzierung Abgrenzungsprobleme programmiert (Förschle 2003: § 275 Rz. 41). Das Betriebsergebnis ist ein Teil des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i.S.d. 275 Abs. 3 Nr. 13 HGB und „beinhaltet alle diejenigen (betriebstypischen) Positionen, die den eigentlichen, satzungsmäßig bestimmten Leistungserstellungsprozess betreffen“ (Coenenberg 2003: 444). Das Betriebsergebnis bestimmt sich anhand der in § 275 Abs. 2 Nr. 1 - 8 HGB (Gesamtkostenverfahren) oder § 275 Abs. 3 Nr. 1 - 7 HGB (Umsatzkostenverfahren). Durch die Erfolgsspaltung soll der betrieblich bedingte, operative Bereich vom nicht unmittelbar operativen Bereich getrennt werden (Vgl. Coenenberg 2003: 444). Das Finanzergebnis besteht vor allem aus Erträgen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbesitz und anderen Wertpapieren anfallen.

Alternativ könnte man analog zur isolierenden Betrachtungsweise nach § 49 Abs. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter als steuerlich nicht notwendiges Vermögen behandeln, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) führen, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Damit hätte man ein für Personenunternehmen und

Kapitalgesellschaften einheitliches Abgrenzungskriterium, das zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde wie die Erfolgsspaltung.⁶⁸

2.4.5 Geld- und Wertpapiervermögen

Beim Geld- und Wertpapiervermögen bestehen in der Regel keine besonderen Bewertungsprobleme. Geldforderungen wie Sparkonten, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen können nach ihrem Nominalwert angesetzt werden, für Aktien oder Fondsanteile gibt es in der Regel Marktwerte; Finanzinnovationen sind zum Teil schwieriger zu bewerten. Für Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen muss man eine Unternehmensbewertung vornehmen (vgl. dazu den vorangehenden Abschnitt 2.4.4).

Für Geld- und Wertpapiervermögen sowie Beteiligungen an Unternehmen sah § 110 Abs. 2 BewG i.d.F. 1997 einen Freibetrag 10 000 DM vor. Dieser Freibetrag sollte die Benachteiligung von Kapitalvermögen als Mittel der Alterssicherung gegenüber dem weitgehend steuerbefreiten Versorgungsvermögen wie Ansprüchen an die Sozialversicherung, an die Beamtenversorgung, an private Rentenversicherungen, an Lebensversicherungen, aber auch gegenüber dem deutlich unterbewertetem Grundvermögen abbauen und die Eigenvorsorge fördern.⁶⁹ Da nach dem hier untersuchten Konzept die Unterbewertung des Grundvermögens vermieden und die Altersvorsorge systematisch in Anlehnung an die Regelungen des Alterseinkünftegesetz steuerfrei gestellt werden soll (vgl. den folgenden Abschnitt 2.4.6), ist eine gesonderte Privilegierung des Finanz- und Beteiligungsvermögen nicht erforderlich.

Notorische Probleme bereitet die Erfassung von Finanzanlagen: Eine Art steuerliches Bankgeheimnis (§ 30a Abgabenordnung) verhinderte bisher in Deutschland die effektive Durchsetzung von Kapitaleinkommensbesteuerung und früherer Vermögensteuer schon bei inländischen Finanzanlagen. Demnach haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen „auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen“ (Abs. 1). Stichprobenartige Kontrollmitteilungen im Rahmen von Betriebsprüfungen wie auch systematische Überwachungsverfahren auf Grund-

⁶⁸ Auch im Rahmen der Unternehmensbewertung wird zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögen unterschieden. Als Abgrenzungskriterium wird der funktionale Zusammenhang zwischen einem Wirtschaftsgut und dem Unternehmenszweck herangezogen. Das WP-Handbuch führt in diesem Zusammenhang aus: „Bei funktionaler Abgrenzung gehören zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen alle Vermögensgegenstände, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt würde“ (Wirtschaftsprüfer Handbuch 2002: Bd. II, Rdn. 149).

lage von Erfahrungswerten oder statistischen Methoden bei Sparkonten und Wertpapierdepots sind nicht zulässig. Die Finanzbehörden dürften erst auf einen konkreten Verdacht hin ermitteln. Lediglich bei der Erbschaftsteuer gibt es ein funktionierendes Meldeverfahren.

Weit reichende Überwachungsmechanismen für Finanzanlagen bestehen in Dänemark, den Niederlanden oder Spanien. Dort müssen die Banken neben der Identität auch die Steuer Nummer des Anlegers registrieren und den Finanzbehörden können Informationen über steuerpflichtige Kapitalerträge, Vermögen oder auch Veräußerungsgewinne übermitteln. Stichprobenartige Kontrollen sind in Frankreich, Schweden, Großbritannien, den USA, Kanada oder Japan üblich. Ein automatisiertes elektronisches Erfassungssystem wird für Deutschland im Einkommensteuer-Reformkonzept des CDU Bundesvorstandes (2003: 7) vorgeschlagen.

Eine Verschärfung der nationalen Steuerüberwachung der Finanzintermediäre könnte dazu führen, dass die inländischen Anleger ihr Geld auf ausländische Finanzplätze bringen – bevorzugt auf Steueroasen mit geringer oder keiner Quellenbesteuerung. In Zeiten integrierter Kapitalmärkte, Wegfall von Währungsrisiken, geringen Reisekosten oder Transaktionskosten fallen die dabei entstehenden Kosten zunehmend weniger ins Gewicht. Der internationale Informationsaustausch der nationalen Finanzbehörden mit diesen Standorten ist beschränkt. „Spontanauskünfte“ ohne konkretes Auskunftsersuchen zur allgemeinen Überwachung, also z.B. Kontrollmitteilungen zu Kapitalanlagen oder -erträgen sind in den Doppelbesteuerungsabkommen zumeist nicht vorgesehen, und mit den notorischen Steueroasen gibt es überhaupt keine derartigen Vereinbarungen (Schratzenstaller 2003).

Bereits eine effektive Kontrolle bei den inländischen Finanzintermediären würde allerdings die Erfassung und Besteuerung von ausländischen Kapitalanlagen der inländischen Steuerpflichtigen deutlich erleichtern. Denn Finanztransfers ins Ausland hinterlassen letztlich Spuren im inländischen Bankensystem, selbst wenn zur Verschleierung auf Bargeldtransfers zurückgegriffen wird. So scheint die Steuerflucht nach Luxemburg und andere Finanzplätze jenseits der Grenzen mittlerweile deutlich abgeebbt zu sein, nachdem die deutschen Strafverfolgungsbehörden verstärkt gegen Steuerhinterziehung vorgehen und eine Reihe von spektakulären Fällen durch die Medien ging. Für den inländischen Anleger, der steuerpflichtige Auslandsanlagen verschweigt, bzw. für seine Erben entsteht stets das Problem, die Auslandsanlagen bzw. deren Kapitalerträge ins Inland zurück zu führen. Die damit verbundenen Mit-

⁶⁹ Bundestags-Drucksache 12/2501: 24 ff.

telverwendungen können der Finanzverwaltung leicht bekannt werden, und sei es durch anonyme Anzeigen.

Darüber hinaus zeigen die Diskussionen und Entwicklungslinien auf Ebene der europäischen und internationalen Steuerpolitik, dass die Kooperation zwischen den nationalen Finanzverwaltungen zukünftig durchaus intensiviert werden könnte. Darüber einen Konsens aller relevanten Länder herzustellen, gestaltet sich aber äußerst schwierig, da kleine Länder mit gewichtigen Finanzplätzen naturgemäß kein Interesse an solchen Regelungen haben. Die EU hat sich nach jahrelangen Verhandlungen im Juni 2003 auf ein System zur Harmonisierung der Zinsbesteuerung verständigt,⁷⁰ das grundsätzlich grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen für Kapitaleinkünfte von EU-Ausländern vorsieht. Luxemburg, Österreich und Belgien wollen hierbei allerdings nicht mitmachen, dafür müssen sie mittelfristig steigende Quellensteuern einführen; auch die Schweiz, weitere europäische Staaten sowie die USA haben im Prinzip zugesagt, entsprechend diesem Modell zu kooperieren. Die Regelung weist aber Lücken auf.⁷¹ Befürchtet wird, dass die Steuerflucht auf Finanzplätze außerhalb der EU zunehmen wird; Medienberichten zufolge bereitet sich das Finanzdienstleistungsgewerbe bereits darauf vor.

Erst wenn sich EU, USA und die übrigen großen OECD-Länder auf eine gemeinsame Linie einigen und zum Informationsaustausch über Kapitalanlagen von Gebietsfremden übergehen, bestehen gute Chancen, Schlupflöcher in Drittländern bzw. Steueroasen effektiv zu unterbinden. Denn der ganz überwiegende Teil des weltweiten Realkapitalstocks ist in den OECD-Ländern investiert. Dementsprechend werden die Kapitalerträge letztlich auch dort verdient – und können auch dort besteuert werden. Dies wird aber auf absehbare Zeit nicht der Fall sein, insoweit bestehen hier Risiken sowohl für die Kapitaleinkommensbesteuerung als auch die Vermögensbesteuerung der entsprechenden Finanzanlagen.

2.4.6 Versorgungsvermögen weitgehend steuerfrei

Weitgehend vermögensteuerfrei gestellt war nach § 110 Abs. 1 Nr. 6 und § 111 Nrn. 1-7 BewG i.d.F. 1997 das Versorgungsvermögen der Bürger, also Renten- und Versorgungsansprüche an die gesetzlichen Sozialversicherungen, an die Beamtenversorgung, an sonstige

⁷⁰ Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3.6.2003, Abl. EG Nr. L 157/38.

öffentliche Versorgungssysteme (z.B. Kriegs- und Wehrdienstpferversorgung), an die verschiedenen Systeme der betrieblichen Altersversorgung und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie an sonstige private Renten- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen.

Die Steuerfreiheit des Versorgungsvermögens lässt sich rechtfertigen, soweit es der Absicherung für das Alter sowie weiterer Risiken (Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) dient. Dies wird mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründet; ferner trägt es der Eigenvorsorge der Bürger Rechnung und entlastet damit die Sozialfürsorge. Mit dem Alterseinkünftegesetz (2004) ist auch bei der Einkommensbesteuerung ein längerfristiger Übergang zur einheitlichen „nachgelagerten Besteuerung“ für alle Altersvorsorgesysteme vorgesehen: Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen und Steuerfreiheit der Zinsen des Vorsorgevermögens bis zum Versorgungsfall, im Gegenzug werden die entsprechenden Leistungen der Altersversorgung voll einkommensteuerpflichtig. Zur Abgrenzung der steuerbegünstigten Altersvorsorge könnten die entsprechenden Kriterien auch bei der Vermögensteuer gelten. Generell nicht steuerpflichtig wären demnach die Gegenwarts- bzw. Zeitwerte von privaten Renten- oder ähnlichen Versicherungen, die auf eine Alters-, Hinterbliebenen oder Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschlossen werden und nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind und bei denen kein Anspruch auf Auszahlungen besteht.⁷² Klassische Kapital-Lebensversicherungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sollten jenseits einer Geringfügigkeitsgrenze vermögensteuerpflichtig sein, denn diese Anlageformen unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen vermögensteuerpflichtigen Finanzanlagen.⁷³

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob für das steuerbegünstigte Versorgungsvermögen ein Höchstbetrag gelten sollte. Dieser Höchstbetrag könnte z.B. aus den neuen Höchstbeträgen für den Sonderausgaben-Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer

⁷¹ Z.B. sollen gemischte Fonds erst ab einem Anteil der festverzinslichen Wertpapiere von 40 % einbezogen werden, auch bei Finanzinnovationen bleiben Fragen offen, dazu Rehm (2003, 341 ff.).

⁷² Von 2005 an neugefasster § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG, vgl. Alterseinkünftegesetz (2004).

⁷³ Nach § 110 Abs. 1 Nr. 6 c) BewG i.d.F. 1997 waren solche Versicherungsansprüche vermögensteuerpflichtig, soweit ihr Zeitwert 10 000 DM überstieg.

nach dem Alterseinkünftegesetz (2004) abgeleitet werden;⁷⁴ hierzu müssten dann Gegenwarts- bzw. Zeitwerte der künftigen Versorgungsansprüche ermittelt werden, was allerdings aufwendig wäre.

2.4.7 Sonstiges steuerpflichtiges Vermögen

Neben dem Geld- und Wertpapiervermögen (einschließlich Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, soweit sie nicht steuerfrei waren) umfasste das „sonstige Vermögen“ im Sinne des § 110 Abs. 1 BewG i.d.F. 1997 noch folgende Vermögenswerte:

- Erfindungen und Urheberrechte, nicht jedoch eigene Erfindungen, Ansprüche auf Vergütungen für eigene Dienstleistungen und eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, auch wenn sie im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergehen (§ 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG i.d.F. 1997).
- Bestimmte Wirtschaftsgüter eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sowie Wirtschaftsgüter, die zur Nutzung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb bestimmt sind, jedoch nicht zu einem Betriebsvermögen gehören; ferner Bodenschätze, nicht zu einem Betriebsvermögen gehören (§ 110 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 BewG i.d.F. 1997).
- Wirtschaftsgüter in möblierten Wohnungen, die Nichtgewerbetreibenden gehören und ständig zusammen mit den Wohnräumen vermietet werden, soweit sie nicht als Bestandteil oder Zubehör bei der Grundstücksbewertung berücksichtigt werden und wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt (§ 110 Abs. 1 Nr. 9 BewG i.d.F. 1997).
- Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art, wenn ihr Wert insgesamt 1 000 Deutsche Mark übersteigt (§ 110 Abs. 1 Nr. 10 BewG i.d.F. 1997).
- Sammlungen von Schmuckgegenständen, Gegenständen aus edlem Metall mit Ausnahme der Münzen und Medaillen, sowie Luxusgegenstände im von Wert mehr als insgesamt 10 000 DM (§ 110 Abs. 1 Nr. 11 BewG i.d.F. 1997). Luxusgegenstände definiert die Fi-

⁷⁴ Als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen längerfristig Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20 000 Euro im Jahr, bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich dieser Betrag; im Zuge der Übergangslösung sind 2005 60 % dieses Betrags zu berücksichtigen, in den Folgejahren steigt dieser Anteil um 2 %-Punkte pro Jahr. § 10 Abs. 3 EStG i.d.F. 2005.

nanzverwaltung als Gegenstände, deren Anschaffung und Haltung einen Aufwand bedeutet, der eine als normal empfundene Lebenshaltung auffallend und unangemessen übersteigt; dabei sei nicht auf die Beurteilung der Gesellschaftskreise abzustellen, denen der Eigentümer des Wirtschaftsgutes angehöre (BStBl. 70 II, 293). Darunter fallen insbesondere Yachten, Privatflugzeuge, nicht jedoch in der Regel serienmäßig hergestellte Pkw, Wohnwagen und kleinere Segelboote (Abschnitt 68 VStR). Klassische Fälle von „Liebhabeerei“ wie Pferdezucht- und -rennställe zählen dagegen zu den Luxusgegenständen.

- Sonstige Kunstgegenstände und Sammlungen im von Wert mehr als insgesamt 20 000 DM, nicht jedoch Kunstgegenstände, die Künstlern von geschaffen wurden, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben, oder die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG i.d.F. 1997).

Nicht vermögensteuerpflichtig waren dagegen Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich zum sonstigen Vermögen gezählt wurden (§ 111 Nr. 10 BewG i.d.F. 1997).

Diese Regelungen könnten im Rahmen der Vermögensteuer wiederbelebt werden. Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, sämtliche Vermögensformen einschließlich des privaten Gebrauchsvermögens einzubeziehen; dies entspricht der Gleichmäßigkeit und Neutralität der Besteuerung. Die teilweise skurril anmutenden Vorschriften zur Einbeziehung von Kunstgegenständen, Schmuck, Edelmetallen, sonstigen wertvollen Sammlungen und Luxusgegenständen sind aber im Hinblick auf Praktikabilität sowie Befolgungs- und Verwaltungsaufwand kritisch zu überprüfen. Dieser Aspekt spricht auch dafür, Hausrat und „übliche“ Kraftfahrzeuge bei der Vermögensbesteuerung außen vor zu lassen. Jedoch erscheint es unter Gleichmäßigkeits- und Neutralitätsgesichtspunkten durchaus sinnvoll, aufwendige Güter der gehobenen Lebensführung wie hochwertige Kraftfahrzeuge, Yachten und Privatflugzeuge in die Steuerpflicht einzubeziehen; ansonsten ergeben sich hier unerwünschte Anreize, auch mit Blick auf die Finanzierung dieser Objekte (vgl. den folgenden Abschnitt). Soweit diese Objekte im Inland belegen sind, dürfte ihre Erfassung nicht schwer fallen; Probleme bereiten aber Vermögensobjekte im Ausland wie die Ferienwohnung auf Mallorca oder die Yacht im Mittelmeer.

2.4.8 Verbindlichkeiten

Die Vermögensteuer belastet das Netto- oder Reinvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten. Zu den abziehbaren Schulden zählen auch Pensionsverpflichtungen oder Belastungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten (§ 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BewG i.d.F. 1997). Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit vermögenssteuerfreien Wirtschaftsgütern stehen (§ 118 Abs. 2 BewG i.d.F. 1997). Sofern wertvolle Vermögensbestände im Bereich des Privatvermögens steuerfrei bleiben – etwa Yachten oder Privatflugzeuge – dürften hier allerdings die aus dem Ertragsteuerrecht bekannten Abgrenzungsprobleme entstehen: Die Steuerpflichtigen werden versuchen, dafür aufgenommene Schulden in den steuerpflichtigen Bereich zu verlagern. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, auch wertvolle Güter der gehobenen Lebensführung in die Vermögensteuerpflicht einzubeziehen.

2.4.9 Veranlagung, regelmäßige Neubewertung

Zum Veranlagungsverfahren sieht das Vermögensteuergesetz vor, dass die Vermögensteuer für drei Kalenderjahre allgemein festgesetzt wird (Hauptveranlagung) (§ 15 Abs. 1 VStG). Grundsätzlich wird das steuerpflichtige Gesamtvermögen zu den Wertverhältnissen am Beginn dieses Zeitraums (Hauptveranlagungszeitpunkt) festgestellt und für die folgenden drei Jahre festgehalten (Hauptveranlagungszeitraum). Eine Neuveranlagung ist vorgesehen, wenn sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern oder sich die Verhältnisse für die Ermittlung der Vermögensteuer so geändert haben, dass die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 DM oder nach unten um mindestens 250 DM von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht (§ 16 Abs. 1 VStG). Eine Nachveranlagung ist vorgesehen, wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird, ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird (§ 17 Abs. 1 VStG). Die Veranlagung wird aufgehoben, wenn die Steuerpflicht erlischt, ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt ist oder die Veranlagung fehlerhaft ist (§ 18 Abs. 1 VStG).

Für die erneute Erhebung der Vermögensteuer nach den Überlegungen der Grünen ist vorgesehen, die Hauptfeststellung grundsätzlich weiterhin alle drei Jahre durchzuführen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollte sie aber auch jedes Jahr durchgeführt werden. Bei Wertpapier-

ren und anderen Beteiligungen, für die ein Kurswert vorliegt, sollten jahresdurchschnittliche Kurswerte angesetzt werden, um starken Kursschwankungen an den Wertpapierbörsen besser Rechnung zu tragen (vgl. oben, Abschnitt 2.4.4). Ein ähnliches Verfahren wird etwa in Spanien praktiziert. Verwendet werden könnten Quartals-, Monats- oder auch Tageswerte. Auch die Unternehmensbewertungen für nicht börsennotierte Unternehmen sollten jährlich durchgeführt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe zu berücksichtigen.

2.5 Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Bei der steuerrechtlichen und -technischen Systematik der wiederbelebten Vermögenssteuer kann weitgehend auf das Vermögensteuergesetz (VStG) zurückgegriffen werden. Wesentliche Änderungen der Grünen Vorschläge betreffen persönliche Freibeträge, Steuertarif und die Modelle zur Anrechnung auf die Einkommensteuer. Ferner wird in diesem Abschnitt das Konzept der Niederländischen Sollertragssteuer erläutert, das in dieser Studie ebenfalls untersucht wird. Die steuertechnischen Details und Wirkungsmechanismen der Vorschläge zur Vermögensbesteuerung werden im Anhang anhand von Veranlagungsrechnungen für ausgewählte Haushaltstypen illustriert.

2.5.1 Besteuerungsgrundlagen

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Ebenso wie Einkommen- und Körperschaftsteuer unterscheidet das VStG zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht (§§ 1 und 2 VStG).

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) haben. Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen, also sämtliche steuerpflichtigen Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten. Das steuerpflichtige Gesamtvermögen enthält auch das Auslandsvermögen der Steuerpflichtigen; nach den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird jedoch ausländisches Betriebsvermögen von Inländern steuerfrei gestellt, teilweise gilt das auch für ausländischen Immobilienbesitz.

Sonstige natürliche Personen – also steuerliche „Ausländer“ (einschließlich der deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland leben) – sind im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht mit ihrem Inlandsvermögen steuerpflichtig. Nach § 121 BewG zählen dazu:

- land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- Grundvermögen,
- inländisches Betriebsvermögen (sofern eine Betriebsstätte oder ein ständiger Vertreter vorhanden ist),
- Beteiligungen an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10 % ausmacht,
- Erfindungen, Gebrauchsmuster etc.,
- Wirtschaftsgüter, die einem inländischen Gewerbebetrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind,
- Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, die durch inländischen Grundbesitz oder Schiffe gesichert sind,
- Beteiligungen an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen,
- Nutzungsrechte an einem der oben genannten Vermögensgegenstände.

Nicht zum steuerpflichtigen Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen zählen somit Finanzanlagen im Sinne von Portfolio-Investitionen; ebenso wie bei der Kapitalertragsbesteuerung gibt es hier keine deutsche Quellenbesteuerung.

Im Zusammenhang mit der beschränkten Steuerpflicht von Steuerausländern sind jedoch die Bestimmungen in dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wohnsitzstaat eines Steuerausländers geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu berücksichtigen, sofern ein derartiges Abkommen besteht. Im DBA-Fall darf der deutsche Fiskus in der Regel nur im Inland gelegenes unbewegliches Vermögen (z.B. Grundvermögen) und inländisches Betriebsstättenvermögen der deutschen Vermögensteuer unterwerfen (vgl. Art. 22 OECD-MA). Das restliche inländische Vermögen eines Steuerausländers darf in Deutschland nicht der Vermögensteuer unterworfen werden. Damit werden Anteile, die ein Steuerausländer an einer deutschen Kapitalgesellschaft hält, von der Vermögensteuer nicht erfasst.⁷⁵

⁷⁵ Vgl. Rössler, Troll (1995: § 121 BewG Rz. 23).

Zusammenveranlagung, persönliche Freibeträge

Entsprechend § 14 VStG ist weiterhin eine Zusammenveranlagung von nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnern und abhängigen Kindern der Steuerpflichtigen⁷⁶ vorgesehen, sofern alle einbezogenen Familienmitglieder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Zusammenveranlagung ist vorteilhaft gegenüber einer Individualveranlagung, da negative Vermögen einzelner Familienmitglieder mit positiven Vermögen anderer Familienmitglieder verrechnet werden können; ferner werden nicht ausgeschöpfte Freibeträge einzelner Familienmitglieder auf andere Familienmitglieder übertragen. Mit dieser Familien- bzw. Haushaltsbesteuerung wird der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Kleinfamilie Rechnung getragen. Sonstige Personen im Haushalt (z.B. Großeltern) werden als gesonderte Steuerpflichtige mit ihrem eigenen Vermögen veranlagt.

Als persönliche Freibeträge sind entsprechend dem Vorschlag von Ströbele und Lingemann (2003) vorgesehen:

- 200 000 Euro je Steuerpflichtigen bzw. Ehepartner bei zusammen veranlagten Ehepaaren;
- 50 000 Euro je Kind, das mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird.

Die Freibeträge sind bei den Steuerpflichtigen bzw. Ehepartnern deutlich höher als die bis 1996 geltenden 120 000 DM; diese galten allerdings je Familienmitglied, auch für Kinder (§ 6 VStG). Die Differenzierung der Freibeträge für Steuerpflichtige bzw. Ehepartner und Kinder erscheint steuersystematisch und steuerpolitisch plausibel: Kinder haben in der Regel kein hohes Vermögen. Ist das aber der Fall, entsteht ein Problem, wenn Kinder steuerpflichtige Vermögenswerte von mehr als 50 000 Euro haben. Dann wäre eine gesonderte Veranlagung des Kindes günstiger. Hierzu sollte eine Option eingeräumt werden.

Insgesamt beträgt die Summe der persönlichen Freibeträge für ein Ehepaar mit zwei Kindern 500 000 Euro (1 Mill. DM, „Millionärssteuer“). Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach der Freistellung des „üblichen Familienvermögens“ wird damit grundsätzlich

⁷⁶ Dies sind stets Kinder unter 18, die mit ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft bilden; auf gemeinsamen Antrag werden auch unverheiratete oder von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebenden Kinder 27 einbezogen, wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, sowie mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Diese Kriterien entsprechen weitgehend denen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach §§ 32 Abs. 1 bis 4 und 63 Abs. 1 EStG (Kinderfreibetrag und Kindergeld).

entsprochen.⁷⁷ Das Bundesverfassungsgericht hatte dabei eine Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses nahe gelegt. Nach der erwähnten Kaufpreisuntersuchung der Finanzbehörden für 1998 (vgl. oben, Abschnitt 2.4.3) betrug der durchschnittliche Verkehrswert der erfassten Einfamilienhäuser 323 000 DM. Nach Baujahrsgruppen ergaben sich Mittelwerte von 233 000 DM für Altbauten (bis 1948) bis 391 000 DM für Neubauten (von 1989 an). Zu 85 % lag der Wert der Einfamilienhäuser unter 500 000 DM, nur 6 % überschritten 700 000 DM. Wesentliche Wertsteigerungen haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben.

Allerdings ist die Streuung nach Altersklassen und Regionen sehr hoch. Die hochwertigen Objekte werden zwar nach dem hier vorgeschlagenen Sachwertverfahren (vgl. oben, Abschnitt 2.4.3) zwar tendenziell begünstigt; zudem sind die Restschulden voll abzugsfähig; bei schuldenfreien Eigenheimen mit großen Grundstücken in guten Lagen kann allerdings der persönliche Freibetrag schon durch den Bodenwert erreicht werden. Dies gilt zumal, wenn nur eine Person das Haus bewohnt, etwa die hinterbliebene Ehefrau. Häufig hat dieser Personenkreis nur relativ geringe laufende Einkünfte, so dass die Vermögensteuerbelastung in Relation zum laufenden Haushalteinkommen ein erhebliches Ausmaß erreichen kann (vgl. Kapitel 3.3).

Um hier Härtefälle zu begrenzen könnte man daran denken, den Ländern die Möglichkeit von regionalen Zu- oder Abschlägen bei den persönlichen Freibeträgen zu eröffnen. Da das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zusteht, wäre dies im Prinzip möglich, allerdings wären die Wirkungen auf den horizontalen Länderfinanzausgleich relativ kompliziert zu justieren.

Nach § 6 Abs. 3 VStG erhöht sich der persönliche Freibetrag um 50 000 DM, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 % ist. Angesichts der Steuerbefreiung des Versorgungsvermögens (Abschnitt 2.4.6) erscheint ein solcher zusätzlicher Freibetrag aus sozial- oder steuerpolitischer Perspektive nicht unbedingt erforderlich. Er könnte allerdings den in Einzelfällen erheblichen Belastungen für Steuerpflichtige mit Alterseinkünften (Abschnitt 3.3) entgegenwirken.

⁷⁷ BVerfGE 93, 121 und 165.

Das steuerpflichtige Vermögen ergibt sich aus dem steuerpflichtigen Gesamtvermögen abzüglich der persönlichen Freibeträge. Darauf wird der Steuertarif angewendet.

Steuertarif

Der Steuersatz der wiederbelebten Vermögensteuer soll 1 % p.a. betragen – wie es bis 1996 der Fall war. Die generelle Tarifiermäßigung für Betriebsvermögen fällt weg (§ 10 Nr. 1 VStG: 0,5 % Steuersatz für anteiliges Betriebsvermögen).

Halber Steuersatz für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Halbsatz-Verfahren) zur Vermeidung der Doppelbelastung

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen nur dem halben Steuersatz von 0,5 % (vgl. dazu ausführlich unten, Abschnitt 2.6.3). Damit soll die Doppelbelastung des Eigenkapitals sowohl von inländischen Kapitalgesellschaften durch die Vermögensteuer der juristischen Personen als auch durch die Einbeziehung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft in die persönliche Vermögensteuer der natürlichen Personen vermieden werden.

Dazu wird – analog zur bisherigen Steuerermäßigung für das gesamte Betriebsvermögen – der Anteil der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften am Gesamtvermögen (vor Abzug von persönlichen Freibeträgen) ermittelt; diese Quote wird auf das steuerpflichtige Vermögen (nach Abzug der persönlichen Freibeträge) angewendet; das resultierende (also auf die Beteiligungen entfallende) steuerpflichtige Vermögen unterliegt dem halben Steuersatz, der Rest des steuerpflichtigen Vermögens wird mit dem vollen Steuersatz belastet.

2.5.2 Anrechnungsmodelle bei der Einkommensteuer

Kern der Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer ist die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer (bzw. auf die Körperschaftsteuer bei der Vermögensteuer juristischer Personen). Damit soll sie der Mindestbesteuerung der (Soll-) Erträge des Vermögens dienen. Dazu wird die persönliche Vermögensteuerschuld auf die für den gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzte Einkommensteuer angerechnet, also von der Einkommensteuerschuld abgezogen. Die Vermögensteuerzahlung kann mit der *gesamten* Einkommensteuerschuld verrechnet werden (Modell 1) oder nur mit dem Teil der *Einkommensteuerschuld*, der auf die *Vermögenseinkünfte* entfällt; bei letzterer Variante kann man weiter danach unterscheiden, ob die anteilige Einkommensteuerschuld für *alle Vermögenseinkünfte* verwendet wird (Modell 2), ob die Anrechnung nach *Vermögensarten* differenziert

wird (Modell 3, z.B. Grundvermögen, Betriebsvermögen, Geld- und Wertpapiervermögen) oder ob die Anrechnung sogar nach einzelnen *Vermögensobjekte* differenziert wird (Modell 4, z.B. Grundstück1, Grundstück 2, Gewerbebetrieb 1, Gewerbebetrieb 2 etc.).

Anrechnungsüberhänge – die entstehen, wenn die anzurechnende Vermögensteuer die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung übersteigt, – werden nicht erstattet, allenfalls über 10 Jahre zinslos gestundet. Vorgesehen ist jedoch eine Rück- und Vortragsmöglichkeit von Anrechnungsüberhängen in einzelnen Veranlagungszeiträumen (vgl. unten).

Die Grundvarianten der Modelle – ohne überperiodische Verrechnung von Anrechnungsüberhängen und -resten – lassen sich folgendermaßen formalisieren:

Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt

$$\text{Anrechnungsbetrag ESt} = \min(\text{VSt}, \text{ESt}).$$

Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte

1. Berechnung der Einkommensteuerbelastung ESt_V , die auf alle einkommensteuerpflichtigen Vermögenseinkünfte E_V entfällt:

$$\text{ESt}_V = E_V / \text{Summe positive Einkünfte} * \text{ESt}, \text{ sofern } E_V > 0.$$

2. Anrechnungsbetrag $\text{ESt} = \min(\text{VSt}, \text{ESt}_V)$.

Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten

1. Berechnung der Einkommensteuerbelastungen ESt_{V_i} , die auf die einkommensteuerpflichtigen Vermögenseinkünfte E_{V_i} der Vermögensarten V_i mit $i =$ (z.B. Grundvermögen, Betriebsvermögen, Geld- und Wertpapiervermögen) entfallen:

$$\text{ESt}_{V_i} = E_{V_i} / \text{Summe positive Einkünfte} * \text{ESt}, \text{ sofern } E_{V_i} > 0.$$

2. Berechnung der Vermögensteuerbelastungen VSt_i , die auf die steuerpflichtigen Vermögensarten V_i entfallen:

$$\text{VSt}_i = V_i / \text{steuerpflichtiges Gesamtvermögen} * \text{VSt}, \text{ sofern } V_i > 0.$$

3. Anrechnungsbetrag $\text{ESt} = \text{summe}_i [\min(\text{VSt}_i, \text{ESt}_{V_i})]$.

Modell 4: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach einzelnen Vermögensobjekten

1. Berechnung der Einkommensteuerbelastungen ESt_{V_j} , die auf die einkommensteuerpflichtigen Vermögenseinkünfte E_{V_j} der Vermögensobjekte V_j mit $j =$ (z.B. Grund-

stück 1, Grundstück 2, Gewerbebetrieb 1 etc.) entfallen:

$$ESt_{V_j} = E_{V_j} / \text{Summe positive Einkünfte} * ESt, \text{ sofern } E_{V_j} > 0.$$

2. Berechnung der Vermögensteuerbelastungen VSt_j , die auf die steuerpflichtigen Vermögensobjekte V_j entfallen:

$$VSt_j = V_j / \text{steuerpflichtiges Gesamtvermögen} * VSt, \text{ sofern } V_j > 0.$$

3. Anrechnungsbetrag $ESt = \sum_j [\min(VSt_j, ESt_{V_j})]$.

Vorgesehen ist eine Rück- und Vortragsmöglichkeit von Anrechnungsüberhängen in einzelnen Veranlagungszeiträumen: Diese sollen zunächst ein Jahr rück- und maximal 5 Jahre vortragen werden, sofern in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen Anrechnungsreste bestehen, also die anzurechnende Vermögensteuer geringer ist als die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung. Dazu müssen bei der Steuerveranlagung die relevanten Anrechnungsüberhänge und -reste abgespeichert werden. Mit den Mitteln der EDV ist das technisch kein Problem. Problematisch ist hingegen der zusätzliche Differenzierungsaufwand, der das Besteuerungsverfahren erheblich komplizierter und für die Steuerpflichtigen intransparenter macht. Die Frage wäre auch, inwieweit Anrechnungsüberhänge mit einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden können, die nicht in derselben Einkunftsart entstehen wie die laufenden Einkünfte aus den Vermögen – dies ist etwa bei privaten Veräußerungsgewinnen der Fall, die im Rahmen der sonstigen Einkünfte erfasst werden (§§ 22 Abs. 3, 23 EStG). Aus ökonomischer Sicht ist diese intertemporale Verrechnung von Anrechnungsüberhängen und -resten sinnvoll, da sie die Mindestbesteuerung bei temporären Verlusten ausgleicht, etwa bei Anfangsverlusten oder Unternehmen mit stark schwankenden Gewinnen.

Wie jede Differenzierung werden vor allem die Modelle 3 und 4 erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auslösen: Schon für Modell 3 ist zu bedenken, dass auch im Ertragsteuerrecht bereits die Abgrenzung zwischen Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb notorisch umstritten ist;⁷⁸ erst recht gilt das für Modell 4, bei dem die inner- und überperiodische Verrechnung nach einzelnen Objekten stattfinden soll: Dabei ließe sich wohl allenfalls auf zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten „heruntergehen“, etwa auf den einzelnen Betrieb, das einzelne Mietshaus, die einzelne Finanzanlage. Doch auch dabei sind die Abgrenzungsfragen erheblich, etwa wenn diese Wirtschaftsgüter in Betrieben zusammen-

⁷⁸ Vgl. oben, Fußnote 37.

gelegt oder verkauft werden. Daher dürfte insbesondere das Anrechnungsmodell 4 aus Praktikabilitätsgründen nicht in Frage kommen.

Eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen. Dies ist bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch wenig sinnvoll, da durch die Abziehbarkeit der Gewerbesteuer vom steuerpflichtigen Gewinn sowie die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer letztlich kaum eine nennenswerte Belastung übrig bleibt.

2.5.3 Stundungsmöglichkeiten

Eine unerwünschte Substanzbesteuerung, die auftritt, wenn die Vermögensteuer nicht vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden kann und das Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen nicht ausreicht, die definitive Vermögensteuer zu zahlen, kann durch die Einführung von Stundungsmöglichkeiten gemildert werden. So ist in § 28 ErbStG-Entwurf eine Stundung für Erbschaftsteuerzahlungen auf Betriebsvermögen dahingehend vorgesehen, dass die Erbschaftsteuer innerhalb von 10 Jahren nach deren Entstehung in gleichen Beträgen zu entrichten ist.

Um eine Substanzbesteuerung vollständig zu vermeiden, müsste eine Stundung bei der Vermögensteuer so ausgestaltet werden, dass die Vermögensteuer erst zu zahlen ist, wenn der Steuerpflichtige über ein entsprechendes Nettoeinkommen verfügt. Die Stundung könnte jedoch auch analog zu § 28 ErbStG-Entwurf ausgestaltet werden, so dass die Steuerzahlung auf mehrere Perioden verteilt wird. Eine weitere Variante wäre, die Stundung wiederum analog zu § 28 ErbStG-Entwurf nur für die Vermögensteuer zu beschränken, die auf Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften anfällt. Da eine Steuerstundung zukunftsorientiert ist, muss sie mit der Vortragsmöglichkeit bei Anrechnungsüberhängen abgestimmt werden.

Die Möglichkeit einer Vermögensteuerstundung wird bei den in den folgenden Kapiteln dargestellten Berechnungen nicht modelliert, da nicht klar ist, ob Stundungsmöglichkeiten zusätzlich zum Rück- und Vortrag von Anrechnungsüberhängen gewährt werden sollen. Die Wirkungen einer Stundungsregelung sind offenkundig. Infolge der späteren Steuerzahlung im Stundungsfall realisiert der Steuerpflichtige Zinsgewinne, sofern die Stundung zinslos gewährt wird. In diesem Fall sinkt der Barwert seiner Steuerbelastung. Bei einer verzinslichen

Stundung hängen die Wirkungen auf den Steuerbarwert eines Steuerpflichtigen von der Relation zwischen steuerlichem Zinssatz und Kalkulationszinsfuß des Steuerpflichtigen ab. Liegt der Kalkulationszinsfuß über dem steuerlichen Zinssatz, sinkt der Barwert der Steuerbelastung. Im umgekehrten Fall steigt der Barwert der Steuerbelastung, so dass der Steuerpflichtige von der Stundungsmöglichkeit regelmäßig keinen Gebrauch machen wird.

2.5.4 Niederländische Sollertragssteuer

Die Niederlande haben mit Wirkung von 2001 an eine fundamentale Steuerreform durchgeführt, bei der das Einkommensteuersystem grundlegend umgebaut wurde.⁷⁹ Ziel der Reform war es, das Steuersystem zu vereinfachen, die Steuerbelastungen gleichmäßiger zu verteilen, insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten zu begrenzen sowie die Erwerbseinkommen zu entlasten und damit die Anreize für Arbeit und Beschäftigung sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Die erheblichen Steuerausfälle bei der Einkommensteuer wurden durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer um 1,5 %-Punkte sowie eine schrittweise Verdopplung der Regulierungsteuer (Ökosteuern) auf Energie finanziert.

Bis dahin galt in den Niederlanden wie in Deutschland eine „synthetische“ Einkommensteuer, die grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkünfte zusammenfasst, persönliche Abzüge und Freibeträge berücksichtigt und die resultierende Bemessungsgrundlage einem einheitlichen progressiven Steuertarif unterwirft. Dieses System wurde aufgegeben zugunsten einer „Schedularisierung“ der Bemessungsgrundlage nach wesentlichen Einkunftsarten, wie sie auch von der Dualen Einkommensteuer bekannt ist. Die bisherigen Einkunftsarten werden in *drei Boxen* verteilt, für die unterschiedliche Steuersätze gelten. Wenn das Einkommen in einer Box negativ ist, kann es nicht gegen positive Einkommen in anderen Boxen verrechnet werden, ein Rück- oder Vortrag von Verlusten auf frühere oder künftige Veranlagungsjahre ist bei Box 1 grundsätzlich möglich.

Box 1 gilt für Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Arbeit (einschließlich Versorgungsbezügen) sowie für den Nutzungswert selbstgenutzter Immobilien. Für diese Box gilt

⁷⁹ Dazu und zum folgenden Ministry of Finance NL (2004: 3 ff.), Tillaart u.a. (2001).

weiterhin der progressive Steuertarif.⁸⁰ Die Einkommensteuer ist individuell ausgestaltet, es gibt also keine dem deutschen Ehegattensplitting oder ähnlichen Formen der Haushaltsbesteuerung vergleichbare Zusammenveranlagung, jedoch können Ehepaare und unverheiratete Paare die Aufteilung von Einkünften und Abzügen frei wählen.

Box 2 gilt für die Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungsquote 5 %); darauf wird ein Abgeltungsteuersatz von 25 % erhoben.

Für diese Studie interessiert vor allem die Zusammenführung von früherer Kapitaleinkommensbesteuerung und ergänzender Vermögensteuer zu einer proportionalen abgeltenden Soll-ertragsteuer im Rahmen von *Box 3*:

- Erfasst werden dabei Unternehmensbeteiligungen (Beteiligungsquote unter 5 %), andere Wertpapiere und Sparguthaben, Lebensversicherungen (soweit nicht im Rahmen der Wohnungspolitik gefördert), andere Kapitalforderungen sowie vermieteter Grundbesitz und Zweitwohnungen.
- Der steuerpflichtige Grundbesitz ist mit zeitnahen Verkehrswerten anzusetzen, für die Geld- und Wertpapieranlagen wird ein jahresdurchschnittlicher Wert ermittelt.
- Steuerfrei sind das Haushalts-Gebrauchsvermögen, persönliche Sammlungen, selbstgenutzter Wohnraum (der in *Box 1* erfasst wird) sowie Lebensversicherungen, die im Rahmen der Finanzierung von eigengenutzten Wohnungen eingesetzt begünstigt werden.
- Vom Gesamtwert des steuerpflichtigen Vermögens dürfen die darauf lastenden Schulden abgezogen werden, wobei ein Betrag von 2 700 Euro unberücksichtigt bleibt.
- Vom resultierenden Reinvermögen wird ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 19 252 Euro je Steuerpflichtigen abgezogen (Grundfreivermögen). Dieser Freibetrag erhöht sich um 2 571 Euro für jedes Kind unter 18, für das der Steuerpflichtige das Sorgerecht hat. Für ältere Steuerpflichtige ab 65 Jahre erhöht sich der Freibetrag in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen um bis zu 25 484 Euro.

⁸⁰ Es gelten Grenzsteuersätze von 1 % plus Sozialbeitrag von 32,4 % für die ersten 16 265 Euro, 7,95 % plus Sozialbeitrag von 32,4 % für die nächsten 13 278 Euro, 42 % für die nächsten 21 109 Euro (nur Einkommensteuer) sowie 52 % für übersteigende Einkommen (ebenfalls nur Einkommensteuer). Der Grundfreibetrag wurde durch einen Steuerabzug ersetzt, der für Erwerbstätige, Eltern, Alleinstehende mit Kindern oder ältere Steuerzahler aufgestockt wird.

- Soweit eine positive Bemessungsgrundlage übrig bleibt, wird darauf eine fiktive Rendite von 4 % angewendet, dieser fiktive Ertrag wird mit einer Abgeltungssteuer von 30 % belastet.
- Eine Verrechnung von „Verlusten“ (bei negativem Reinvermögen) mit den anderen Boxen sowie Vor- oder Rücktragsmöglichkeiten auf frühere oder spätere Veranlagungsjahre ist nicht möglich.
- Jedoch können bestimmte Aufwendungen der privaten Lebensführung, die in Deutschland zu den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zählen, bei Box 3 abgezogen werden, soweit sie nicht bei Box 1 berücksichtigt werden können. Dies betrifft Aufwendungen für Unterhalt und Alimente, Kosten für Krankheit, Pflege, Sterbefälle, Berufsbildung sowie Spenden und Beiträge.
- Die bis dahin bestehende Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,7 % wurde abgeschafft.

D.h., die frühere Kapitaleinkommensbesteuerung der tatsächlichen Vermögenserträge sowie die ergänzende Vermögensteuer werden durch eine Sollertragsbesteuerung im Rahmen der schedularisierten Einkommensteuer ersetzt; faktisch entspricht dies einer Vermögensteuer in Höhe von 1,2 % (Sollertrag des steuerpflichtigen Vermögens von 4 % mal 30 % Sollertragsteuersatz). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens wird eine Art Grundfreibetrag gewährt, der – bezogen auf die 4 %-Soll-Rendite – einem Sparer-Freibetrag von 770 Euro entspricht und sich bei Kindern im Haushalt oder älteren Steuerpflichtigen erhöht.

Durch diese Sollertragsbesteuerung des Vermögens spart man sich die Ermittlung der Vermögenseinkünfte. Dafür muss das Vermögen zeitnah ermittelt und aktualisiert werden. Unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungs- und Befolgungsaufwands ist das wohl keine Erleichterung, zumindest in der Anfangsphase des Übergangs zum neuen Besteuerungsregime wird der Aufwand vermutlich steigen. Das gilt vor allem für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, deren Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuer im Regelfall keine größeren Probleme bereitet. Ein wesentlicher Nebeneffekt der Sollertragsbesteuerung ist jedoch, dass die Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung wegfällt. Damit wird das Steueraufkommen stabilisiert; durch die Abgeltungsbesteuerung zu 30 % wird ferner die Steuerflucht der Anleger mit den hohen Grenzsteuersätzen begrenzt.

Dieses Konzept der Niederländischen Sollertragsteuer wird in dieser Studie auf die deutschen Verhältnisse übertragen und in seinen Aufkommens- und Verteilungswirkungen analysiert (vgl. Kapitel 3.3 f.). Dabei werden zwei Varianten untersucht:

- Im Modell 1 wird das Niederländische Konzept in seiner tatsächlichen abgeltenden Form abgebildet, die auf eine Vermögensteuer von 1,2 % hinausläuft.
- Im Modell 2 werden die kalkulatorischen Vermögenserträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen und ersetzen die bisherigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen. Dann unterliegen sie nicht dem pauschalen Abgeltungssatz, sondern dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen; ferner könnten auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von diesen Einkünften abgezogen werden.

2.6 Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften

2.6.1 Besteuerungsgrundlagen

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Ebenso wie bei der Vermögensteuer für natürliche Personen unterscheidet das VStG auch bei Kapitalgesellschaften zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht (§§ 1 und 2 VStG).

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind Kapitalgesellschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder ihren Sitz (§ 11 AO) haben. Damit sind Kapitalgesellschaften, die als Steuerinländer gelten, wie natürliche Personen grundsätzlich mit ihrem Weltvermögen unbeschränkt steuerpflichtig. Kapitalgesellschaften mit dem Status eines Steuerausländers werden im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht wie natürliche Personen grundsätzlich mit ihrem Inlandsvermögen besteuert.

In beiden Fällen muss jedoch internationales Recht beachtet werden. D.h., ob ausländisches oder inländisches Vermögen einer Kapitalgesellschaft in Deutschland tatsächlich besteuert wird, hängt neben dem deutschen Vermögensteuergesetz von den Regelungen in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ab. Die von Deutschland abgeschlossenen DBA sehen die Freistellung von ausländischem Betriebsstättenvermögen (unabhängig von der Rechtsform des Steuerinländers) und von Schachtelbeteiligungen an ausländischen Kapitalge-

sellschaften vor⁸¹; eine Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft qualifiziert, d.h. zu mindestens 10 % bzw. 25 %, an einer ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Zudem darf der deutsche Fiskus nach Art. 22 OECD-MA keine Vermögensteuer auf unbewegliches Vermögen von Steuerausländern erheben, es sei denn, das Vermögen befindet sich in einer inländischen Betriebsstätte.

Dies hat zur Folge, dass Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft, die nach § 121 Nr. 4 BewG (Beteiligungsquote mindestens 10 %) zum vermögensteuerpflichtigen Inlandsvermögen einer ausländischen Kapitalgesellschaft rechnen, im DBA-Fall unabhängig von der Beteiligungsquote nicht mit deutscher Vermögensteuer belastet werden. Das gilt auch für ausländische natürliche Personen, die an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Dies bedeutet, dass im Inbound-Fall (eine ausländische Kapitalgesellschaft oder natürliche Person investiert in Deutschland) lediglich auf Ebene der inländischen Kapitalgesellschaft Vermögensteuer anfällt. Der ausländische Investor unterliegt dagegen im DBA-Fall mit seinen Anteilen an der inländischen Kapitalgesellschaft möglicherweise der ausländischen, nicht jedoch nicht der deutschen Vermögensteuer. Im Outbound-Fall (eine inländische Kapitalgesellschaft investiert im Ausland) fällt regelmäßig keine inländische Vermögensteuer an.

Steuertarif

Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften soll 0,5 % p.a. betragen. Die Anteile beim Anteilseigner der Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls dem halben Steuersatz von 0,5 %. Durch dieses „Halbsatz-Verfahren“ wird die Doppelbelastung des Vermögens von Kapitalgesellschaften auf Gesellschafts- und Anteilseignerebene vermieden. Letztlich soll das Vermögen im körperschaftlichen Sektor wie alle anderen Vermögen (insgesamt) mit einer 1 %-igen Vermögensteuer belastet werden. Auf das Problem der Doppel- und Mehrfachbesteuerung durch die Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften sowie die verschiedenen Möglichkeiten zu dessen Vermeidung wird unten ausführlich eingegangen (Abschnitt 2.6.3).

2.6.2 Vermögensteueranrechnung

Aufgrund der Konzeption der Vermögensteuer als Sollertragsteuer von 25 % auf eine 4 %-ige (Soll-)Rendite erfolgt bei Kapitalgesellschaften wie bei natürlichen Personen eine Vermögensteueranrechnung. Anders als natürliche Personen verfügt eine Kapitalgesellschaft ausschließ-

⁸¹ Vogel (1996: Art. 23 OECD-MA Rz. 108).

lich über eine Einkunftsart (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Daher scheidet eine einkunftsartbezogene Vermögensteueranrechnung aus. Wie bei Personenunternehmen ist eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer nicht vorgesehen, so dass die Vermögensteuer nur auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet wird. Die Nicht-Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Vermögensteueranrechnung hat allerdings zur Folge, dass bei einer Bruttorendite vor Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer von 4 % eine definitive Vermögensteuerbelastung auftritt. Da die Gewerbesteuer spätestens nach der Unternehmensteuerreform des Jahres 2000 letztlich zu einer ergänzenden Körperschaftsteuer geworden ist – bei Personenunternehmen wird sie durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer weitgehend neutralisiert – wäre zu überlegen, sie in das Anrechnungspotential einzubeziehen.

Wie bei natürlichen Personen können Anrechnungsüberhänge eines Jahres, die entstehen, wenn die Körperschaftsteuerschuld in einem Jahr nicht ausreicht, um die Vermögensteuerbelastung zu kompensieren, ein Jahr zurück und fünf Jahre vorgetragen werden.

2.6.3 Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbesteuerung desselben Vermögens

Verdoppelung von Vermögen aufgrund des zivilrechtlichen Trennungsprinzips

Ein Problem grundsätzlicher Natur im Zusammenhang mit einer Vermögensteuer ist die Doppelerfassung ein und desselben Vermögens im Fall von Kapitalgesellschaften aufgrund der zivil- und steuerrechtlichen Trennung zwischen Unternehmung und Unternehmenseigner bei Kapitalgesellschaften. Knüpft die Vermögensteuerpflicht an die zivilrechtlichen Kategorien „natürliche“ und „juristische Person“ an, wie dies bei den Ertragsteuern der Fall ist und bei der bis 1996 erhobenen deutschen Vermögensteuer der Fall war, verdoppelt sich das Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht.⁸² Zum einen verfügt die Kapitalgesellschaft, die als juristische Person eigenständiges Steuersubjekt ist, über steuerliches Betriebsvermögen. Darüber hinaus besitzen die Anteilseigner, die als juristische oder natürliche Personen vermögenssteuerpflichtig sind, Vermögen in Form von Anteilen an der betreffenden Kapitalgesellschaft. Somit kommt es zu einer steuerlichen Doppelerfassung des Vermögens. Anders verhält es sich bei Personenunternehmen. Hier wird das Unternehmensvermögen unmittelbar beim Unternehmenseigner erfasst, da Personenunternehmen (Einzelunter-

⁸² Bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen vervielfacht sich das Betriebsvermögen zivilrechtlich sogar.

nehmen und Personengesellschaften) aufgrund fehlender Rechtspersönlichkeit kein eigenständiges (Vermögen-)Steuersubjekt sind. Ebenso verhält es sich bei Privatvermögen, z.B. bei einem Grundstück.

Beispiel:

Die natürliche Person A beabsichtigt, als Baustoffhändler unternehmerisch tätig zu werden. A besitzt ein Grundstück, das sich hervorragend als Lagerplatz eignet. Der Wert des Grundstücks beträgt 1 Mill. Euro. Zudem besitzt A Barmittel in Höhe von 300.000 Euro, die er seiner Unternehmung zuführt und für die er Baustoffe erwirbt. Betreibt A seinen Baustoffhandel als Einzelunternehmen, dann ändert sich nichts an der Höhe seines steuerlichen Vermögens. Statt Grundvermögen in Höhe von 1 Mill. Euro und sonstigem Vermögen von 300.000 Mill. Euro besitzt er Betriebsvermögen in Höhe von 1,3 Mill. Euro. Natürlich hat sich auch seine wirtschaftliche Vermögenssituation nicht geändert. A besitzt weiterhin 1,3 Mo. Euro, nämlich Baustoffe im Wert von 300.000 Euro und ein Grundstück im Wert von 1 Mill. Euro.

Entscheidet sich A dagegen, z.B. wegen Haftungsaspekten, für die Gründung einer GmbH, hat dies folgende Konsequenzen für das steuerliche Vermögen. Die GmbH besitzt steuerliches Vermögen in Form des Grundstücks und der mit den Barmitteln erworbenen Baustoffe in Höhe von 1,3 Mill. Euro. Daneben rechnen die Anteile des A an der GmbH, deren Wert sich ebenfalls auf 1,3 Mill. Euro beläuft, zu seinem steuerlichen Vermögen. Steuerlich kommt es zu einer Verdoppelung des Vermögens, während das Vermögen von A, wirtschaftlich betrachtet, weiterhin 1,3 Mill. Euro beträgt. Dies wird klar, wenn man die Vermögensposition von A nach dem Verkauf seiner Unternehmung betrachtet. Im Fall des Einzelunternehmens erzielt er 1,3 Mill. Euro für das Grundstück und die Baustoffe. Im GmbH-Fall trennt A sich von seiner Unternehmung, indem er die GmbH-Anteile für 1,3 Mill. Euro verkauft. Damit gibt er gleichzeitig das Eigentum an dem Grundstück und den Baustoffen auf.

Das Beispiel zeigt, dass die Rechtsformwahl entscheidenden Einfluss auf die Höhe des steuerlichen Vermögens hat. Während das Betriebsvermögen bei Personenunternehmen einmal, nämlich beim Unternehmenseigner erfasst wird, kommt es bei Kapitalgesellschaften zu einer Doppelerfassung. Bei einem mehrstufigen Unternehmensaufbau kommt es sogar zu einer Mehrfacherfassung desselben Vermögens. Dies gilt für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften ebenso wie für große Publikumskapitalgesellschaften.

Belastungswirkungen einer Vermögensteuer ohne Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung

In diesem Abschnitt werden die steuerlichen Belastungswirkungen einer Vermögensteuer aufgezeigt, wenn keine Regelungen zur Vermeidung einer Doppel- bzw. Mehrfachbelastung von körperschaftlichem Vermögen getroffen werden. Infolge der vorgesehenen Anrechnung der Vermögensteuer auf die Körperschaft- und Einkommensteuer ist die vermögensteuerliche Doppelbesteuerung auf diejenigen Fälle beschränkt, bei denen die Kapitalgesellschaft keine oder nur unzureichende Gewinne erzielt und der Gesellschafter nicht über genügend Einkommensteuer bzw. verrechnungsfähige Vermögenseinkünfte verfügt, so dass eine definitive Belastung mit Vermögensteuer eintritt. In diesem Fall kommt es zu einer „zu hohen“ Mindestbesteuerung, verglichen mit anderen Vermögensarten. Zudem wird das Postulat der Rechtsformneutralität der Besteuerung verletzt, nach dem die Rechtsform eines Unternehmens keinen Einfluss auf die Steuerbelastung haben sollte.

Beispiel:

Eine Kapitalgesellschaft erzielt einen Gewinn von Null. Dann bewirkt die 1 %-ige Vermögensteuer eine 25 %-ige Definitivbelastung eines Sollertrags von 4 %, was auch beabsichtigt ist. Beim Anteilseigner fällt nochmals Vermögensteuer auf die Anteile an der Kapitalgesellschaft an. Entspricht der steuerliche Wert der Beteiligung dem Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft, wie dies im ErbBewG vorgesehen ist, bewirkt die Vermögensteuer auch beim Anteilseigner eine 25 %-ige Definitivbelastung eines Sollertrags von 4 %. Insgesamt wird der Sollertrag von 4 % mit 50 % belastet. Ist zwischen die natürliche Person als Anteilseigner und die Kapitalgesellschaft eine weitere Kapitalgesellschaft (Holding) geschaltet, wird der Sollertrag von 4 % mit 75 % belastet (Kaskadeneffekt).

Ein gewinnloses Personenunternehmen wird dagegen lediglich mit einer 25 %-igen Definitivbelastung bezogen auf den Sollertrag von 4 % belastet. Dies gilt auch bei doppelstöckigen Personengesellschaften. Auch bei allen privaten Vermögenswerten, wie z.B. Grundstücke, wird der Sollertrag von 4 % mit 25 % besteuert.

Damit belastet die Vermögensteuer Kapital, das im körperschaftlichen Sektor investiert wird, über Gebühr. Neben der Verletzung des Postulats der Rechtsformneutralität der Besteuerung treten steuerbedingte Verzerrungen auf. Will man dies vermeiden und eine Definitivbelastung von 25 % auf einen unterstellten Sollertrag von 4 % wie bei Personenunternehmen und dem

sonstigen Vermögen erreichen, dann darf das Vermögen einer Kapitalgesellschaft nur einmal mit Vermögensteuer belastet werden.

Ein weiterer Aspekt, der mit der Doppelerfassung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft zusammenhängt, betrifft die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Körperschaft- und Einkommensteuer in Gewinnperioden. Ziel der Vermögensteuer in Höhe von 1 % ist es sicherzustellen, dass ein Sollertrag in Höhe von 4 % mit 25 % steuerlich belastet wird. Erwirtschaftet das betreffende Vermögen dagegen tatsächlich eine Rendite (Istertrag) von 4 % (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer), soll die „normale“ Ertragsteuerbelastung eintreten, sofern diese 25 % übersteigt. Dies bedeutet für eine Kapitalgesellschaft, die einen Istertrag von 4 % erzielt, dass im Fall einer natürlichen Person als Anteilseigner, die den Spitzeneinkommensteuersatz zu entrichten hat, die „normale“ Ertragsteuerbelastung von 40,75 % (= 25 % KSt + 15,75 % ESt (Tarif 2005)) eintreten soll.⁸³ Bei einer Bruttorendite der Kapitalgesellschaft (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von 4 % bewirkt die Vermögensteuer jedoch eine Gesamtsteuerbelastung von 50 %. Dies liegt daran, dass auch bei Vollausschüttung der verbleibende Nettogewinn der Kapitalgesellschaft nach Vermögen- und Körperschaftsteuer nicht ausreicht, die Vermögensteuer beim Anteilseigner durch Anrechnung auf dessen Einkommensteuer zu neutralisieren. Damit das Belastungsniveau von 40,75 % erreicht wird, muss die Istrendite bei der Kapitalgesellschaft (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) mindestens 6,35 % betragen. Ein weiteres Problem entsteht, wenn Kapitalgesellschaften sich ertragsteuerlich „optimal“ verhalten und ihre Gewinne thesaurieren. In diesem Fall werden die Anteilseigner unabhängig von der Höhe des Gewinns der Kapitalgesellschaft definitiv mit Vermögensteuer belastet.

Da eine Doppelbesteuerung des im körperschaftlichen Sektor investierten Kapitals nicht beabsichtigt ist, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine Doppelbesteuerung vermeiden. Bevor jedoch auf die eigentlich relevante Fragestellung eingegangen wird, nämlich wie die Vermeidung einer vermögensteuerlichen Doppelbelastung erreicht werden kann, wird kurz dargelegt, welche Regelungen im Bereich der deutschen Ertragsbesteuerung getrof-

⁸³ Die Einkommensteuerbelastung von 15,75 % ergibt sich bezogen auf den von der Kapitalgesellschaft bezogenen Bruttogewinn wie folgt. Die Kapitalgesellschaft kann lediglich ihren Nettogewinn (= Bruttogewinn – 25 %-KSt = 75 % v. Bruttogewinn) ausschütten. Dieser unterliegt beim Anteilseigner infolge des Halbeinkünfteverfahrens der hälftigen Einkommensteuer; das sind beim Spitzensteuersatz (42 %) 21 %. Bezogen auf den Bruttogewinn ergibt sich damit eine Einkommensteuerbelastung von 15,75 % (= 75 % v. 21 %).

fen worden sind, um eine Doppelbesteuerung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft zu vermeiden.

Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Das Trennungsprinzip findet auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer Anwendung. Der Gewinn eines Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird auf zwei Ebenen erfasst. Zum einen auf Unternehmensebene bei der Kapitalgesellschaft im Rahmen der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus führen die aus den Gewinnen resultierenden Dividenden zu Einkünften beim Gesellschafter (Unternehmenseigner). Handelt es sich dabei um eine natürliche Person, fallen die (Dividenden-) Einkünfte in den Bereich der Einkommensteuer. Ist der Gesellschafter eine andere Kapitalgesellschaft, entsteht ein körperschaftsteuerlicher Gewinn. Damit wäre der Gewinn einer Kapitalgesellschaft (mindestens) zweimal mit Ertragsteuern belastet, wenn nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen würden. Bei Personenunternehmen wird der Gewinn dagegen unmittelbar und ausschließlich beim Unternehmenseigner erfasst (Transparenzprinzip), so dass keine gesonderten Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung notwendig sind.

Im deutschen Ertragsteuerrecht wird eine Doppelbesteuerung körperschaftlicher Gewinne seit der Körperschaftsteuerreform 1977 grundsätzlich vermieden.⁸⁴ Die erwünschte Einmalbesteuerung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft wurde im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren dadurch erreicht, dass die Körperschaftsteuer, welche die Kapitalgesellschaft auf ihre Gewinne entrichtet, auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters angerechnet wurde. Damit wurde der Gewinn der Kapitalgesellschaft im Ergebnis – wie bei einer Teilhabersteuer – ausschließlich beim Gesellschafter besteuert. Es stellte sich dieselbe Steuerbelastung ein wie im Fall von Personenunternehmen. Auch das derzeitige Halbeinkünfteverfahren hat zum Ziel, eine Doppelbelastung körperschaftlicher Gewinne zu vermeiden. Anders als im Anrechnungsverfahren stellt die gezahlte Körperschaftsteuer jedoch eine definitive Belastung dar; d.h., eine Anrechnung auf die Ertragsteuerschuld des Gesellschafters ist nicht möglich. Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass Dividenden beim Anteilseigner aus dem steuerpflichtigen Einkommen ganz oder zumindest zum Teil ausgeschieden werden. Handelt es sich beim Unternehmenseigner um eine Kapitalgesellschaft, stellt § 8b KStG die Gewinne vollständig steuerfrei. Das bedeutet, die erwirtschafteten Gewinne

⁸⁴ Bis dahin wurden Gewinne einer Kapitalgesellschaft sowohl mit Körperschaft- als auch ungemindert mit Einkommensteuer belastet.

werden einmal besteuert, nämlich bei der Kapitalgesellschaft, die diese Gewinne erzielt hat. Bei natürlichen Personen werden Dividenden zur Hälfte einkommensteuerfrei gestellt, um die definitive Körperschaftsteuerbelastung in pauschaler Form zu kompensieren. Damit sollen Einkünfte aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ergebnis steuerlich so belastet werden, wie die übrigen Einkunftsarten.⁸⁵

Verschiedene Konzepte zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Vermögensteuer

Die Einmalbelastung mit Vermögensteuer lässt sich prinzipiell durch mehrere Methoden erreichen. Analog zum körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren kann eine Doppelbesteuerung durch Anrechnung der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft auf die Vermögensteuer der Gesellschafter vermieden werden. Alternativ hierzu lässt sich eine Doppelbelastung durch Anwendung der Freistellungsmethode vermeiden. Eine Doppelbesteuerung kann auch dadurch beseitigt werden, dass sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch beim Anteilseigner besteuert wird, der Vermögensteuersatz jedoch jeweils nur 0,5 % beträgt (Halbsatz-Verfahren). Dies wird von Bündnis90/Die Grünen vorgeschlagen. Ferner kann man nur die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens bei Kapitalgesellschaft und Anteilseigner in die Vermögensbesteuerung einbeziehen (Halbvermögens-Verfahren).

Neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung sollte auch gewährleistet sein, dass die Gesamtsteuerbelastung im Fall einer Istrendite von 4 % (nach Gewerbesteuer) der Ertragsteuerbelastung (KSt und ESt) gleicht, wie dies ohne Vermögensteuer im Fall von natürlichen Personen als Anteilseigner der Fall ist. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vermögensteuer nicht rechtsformneutral wirkt und zwar unabhängig davon, welche der nachfolgend beschriebenen Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Anwendung findet. Dies liegt an der fehlenden Rechtsformneutralität der Ertragsbesteuerung, die im Zusammenspiel mit der Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer dazu führt, dass Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften unterschiedliche belastet werden.

a) Freistellungsmethode

Fällt die Entscheidung zugunsten der Freistellungsmethode aus, ist zu entscheiden, auf welcher *Ebene* die Freistellung vorgenommen wird.

⁸⁵ Es sei angemerkt, dass es in der Natur des Halbeinkünfteverfahrens liegt, dass die gewünschte Belastungsidentität – anders als beim Anrechnungsverfahren – in der Regel nicht eintritt.

- Eine Doppelbesteuerung kann entweder dadurch vermieden werden, dass Kapitalgesellschaften nicht der Vermögensteuer unterliegen. Damit würde die Einmalbesteuerung auf Ebene der Gesellschafter erfolgen.
- Alternativ hierzu kann die Einmalbesteuerung dadurch erreicht werden, dass das Vermögen auf Ebene der Kapitalgesellschaft mit Vermögensteuer belastet wird, während die Anteilseigner nicht besteuert werden. Hierzu wären Anteile an Kapitalgesellschaften beim Anteilseigner aus dem steuerpflichtigen Vermögen auszuscheiden.

aa) Keine Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften

Eine Doppelbesteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner wird vermieden, wenn die Vermögensteuer lediglich bei *natürlichen Personen* als Anteilseigner von Kapitalgesellschaften erhoben wird. Kapitalgesellschaften zählen dann nicht zum Kreis der Steuersubjekte. Eine Nichterfassung von Kapitalgesellschaften ist in den Ländern, die eine Vermögensteuer erheben, weit verbreitet. Nur eine Minderheit dieser Staaten bezieht juristische Personen in die Vermögensteuer mit ein (siehe Abschnitt 2.2.1).

Dieses Vorgehen hat insbesondere folgende Vorzüge:

- Die Besteuerung erfolgt nur bei natürlichen Personen. Dies ist ökonomisch zu begrüßen, da letztlich nur natürliche Personen über wirtschaftliche Ressourcen und steuerliche Leistungsfähigkeit verfügen. Kapitalgesellschaften sind dagegen nur Institutionen, die zur Entstehung von Einkommen bei natürlichen Personen beitragen.
- Die Nichterfassung von Kapitalgesellschaften zur Vermögensteuer trägt zur Steuervereinfachung bei.
- Kaskadeneffekte im mehrstufigen Konzern treten nicht auf.
- Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften werden gleichermaßen belastet, da ein DBA-Schachtelprivileg für natürliche Personen als Anteilseigner nicht existiert. Damit besteht für inländische natürliche Personen kein Anreiz, in aus- statt in inländische Kapitalgesellschaften zu investieren.
- Inbound-Investitionen von Steuerausländern in DBA-Staaten in Form einer inländischen Kapitalgesellschaft werden überhaupt nicht belastet (die ausländischen Anteilseigner dürfen wegen Art. 22 Abs. 4 OECD-MA nicht der inländischen Vermögensteuer unterworfen werden), was der Standortattraktivität Deutschlands zugute kommt.

Eine Nichterfassung von Kapitalgesellschaften wirft jedoch Probleme auf:

- Die Freistellung von Kapitalgesellschaften könnte insbesondere im Hinblick auf die großen Konzerne im politischen Prozess schwierig zu vermitteln sein.
- Es kommt trotz ausreichender Gewinne einer Kapitalgesellschaft zu einer Belastung mit Vermögensteuer, wenn die Gesellschaft ihre Gewinne thesauriert. In diesem Fall haben die Anteilseigner keine Dividendeneinkünfte, die zur Anrechnung ihrer Vermögensteuer auf ihre Einkommensteuerschuld berechtigen.
- Selbst bei einer Bruttorendite von 4 % (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) auf Ebene der Kapitalgesellschaft und bei Vollausschüttung der Gewinne kommt es zu einer Zusatzbelastung mit Vermögensteuer beim Anteilseigner. Ursächlich hierfür ist die definitive Körperschaftsteuer und das Halbeinkünfteverfahren bei der Einkommensteuer. Beides führt dazu, dass die Einkommensteuer nicht ausreicht, die Vermögensteuer beim Anteilseigner vollständig zu verrechnen. Die Kapitalgesellschaft muss eine Istrendite (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von mindestens 6,35 % erzielen, damit beim Anteilseigner keine definitive Vermögensteuerbelastung auftritt und die „normale“ Ertragsteuerbelastung im Ausschüttungsfall (40,75 % beim ESt-Spitzensteuersatz von 42 %) beträgt. Bei Anteilseignern, die nicht den Spitzensteuersatz zu entrichten haben, liegt die notwendige Mindest-Istrendite sogar über 6,35 %.
- Die aus standortpolitischer Sicht positiv zu beurteilende Nichterfassung von Inbound-Investitionen führt im DBA-Fall (Art. 22 Abs. 4 OECD-MA) dazu, dass überhaupt keine Vermögensteuer auf das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften anfällt, sofern diese im Besitz von Steuerausländern sind. Dies gilt auch für ausländische Konzerne, die auf ihr Inlandsvermögen überhaupt keine Vermögensteuer zu entrichten haben. So würde Ford Deutschland nicht belastet, da die deutsche Ford AG ebenso steuerfrei gestellt wäre wie die US-amerikanische Muttergesellschaft.
- Zudem entsteht ein massiver Anreiz zu Steuergestaltungen. So können natürliche Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen und damit der inländischen Vermögensteuer entgehen. Diese Option dürften insbesondere Steuerpflichtige mit sehr hohen Vermögen nutzen.

bb) Freistellung der Anteilseigner

Alternativ zur Vermögensbesteuerung auf Ebene der Anteilseigner kann der entgegengesetzte Weg beschritten werden. In diesem Fall würden Anteile an Kapitalgesellschaften beim Gesellschafter steuerfrei gestellt und die Vermögensteuer ausschließlich auf Ebene der Kapitalgesellschaft erhoben.

Auch dieses Verfahren bietet Vorteile:

- Die Freistellung der Anteilseigner dürfte leichter zu vermitteln sein als die Freistellung großer Konzerne. Dennoch könnten auch hier Schwierigkeiten auftreten, da auch Personen mit hohem Aktienvermögen davon betroffen wären: Schaut man auf eine bekannte Liste der „100 reichsten Deutschen“ (manager-magazin 2002), so besteht ein Großteil des Vermögens der dort aufgeführten Personen und Familien aus Anteilen an Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen (insbesondere Stiftungen).
- Die Thesaurierungs- bzw. Ausschüttungspolitik einer Kapitalgesellschaft hätte keinen Einfluss auf die Vermögensteuerbelastung. Ab einer Bruttorendite von 4 % (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) wird die Vermögensteuerbelastung durch Anrechnung auf die Körperschaftsteuer kompensiert, so dass die „normale“ Ertragsteuerbelastung im Fall der Gewinnausschüttung (40,75 % beim Spitzensteuersatz von 42 %) eintritt.
- Kaskadeneffekte treten auch hier nicht auf.
- Für die Anteilseigner entsteht kein Anreiz, wegen der Vermögensteuer den Wohnort zu wechseln.
- Ausländische Anteilseigner sind im DBA-Fall wegen Art. 22 Abs. 4 OECD-MA ohnehin steuerfrei gestellt.

Eine Freistellung auf Ebene der Anteilseigner weist auch Nachteile auf:

- Der deutsche Fiskus würde anders als bei Fall aa) keine Vermögensteuer aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften einnehmen, die sich im Besitz von inländischen natürlichen Personen befinden – dies betrifft vor allem „Portfolio“-Anlagen von Inländern; Schachtelbeteiligungen sind im DBA-Fall ohnehin befreit, spielen allerdings bei Privatanzlegern keine Rolle.
- Lediglich das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften unterliegt der deutschen Vermögensteuer. Dagegen kann die Vermögensteuer durch Investitionen in ausländische

Kapitalgesellschaften umgangen werden. Damit würde ein (weiterer) Anreiz geschaffen, im Ausland anstatt in Deutschland zu investieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Anreiz für inländische Kapitalgesellschaften wegen des Schachtelprivilegs im DBA-Fall ohnehin besteht.

- Persönliche vermögenssteuerliche Freibeträge der Anteilseigner finden keine Berücksichtigung.

Sollte man sich nicht zu einem derart weit reichenden Schritt entschließen können, also einer vollständigen Steuerfreistellung beim Anteilseigner, wäre zu überlegen, ob nicht zumindest eine Holdingklausel eingeführt wird. Hierbei könnten Schachtelbeteiligungen analog zu § 102 BewG a.F. beim Anteilseigner freigestellt werden. Man könnte auch über eine Regelung entsprechend den Kürzungsvorschriften des § 9 Nr. 2 a und 7 GewStG nachdenken, und rechtsformunabhängig Beteiligungen, die mindestens 10 % des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft umfassen, aus der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage der Gesellschafter ausscheiden. Eine wie auch immer geartete Holdingklausel erscheint insbesondere im Hinblick auf die Körperschaftsteuerfreiheit von Beteiligungserträgen empfehlenswert, da andernfalls vor allem reine Holdinggesellschaften selbst dann definitiv mit Vermögensteuer belastet würden, wenn sie über hinreichend hohe, wegen § 8b KStG jedoch Körperschaftsteuerbefreite Gewinne verfügen. Im gewinnlosen Konzern würde sich die Definitivsteuerbelastung sogar kumulieren. Eine andere weniger weit reichende Möglichkeit zur Vermeidung einer vermögenssteuerlichen Doppelbelastung bestünde in der Einführung einer vermögenssteuerlichen Organschaft.

b) Anrechnungsmethode

Eine vermögenssteuerliche Doppelbesteuerung lässt sich auch vermeiden durch Anrechnung der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft, welche diese nicht auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen kann (Anrechnungsüberhang), auf die Vermögensteuer oder Einkommensteuer der Anteilseigner (Anrechnungsverfahren I). Jedoch ist dieses Verfahren insbesondere wegen der Vor- und Rücktragsmöglichkeiten bei Anrechnungsüberhängen relativ verwaltungsaufwendig bzw. bei großen Publikumskapitalgesellschaften nicht praktikabel. So müsste in einem ersten Schritt die nicht mit der Körperschaftsteuer verrechnete Vermögensteuer einer Kapitalgesellschaft (Anrechnungsüberhang) quotale den Anteilseignern zugerechnet werden. Dann müsste dieser Anrechnungsüberhang bei der Vermögensteueranrechnung auf Ebene der Anteilseigner Berücksichtigung finden. Sofern der Anrechnungsüberhang der Kapitalgesellschaft bei den

Anteilseignern nicht mit deren Körperschaft- bzw. Einkommensteuer verrechnet werden kann, müsste dieser wiederum der Kapitalgesellschaft zugerechnet werden, um in die intertemporale Vermögensteueranrechnung einbezogen zu werden. Dass ein derartiges Verfahren unpraktikabel ist, liegt auf der Hand.

Eine andere, praktikablere Möglichkeit durch ein Anrechnungsverfahren eine doppelte Vermögensteuerbelastung zu vermeiden, könnte wie folgt aussehen (Anrechnungsverfahren II): Auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Körperschaftsteuerschuld möglich, nicht jedoch ein Rück- bzw. Vortrag im Fall von Anrechnungsüberhängen. Dafür werden die Anrechnungsüberhänge der Kapitalgesellschaft auf die Vermögensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Die verbleibende Vermögensteuer des Anteilseigners wird auf dessen Einkommensteuer angerechnet und etwaige Anrechnungsüberhänge werden rück- bzw. vorgetragen.

Dieses Verfahren hat eine Reihe von Vorteilen:

- Die Vermögensteuer erfolgt letztlich beim Anteilseigner, so dass auch persönliche Freibeträge berücksichtigt werden.
- Steuerinländer werden vorbehaltlich von DBA-Regelungen (Freistellung von ausländischem Betriebsstättenvermögen und Schachtelbeteiligungen) mit Vermögensteuer belastet unabhängig davon, ob sie in in- oder ausländische Kapitalgesellschaften investieren.
- Das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften wird unabhängig von der Ansässigkeit der Anteilseigner besteuert. Obwohl ausländische Anteilseigner im DBA-Fall wegen Art. 22 Abs. 4 OECD-MA nicht der Vermögensteuer unterworfen werden dürfen, werden diese im Ergebnis durch die Vermögensteuer auf Ebene der inländischen Kapitalgesellschaft belastet.

Mit diesem Verfahren sind aber auch Nachteile verbunden:

- Im Fall der Gewinnthesaurierung kommt es trotz ausreichender Gewinne einer Kapitalgesellschaft zu einer Belastung mit Vermögensteuer bei den Anteilseignern, da diese infolge der Gewinnthesaurierung keine Dividendeneinkünfte besitzen, die zur Anrechnung ihrer Vermögensteuerschuld auf ihre Einkommensteuerschuld berechtigen.
- Bei einer Bruttorendite auf Ebene der Kapitalgesellschaft (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von 4 % kommt es wie im Fall der Freistellung von Kapitalgesellschaften von

der Vermögensteuer selbst bei Vollausschüttung der Gewinne zu einer Zusatzbelastung mit Vermögensteuer. Die Kapitalgesellschaft muss eine Istrendite (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von mindestens 6,35 % erzielen, damit es zu keiner definitiven Vermögensteuerbelastung kommt und die „normale“ Ertragsteuerbelastung eintritt.

c) Halbsatz-Verfahren: Hälfziger Vermögensteuersatz bei Gesellschaft und Gesellschafter

Um eine Doppelbesteuerung im körperschaftlichen Sektor zu vermeiden, sollen nach der Vorstellung von Bündnis90/Die Grünen sowohl das Vermögen von Kapitalgesellschaften als auch die Anteile beim Anteilseigner mit dem halben Vermögensteuersatz und damit mit je 0,5 % besteuert werden, um so insgesamt eine Vermögensteuerbelastung von 1 % zu erreichen.

Auf Anteilseignerebene sollten jedoch nur natürliche Personen mit dem Steuersatz von 0,5 % besteuert werden, da es ansonsten zu den oben beschriebenen Mehrfachbelastungen (Kaskadeneffekt) im mehrstufigen Konzern kommt. Der Beteiligungsbesitz von Kapitalgesellschaften sollte daher analog zu § 8b KStG vermögenssteuerfrei gestellt werden.

Das Halbsatz-Verfahren wirkt wie eine Mischung der oben diskutierten Varianten der Freistellungsmethode. Daher besitzt das Halbsatz-Verfahren auch nahezu sämtliche Vor- und Nachteile, wenn auch jeweils in abgeschwächter Form.

Die wichtigsten Nachteile seien nochmals kurz dargelegt:

- Infolge von Art. 22 Abs. 4 OECD-MA besteht ein Anreiz zur Wohnsitzverlagerung ins Ausland (DBA-Staat), da sich dadurch die hälftige Vermögensteuer auf Anteilseignerebene umgehen lässt.
- Lediglich das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften unterliegt letztlich der deutschen Vermögensteuer von 1 % (Gesellschaft und Gesellschafter), sofern der Gesellschafterkreis aus Steuerinländern oder Nicht-DBA-Steuerländern besteht. Dagegen können Steuerinländer die Vermögensteuerbelastung durch Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften auf 0,5 % reduzieren. Sofern Steuerländer, die in einem DBA-Staat ansässig sind, zu den Anteilseignern einer inländischen Kapitalgesellschaft zählen, wird das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften nur mit 0,5 % belastet.
- Im Thesaurierungsfall kommt es zu einer definitiven Vermögensteuerbelastung beim Anteilseigner.

- Aufgrund des Halbsatzverfahrens reicht eine Bruttorendite (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von 2 % aus, dass auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Vermögenssteuerbelastung infolge der Anrechnung auf die Körperschaftsteuer kompensiert wird. Bezieht man die Ebene des Anteilseigners mit ein, genügt eine Bruttorendite (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von 3,17 %. Damit wird das Ziel der Mindestbesteuerung eines Sollertrags von 4 % auf Ebene der Kapitalgesellschaft nicht erreicht.
- Es erfolgt keine vollständige Vermeidung der Doppelbelastung. Zwar begrenzt das Halbsatz-Verfahren die Grenzbelastung mit Vermögensteuer im reinen Inlandsfall auf den „Normalsteuersatz“ von 1 %. Im Vergleich zur alleinigen Belastung beim Teilhaber bzw. zum Anrechnungsmodell wird die Doppelbelastung aber nicht vollständig vermieden, da die persönlichen Freibeträge der Teilhaber nicht bei der Vermögensbesteuerung der Kapitalgesellschaft berücksichtigt werden. Dadurch erhöht sich die gesamte Vermögenssteuerbelastung – Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft und des Teilhabers zusammen gerechnet – beim Halbsatz-Verfahren um 0,5 % des auf den Beteiligungsbesitz an inländischen Kapitalgesellschaften entfallenden Anteils des persönlichen Freibetrags des Teilhabers. Dies soll anhand des folgenden Beispiels aufgezeigt werden:

Beispiel:

Eine Familie (Ehepaar mit 2 Kindern) hat ein Aktienpaket von 300 000 Euro und weiteres steuerpflichtiges Vermögen von 700 000 Euro.

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft wird das Aktienpaket mit 0,5 % Vermögensteuer vorbelastet, das sind 1 500 Euro.

Die Bemessungsgrundlage der persönlichen Vermögensteuer beträgt 500 000 Euro (1 Mill. Euro steuerpflichtiges Gesamtvermögen abzüglich 500 000 Euro Freibetrag). Der Anteil des Aktienvermögens am Gesamtvermögen beträgt 30 %; auf diesen Anteil der Bemessungsgrundlage (150 000 Euro) erhält die Familie den ermäßigten Steuersatz von 0,5 %, bezahlt also 750 Euro Vermögensteuer, für den übrigen Teil der Bemessungsgrundlage (350 000 Euro) gilt der normale Steuersatz von 1 %, also 3 500 Euro Vermögensteuer, dies sind insgesamt 4 250 Euro persönliche Vermögensteuer.

Auf Gesellschafts- und Teilhaberebene zusammengerechnet fallen 5 750 Euro Vermögensteuer an. Bei einer Besteuerung, die nur auf Ebene der Anteilseignern

mit einem Steuersatz von 1 % erfolgt, bzw. beim Anrechnungsverfahren würden dagegen nur 5 000 Euro Vermögensteuer anfallen (1 % von der Bemessungsgrundlage 500 000 Euro). Die Mehrbelastung von 750 Euro entspricht der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft von 0,5 % auf den 30 %-Anteil des Freibetrags, der auf das Aktienpaket entfällt – dieser Teil des Freibetrags wird bei der Vermögensteuer nicht berücksichtigt.

d) Halbvermögens-Verfahren: Besteuerung des halben Vermögens bei Gesellschaft und Gesellschafter

Diese freibetragsbedingte Doppelbelastung wird durch ein Halbvermögens-Verfahren vermieden, das in Analogie zum seit 2002 geltenden Halbeinkünfteverfahren bei der Einkommensteuer konstruiert ist. Sowohl bei der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften als auch der natürlichen Personen ist das Beteiligungsvermögen nur zur Hälfte steuerpflichtig. Bei der Kapitalgesellschaft entspricht das einem Steuersatz von 0,5 %. Bei der Vermögensteuer der natürlichen Personen wird nur die Hälfte des Beteiligungsvermögens in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Im Gegensatz zum Halbsatz-Verfahren wird nun die Nicht-Berücksichtigung des auf das Beteiligungsvermögen entfallenden persönlichen Freibetrags auf Ebene der Kapitalgesellschaft grundsätzlich exakt durch die nur hälftige Einbeziehung des Beteiligungsvermögens in die Vermögensteuer der natürlichen Personen kompensiert, wie auch das oben dargestellte Beispiel der Familie zeigt:

Beispielfortsetzung 1:

Bei der Kapitalgesellschaft fällt wie beim Halbsatz-Verfahren 1 500 Euro Vermögensteuer an. Bei der persönlichen Vermögensteuer beträgt die Bemessungsgrundlage nur noch 350 000 Euro, da die Hälfte des Aktienpakets außer Acht bleibt; darauf werden die vollen 1 % Vermögensteuer berechnet, macht 3 500 Euro. Die Gesamtbelastung beträgt nun 5 000 Euro und entspricht dem Referenzwert (alleinige Besteuerung der Anteilseigner oder Anrechnung).

Allerdings wird die Doppelbelastung bei diesem Halbvermögens-Verfahren nur dann vermieden, wenn die persönliche Vermögensteuer positiv ist, also die Bemessungsgrundlage größer Null ist. Andernfalls bleibt die Vorbelastung auf der Gesellschaftsebene bestehen, die dann nicht den Teilhabern erstattet wird.

Beispielfortsetzung 2:

Hat z.B. die oben dargestellte Familie nur weiteres Vermögen im Wert von 300 000 Euro, beträgt die Bemessungsgrundlage der persönlichen Vermögensteuer unter Berücksichtigung des Halbvermögens-Verfahrens nur noch 450 000 Euro und liegt somit unterhalb des Freibetrags. Im Gegensatz zum Anrechnungsmodell bleibt hier die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft von 1 500 Euro bestehen.

Ein analoger Effekt ergibt sich für die Ertragsbesteuerung seit dem Übergang vom Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden bei der Einkommensteuer. Sofern die Teilhaber unter dem Vollarrechnungsverfahren keine Einkommensteuer auf die Dividenden gezahlt hätten – etwa weil ihre Einkünfte nicht den Grundfreibetrag übersteigen oder weil sie den Sparerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft haben –, werden sie unter dem neuen Regime stets mit 25 % Körperschaftsteuer auf Gesellschaftsebene belastet.

2.7 Berücksichtigung der Vermögensteuer-Anrechnung bei Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)

Problemstellung

Abschließend stellt sich die Frage, ob sich die Vermögensteuer-Anrechnung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Zuschlagsteuern wie den Solidaritätszuschlag oder die Kirchensteuer (auf die Einkommensteuer von Kirchenmitgliedern) auswirken soll.

- Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, er beträgt 5,5 %. Er wird auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer erhoben, die sich bei der Veranlagung dieser Steuern für das Veranlagungsjahr ergibt. Der Solidaritätszuschlag wird auch auf die laufenden Quellensteuern (Lohnsteuer, Zinsabschlag, sonstige Kapitalertragsteuern) sowie auf die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer erhoben; diese Belastungen werden bei der Veranlagung mit dem festzusetzenden Solidaritätszuschlag des Veranlagungsjahres verrechnet.
- Die Kirchensteuer ist eine Zuschlagsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer bei Angehörigen einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 9 %, in den anderen Ländern 8 %. Die Kirchen-

steuer wird auch auf die Lohnsteuer sowie auf die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer erhoben und mit der festzusetzenden Kirchensteuer des Veranlagungsjahres verrechnet.

Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags auf die Einkommensteuer und der Kirchensteuer ist die *festgesetzte Einkommensteuer*, die sich unter Berücksichtigung der *Kinderfreibeträge* ergibt – das gilt auch bei den Steuerpflichtigen, bei denen das Kindergeld günstiger ist (Günstigerprüfung Familienleistungsausgleich). Ausgehend von der tariflichen Einkommensteuer mit Berücksichtigung der Kinderfreibeträge werden somit wie bei eigentlichen der Festsetzung der Einkommensteuer abgezogen:

- anrechenbare ausländische Steuern (vor allem ausländische Kapitalertragsteuern),
- Steuerermäßigungen wie z.B. für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, für Einkünfte aus Gewerbebetrieb („Gewerbesteueranrechnung“),
- die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (neuer § 35 a EStG).

Bei der festgesetzten Körperschaftsteuer gibt es ebenfalls Steuerermäßigungen, z.B. für anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer oder auch für inländische Körperschaftsteuer, soweit das Anrechnungsverfahren noch gilt.

Bei den Anrechnungsmodellen würde nun zusätzlich die *anrechenbare Vermögensteuer* abgezogen, entweder bereits bei Ermittlung der festzusetzenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer oder spätestens bei der Ermittlung der verbleibenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Lösungsmöglichkeiten

Bei der Vermögensteuer-Anrechnung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bestehen für die Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern folgende Optionen:

1. Festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer *nach* Abzug der anrechenbaren Vermögensteuer. Dies würde bedeuten, dass die Mindestbesteuerung der Kapitalerträge durch die Vermögensteuer nicht mit Zuschlagsteuern belastet wird; nur die übersteigende Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastung unterläge Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (Einkommensteuer).

2. Festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer *vor* Abzug der anrechenbaren Vermögensteuer. Damit würde die Anrechnung bei den Zuschlagsteuern nicht wirksam, gegenüber dem gegenwärtigen Recht würde sich somit nichts ändern. Die einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge wären dann in jedem Fall mit Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer belastet, sofern aber nur geringe oder keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge vorliegen, wäre die höhere Mindestbesteuerung der Kapitalerträge durch die Vermögensteuer nicht mit Zuschlagsteuern belastet.
3. Belastung der Vermögensteuer mit Zuschlagsteuern, bei den Zuschlagsteuern auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt Modell 1. Dann wäre die Mindestbesteuerung der Kapitalerträge durch die Vermögensteuer konsequent auch mit Zuschlagsteuern belastet, zugleich würde eine Mehrfachbelastung vermieden, da die Vermögensteuer-Anrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer wirksam ist.

Bewertung

Wenn man die Vermögensteuer explizit als Mindestbesteuerung der (Soll-) Kapitalerträge im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorsieht, wäre *Variante 3* die systematische Lösung. Auf die Vermögensteuer würde dann der Solidaritätszuschlag berechnet, die Gesamtbelastung betrüge 1,055 % statt 1,0 %, Steueraufkommen und -belastungen stiegen insoweit. Zusätzlich käme die Kirchensteuer von 8 % oder 9 % bei den religionsangehörigen Steuerpflichtigen hinzu. Allerdings dürfte eine solche Lösung politisch schwer zu vermitteln sein.

Für *Variante 1* könnte sprechen, dass so bei anzurechnenden Auslandssteuern, anderen Steuerermäßigungen wie etwa der Gewerbesteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer verfahren wird. Allerdings würden dann auch im „Normalfall“ der nicht wirksam werdenden Mindestbesteuerung (anteilige Einkommen- oder Körperschaftsteuer übersteigt anrechenbare Vermögensteuer) die Zuschlagsteuern insoweit reduziert. Die Höhe der Zuschlagsteuern wäre stets von der Höhe der Vermögensteuer abhängig, das Aufkommen der Zuschlagsteuern und die damit verbundenen Belastungen wären niedriger als bei geltendem Recht.

Hier wird in Abstimmung mit der Auftraggeberin *Variante 2* zugrunde gelegt. Bei den Zuschlagsteuern ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nichts. Daher können Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei den folgenden Analysen unberücksichtigt bleiben. Sofern die

Mindestbesteuerung der Kapitalerträge durch die Vermögensteuer wirksam wird, also die anrechenbare Vermögensteuer die anteilige Einkommen- oder Körperschaftsteuer übersteigt, wird diese Belastung nicht mit Zuschlagsteuern belastet.

3 Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für natürliche Personen

3.1 Vermögensbestände und Vermögensverteilung

Mikrodatengrundlage: Die 2002er Erhebung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)

Datengrundlage für die Simulation und Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des DIW Berlin. Das SOEP ist eine demografisch und sozioökonomisch repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland. Sie wird seit 1984 jährlich bei denselben Personen und Haushalten in der Bundesrepublik durchgeführt und von 1990 an auf die neuen Bundesländer ausgeweitet.⁸⁶ Das SOEP ist die umfassendste Längsschnittstudie auf Grundlage eines Haushaltspanels in Deutschland. Es wird für viele Projekte der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung sowie der Politikberatung eingesetzt.

Die hier durchgeführte empirische Untersuchung bezieht sich auf die Erhebung des SOEP im Jahr 2002. Sie umfasst alle wesentlichen sozio-ökonomischen Informationen von 11 000 Haushalten, die hinsichtlich ausgewählter Kriterien repräsentativ sind für die seinerzeit 38,7 Millionen privaten Haushalte in Deutschland. Diese Erhebungswelle enthält neben den jährlich erhobenen sozioökonomischen Angaben einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögensbeständen aller Personen im Haushalt. Ferner wurde in 2002 erstmals eine Ergänzungstichprobe zu Haushalten mit hohem Einkommen erhoben und in die gesamte Stichprobe integriert. Diese Hocheinkommensstichprobe erfasst 1 200 Haushalte, die über ein monatliches Nettohaushaltseinkommen von mindestens 3 750 Euro verfügen.⁸⁷ Da sich Vermögen in der Regel bei einkommensstarken Haushalten konzentrieren, ist diese Erweiterung der Datenbasis wesentlich für eine verlässliche Untersuchung der Vermögensbestände und deren Besteuerung.

Das Vermögen wird auf Personenebene abgefragt und untergliedert sich in folgende Komponenten:⁸⁸

⁸⁶ Eine detaillierte Beschreibung des SOEP in Haisken-DeNew und Frick (2001), sowie in Schupp und Wagner (2002).

⁸⁷ Zu einer detaillierteren Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung der Hocheinkommensbezieher vgl. Schupp u.a. (2003).

⁸⁸ Schupp u.a. (2003: 44) beschreiben die Befragung über die persönliche Vermögensbilanz ausführlich.

- Immobilienvermögen eigengenutzt
 - Belastungen des eigengenutzten Immobilienvermögens (Baudarlehen, Hypotheken etc.)
- Immobilienvermögen fremdgenutzt
 - Belastungen des fremdgenutzten Immobilienvermögens (Baudarlehen, Hypotheken etc.)
- Geldvermögen (Aktien Investmentanteile, Sparguthaben, Spar- und Pfandbriefe) von mehr als 2 500 Euro
- Versicherungen (Lebensversicherungen, Bausparverträge, private Rentenversicherungen)
- Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften und GmbHs)
- Sachvermögen (Gold, Schmuck, Münzen, wertvolle Sammlungen, ohne Kraftfahrzeuge) von mehr als 2 500 Euro
 - Sonstige Schulden (Konsumentenkredite u.ä., ohne Baudarlehen und Hypotheken) über 2 500 Euro

Ergänzung fehlender Angaben

Befragungsgestützte Angaben zu Vermögensbeständen müssen in der Regel mit Vorsicht interpretiert werden. Ein wesentliches Problem entsteht dadurch, dass die befragten Personen vielfach keine exakten Angaben über die tatsächliche Höhe ihres Vermögens machen, häufig auch nicht machen können. So ist der exakte Wert des Eigenheims den befragten Personen zumeist nur ungefähr bekannt – die Bewertungsproblematik bei Immobilien zeigt im Übrigen, dass es auch aufwendig ist, einigermaßen verlässliche Schätzansätze zu finden (vgl. Abschnitt 2.4.3). Auch bei Geldvermögensbeständen mag der genaue Kurswert häufig nicht genau bekannt sein. Das lässt sich daran erkennen, dass im Datensatz oft gerundete Werte angegeben werden.

Unsicherheit entsteht auch dadurch, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Personen keine Informationen über die Höhe ihrer Vermögensbestände weitergeben hat. Diesen Haushalten muss deshalb ein „plausibler“ Wert zugeordnet werden.

In der statistischen Literatur werden zahlreiche Imputationsverfahren diskutiert, um solche fehlenden Angaben zu ergänzen (Rubin 1979). Ein häufig verwendetes Verfahren ist die Predicted Mean Imputation, das hier eingesetzt wird.⁸⁹ Tabelle 3-1 gibt an, in welchem Umfang sich die Vermögensbestände durch die Imputation verändert haben und für welchen Anteil der Population Werte ergänzt wurden.

Tabelle 3-1

**Vermögenswerte von privaten Haushalten im SOEP 2002,
Imputation fehlender Angaben und Fortschreibung auf 2005**

Vermögenswerte von Haushalten	Original Vermögenswerte 2002	Original und imputierte Vermögenswerte 2002 ¹⁾	Veränderung durch Imputation	Anteil der Fälle mit Imputation ³⁾	Fortgeschriebene Vermögenswerte 2005 ²⁾
	in Mrd. Euro		in %		in Mrd. Euro
Selbstgenutztes Immobilienvermögen	2 890	3 324	15,0	11,9	3 457
Schulden auf selbstgenutztes Immobilienvermögen	481	489	1,6	1,6	508
Fremdgenutztes Immobilienvermögen	1 050	1 211	15,4	14,9	1 258
Schulden auf fremdgenutztes Immobilienvermögen	298	298	-	0,3	309
Geldvermögen	559	702	25,6	17,4	757
Lebensversicherung etc.	452	605	33,8	28,4	653
Betriebsvermögen	472	587	24,4	29,6	588
Sachvermögen	67	93	39,5	25,7	93
Konsumentenkredite u.ä.	147	168	14,3	13,8	176

1) Imputation mittels Matchingverfahren. - 2) Fortschreibung auf Grundlage der Geldvermögensrechnung der Bundesbank, VGR sowie eigene Fortschreibung auf Grundlage der aktuellen Konjunkturprognose des DIW Berlin. - 3) Es wurden Werte für alle Personen imputiert, die keine genaue Angabe über die Höhe ihre Vermögens gemacht haben.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels 2002.

Das SOEP erlaubt keine detailliertere Untergliederung des Geldvermögens. Lediglich die Summe aller Geldbestände wird auf Personenebene abgefragt. Die Grünen Überlegungen zur Vermögensbesteuerung sehen jedoch vor, Aktien und andere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur mit dem halben Steuersatz zu belasten, um die Vorbelastung durch die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften mit ebenfalls dem halben Steuersatz zu berücksichtigen (Halbsatz-Methode, dazu ausführlich Abschnitte 2.5.1, 2.6.3). Der übrige Anteil des steuerpflichtigen Vermögens unterliegt dem vollen Steuersatz von 1 %. Um den auf Aktien

⁸⁹ Mit Hilfe von Regressionsanalysen werden Personen mit fehlenden Angaben bei den Vermögenswerten vergleichbaren Personen zugeordnet, für die Vermögenswerte vorhanden sind (nearest neighbour matching). Da zahlreiche Haushalte über keine Vermögenskomponenten verfügen, wird anstatt einer OLS Regression eine Tobitschätzung durchgeführt (Greene 2003). Die Schätzungen werden getrennt für jede Vermögensart durchgeführt. Der Erklärungsgehalt der Schätzungen entspricht in der Regel vergleichbaren Schätzungen, er fällt aber beim Geld- und Versicherungsvermögen relativ gering aus.

und andere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfallenden Anteil des Vermögens zu bestimmen, wird auf Informationen aus der Einkommens- und Vermögens Statistik (EVS) aus dem Jahr 1998 zurückgegriffen. In diesem Datensatz werden die einzelnen Komponenten des Geldvermögens auf Haushaltsebene genau erfragt. Auf Grundlage der Einzelangaben des im DIW Berlin verfügbaren Scientific Use File lassen sich die erforderlichen Anteile schätzen und nach der oben beschriebenen Imputationsmethode in den SOEP-Datensatz integrieren.⁹⁰

Im vorliegenden Datensatz des SOEP kann das Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Beteiligungen an Unternehmen (Personengesellschaften und GmbHs) unterschieden werden. Informationen über die Anzahl der Beteiligten an einem Unternehmen liegen hingegen nicht vor. Diese Angabe ist jedoch wesentlich, da der Freibetrag für das Betriebsvermögen je Unternehmen gewährt wird und folglich auf die Gesellschafter aufzuteilen ist. Um die Anzahl der Mitunternehmer und Beteiligten an einem Unternehmen zu ermitteln, wird die Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften des Statistischen Bundesamtes (2003) für das „aktuellste“ Jahr der Einkommensteuerstatistik 1998 verwendet.⁹¹

Ergebnisse 2002

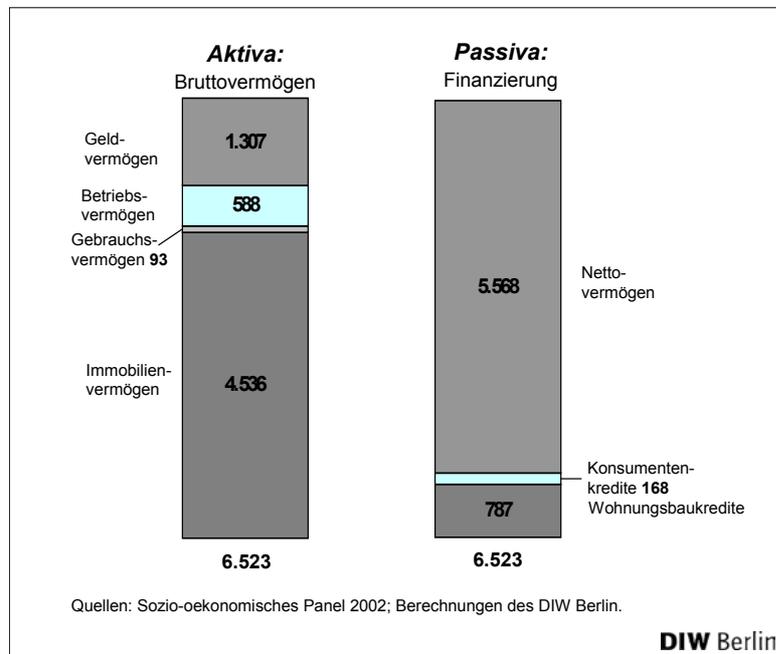
Insgesamt ergibt die Aufbereitung der Vermögensinformationen des SOEP für 2002 (Jahresmitte)⁹² einen Vermögensbestand von 6 523 Mrd. Euro vor Abzug von Immobilien- und sonstigen Krediten (Abbildung 3-1). Das Immobilienvermögen macht davon 4 536 Mrd. Euro oder 70 % aus, auf das Betriebsvermögen entfallen 588 Mrd. Euro (9 %). Nach Abzug der Belastungen ergibt sich ein Nettovermögen von 5 568 Mrd. Euro.

⁹⁰ Die Imputation basiert wiederum auf einer Tobitschätzung, die erforderlich ist, da viele Haushalte bzw. Personen keine Aktien haben. Allerdings ist der Erklärungsgehalt der Schätzung recht gering. Des Weiteren ist die Imputation von Informationen aus der EVS in das SOEP problematisch, da sich die Populationen unterscheiden. Angesichts der Datenrestriktionen des SOEP, und der Notwendigkeit der Informationen über den Anteil der Aktien und Beteiligungen, ist diese Datenimputation jedoch unumgänglich.

⁹¹ Entsprechend der Anteile von Beteiligten an Unternehmen nach dieser Statistik wird jeder Person mit Betriebsvermögen aus Beteiligungen im SOEP die Zahl der Mitunternehmer bzw. Teilhaber am Unternehmen zufällig zugeordnet; auf dieser Grundlage kann dann der anteilige Freibetrag für das Betriebsvermögen bestimmt werden, der bei der Simulation der Vermögensteuer vom Beteiligungswert abgezogen wird.

⁹² Die Haushalte werden im Verlaufe des Frühjahrs und Sommers befragt.

Abbildung 3-1
Vermögensbilanz privater Haushalte nach SOEP 2002
 Stand Jahresmitte 2002
 in Mrd. Euro



Eine detaillierte Aufbereitung der Vermögensbestände nach Arten und Höhe des Nettovermögens wird in Tabelle 3-2 dargestellt. Die Vermögenskonzentration ist bekanntermaßen recht hoch, jedenfalls im Vergleich zum Einkommen. Auf die hochgerechnet 2,2 Mill. Haushalte mit einem Nettovermögen von 500 000 Euro und mehr („DM-Millionäre“, das sind 7,4 % aller 30,3 Mill. Haushalte mit Vermögen⁹³) entfallen gut 2 500 Mrd. Euro oder 45 % des gesamten Vermögens. Auf die 600 000 „Euro-Millionäre“ (2 % aller Haushalte mit Vermögen) entfallen gut 1 400 Mrd. Euro oder 26 % des gesamten Vermögens.

Das häufig verwendete Gini-Verteilungsmaß⁹⁴ ergibt für das Nettovermögen einen Wert von 0,7768 (über alle Haushalte gerechnet, einschließlich der Haushalte mit keinem oder negativem Nettovermögen). Relativ zur Einkommensverteilung, für die sich ein Gini-Koeffizient von etwa 0,29 ergibt (siehe Abschnitt 3.4) ist das Vermögen stark auf wenige Haushalte konzentriert. Dieser von uns berechnete Gini-Koeffizient zeigt im Vergleich zu früheren Untersuchungen auf Grundlage der EVS eine deutlich stärkere Vermögenskonzentration an.⁹⁵ Dies ist

⁹³ Insgesamt gab es 2002 in Deutschland etwa 38,7 Mill. private Haushalte.

⁹⁴ Zu den Verteilungsmaßen ausführlich unten, Abschnitt 3.4, Kasten 2.

⁹⁵ Hauser und Stein (2001: 129 ff.), Bach und Bartholmai (2002: 108 ff.).

plausibel, da in der EVS die Haushalte mit sehr hohen Einkommen und damit tendenziell auch mit hohen Vermögen nicht erfasst werden.

Tabelle 3-2
Vermögenswerte von privaten Haushalten im SOEP 2002,
nach Vermögensarten und Höhe des Nettovermögens

Nettovermögen	Vermögensarten									Verbindlichkeiten		Netto- Vermögen
	Immobilienvermögen		Geldanlagen ²⁾		Betriebsvermögen		Lebens- vers., priv. Rent.vers., Bauspar- verträge	Gold, Schmuck, Münzen, Samm- lungen ⁴⁾	Brutto- vermögen insg.	Real- kredite	Sonstige Kredite ⁵⁾	
	selbst genutzt	vermietet und sonstige ¹⁾	Aktien	sonstige	Einzel- unter- nehmen	Beteili- gung ³⁾						
von über ... bis ... Euro												
Vermögenswerte in Mrd. Euro												
bis 0	28,3	6,0	0,7	2,6	0,8	0,3	15,1	0,2	53,9	33,7	81,9	- 61,7
0 - 25 000	18,6	5,1	2,4	41,7	1,6	0,7	43,3	3,6	117,1	19,9	10,3	86,9
25 000 - 50 000	54,4	10,8	2,5	39,3	3,1	0,5	39,8	3,8	154,1	41,1	6,1	106,9
50 000 - 100 000	173,9	21,9	4,1	50,7	6,0	1,7	59,1	5,2	322,6	85,5	8,3	228,8
100 000 - 150 000	270,0	25,4	3,1	43,2	3,0	2,6	37,3	4,7	389,3	69,3	5,7	314,3
150 000 - 200 000	359,3	44,8	3,9	44,0	7,1	4,8	44,5	6,6	515,1	66,7	4,5	443,9
200 000 - 300 000	663,6	59,8	8,6	79,9	12,6	9,5	72,1	12,3	918,4	83,4	7,5	827,5
300 000 - 500 000	823,3	160,6	14,5	95,2	27,3	13,3	91,9	14,0	1 240,2	115,4	19,7	1 105,2
500 000 - 750 000	403,1	173,0	15,4	66,8	25,8	23,6	56,5	10,7	774,9	62,9	14,6	697,4
750 000 - 1 Mill.	200,9	103,0	15,1	35,3	25,8	10,6	38,5	6,8	436,0	34,8	2,3	398,9
1 Mill. - 2 Mill.	229,1	202,2	38,1	41,5	55,8	42,9	42,5	11,5	663,5	59,4	4,2	600,0
2 Mill. und mehr	100,0	398,5	37,3	15,7	73,2	235,1	64,7	13,3	938,0	114,5	3,1	820,3
Insgesamt	3 324,3	1 211,3	145,8	555,7	242,3	345,4	605,5	92,8	6 523,1	786,7	168,1	5 568,3
Haushalte mit Vermögenswerten in 1 000												
bis 0	208	66	26	218	49	16	1 201	39	1 367	224	2 328	2 349
0 - 25 000	312	160	480	4 734	132	45	5 787	594	8 628	224	998	8 628
25 000 - 50 000	551	189	269	1 887	122	22	1 974	348	2 825	421	343	2 825
50 000 - 100 000	1 553	300	293	1 881	175	45	2 210	410	3 030	1 040	429	3 030
100 000 - 150 000	1 956	290	211	1 477	77	36	1 482	284	2 484	915	286	2 484
150 000 - 200 000	2 184	433	256	1 684	134	74	1 639	353	2 547	955	277	2 547
200 000 - 300 000	3 046	609	412	2 312	182	112	2 223	693	3 322	1 129	349	3 322
300 000 - 500 000	2 732	1 049	487	2 125	245	99	1 910	769	2 891	1 091	279	2 891
500 000 - 750 000	1 062	694	283	963	185	101	843	358	1 160	476	132	1 160
750 000 - 1 Mill.	445	301	169	389	126	61	368	167	468	226	50	468
1 Mill. - 2 Mill.	442	363	195	377	127	97	319	192	449	246	52	449
2 Mill. und mehr	139	140	96	131	49	55	118	89	151	91	19	151
Insgesamt	14 629	4 595	3 177	18 178	1 603	762	20 073	4 294	29 322	7 039	5 544	30 305
Vermögenswerte je Haushalt in Tsd. Euro												
bis 0	135,6	90,0	28,3	11,7	16,4	16,1	12,6	6,0	39,5	150,7	35,2	- 26,3
0 - 25 000	59,8	31,9	5,0	8,8	12,2	15,9	7,5	6,1	13,6	88,6	10,3	10,1
25 000 - 50 000	98,7	57,3	9,2	20,8	25,4	22,0	20,1	11,0	54,6	97,7	17,9	37,8
50 000 - 100 000	112,0	73,2	13,9	26,9	34,2	37,1	26,8	12,7	106,4	82,2	19,4	75,5
100 000 - 150 000	138,0	87,6	14,9	29,2	39,1	72,8	25,2	16,5	156,8	75,7	20,0	126,6
150 000 - 200 000	164,5	103,6	15,3	26,1	53,0	64,8	27,2	18,7	202,2	69,9	16,2	174,3
200 000 - 300 000	217,9	98,1	20,8	34,5	69,3	85,1	32,5	17,8	276,4	73,9	21,4	249,1
300 000 - 500 000	301,4	153,0	29,7	44,8	111,4	134,2	48,1	18,3	429,0	105,8	70,3	382,3
500 000 - 750 000	379,6	249,2	54,5	69,3	140,0	233,9	67,1	29,8	668,0	132,1	110,2	601,2
750 000 - 1 Mill.	451,8	342,6	89,4	90,8	204,3	172,6	104,6	40,5	931,6	154,1	45,3	852,3
1 Mill. - 2 Mill.	517,7	557,0	195,6	110,1	441,2	440,4	133,3	59,8	1 477,3	241,3	79,3	1 335,9
2 Mill. und mehr	719,9	2 845,1	389,0	120,0	1 479,7	4 258,0	549,9	149,8	6 230,9	1 258,1	163,8	5 449,4
Insgesamt	227,2	263,6	45,9	30,6	151,1	453,2	30,2	21,6	222,5	111,8	30,3	183,7

1) Unbebaute Grundstücke, Ferien-/Wochenendwohnung, Betriebsgrundstücke.- 2) Aktien, Sparguthaben, Investmentfonds, sonstige Wertpapiere im Wert von mehr als 2 500 Euro. Die Aufteilung des Geldvermögens auf Aktienvermögen und sonstige Anlagen wurde auf Grundlage der EVS 98 durchgeführt. - 3) Einschließlich Beteiligungen an GmbHs- 4) Im Wert von mehr als 2 500 Euro.- 5) Konsumentenkredite, sonstige Kredite.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels 2002.

Vergleich mit Vermögensbeständen aus gesamtwirtschaftlichen Statistiken

Zur Abschätzung der Erfassungsgüte der privaten Vermögensbestände im SOEP (nach Imputation fehlender Werte) bietet sich ein Vergleich mit den makroökonomischen Vermögensbe-

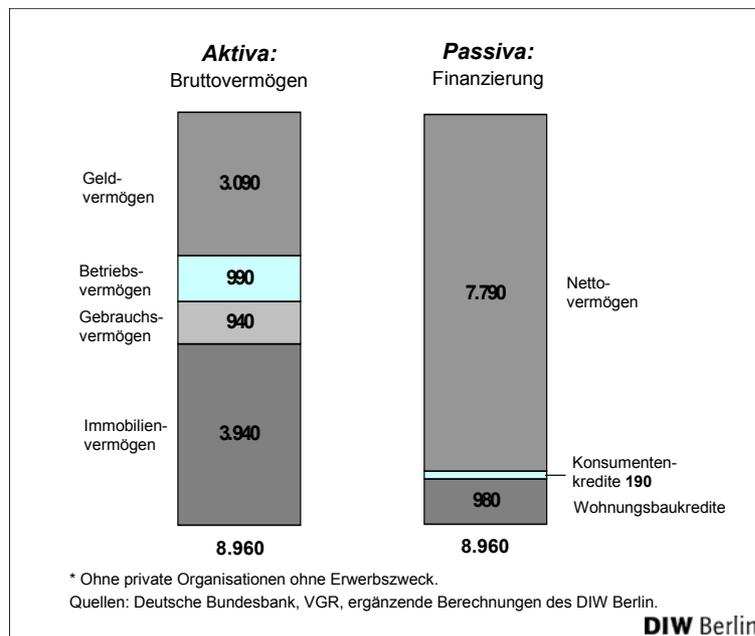
ständen an, die in einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Statistiken nachgewiesen werden. Das DIW Berlin hat dazu in seiner früheren Studie zu den Perspektiven der Vermögensbesteuerung Ergebnisse zusammen gestellt (Bach und Bartholmai 2002: 95 ff.) und auf dieser Grundlage Berechnungen zum potentiellen Aufkommen von Vermögenssteuern durchgeführt. Verwendet wurden Informationen der Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sowie eigene Studien zum Immobilien- und Betriebsvermögen der privaten Haushalte. Eine aktualisierte und in einzelnen Positionen revidierte Berechnung für die Jahresendbestände 2001 ist in Abbildung 3-2 dargestellt; dem können die entsprechenden Ergebnisse der SOEP-Erhebung 2002 gegenüber gestellt werden, die den Vermögensbestand in etwa zur Jahresmitte repräsentiert.

Abbildung 3-2

Vermögensbilanz privater Haushalte nach gesamtwirtschaftlichen Statistiken 2001

Stand Jahresende 2001

in Mrd. Euro



Daneben kann ein Vergleich mit den entsprechenden Vermögensinformationen der *Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)* des Statistischen Bundesamtes gezogen werden (dazu Schupp u.a. 2003: 44 ff.). Diese Quoten-Stichprobe umfasst deutlich mehr Haushalte als das SOEP und fragt das Geld- und Versorgungsvermögen wesentlich differenzierter ab. Von Nachteil ist jedoch, dass diese Erhebung nur alle 5 Jahre stattfindet – die letzte verfügbare Welle stammt aus dem Jahr 1998, die Erhebung für 2003 steht noch nicht zur Verfügung.

Zudem ist das Betriebsvermögen in der EVS nicht erfragt, vor allem ist der für diese Studie besonders wichtige Hoheinkommensbereich nicht erfasst, was auf eine spürbare Untererfassung der Vermögensbestände schließen lässt.

Das im SOEP 2002 erfasste *Immobilienvermögen* der privaten Haushalte von 4 536 Mrd. Euro (einschließlich der imputierten Werte) übersteigt den für die Gesamtwirtschaft ermittelten Wert um knapp 600 Mrd. Euro. Letzterer stammt aus einer Fortschreibung der Bundesbank, die sich auf eine Studie des DIW Berlin zum privaten Immobilienvermögen stützt (Bach und Bartholmai 1998). Diese Fortschreibung passt für 1998 gut zu den Angaben der EVS 98 (3 700 Mrd. Euro). Die ersten Ergebnisse aus der EVS 03 weisen ein Immobilienvermögen von 4 131 Mrd. Euro aus, was in die Richtung der SOEP-Werte deutet. Ein Grund für den höheren Nachweis im SOEP 2002 könnte auch darin liegen, dass Gewerbeimmobilien sowie Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds oder Bauherrenmodellen von den befragten Personen beim Immobilienvermögen angegeben wurden, die in der Geldvermögensrechnung der Bundesbank unter sonstige Beteiligungen erfasst werden. Reiche Haushalte, die in der EVS nicht erfasst werden, haben häufig hohe vermietete Immobilien (vgl. Tabelle 3-2).

Beim *Geldvermögen* liegen die Ergebnisse des SOEP 2002 erheblich unter den gesamtwirtschaftlichen Werten. Diese sind aus der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank abgeleitet, die grundsätzlich auf einem tragfähigen statistischen Informationssystem basiert.⁹⁶ Dabei ist allerdings zunächst zu berücksichtigen, dass die veröffentlichten Ergebnisse der Deutschen Bundesbank (2003) für den gesamtwirtschaftlichen Sektor „Private Haushalte“ die „Organisationen ohne Erwerbszweck“ mit einschließen, das sind Vereine, Stiftungen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien etc. Für einen laufenden Nachweis des Vermögens dieser Institutionen hält die Bundesbank wohl die Informationsbasis für nicht ausreichend; es kann jedoch aus den Angaben einer früheren Studie der Deutschen Bundesbank (1999a) für das Jahresende 2001 mit schätzungsweise 480 Mrd. Euro eingegrenzt werden; das in Abbildung 3-2 ausgewiesene Geldvermögen der privaten Haushalte im engeren Sinne ist entsprechend bereinigt. Bei dieser Korrekturrechnung besteht allerdings erhebliche Unsicherheit. Dies gilt wohl auch für das Auslandsvermögen der privaten Haushalte, das in den nachgewiesenen

⁹⁶ Dazu Deutsche Bundesbank (2003). Im Einzelnen zählen hierzu: Bankenstatistik, Statistiken der Kapitalsammelstellen, Meldungen der Versicherungen, Kapitalmarkt- und Depotstatistik, die Statistik über die Kapitalverflechtung deutscher Unternehmen mit dem Ausland, Zahlungsbilanzstatistik, der Unternehmensbilanzstatistik, verschiedene Fachstatistiken des Staatssektors.

Werten der Bundesbank enthalten ist, aber ebenfalls nicht gesondert angegeben wird. Die als „sonstige Beteiligungen“ im Rahmen der Geldvermögensrechnung erfassten Beteiligungen an Personengesellschaften und GmbHs wurden in der hier gewählten Darstellung dem Betriebsvermögen zugerechnet, um sie mit den Ergebnissen des SOEP vergleichen zu können. Daraus ergibt sich das in Abbildung 3-2 ausgewiesene Geldvermögen von 3 090 Mrd. Euro. Des Weiteren enthalten die Geldvermögenswerte der Bundesbank die Bargeldbestände und Sichteinlagen sowie Pensionsrückstellungen. Korrigiert um diese Positionen ergibt sich ein Geldvermögen von 2 560 Mrd. Euro, das unmittelbar mit dem Erhebungskonzept des SOEP vergleichbar ist.

Es verbleibt eine erhebliche Abweichung beim Geldvermögen von 1 250 Mrd. Euro oder knapp der Hälfte. Dieses Phänomen ist aus entsprechenden Quervergleichen mit den Geldvermögenskomponenten der EVS wohl bekannt.⁹⁷ Durch die systematische Einbeziehung der Hocheinkommenspopulation im SOEP würde man grundsätzlich eine höhere Erfassung erwarten. Neben Abgrenzungsfragen – etwa zwischen Sparguthaben und Bausparguthaben oder Lebensversicherungen und anderen Formen des Vorsorgesparens sowie zum Immobilienvermögen bei Beteiligungen an Bauherrenmodellen oder geschlossenen Immobilienfonds – muss man berücksichtigen, dass Geldvermögenswerte bei der Erhebung des SOEP nur angegeben werden mussten, soweit sie 2 500 Euro je Person übersteigen; Kleinvermögen bleiben also unberücksichtigt. Die Befragung jedes einzelnen Haushaltsmitglieds bei der Erhebung des SOEP verspricht tendenziell eine bessere Erfassung als in der EVS, wo bei Mehrpersonenhaushalten die Auskunftsperson die Geldvermögensbestände der übrigen Haushaltsmitglieder unter Umständen nicht überblickt bzw. nicht erfragt und nur grob schätzt (Euler 1995: 163). Andererseits kann die nur summarische Abfrage der Geldvermögensbestände im SOEP (vgl. oben) zu einer systematischen Unterschätzung führen, da sie die Befragten dazu verleitet, den gesamten Geldvermögensbestand nur grob zu überschlagen und dabei einzelne Vermögenspositionen zu vergessen. Schließlich – dies gilt für alle Erhebungen ohne Auskunftspflicht – sind Vermögensfragen sehr sensibel, auch weil die Befragten steuerliche Konsequenzen befürchten.

In der SOEP-Welle 2002 wird auch das *Betriebsvermögen* erfragt, differenziert nach „alleiniger Unternehmer“ und „beteiligter Unternehmer“. Der gesamtwirtschaftliche Wert zu dieser

⁹⁷ Vgl. Bach und Bartholmai (2002: 103 ff., 108 ff.), Schüssler, Lang und Buslei (2000), Schüssler und Funke (2002), Hauser und Stein (2001).

Vermögensart bezieht sich auf die Fortschreibung einer Berechnung des DIW Berlin zum Produktivvermögen privater Haushalte im Jahre 1995⁹⁸ sowie auf Berechnungen und Schätzungen der Deutschen Bundesbank (2003). Die SOEP-Ergebnisse fallen erheblich niedriger aus. Neben der schwierigen statistischen Basis für die gesamtwirtschaftlichen Schätzungen dürften hier auch eine Reihe von diffizilen Abgrenzungs-, Erfassungs- und Bewertungsproblemen eine Rolle spielen.

Generell wird man im Hinblick auf Geldanlagen und Betriebsvermögen davon ausgehen müssen, dass die „oberen Zehntausend“, geschweige denn die oberen Tausend sehr reichen Haushalte in Deutschland auch im SOEP nicht hinreichend genau im Hinblick auf diese Vermögenswerte und deren Struktur erfasst werden. Nach einer bekannten Schätzung des *managermagazins* (2002) sollen die 100 reichsten Personen bzw. Familien in Deutschland Anfang 2002 ein Vermögen von insgesamt 249 Mrd. Euro gehabt haben. Der „ärmste“ (100.) der dort erfassten Haushalte bringt es immerhin noch auf ein Vermögen von 600 Mill. Euro; die „reichsten“ Haushalte im SOEP weisen dagegen ein Bruttovermögen von deutlich unter 100 Mill. Euro auf. Auch wenn solche Schätzungen zu den Super-Reichen in Deutschland mit großer Vorsicht zu behandeln sind – neben der Schätzung der Bruttovermögenswerte betrifft dies die Verbindlichkeiten sowie die Frage, ob diese Personen überhaupt in Deutschland leben (und damit hierzulande steuerpflichtig wären) –, so wird doch deutlich, dass es eine Reihe von sehr reichen Personen und Familien in Deutschland gibt, die man im Rahmen von Haushaltsbefragungen mit freiwilliger Beteiligung und einem Auswahlatz von weniger als einem Promille wie dem SOEP nicht aussagekräftig erfassen kann. Diese Personen haben in der Regel erhebliches Finanz- und Beteiligungsvermögen, dies erklärt sicher einen Teil der Untererfassung im SOEP in diesen Bereichen.

Der gesamtwirtschaftliche Wert zum privaten *Gebrauchsvermögen* ist der VGR entnommen, damit werden die Anlagevermögensbestände der privaten Haushalte in Form von Kraftfahrzeugen, Hausrat, Sammlungen etc. abgebildet, die selbstgenutzte Wohnung ist darin nicht erfasst. Im SOEP werden beim Gebrauchsvermögen nur Vermögenswerte in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Sammlungen“ ab einem (Schätz-)Wert von 2 500 Euro erfasst, Kraftfahrzeuge und Hausrat werden nicht abgefragt. Insoweit sind die Informationen nicht vergleichbar. Da das private Gebrauchsvermögen weitgehend vermögenssteuerfrei bleibt

⁹⁸ Bach und Bartholmai (2001). Zu den Beteiligungen vgl. S. 78, 86 ff. Diese Berechnungen stützen sich auf die umfassenden Daten der Gewerbesteuerstatistik und der Statistik der Einheitswerte gewerblicher Betriebe.

(Hausrat, Kfz), spielt die Nichterfassung der Vermögenswerte im SOEP für die folgenden Simulationen zum Vermögensteueraufkommen keine Rolle.

Die Werte zu den *Verbindlichkeiten* aus Realkrediten (Belastungen der Immobilien) sowie sonstigen Krediten (im Wesentlichen Konsumentenkredite) sind der Bundesbank-Geldvermögensrechnung 2001 entnommen, die Befragungsergebnisse des SOEP liegen niedriger.

Insgesamt ergibt der Quervergleich mit den gesamtwirtschaftlichen Statistiken, dass das Immobilienvermögen sowie die darauf lastenden Verbindlichkeiten im SOEP gut erfasst sind. Bei Geld- und Betriebsvermögen tauchen allerdings viele Fragezeichen auf. Einerseits ergeben sich die typischen Untererfassungsphänomene, wie sie auch aus früheren Vergleichen mit der EVS bekannt sind. Dabei dürfte eine Rolle spielen, dass die Population der extrem Reichen auch durch die Hocheinkommens-Ergänzungsstichprobe im SOEP nicht hinreichend genau erfasst ist; für die im Folgenden durchgeführten Simulationen zum Aufkommen der Vermögensteuer ist das insoweit misslich, da wegen der persönlichen Freibeträge möglichst präzise Informationen zur Verteilung des Nettovermögens wichtig sind. Andererseits ist aber auch die Validität der gesamtwirtschaftlichen Werte kritisch zu hinterfragen. Die Werte zum Immobilien- und Betriebsvermögen beziehen sich auf ältere Ergebnisse, die grob fortgeschrieben wurden. Bei der Geldvermögensrechnung der Bundesbank stellt sich beim Ausweis der Ergebnisse der privaten Haushalte die Frage der Abgrenzung der privaten Haushalte im engeren Sinne, die im SOEP erfasst werden, zu den Organisationen ohne Erwerbszweck.

Diese schwierigen Fragen können im Rahmen dieses Forschungsprojektes nicht aufgeklärt werden. Für eine belastbare Simulation der persönlichen Vermögensteuer einschließlich der Anrechnungsmodelle auf die Einkommensteuer ist man auf eine verlässliche Datengrundlage angewiesen, die Einkommen und Vermögen der privaten Haushalte erfasst. Hierzu gibt es derzeit für Deutschland keine Alternative zum SOEP, das durch die Einbeziehung der Hocheinkommens-Stichprobe sowie den Befragungsschwerpunkt zum Vermögen im Rahmen der Erhebung 2002 die mit Abstand beste mikroanalytische Informationsgrundlage für die Fragestellung der hier durchgeführten Studie darstellt. Angesichts der Hinweise auf die Untererfassung von hohem Geld- und Betriebsvermögen ist aber davon auszugehen, dass die im Folgenden dargestellten Simulationsergebnisse eher die Untergrenze des potentiellen Steueraufkommens darstellen.

Fortschreibung auf 2005

Basisjahr für die Analyse ist 2005. Dazu werden die Vermögenswerte des SOEP nach Imputation fehlender Werte, die sich auf das Jahr 2002 beziehen, bis 2005 fortgeschrieben (vgl. auch Tabelle 3-1). Dazu werden vereinfachende Annahmen getroffen: Angesichts der trotz ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung hohen Sparquote wird unterstellt, dass sich die Geldvermögensbestände von 2002 bis 2005 um durchschnittlich 8 % je Steuerpflichtigen erhöhen, beim Immobilienvermögen sowie dessen Belastungen wird ein Zuwachs von 4 % unterstellt, beim Betriebsvermögen wird keine Fortschreibung vorgenommen. Eine Strukturfortschreibung der Steuerpflichtigen z.B. nach demographischen oder sozialstrukturellen Merkmalen unterbleibt angesichts des kurzen zeitlichen Abstands zwischen 2002 und 2005.

3.2 Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM)

Zur Simulation der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer wird das Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin verwendet. Das STSM ist ein statisches Mikrosimulationsmodell zur empirischen Analyse der Wirkungen von Steuern, Sozialabgaben und Transfers auf die Einkommensverteilung und das Arbeitsangebot. *Mikrosimulation* bedeutet, dass die Analyse auf Grundlage von repräsentativen *Einzelinformationen* für private Haushalte durchgeführt wird. Datengrundlage ist die das SOEP (Erhebung 2002), einschließlich der aufbereiteten Angaben zu den Vermögensbeständen (vgl. den vorangehenden Abschnitt).

Simulationsmodule zur Einkommensteuer

Die Informationen aus dem SOEP ermöglichen eine präzise Abbildung der Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte. Dies gilt insbesondere für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die mit Abstand den größten Teil der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte darstellen. Einschränkungen müssen jedoch bei Kapitaleinkünften sowie Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit) gemacht werden. Informationen von Befragten bezüglich dieser Komponenten sind aus verschiedenen Gründen vorsichtig zu interpretieren (Jacobebbinghaus und Steiner 2003: 18). Ein Vergleich mit fortgeschriebenen Werten aus der Einkommensteuerstatistik 1998 (Statistisches Bundesamt 2004) zeigt aber, dass bei den Selbständigeneinkünften zumindest die Einkommensaggregate passen.

Größere Probleme entstehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Bei den Kapitaleinkünften macht sich die vermutliche Untererfassung der sehr reichen Haushalten bemerkbar. Bei den Vermietungseinkünften kommen die oben beschriebenen Aushöhlungseffekte hinzu, die diese Einkunftsart zu einem großen Verlustgeschäft für den deutschen Fiskus machen (Abschnitt 2.3). Im SOEP waren für das Jahr 2001 (auf das sich die Einkommensangaben beziehen) Einkünfte aus Vermietung von gut 5 Mrd. Euro nachgewiesen, die darin verrechneten negativen Einkünfte beliefen sich auf 10,5 Mrd. Euro. Dagegen betragen die steuerlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerstatistik 1998 insgesamt -16,4 Mrd. Euro. Betrachtet man nur die Fälle mit negativen Einkünften ergibt sich hier ein Wert von -35 Mrd. Euro. (vgl. Abschnitt 2.3). Zwar ist nur schwer zu prognostizieren, wie sich diese erheblichen Verluste aus Vermietung und Verpachtung seitdem entwickelt haben und wie sie sich bis 2005 weiter entwickeln werden. Im Rahmen der Einkommensteuersimulationen im Auftrag des Bundesfinanzministeriums, die das DIW Berlin auf Basis der Einkommensteuerstatistik durchführt, wird angenommen, dass die Verluste aus Vermietung bis 2005 auf 80 % des Niveaus von 1998 zurückgehen (Bach u.a. 2003: 28). Insoweit werden die Wirkungen der Verlustverrechnung bei Vermietung und Verpachtung bei den Simulationen mit dem STSM unterschätzt – und damit auch die Mehreinnahmen, die sich aus einer Begrenzung dieser Möglichkeiten ergeben. Dies betrifft vor allem die Konzepte der Niederländischen Sollertragsteuer.

An steuerrelevanten Abzugsbeträgen können die Vorsorgeaufwendungen simuliert werden, zu den übrigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen fehlen allerdings teilweise Informationen, so dass hier nur Freibeträge oder Pauschbeträge abgezogen oder vereinfachende Annahmen getroffen werden können (Jacobebbinghaus und Steiner 2003). Bei den Transfers werden Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld und Sozialhilfe berücksichtigt.

Trotz der Einschränkungen, die auf Grund fehlender steuerrelevanter Informationen in der Datengrundlage gemacht werden müssen, haben zahlreiche Anwendungen des STSM gezeigt, dass die Analysen belastbare Ergebnisse liefern.⁹⁹

Alle Einkommens- und Transferkomponenten sind auf das Jahr 2005 fortgeschrieben, für das die Analyse durchgeführt wird. Dies erfolgt anhand des Fortschreibungsrahmens für die er-

⁹⁹ Siehe unter anderem Buslei und Steiner (1999), Haan und Steiner (2004).

wählten Einkommensteuersimulationen (Bach u.a. 2003: 28). Auf dieser fortgeschriebenen Datengrundlage simuliert das STSM die Einkommensteuerbelastung und die Transferansprüche der Haushalte nach dem Steuerrecht 2005. Dabei werden alle wesentlichen bereits festgelegten Rechtsänderungen berücksichtigt, insbesondere der Steuertarif. Im Hinblick auf das 2005 in Kraft tretende Alterseinkünftegesetz (2004) wird für die Besteuerung der gesetzlichen Renten im Rahmen der sonstigen Einkünfte ein steuerpflichtiger Anteil von 50 % berücksichtigt.

Diese Simulation dient als Basis für die Aufkommens- und Verteilungswirkungen, die durch die Einführung einer Vermögensteuer entstehen. Die Informationen über die Vermögensbestände werden auf Personenebene in das Simulationsmodell integriert, so dass die oben diskutierten Varianten der Vermögensbesteuerung einschließlich der Anrechnungsmodelle und der Niederländischen Sollertragsteuer simuliert werden können.

Simulationsmodule zur Vermögensbesteuerung

Die in dieser Studie diskutierten Vorschläge zur Vermögensbesteuerung können realitätsnah in das STSM eingebaut werden. Zur Ableitung des zu versteuernden Vermögens werden die steuerpflichtigen Vermögensbestände abzüglich der Schulden zusammengefasst. Dabei wird unterstellt, dass die im SOEP angegebenen Immobilienwerte dem Verkehrswert entsprechen. Die steuerlichen Immobilienwerte werden mit 80 % dieser Werte angesetzt (Korrektur durch Wertzahl, Bewertungsabschlag 10 %). Für das Betriebsvermögen wird angenommen, dass die angegebenen Werte den steuerlichen Werten entsprechen. Ein Freibetrag für Betriebsvermögen von 2 Mill. Euro wird je Unternehmen berücksichtigt, bei Beteiligungen an Unternehmen wird der Freibetrag anhand der geschätzten Beteiligungsquote aufgeteilt. Anschließend werden die persönlichen Freibeträge abgezogen; verheiratete Paare werden zusammen veranlagt, für sie gelten die doppelten Freibeträge; unterhaltsberechtignte Kinder werden zusammen mit ihren Eltern veranlagt. Sofern das Nettovermögen der Kinder deren Freibetrag von 50 000 Euro übersteigt, werden diese alleine veranlagt, so dass sie den vollen persönlichen Freibetrag von 200 000 Euro erhalten. Das Halbsatz-Verfahren zur Vermeidung der Doppelbelastung der Anteile an Kapitalgesellschaften wird auf Grundlage der geschätzten Werte für den Aktienbesitz und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften umgesetzt. Nicht in die Analyse einbezogen ist die Vorbelastung mit Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften, da hierzu keine empirischen Informationen vorliegen.

Anschließend werden die Modelle 1 bis 3 zur Anrechnung der Vermögensteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer simuliert. Nicht abzubilden ist das Anrechnungsmodell 4 (Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach einzelnen *Vermögensobjekten*), da die hierfür erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

Ferner wird die Niederländische Sollertragsteuer in *zwei* Varianten abgebildet:

- Die erste Variante überträgt das Niederländische Vorbild präzise auf die deutschen Verhältnisse. Dazu werden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus der Einkommensteuerveranlagung ausgesondert; auf die entsprechenden Vermögenswerte nach Abzug des persönlichen Grundfreivermögens von 19 252 Euro je Steuerpflichtigen und von 2 571 Euro je Kind wird der fiktive Soll-Ertrag von 4 % ermittelt und mit einer Abgeltungssteuer von 30 % belegt.
- In einer zweiten Variante werden die kalkulatorischen Vermögenserträge in Höhe von 4 % der entsprechenden Vermögenswerte nach Abzug des persönlichen Grundfreivermögens in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen, wo sie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ersetzen. Dadurch können weiterhin Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von diesen Einkünften abgezogen werden, anschließend unterliegen sie dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen.

Auf Basis des Mikrosimulationsmodells können keine intertemporalen Effekte berücksichtigt werden, die durch die Verrechnung von Vermögensteuer-Anrechnungsüberhängen mit Anrechnungsresten in früheren oder späteren Veranlagungsjahren oder durch die Stundung von Vermögensteuerbelastungen entstehen. Insofern dürften wir das Steueraufkommen der angerechneten Vermögensteuer leicht überschätzen. Dieser Effekt dürfte jedoch im Barwert eher gering ausfallen.

Anpassungsreaktionen der privaten Haushalte auf die Vermögensbesteuerung können mit dem Mikrosimulationsmodell nicht ermittelt werden. Empirische Studien zu den Wirkungen der Kapitaleinkommensbesteuerung auf Spar- und Anlageverhalten der privaten Haushalte ergeben allerdings nur geringe und in ihrer Richtung nicht eindeutige Wirkungen.¹⁰⁰ Dies gilt allerdings nicht für die unternehmerischen Entscheidungen: Hier sind deutliche Anpassungs-

¹⁰⁰ Vgl. Lang (1998) sowie für die USA die Studien von Bernheim (1999: 46 ff.) sowie Auerbach und Slemrod (1997: 603 ff.).

reaktionen auf die veränderten Besteuerungsregeln zu erwarten (dazu ausführlich Kapitel 4), die in den folgenden Simulationsrechnungen nicht abgebildet werden können.

3.3 Steueraufkommen und Belastungswirkungen

Steueraufkommen und -belastungen nach Haushaltsmerkmalen

Die fiskalischen Wirkungen und die Belastungswirkungen der oben diskutierten Steuerreformvarianten werden im Folgenden anhand der saldierten Wirkung aus wiedereingeführter Vermögensteuer und Veränderung der festgesetzten Einkommensteuer (durch Anrechnung der Vermögensteuer) dargestellt. Diese Größe gibt die *Veränderung* der gesamten Steuerbelastung der Steuerpflichtigen an, man kann sie auch als zusätzliches Steueraufkommen bzw. zusätzliche Steuerbelastung interpretieren, die durch die Vermögensteuer nach Anrechnung auf die Einkommensteuer entsteht. Zur Abbildung der Belastungswirkungen der betroffenen Haushalte wird sie in monatliche Größen umgerechnet und auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bezogen. Die Darstellung erfolgt auf Haushaltsebene, so dass Auswertungen nach verschiedenen sozio-ökonomischen Schichtungsmerkmalen durchgeführt werden können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch geringe Fallzahlen eine detaillierte Aufgliederung teilweise nicht möglich ist bzw. daraus keine statistisch signifikanten Schlüsse gezogen werden können.

Die wesentlichen Ergebnisse für alle Steuerreformvarianten sind in Tabelle 3-3 dargestellt. Die Aufkommenswirkung der nach den beschriebenen Vorgaben wiederbelebten Vermögensteuer vor Anrechnung auf die Einkommensteuer beträgt gut 11 Mrd. Euro. Je nach Anrechnungsverfahren verbleiben Mehreinnahmen zwischen 3,7 Mrd. und 7,3 Mrd. Euro. Eine Begrenzung der Vermögensteuer-Anrechnung auf die anteilige Einkommensteuer, die auf die Vermögenseinkommen entfällt (Modell 2 und besonders in Modell 3) führt erwartungsgemäß zu höheren Steuereinnahmen als die Anrechnung auf die gesamte Einkommensteuer (Modell 1). Die Einführung einer Sollertragsteuer nach Niederländischem Vorbild führt zu einem Steuermehraufkommen von etwa 10,4 Mrd. Euro (Variante 1) bzw. 9,7 Mrd. Euro (Variante 2). Mit der Pauschalbesteuerung von 30 % bei der Sollertragsteuer-Variante 1 lässt sich ein um mehr als eine halbe Milliarde höheres Aufkommen erzielen, da die durchschnittliche

Grenzbelastung für viele Haushalte unter diesem Wert liegt.¹⁰¹ Die Belastungswirkungen der Vermögensteuer vor Anrechnung fallen erwartungsgemäß aus. Besonders Steuerpflichtige ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder, deren Haushalteinkommen überwiegend aus Selbständigeneinkünften, Vermögenseinkünften oder Rentenbezügen stammen und die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Einführung der Vermögensteuer betroffen. Dies wird deutlich, wenn man die Anteile an allen Haushalten in den jeweiligen Gruppen (letzte Spalte in Tabelle 3-3) mit denen am entsprechenden Steueraufkommen vergleicht. Die Steuerbelastung nimmt mit steigendem Nettohaushaltseinkommen zu. Haushalte, deren Nettoeinkommen 10 000 Euro im Monat übersteigt, tragen knapp 35 % der gesamten Steuerlast, dies sind etwa 0,5 % aller Haushalte.

Die Anrechnungsmodelle führen neben der Verminderung des Steuermehraufkommens zu einer deutlichen Verschiebung der Aufkommensbelastung. Die Modellrechnungen ergeben, dass die Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen, nach Anrechnung der Vermögensteuer kaum zusätzlich belastet werden. Dagegen verringert sich die Steuerbelastung der Haushalte mit geringen Nettoeinkommen durch die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer nur geringfügig. Besonders Rentnerinnen und Rentner profitieren nicht von der Anrechnung, da sie in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Während sich die gesamte Steuerbelastung für Haushalte mit Einkommen überwiegend aus Selbständigeneinkünften, Arbeitseinkünften und Vermögenseinkünften auf bis zu einem Zehntel reduziert (Modell 1), bleibt die Belastung für Haushalte mit überwiegend Renteneinkünften fast konstant. Im Modell 1 trägt diese Gruppe über 50 % der Steuer. Die Vermögensteuer wird hier weitgehend zur „Rentnersteuer“. Die differenzierteren Anrechnungsverfahren in Modell 2 und Modell 3 reduzieren die Vorteile für Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen. Es zeigt sich jedoch, dass auch in diesen Varianten Haushalte, in denen ältere Personen leben oder die geringe Nettoeinkommen beziehen, nicht von der Anrechnung profitieren.

¹⁰¹ Ein ähnlicher Effekt tritt auch bei der Dualen Einkommensteuer auf, soweit sie keine Option zur Veranlagung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkommen vorsieht (Wochenbericht des DIW Berlin 16-2004: 193 ff.).

Tabelle 3-3

Fiskalische Wirkungen der untersuchten Steuerreformvarianten nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen

	Vermögensteuer Bündnis 90/DIE GRÜNEN				Niederländische Sollertragsteuer		Nachrichtlich: Haushalte insgesamt
	ohne Anrechn. auf ESt	mit Anrechnung auf ESt			Variante 1	Variante 2	
		Modell 1	Modell 2	Modell 3			
	in Mill. Euro						in 1000
Insgesamt	11 080	3 730	6 053	7 260	10 428	9 691	38 724
davon Haushalte von							
Ledigen	3 147	1 420	2 113	2 390	3 401	3 039	20 386
Ehepaaren	7 933	2 311	3 940	4 870	7 027	6 651	18 338
davon Haushalte							
ohne Kinder ¹⁾	9 094	3 247	5 069	5 916	6 495	5 137	27 627
mit Kindern ¹⁾	1 986	484	984	1 343	3 933	4 553	11 097
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus							
Arbeitseinkünften	2 766	524	1 936	2 014	7 025	7 936	20 608
Selbständigeneinkünften ³⁾	3 623	349	872	1 687	1 410	2 006	2 431
Renten, Versorgungsbezügen	2 377	1 868	2 185	2 203	3 490	1 815	11 968
Vermögenseinkünften	2 157	833	904	1 199	- 1 801	- 2 132	846
sonstigen Einkünften	157	157	157	157	303	66	2 872
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers							
unter 60 Jahre	4 366	750	2 118	2 628	5 889	6 827	22 173
60 Jahre und älter	6 714	2 981	3 935	4 631	4 539	2 864	16 551
davon Haushalte mit monatlichem Haushaltnettoeinkommen ⁴⁾ von							
unter 1 000 Euro	453	451	453	453	832	275	5 802
1 000 bis unter 2 000 Euro	1 563	1 246	1 492	1 505	2 621	1 683	14 296
2 000 bis unter 3 000 Euro	1 291	694	1 063	1 147	2 625	1 776	9 442
3 000 bis unter 5 000 Euro	1 977	727	1 355	1 501	3 803	3 712	7 107
5 000 bis unter 10 000 Euro	1 860	260	755	1 004	1 948	2 816	1 886
10 000 Euro und mehr	3 936	352	934	1 650	- 1 401	- 571	191
	in %						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon Haushalte von							
Ledigen	28,4	38,1	34,9	32,9	32,6	31,4	52,6
Ehepaaren	71,6	61,9	65,1	67,1	67,4	68,6	47,4
davon Haushalte							
ohne Kinder ¹⁾	82,1	87,0	83,7	81,5	62,3	53,0	71,3
mit Kindern ¹⁾	17,9	13,0	16,3	18,5	37,7	47,0	28,7
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus							
Arbeitseinkünften	25,0	14,0	32,0	27,7	67,4	81,9	53,2
Selbständigeneinkünften ³⁾	32,7	9,4	14,4	23,2	13,5	20,7	6,3
Renten, Versorgungsbezügen	21,5	50,1	36,1	30,3	33,5	18,7	30,9
Vermögenseinkünften	19,5	22,3	14,9	16,5	- 17,3	- 22,0	2,2
sonstigen Einkünften	1,4	4,2	2,6	2,2	2,9	0,7	7,4
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers							
unter 60 Jahre	39,4	20,1	35,0	36,2	56,5	70,4	57,3
60 Jahre und älter	60,6	79,9	65,0	63,8	43,5	29,6	42,7
davon Haushalte mit monatlichem Haushaltnettoeinkommen ⁴⁾ von							
unter 1 000 Euro	4,1	12,1	7,5	6,2	8,0	2,8	15,0
1 000 bis unter 2 000 Euro	14,1	33,4	24,7	20,7	25,1	17,4	36,9
2 000 bis unter 3 000 Euro	11,7	18,6	17,6	15,8	25,2	18,3	24,4
3 000 bis unter 5 000 Euro	17,8	19,5	22,4	20,7	36,5	38,3	18,4
5 000 bis unter 10 000 Euro	16,8	7,0	12,5	13,8	18,7	29,1	4,9
10 000 Euro und mehr	35,5	9,4	15,4	22,7	- 13,4	- 5,9	0,5
1) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.- 2) Ermittelt nach der überwiegenden Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Berechnet auf Jahresbasis. Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.							

Die Varianten der Niederländischen Sollertragsteuer ergeben ein anderes Bild. Entscheidend für die Veränderung der Steuerbelastung für einen Haushalt durch Einführung einer Sollertragsteuer ist die Differenz zwischen Kapitaleinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie den mit 4 % angesetzten Renditen aus den relevanten Vermögenskomponenten. Hier wird der Effekt der Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung im geltenden Recht sichtbar. Das zusätzliche Steueraufkommen bei Einführung einer Sollertragsteuer resultiert zum Großteil daraus, dass Haushalte ihre negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr geltend machen können. Stattdessen müssen sie nun einen fiktiven Ertrag ihrer Immobilie in Höhe von 4 % bezogen auf das Nettovermögen nach Abzug von Schulden und des Grundfreivermögens versteuern. Durch die abgeltende Besteuerung mit 30 % (Variante 1) profitieren Haushalte, deren Grenzsteuerbelastung über 30 % liegt. Ein Vergleich zwischen beiden Varianten der Sollertragssteuer zeigt, dass Haushalte mit niedrigeren Nettoeinkommen bei einer Einführung der 2. Variante verhältnismäßig besser gestellt würden. Haushalte mit hohem Einkommen werden hingegen durch die erste Variante weniger belastet. Bemerkenswert ist, dass in beiden Fällen Haushalte in der höchsten Einkommensklasse im Vergleich zu einer Einkommensteuer nach geltendem Recht profitieren. Das liegt daran, dass die tatsächlichen Erträge dieser Steuerpflichtigen in der Regel höher sind als die Soll-Erträge, die mit der fiktiven Rendite von 4 % bezogen auf den Vermögenswert (nach Abzug von Schulden und Grundfreivermögen) berechnet werden. Wegen des proportionalen Tarifs ist dieser Entlastungseffekt für die einkommensstarken Haushalte in der Variante Niederlande 1 besonders groß.

Tabelle 3-4 ergänzt die Ergebnisse zum Steueraufkommen mit der Zahl der Haushalte, die von der Vermögensteuer vor und nach Anrechnung sowie der Sollertragsteuer betroffen werden. Von der Vermögensteuer vor Anrechnung werden fast 3 Mill. Haushalte erfasst. Dies sind vor allem einkommensstarke Haushalte, Haushalte mit älteren Personen sowie Haushalte mit Einkommen aus Vermögenseinkünften. In der obersten Einkommensklasse (über 10 000 Euro) werden fast 60 % aller Haushalte zur Vermögensteuer veranlagt, im Vergleich zu jeweils weniger als 7 % in den drei unteren Einkommensklassen. Die Anrechnungsverfahren, insbesondere Modell 1, aber auch Modell 2 verändern die Anzahl der Betroffenen letztlich deutlich. Während die Zahl der betroffenen Haushalte konstant bleibt, die einer geringen Einkommensteuer unterliegen, sinkt die Zahl der Betroffenen mit hohen Einkommensteuerbelastungen gegen null. Im dritten Modell, bei dem die Vermögensteuer differenziert

nach Vermögensarten angerechnet wird, steigt die Zahl der Betroffenen wieder deutlich an und ist mit 2,9 Mill. fast auf dem Stand des Grundmodells. Bemerkenswert ist, dass, obwohl die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zum Grundmodell relativ hoch (97 %) ausfällt, das Aufkommen mit etwas über 60 % im Vergleich zum Grundmodell recht gering ist (Tabelle 3-3).

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass auch bei den Anrechnungsmodellen die Vermögensteuer zunächst einmal veranlagt werden muss, auch in den Fällen, wo sie nach Anrechnung nichts in die Kasse des Fiskus bringt. Für die Verwaltungs- und Befolgungskosten der wieder eingeführten Vermögensteuer sind daher die knapp 3 Mill. Fälle relevant, die Vermögensteuer zahlen; faktisch sind es mehr, da auch Steuerpflichtige zu einer Vermögensteuererklärung aufgefordert werden, für die nach der Veranlagung keine Steuerbelastung entsteht (dazu ausführlich unten, Abschnitt 3.5).

Die Einführung einer Sollertragsteuer nach Niederländischen Vorbild erfasst deutlich mehr Haushalte. Je nach Variante sind über 10 Mill. bzw. 13 Mill. Haushalte betroffen. Durch die erste Variante werden Haushalte vor allem in den unteren Einkommensklassen stärker besteuert, da in diesem Konzept persönliche Abzugsbeträge (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) sowie der Grundfreibetrag von 7 664 Euro nicht auf den Sollertrag des zu versteuernden Vermögens angerechnet werden können. Dies ist bei der 2. Variante noch möglich. Bei beiden Varianten der Sollertragsteuer muss auch beachtet werden, dass einzelne Haushalte durch deren Einführung entlastet werden.

Im Folgenden sollen die fiskalischen Wirkungen detaillierter analysiert werden. Hierbei beschränken wir uns zur Illustration auf die Basisvariante der Vermögensteuer ohne Anrechnung, auf das 2. und 3. Anrechnungsmodell und Variante 1 der Niederländischen Sollertragsteuer. Im oberen Bereich der folgenden drei Tabellen wird die festgesetzte Vermögensteuer auf Monatsbasis nach Einkommensklassen und nach sozialer Stellung ausgewiesen. Der untere Bereich zeigt auf, wie viel die Vermögensteuer in Relation zum monatlichen Nettohaushaltseinkommen ausmacht, also zu dem Einkommen, das den Haushalten für Konsum oder Sparen zur Verfügung steht. Zur sinnvollen Interpretation der Ergebnisse muss beachtet werden, dass die Belastungen in den jeweiligen Klassen als bedingte Mittelwerte ausgewiesen

Tabelle 3-4

Betroffene Haushalte durch die Steuerreformvarianten nach Haushaltstyp, sozialer Stellung, Alter und Einkommen der Steuerpflichtigen

	Vermögenssteuer Bündnis 90/DIE GRÜNEN				Niederländische Sollertragsteuer	
	ohne Anrechn. auf ESt	mit Anrechnung auf ESt			Variante 1	Variante 2
		Modell 1	Modell 2	Modell 3		
	in 1 000					
Insgesamt	2 951	1 398	2 343	2 874	13 241	10 630
davon Haushalte von						
Ledigen	1 412	770	1 255	1 395	6 003	4 651
Ehepaaren	1 538	629	1 088	1 480	7 237	5 979
davon Haushalte						
ohne Kinder ¹⁾	2 492	1 328	2 089	2 429	9 521	7 105
mit Kindern ¹⁾	459	70	254	445	3 720	3 526
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus						
Arbeitseinkünften	1 013	107	853	1 002	7 718	7 377
Selbständigeneinkünften ³⁾	325	44	69	304	1 089	1 036
Renten, Versorgungsbezügen	1 241	994	1 156	1 224	3 578	1 755
Vermögenseinkünften	320	202	213	293	571	387
sonstigen Einkünften	52	52	52	52	284	75
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers						
unter 60 Jahre	867	128	581	851	7 292	6 771
60 Jahre und älter	2 084	1 271	1 762	2 024	5 949	3 860
davon Haushalte mit monatlichem Haushalt Nettoeinkommen ⁴⁾ von						
unter 1 000 Euro	263	263	263	263	860	221
1 000 bis unter 2 000 Euro	823	628	804	821	3 355	2 083
2 000 bis unter 3 000 Euro	640	353	571	625	3 547	2 932
3 000 bis unter 5 000 Euro	644	137	439	628	3 842	3 761
5 000 bis unter 10 000 Euro	467	9	241	441	1 458	1 455
10 000 Euro und mehr	114	8	26	98	180	180
	Betroffene Haushalte in % aller Haushalte					
Insgesamt	7,6	3,6	6,1	7,4	34,2	27,5
davon Haushalte von						
Ledigen	6,9	3,8	6,2	6,8	29,4	22,8
Ehepaaren	8,4	3,4	5,9	8,1	39,5	32,6
davon Haushalte						
ohne Kinder ¹⁾	9,0	4,8	7,6	8,8	34,5	25,7
mit Kindern ¹⁾	4,1	0,6	2,3	4,0	33,5	31,8
davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen ²⁾ aus						
Arbeitseinkünften	4,9	0,5	4,1	4,9	37,5	35,8
Selbständigeneinkünften ³⁾	13,4	1,8	2,8	12,5	44,8	42,6
Renten, Versorgungsbezügen	10,4	8,3	9,7	10,2	29,9	14,7
Vermögenseinkünften	37,9	23,9	25,2	34,7	67,6	45,7
sonstigen Einkünften	1,8	1,8	1,8	1,8	9,9	2,6
davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers						
unter 60 Jahre	3,9	0,6	2,6	3,8	32,9	30,5
60 Jahre und älter	12,6	7,7	10,6	12,2	35,9	23,3
davon Haushalte mit monatlichem Haushalt Nettoeinkommen ⁴⁾ von						
unter 1 000 Euro	4,5	4,5	4,5	4,5	14,8	3,8
1 000 bis unter 2 000 Euro	5,8	4,4	5,6	5,7	23,5	14,6
2 000 bis unter 3 000 Euro	6,8	3,7	6,0	6,6	37,6	31,1
3 000 bis unter 5 000 Euro	9,1	1,9	6,2	8,8	54,1	52,9
5 000 bis unter 10 000 Euro	24,8	0,5	12,8	23,4	77,3	77,1
10 000 Euro und mehr	59,9	4,5	13,8	51,4	94,3	94,3

1) Steuerlich zu berücksichtigende Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt werden.- 2) Ermittelt nach der überwiegenden Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Berechnet auf Jahresbasis.

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.

werden: Die Basis bilden nur die Haushalte, die tatsächlich von der Vermögensteuer betroffen sind. Wie oben gezeigt, unterscheidet sich der Umfang der betroffenen Haushalte deutlich zwischen den Varianten.

In der Basisvariante der Vermögensteuer *vor* Anrechnung ist der positive Zusammenhang zwischen der absoluten Höhe der Vermögensteuerbelastung und dem Nettohaushaltseinkommen erkennbar (Tabelle 3-5). Im Durchschnitt werden Haushalte in der höchsten Einkommensklasse mit knapp 3 000 Euro Vermögensteuer monatlich belastet. In Relation zum Nettohaushaltseinkommen verändert sich die Belastung für die vermögensteuerpflichtigen Haushalte deutlich. Mit über 22 % ihres Einkommens werden Haushalte in der untersten Einkommensklasse relativ am stärksten belastet. Dies sind zu einem geringen Teil Haushalte mit niedrigen Erwerbseinkünften oder Bezieher von Arbeitslosengeld, die hohe Vermögen aufweisen. Ein Beispiel ist die Familie mit geringen Einkünften, die ein wertvolles Haus besitzt, das sie etwa geerbt hat. Zum Großteil bestehen die betroffenen Haushalte aus Rentnerinnen und Rentnern, die über beträchtliches Vermögen verfügen (vor allem selbstgenutztes Immobilienvermögen), sowie aus Personen mit hohen positiven Vermögenseinkünften, die durch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach geltendem Steuerrecht keine Einkommensteuer zahlen.

Dieses auf den ersten Blick bemerkenswerte Ergebnis sollte allerdings nicht als systematische Regressionswirkung der Vermögensbesteuerung interpretiert werden. Zwar handelt es sich durchaus nicht um einzelne Problemfälle, sondern um eine nicht unbeträchtliche Zahl von Betroffenen (270 000 vermögensteuerzahlende Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1 000 Euro, vgl. Tabelle 3-4). Jedoch muss man berücksichtigen, dass diese Haushalte erhebliche Vermögen haben, zumeist wertvolle oder nahezu schuldenfreie Eigenheime, und daher mietfrei wohnen; daher müsste man dem Einkommen dieser Haushalte eigentlich den Nutzungs- bzw. Mietwert der eigenen Wohnung zurechnen, wie es in den Sozialstatistiken gemacht wird. Trotzdem gibt es immer die bekannten Schwierigkeiten, wenn Vermögenswerte belastet werden, die keine oder nur geringe Erträge erzielen. So kann der Fall auftreten, dass einkommensschwache Haushalte gezwungen sind, ihr Vermögen zu beleihen oder zu veräußern, um die Vermögensteuer zahlen zu können.

Tabelle 3-5

Vermögensteuer 2005 vor Anrechnung auf die Einkommensteuer je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart¹⁾ und Einkommensklassen

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus				Haushalte insgesamt
	Arbeits-einkünften	Selbstständigen-einkünften ³⁾	Renten, Versorg.-bezügen ⁴⁾	Ver-mögens-einkünften	
Festgesetzte Vermögensteuer je Fall in Euro je Monat					
bis unter 1000	.	.	126	171	144
1 000 - 1 500	234	.	84	.	106
1 500 - 2 000	122	.	217	.	195
2 000 - 2 500	100	204	181	.	163
2 500 - 3 000	144	275	130	.	174
3 000 - 3 500	159	220	166	489	204
3 500 - 4 000	199	119	214	887	310
4 000 - 5 000	225	137	296	609	257
5 000 - 10 000	275	454	253	430	332
10 000 und mehr	1 354	4 138	-	2 109	2 874
insgesamt	228	929	163	561	313
Festgesetzte Vermögensteuer in % des Haushaltsnettoeinkommens					
bis unter 1000	.	.	17,9	36,3	22,7
1 000 - 1 500	17,5	.	6,7	.	8,4
1 500 - 2 000	7,0	.	12,4	.	11,1
2 000 - 2 500	4,5	9,1	8,2	.	7,3
2 500 - 3 000	5,2	9,7	4,7	.	6,2
3 000 - 3 500	4,9	6,8	5,1	15,0	6,3
3 500 - 4 000	5,3	3,2	5,8	24,2	8,3
4 000 - 5 000	4,9	3,0	6,8	13,6	5,7
5 000 - 10 000	4,2	6,6	4,1	6,3	5,0
10 000 und mehr	7,4	18,3	-	10,0	13,6
insgesamt	5,2	11,9	8,0	11,8	8,3
".": Wert nicht aussagekräftig, da zu geringe Besetzungszahl. 1) Ermittelt nach der überwiegender Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 2) Berechnet auf Jahresbasis.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Einschließlich Arbeitslose und andere Transferempfänger. Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.					

Wie in Tabelle 3-3 und Tabelle 3-4 gezeigt wurde, werden Haushalte, die viel Einkommensteuer zahlen, durch die Anrechnungsverfahren letztlich kaum zusätzlich belastet, während Haushalte mit geringer Einkommensteuerlast nicht von der Anrechnung profitieren. Dadurch sinkt die Zahl der Betroffenen deutlich. Aber auch für die weiterhin zusätzlich Steuerbelasteten, auf die sich Tabelle 3-6 und Tabelle 3-7 beziehen (Anrechnungsmodell 2 und 3), sinkt die Belastung nach Anrechnung absolut wie relativ. Das lässt sich vor allem durch die Struktur der Belasteten erklären. Viele Haushalte, die eine hohe Vermögensteuer vor Anrechnung zahlen würden, werden nach Anrechnung nicht mehr belastet. Die durchschnittliche Belastung innerhalb der Einkommensklassen verändert sich bei den Haushalten mit den unteren und mittleren Einkommen nur gering. Die weiterhin belasteten Haushalte profitieren folglich

kaum von der Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer. Hierbei dürfte es sich zum Großteil um Haushalte mit überwiegend Arbeits- oder Selbständigeneinkünften handeln, die eine selbstgenutzte Immobilie besitzen oder hohe Verluste aus Vermietung aufweisen. Bei den Haushalten mit hohem Einkommen sinken die Durchschnittsbelastungen beim Anrechnungsmodell 3 gegenüber dem Anrechnungsmodell 2 deutlich. Dies liegt daran, dass beim Anrechnungsmodell 3 durch die differenzierte Anrechnung nach Vermögensarten deutlich mehr Haushalte von der Steuerreform betroffen sind.

Tabelle 3-6

Vermögensteuer 2005 nach Anrechnung auf die Einkommensteuer (Modell 2) je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart¹⁾ und Einkommensklassen

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus				Haushalte insgesamt
	Arbeits-einkünften	Selbständigen-einkünften ³⁾	Renten, Versorgung-bezügen ⁴⁾	Vermögens-einkünften	
Verbleibende Vermögensteuer je Fall in Euro je Monat					
bis unter 1000	.	.	126	171	144
1 000 - 1 500	232	.	83	.	105
1 500 - 2 000	115	.	213	.	191
2 000 - 2 500	103	.	192	.	165
2 500 - 3 000	127	.	125	.	146
3 000 - 3 500	154	.	158	612	203
3 500 - 4 000	161	32	216	1 085	309
4 000 - 5 000	166	174	504	606	263
5 000 - 10 000	247	562	129	431	261
10 000 und mehr	1 331	5 846	-	-	2 962
insgesamt	189	1 052	162	353	215
Verbleibende Vermögensteuer in % des Haushaltsnettoeinkommens					
bis unter 1000	.	.	17,9	36,3	22,7
1 000 - 1 500	17,4	.	6,6	.	8,3
1 500 - 2 000	6,6	.	12,1	.	10,9
2 000 - 2 500	4,6	.	8,7	.	7,4
2 500 - 3 000	4,6	.	4,5	.	5,2
3 000 - 3 500	4,8	.	4,8	18,7	6,2
3 500 - 4 000	4,3	0,8	5,8	29,9	8,2
4 000 - 5 000	3,7	4,0	11,6	13,2	5,9
5 000 - 10 000	3,9	8,5	2,1	.	4,1
10 000 und mehr	10,6	20,1	-	-	16,4
insgesamt	4,9	14,8	8,4	17,0	7,7
<p>": Wert nicht aussagekräftig, da zu geringe Besetzungszahl. 1) Ermittelt nach der überwiegenden Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 2) Berechnet auf Jahresbasis.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Einschließlich Arbeitslose und andere Transferempfänger. Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.</p>					

Tabelle 3-7

**Vermögensteuer 2005 nach Anrechnung auf die Einkommensteuer (Modell 3)
je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart¹⁾
und Einkommensklassen**

Monatliches Haushaltsnetto- einkommen ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus				Haushalte insgesamt
	Arbeits- einkünften	Selb- ständigen- einkünften ³⁾	Renten, Versorg.- bezügen ⁴⁾	Ver- mögens- einkünften	
Verbleibende Vermögensteuer je Fall in Euro je Monat					
bis unter 1000	.	.	126	171	144
1 000 - 1 500	231	.	84	.	105
1 500 - 2 000	110	.	212	.	187
2 000 - 2 500	89	204	180	.	158
2 500 - 3 000	126	219	122	.	148
3 000 - 3 500	150	164	151	412	178
3 500 - 4 000	159	138	203	789	277
4 000 - 5 000	151	87	237	326	172
5 000 - 10 000	155	285	140	223	190
10 000 und mehr	1 212	1 656	-	1 043	1 405
insgesamt	168	462	154	341	210
Verbleibende Vermögensteuer in % des Haushaltsnettoeinkommens					
bis unter 1000	.	.	17,9	36,3	22,7
1 000 - 1 500	17,3	.	6,7	.	8,3
1 500 - 2 000	6,3	.	12,0	.	10,6
2 000 - 2 500	3,9	9,1	8,1	.	7,1
2 500 - 3 000	4,6	7,7	4,4	.	5,3
3 000 - 3 500	4,6	5,0	4,6	12,6	5,5
3 500 - 4 000	4,2	3,7	5,4	21,5	7,4
4 000 - 5 000	3,3	1,9	5,4	7,3	3,8
5 000 - 10 000	2,4	4,2	2,3	3,1	2,9
10 000 und mehr	6,4	7,3	-	7,9	7,2
insgesamt	3,9	5,8	7,6	10,1	5,9
".": Wert nicht aussagekräftig, da zu geringe Besetzungszahl. 1) Ermittelt nach der überwiegenden Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 2) Be- rechnet auf Jahresbasis.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Einschließlich Arbeitslose und andere Transferempfänger. Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.					

Die Auswirkungen des Niederländischen Konzepts (Variante 1) unterscheiden sich wesentlich. Die durchschnittlichen relativen und absoluten Belastungen für die Haushalte fallen erheblich geringer aus, als bei den anderen Varianten einer Vermögensteuer. (Tabelle 3-8). Das zusätzliche Aufkommen von 10,4 Mrd. Euro verteilt sich auf viele Haushalte. Erkennbar wird bei den absoluten und relativen Belastungen je Fall, dass Haushalte mit hohem Einkommen durch die Einführung einer solchen Steuer profitieren. Wie zu erwarten, sind dieses vor allem Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus Vermögen. Der Ist-Ertrag dieser Haushalte übersteigt den mit 4 % angesetzten Soll-Ertrag der relevanten Vermögenskomponenten.

Bei den Haushalten mit hohem Einkommen macht sich ferner die abgeltende Besteuerung zu 30 % bemerkbar, die niedriger ist als die Grenzsteuerbelastung bei der Einkommensteuerveranlagung.

Tabelle 3-8

Veränderung der festgesetzten Einkommensteuer bei der Niederländischen Sollertragsteuer (Variante 1) 2005 je betroffenen Steuerzahler nach überwiegender Einkunftsart¹⁾ und Einkommensklassen

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen ²⁾ von ... bis unter ... Euro	Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus				Haushalte insgesamt
	Arbeits-einkünften	Selbstständigen-einkünften ³⁾	Renten, Versorgung-bezügen ⁴⁾	Ver-mögens-einkünften	
Veränderung festgesetzte Einkommensteuer je Fall in Euro je Monat					
bis unter 1000	92	.	69	101	81
1 000 - 1 500	62	.	50	45	54
1 500 - 2 000	41	133	102	114	74
2 000 - 2 500	44	132	73	158	61
2 500 - 3 000	55	0	74	224	62
3 000 - 3 500	60	79	118	214	73
3 500 - 4 000	82	27	132	584	97
4 000 - 5 000	88	42	188	- 194	80
5 000 - 10 000	127	93	138	- 163	111
10 000 und mehr	871	542	-	- 5 500	- 650
insgesamt	76	108	82	- 263	66
Veränderung festgesetzte Einkommensteuer in % des Haushaltsnettoeinkommens					
bis unter 1000	12,2	.	9,6	21,5	11,8
1 000 - 1 500	4,8	.	4,1	5,4	4,4
1 500 - 2 000	2,4	7,9	6,3	8,9	4,5
2 000 - 2 500	2,1	6,2	3,6	7,6	3,0
2 500 - 3 000	2,2	0,0	3,0	11,1	2,5
3 000 - 3 500	2,0	3,5	4,5	10,2	2,6
3 500 - 4 000	2,3	1,0	4,0	19,5	2,9
4 000 - 5 000	2,2	1,1	5,2	- 10,3	2,1
5 000 - 10 000	2,3	1,9	2,8	- 7,4	2,1
10 000 und mehr	6,5	3,6	-	- 207,5	- 5,4
insgesamt	2,5	2,5	4,6	- 17,2	2,4
".": Wert nicht aussagekräftig, da zu geringe Besetzungszahl. 1) Ermittelt nach der überwiegender Einkunftsart über alle Haushaltsmitglieder.- 2) Berechnet auf Jahresbasis.- 3) Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und freiberuflicher Tätigkeit.- 4) Einschließlich Arbeitslose und andere Transferempfänger. Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.					

Zusätzliches Steueraufkommen nach Gebietskörperschaften

Abschließend soll ein Blick auf die föderale Verteilung des zusätzlichen Steueraufkommens geworfen werden. Sofern die bestehenden Regelungen zur Verteilung des Steueraufkommens nach Art. 106 GG sowie die darauf Bezug nehmenden Finanzausgleichsgesetze nicht geändert werden, gilt folgende Verteilung (Tabelle 3-9):

- Das Aufkommen der (wieder-)eingeführten Vermögensteuer würde den Ländern zustehen.
- Die Wirkungen bei der Einkommensteuer werden nach den aktuellen Schlüsseln auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt (42,5 %, 42,5 % und 15 %).

Damit profitieren die Länder von einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, da sie deren Aufkommen kassieren, aber an den Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer (durch die Anrechnung der Vermögensteuer) nur mit 42,5 % beteiligt sind. Entsprechend entstehen bei Bund und Gemeinden Mindereinnahmen. Die Reformvarianten der Niederländischen Sollertragsteuer würden innerhalb der Einkommensteuer durchgeführt, damit würden die entsprechenden Verteilungsschlüssel gelten.

Tabelle 3-9

Fiskalische Wirkungen der untersuchten Steuerreformvarianten nach Gebietskörperschaften
in Mill. Euro

	Vermögensteuer Bündnis 90/DIE GRÜNEN				Niederländische Sollertragsteuer	
	ohne Anrechn. auf ESt	mit Anrechnung auf ESt			Variante 1	Variante 2
		Modell 1	Modell 2	Modell 3		
Vermögensteuer Länder	11 080	11 080	11 080	11 080	0	0
Einkommensteuer ¹⁾	0	- 7 349	- 5 027	- 3 820	10 428	9 691
Bund	0	- 3 123	- 2 136	- 1 624	4 432	4 118
Länder	0	- 3 123	- 2 136	- 1 624	4 432	4 118
Gemeinden	0	- 1 102	- 754	- 573	1 564	1 454
Steuerreform insgesamt	11 080	3 730	6 053	7 260	10 428	9 691
Bund	0	- 3 123	- 2 136	- 1 624	4 432	4 118
Länder	11 080	7 956	8 943	9 456	4 432	4 118
Gemeinden	0	- 1 102	- 754	- 573	1 564	1 454

1) Nach der gegenwärtigen Aufteilung gemäß Art. 106 Abs. 3 GG i.V.m. § 1 Gemeindefinanzreformgesetz:
Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %.
Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.

3.4 Wirkungen auf die Einkommensverteilung

Neben den Aufkommens- und Belastungswirkungen ist die Wirkungen der Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung oder der Sollertragsbesteuerung der Vermögen auf die Einkommensverteilung von Interesse. Ausgangspunkt der Verteilungsanalyse ist das simulierte Haushaltsnettoeinkommen *nach* Steuern und Sozialbeiträgen gemäß dem Steuerrecht 2005, anschließend werden die Wirkungen der Steuerreformvarianten untersucht. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die hier untersuchten Steuerreformvarianten zu Mehreinnahmen führen.

Diese können zur Senkung von anderen Steuern und Abgaben, zu höheren Ausgaben (z.B. für Zukunftsinvestitionen) oder zum Abbau der hohen Haushaltsdefizite verwendet werden. Die damit verbundenen Wirkungen auf die Einkommensverteilung werden hier vernachlässigt.

Um die unterschiedliche Haushaltsgröße der Steuerpflichtigen bei der Verteilungsanalyse zu berücksichtigen, wird für die Steuerpflichtigen ein *Haushalts-Nettoäquivalenzeinkommen* ermittelt, indem das Einkommen nach Steuern und Sozialbeiträgen mit einem Äquivalenzgewicht multipliziert wird. Bei der Festlegung geeigneter Äquivalenzgewichte werden neben der Zahl der Haushaltsmitglieder Ersparnisse aufgrund der gemeinsamen Haushaltswirtschaft (Kostendegression durch Eigenproduktion und Arbeitsteilung bei der Hausarbeit, gemeinsame Nutzung von Wohnung, Fahrzeugen etc.) sowie Bedarfsunterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern berücksichtigt.¹⁰² Hier wird vereinfachend als Äquivalenzgewicht der Kehrwert der Quadratwurzel der Zahl der Haushaltsmitglieder verwendet.¹⁰³

In der Literatur werden zahlreiche Verteilungsmaße diskutiert, die im folgenden Kasten 2 kurz beschrieben werden.

Die Ergebnisse der Verteilungsanalyse sind in Tabelle 3-10 ausgewiesen: Der Mittelwert des Nettoeinkommens sinkt erwartungsgemäß mit Einführung einer Vermögensteuer. In allen Varianten ist der Median geringer als der Mittelwert, die typische linkssteile Verteilung des Einkommens spiegelt sich auch in den Varianten wider. Die Verteilungsmaße zeigen für die jeweilige Steuerreformvariante nahezu einheitlich die gleiche Richtung an:

- Eine Vermögensteuer ohne Anrechnung führt zu einer gleicheren Einkommensverteilung, da, wie gezeigt, Haushalte mit hohem Einkommen am stärksten von dieser Art der Besteuerung betroffen sind.
- Im Vergleich dazu wird die Einkommensverteilung bei der Vermögensteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer wieder ungleicher, da Haushalte mit hohem Einkommen davon

¹⁰² Dazu Becker und Hauser (2003: 58 ff.) sowie die dort angegebene Literatur.

¹⁰³ Dabei wird das Einkommen eines Zwei-Personen-Haushalts durch 1,4 statt durch 2 geteilt, das Einkommen eines Vier-Personenhaushalts durch 2 statt durch 4, etc. Dieses Verfahren unterstellt relativ hohe Kostenvorteile der gemeinsamen Haushaltswirtschaft. Nach der „neuen“ OECD-Skala wird der Bezugsperson im Mehrpersonenhaushalt ein Gewicht von 1 zugerechnet, weiteren erwachsenen Haushaltsmitgliedern sowie Jugendlichen ab 15 Jahre ein Gewicht von 0,5 und Kindern bis 14 Jahre ein Gewicht von 0,3; das gesamte Äquivalenzgewicht ergibt sich aus der Summe der Einzelgewichte. Wesentlich höhere Gewichte verwendet die deutsche Sozialhilfe. Dabei erhält der Haushaltsvorstand den Gewichtungsfaktor 1,0, weitere erwachsene Personen im Haushalt den Gewichtungsfaktor 0,8 und im Haushalt lebende Kinder je nach ihrem Alter Gewichtungsfaktoren zwischen 0,5 und 0,9; § 2 Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung).

besonders von profitieren. Im Modell 1 ist die Verteilung sogar ungleicher als ohne Vermögensteuer.

Bei der ersten Variante der Sollertragsbesteuerung nach dem Niederländischen Vorbild nimmt die Einkommensungleichheit zu. Dies liegt zum einen an der oben beschriebenen Entlastung von Haushalten mit hohen Ist-Erträgen und zum anderen daran, dass wegen der geringeren Freibeträge auch kleinere Einkommen besteuert werden.

Kasten 2

Verteilungsmaße zur Analyse der Einkommensverteilung

Aus den Mittelwerten des Haushalts-Nettoäquivalenzeinkommens wird die *relative Differenz* zwischen Median und arithmetischem Mittel in Relation zum arithmetischem Mittel berechnet. Ein negativer Betrag zeigt die typischerweise linkssteile (bzw. rechtsschiefe) Einkommensverteilung an; ein zunehmender Betrag bedeutet steigende Ungleichheit.

Es werden die auf die *Dezile* bzw. Quantile entfallenden *Anteile* des Haushalts-Nettoäquivalenzeinkommens berechnet. Mit zunehmender Ungleichheit steigt der Anteil der oberen Dezile und sinkt der Anteil der unteren Dezile.

Die *Perzentilsverhältnisse* errechnen sich als Relation der Einkommensobergrenzen der jeweiligen Dezile. Hohe bzw. steigende Perzentilsverhältnisse zeigen hohe bzw. steigende Ungleichheit an.

Der bekannte *Gini-Koeffizient* wird aus der Lorenzkurvendarstellung abgeleitet. Er weist die höchste Sensitivität in Bezug auf Verteilungsänderungen im mittleren Einkommensbereich auf. Der Gini-Koeffizient hat einen Wertebereich von 0 (Gleichverteilung) bis 1 (Konzentration des Gesamteinkommens auf eine Person).

Die aus dem informationstheoretischen Entropiemaß abgeleiteten *Theil-Maße* gewichten die Einkommensungleichheit in unterschiedlichem Ausmaß: Das Entropiemaß betont stärker Verteilungsänderungen in den oberen Einkommensgruppen („top-sensitive“), während die durchschnittliche logarithmische Abweichung stärker auf Verteilungsänderungen in den unteren Einkommensgruppen reagiert („bottom-sensitive“). Der Wertebereich der Teil-Maße beginnt bei 0 (Gleichverteilung) und geht mit zunehmender Ungleichheit der Verteilung auch über 1 hinaus.

Der *Atkinson-Index* wird aus einer utilitaristischen Wohlfahrtsfunktion abgeleitet (abnehmender Grenznutzen des Einkommens). Durch die Wahl des Parameters ε kann die relative Ungleichheitsaversion festgelegt werden. Eine Erhöhung des Parameters ε erhöht die Sensitivität im Hinblick auf die Ungleichheit und gewichtet Verteilungsänderungen vor allem in den unteren Einkommensgruppen stärker; üblicherweise werden für ε Werte zwischen 0,5 und 2 verwendet. Der Wertebereich des Atkinson-Index für $\varepsilon > 0$ liegt zwischen 0 und 1.

Tabelle 3-10
Verteilung des Haushalts-Nettoäquivalenzeinkommens¹⁾
bei Steuerrecht 2005 und bei Steuerreformvorschlägen

Verteilungsmaß	Steuerrecht 2005	Vermögensteuer				Niederländische Sollertragsteuer	
		ohne Anrechn. auf ESt	Anrechn. modell 1	Anrechn. modell 2	Anrechn. modell 3	Variante 1	Variante 2
Mittelwerte (in Euro p.a.)							
Arithmetisches Mittel	1 645	1 627	1 638	1 635	1 633	1 627	1 628
Median	1 412	1 406	1 409	1 406	1 406	1 396	1 401
Relative Differenz ²⁾ (in %)	-14,1	-13,6	-14,0	-14,0	-13,9	-14,2	-13,9
Dezilanteile (in % des gesamten Einkommens)							
1. Dezil	3,79	3,73	3,71	3,72	3,73	3,61	3,68
2. Dezil	5,14	5,18	5,15	5,15	5,16	5,16	5,15
3. Dezil	6,15	6,19	6,14	6,15	6,16	6,16	6,19
4. Dezil	7,13	7,20	7,13	7,16	7,17	7,14	7,17
5. Dezil	8,08	8,11	8,07	8,07	8,08	8,09	8,12
6. Dezil	9,13	9,19	9,14	9,13	9,15	9,13	9,14
7. Dezil	10,40	10,42	10,40	10,41	10,42	10,37	10,41
8. Dezil	11,99	12,06	12,00	12,01	12,02	11,99	11,99
9. Dezil	14,44	14,53	14,47	14,45	14,47	14,40	14,40
10. Dezil	23,76	23,39	23,79	23,74	23,65	23,95	23,76
Top 5%	14,82	14,47	14,82	14,75	14,70	15,02	14,86
Top 1%	5,33	5,01	5,32	5,25	5,14	5,47	5,47
Top 0,1%	1,59	1,34	1,59	1,55	1,53	1,74	1,70
Perzentilsverhältnisse ³⁾							
90 / 10	3,54	3,54	3,55	3,54	3,54	3,53	3,51
90 / 50	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90
50 / 10	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,84	1,84
80 / 20	2,30	2,29	2,30	2,29	2,29	2,29	2,28
80 / 50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,51	1,50
50 / 20	1,53	1,52	1,53	1,52	1,52	1,52	1,52
Gini-Koeffizient	0,2915	0,2880	0,2918	0,2910	0,2902	0,2923	0,2904
Theil-Maße							
Entropiemaß	0,1656	0,1563	0,1656	0,1639	0,1624	0,1703	0,1673
Durchschn. log. Abweich.	0,1458	0,1418	0,1461	0,1452	0,1444	0,1476	0,1457
Atkinson-Index							
$\epsilon = 0,5$	0,0732	0,0705	0,0732	0,0727	0,0722	0,0744	0,0733
$\epsilon = 1$	0,1357	0,1322	0,1359	0,1351	0,1344	0,1373	0,1356
$\epsilon = 2$	0,2771	0,2750	0,2789	0,2780	0,2772	0,2909	0,2779

1) Steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte einschließlich private und öffentliche Transfers abzüglich Steuern und Sozialbeiträge; äquivalenzgewichtet mit dem Kehrwert der Quadratwurzel der Zahl der Haushaltsmitglieder.- 2) Differenz zwischen Median und arithmetischem Mittel in Relation zum arithmetischem Mittel.- 3) Relation der Einkommensobergrenzen der jeweiligen Dezile.
Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.

3.5 Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer

Der Vollzugsaufwand war der kritische Punkt, der über die Jahrzehnte eine steuerliche Komplett-Neubewertung des Grundbesitzes verhindert hat. Die gesamte einheitswertabhängige Besteuerung, allen voran die frühere Vermögensteuer, galt und gilt als besonders teuer, sowohl was die Verwaltungskosten der Finanzbehörden als auch die Befolgungskosten der

Steuerpflichtigen betrifft. Dieser Aspekt war ein maßgebliches Motiv sowohl für die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens von 1993 an als auch für die Entscheidung der damaligen Regierungskoalition, die Vermögensteuer von 1997 an nicht mehr zu erheben.

Umstritten waren seinerzeit die Größenordnungen insbesondere der Verwaltungskosten bzw. des erforderlichen Personalaufwands in der Finanzverwaltung. In einer älteren RWI-Studie wurde für die Mitte der 80er Jahre bei der Vermögensteuer eine Relation der Verwaltungskosten bezogen auf das Steueraufkommen von 20 % geschätzt, hinzu kamen gut 12 % Befolgungskosten der Steuerpflichtigen (Rappen 1989: 235). Einzelne Landesregierungen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) veranschlagten dagegen die Verwaltungskosten der Vermögensteuer Mitte der 90er Jahre auf 4,5 bis 5,5 % der Einnahmen.¹⁰⁴ Allerdings sind die verwendeten Berechnungsmethoden unterschiedlich, die Gründe für die Abweichungen sind nicht nachvollziehbar.

Die ungünstige Relation von Vollzugskosten zu Einnahmen ist aber grundsätzlich plausibel, denn die Vermögensteuer ist eine Veranlagungssteuer, die – gerade in der ihr von den Grünen zugewiesenen neuen Rolle als ergänzende Mindeststeuer – letztlich nur relativ geringe Einnahmen je Besteuerungsfall erzielt, dazu jedoch ein relativ komplexes Besteuerungsverfahren benötigt. Insoweit unterscheidet sie sich von der Lohnsteuer, die vergleichsweise kostengünstig von den Arbeitgebern von der Lohnzahlung einbehalten wird, aber auch von der veranlagten Einkommensteuer bei Selbständigen oder der Körperschaftsteuer, die im Regelfall relativ hohe Einnahmen je Steuerpflichtigen erzielen. Dies zeigt auch ein Vergleich zur Verteilung der Steuerzahler nach Höhe der jährlichen Steuerschuld zwischen Einkommensteuer und Vermögensteuer (vor Anrechnung) (Tabelle 3-11).

Erfahrungsgemäß wird es immer dann kompliziert und aufwendig, wenn Bewertungen durchgeführt werden müssen, die notwendigerweise subjektiv und damit streitanfällig sind. Die ausführliche Darstellung der Probleme bei der Bewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen hat dies deutlich gemacht (vgl. oben, Abschnitte 2.4.3, 2.4.4). Zwar ist von den Vorschlägen zur Bewertung der Eigenheime eine Vereinfachung des Bewertungsverfahrens zu erwarten; dafür ist es aber nicht einzelfallgerecht, so dass die Steuerpflichtigen weiterhin Überbewertungen beklagen und auch mittels Wertgutachten anfechten werden. Das kann in

¹⁰⁴ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksachen 12/634, 12/1387.

Einzelfällen zu erheblichem Zusatzaufwand für die Steuerpflichtigen, aber auch für die Finanzverwaltung führen. Die neuen Regeln zur Bewertung von Betriebsvermögen (Teilwerte) werden den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand gegenüber der früheren Vermögensteuer deutlich erhöhen, allerdings wird der massiv erhöhte Freibetrag für Betriebsvermögen die Zahl der Fälle drastisch reduzieren.

Tabelle 3-11

Steuerzahler nach Höhe der Steuerschuld bei Einkommensteuer und Vermögensteuer 2005

Steuerschuld (Jahr) von ... bis unter ... Euro	Einkommensteuer		Vermögensteuer (vor Anrechnung)	
	Fälle in 1 000	Fälle in %	Fälle in 1 000	Fälle in %
bis unter 100	545	2,3	164	5,5
100 - 500	1 487	6,3	495	16,8
500 - 1 000	1 525	6,4	589	19,9
1 000 - 1 500	1 144	4,8	352	11,9
1 500 - 5 000	6 846	28,8	942	31,9
5 000 - 10 000	6 277	26,4	240	8,2
10 000 - 25 000	4 745	20,0	115	3,9
25 000 - 50 000	961	4,0	37	1,3
50 000 und mehr	233	1,0	18	0,6
insgesamt	23 763	100,0	2 951	100,0

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin.

Die hier angestellten Simulationen auf der Grundlage des SOEP haben den Vorteil, dass sich die Befolgungskosten der Besteuerung realitätsnah abschätzen lassen. In Anlehnung an die Vorgehensweise von Rappen (1989) schätzen wir die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen auf Basis der Steuerberater-Honorare. Das lässt sich damit begründen, dass viele Steuerpflichtigen tatsächlich zum Steuerberater gehen dürften, wenn sie das Finanzamt zu einer Vermögensteuererklärung auffordert. Aber auch den Steuerpflichtigen, die die Erklärung selbst ausfüllen, entsteht Zeitaufwand (Opportunitätskosten).

Laut Gebührenordnung der Steuerberater hängt das Honorar für die Vermögensteuererklärung (degressiv) vom steuerpflichtigen Rohvermögen ab (Bruttovermögen vor Abzug von Verbindlichkeiten), wobei zusätzlich nach der Schwierigkeit des Falles differenziert wird (§ 24 Nr. 10 Steuerberatergebührenverordnung). Bei einem Rohvermögen von 500 000 Euro beträgt z.B. der „Gegenstandswert“ 2 600 Euro; davon kann der Steuerberater seinem Klienten je nach Schwierigkeitsgrad des Falles 1/20 bis 18/20 in Rechnung stellen. Normalerweise nimmt

er den mittleren Satz, wenn er einen höheren Satz nimmt, muss er es begründen, einen niedrigeren Satz wird er in der Regel nur dann berechnen, wenn der Kunde es verlangt. D.h., die Vermögensteuererklärung kostet bei einem Rohvermögen von 500 000 Euro – für die Vermögensteuerzahler eher ein niedriger Wert – im Mittel immerhin 1 170 Euro.

Zwar galt die Vermögensteuererklärung früher bei den Steuerberatern als durchaus lukrativ, da sie, wenn die Vermögensverhältnisse der Klienten einmal bekannt und die Veranlagung mit dem Finanzamt abgestimmt war, keinen allzu hohen Aufwand bedeutete. Zudem erhielten die Steuerberater Einblick in die Vermögensverhältnisse des Klienten, was weitere Beratungsdienstleistungen eröffnete. Zumindest bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer erscheinen diese Gebührensätze aber angesichts der weit reichenden Neubewertungsproblematik als durchaus angemessen. Sie werden hier verwendet.

Davon ausgehend treffen wir für die Simulation der Befolgungskosten folgende Annahmen:

- Auch bei den Anrechnungsmodellen muss die Vermögensteuer zunächst veranlagt werden. Ausgangspunkt der Schätzung sind also die Haushalte, die von der Vermögensteuer betroffen sind, also knapp 3 Mill. Haushalte (Tabelle 3-4).
- Darüber hinaus dürften weitere Haushalte zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung aufgefordert werden, die nach Veranlagung keine Vermögensteuer zahlen. Denn die Finanzbehörden können im Rahmen ihrer Vorfeldermittlungen nicht genau einschätzen, wie hoch die Vermögenswerte oder die darauf liegenden Belastungen potentieller Steuerzahler sind. Wir nehmen hierzu an, dass alle Haushalte mit einem steuerpflichtigen Vermögen (nach Abzug der persönlichen Freibeträge) von -50 000 Euro bis -1 Euro ebenfalls veranlagt werden.
- Insgesamt müssten danach 4,2 Mill. Haushalte eine Vermögensteuererklärung abgeben. Wir unterstellen ferner, dass grundsätzlich der mittlere Gebührensatz (9/20 Gegenstandwert) berechnet wird. Sofern jedoch Immobilienwerte von unter 50 000 Euro sowie kein Betriebsvermögen vorliegt, wird nur ein Viertel des Gebührensatzes (5/20 Gegenstandwert) angesetzt.

Den 4,2 Mill. betroffenen Haushalten entstehen durchschnittlich Kosten für die Vermögensteuererklärung in Höhe von 1 300 Euro. Insgesamt bedeutet dies einen Befolgungsaufwand von 5,5 Mrd. Euro. Im Verhältnis zum geschätzten Vermögensteueraufkommen von 11 Mrd.

Euro (vor Anrechnung auf die Einkommensteuer) wären das 50 %. Auf die knapp 3 Mill. Vermögensteuerzahlern entfallen Befolgungskosten von 4,4 Mrd. Euro.

Diese Größenordnung erscheint zunächst erschreckend hoch, liegt aber letztlich nicht weit von den Schätzungen von Rappen (1989) entfernt: Dieser hatte bei seiner Abschätzung für die 80er Jahre unterstellt, dass die Befolgungskosten aufgrund der seinerzeit vorgeschriebenen drei-jährigen Hauptveranlagungen nur alle drei Jahre anfallen. Dann würden sich die hier geschätzten Befolgungskosten auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr (1,5 Mrd. Euro für die Vermögensteuerzahler) reduzieren, in Relation zu den geschätzten Vermögensteuereinnahmen wären das 17 % (14 %).

Nach den Überlegungen der Grünen sollen die steuerpflichtigen Vermögen allerdings möglichst jährlich neu bewertet werden. Auch wenn dabei nach einigen Veranlagungen eine gewisse Routine unterstellt werden kann, deuten unsere Berechnungen doch auf einen erheblichen Befolgungsaufwand hin. Die Kosten der Verwaltung sind hier noch nicht berücksichtigt, auch hierzu erscheinen die Ansätze für die 80er Jahre plausibel.

Ferner werden die Kosten für die Vermögensteuererklärung zu Steuerausfällen bei der Einkommensteuer führen. Diese können dort als Sonderausgaben abgesetzt werden. Unter der Annahme, dass alle 4,2 Millionen Haushalte, die von einer Vermögensteuererklärung betroffen sind, die anfallenden Steuerberatungskosten als Sonderausgaben gelten machen, ergibt sich ein Minderaufkommen bei der Einkommensteuer von etwas über einer Milliarde Euro.

Dramatischer fällt die Relation der Verwaltungs- und Befolgungskosten zu den verbleibenden Mehreinnahmen nach Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer aus. Diese Konzepte laufen in vielen Fällen darauf hinaus, dass zunächst eine Steuer eingetrieben wird, die bei einer anderen Steuer dann wieder zurückgezahlt wird.

Bei der Niederländischen Sollertragsteuer dürfte die Bilanz bei den Vollzugskosten insoweit günstiger aussehen, als die bisherige Besteuerung der Vermögenserträge durch die Vermögensbesteuerung ersetzt wird. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unterscheiden sich beide Varianten vermutlich kaum hinsichtlich der Vollzugskosten. Bei den Immobilien gelten die oben ausgeführten Zusammenhänge: Zumindest in der Anfangsphase muss man eine Immobilienbewertung durchführen, die im Normalfall aufwendiger ist als die bisherige Ermittlung der laufenden Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Zugleich würde die auf-

wendige Veranlagung vieler Modelle (geschlossene Immobilienfonds, Bauherrenmodelle etc.) wegfallen, da diese Konstruktionen schlicht unattraktiv werden.

3.6 Fazit

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse dieses Kapitels seien hier noch einmal kurz zusammen gefasst:

Das Aufkommen einer Vermögensteuer vor Anrechnung auf die Einkommensteuer beläuft sich auf gut 11 Mrd. Euro. Nach Anrechnung auf die Einkommensteuer verbleiben je nach Anrechnungsverfahren Mehreinnahmen zwischen 3,7 Mrd. und 7,3 Mrd. Euro. Durch das Anrechnungsverfahren sinkt das Aufkommen der Einkommensteuer, so dass Bund, Länder und Gemeinden unterschiedlich betroffen sind. Während das Aufkommen der Vermögensteuer vollständig den Ländern zufließt, tragen Bund, Länder und Gemeinden die Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer entsprechend ihrer Anteile (42,5 %, 42,5 %, 15 %). Unter dem Strich ergeben sich Mehreinnahmen für die Länder und Mindereinnahmen bei Bund und Gemeinden.

Besonders von der Einführung der Vermögensteuer betroffen sind Steuerpflichtige ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder, deren Haushalteinkommen überwiegend aus Selbständigeinkünften, Vermögenseinkünften oder Rentenbezügen stammen und die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Die zusätzliche Steuerbelastung nimmt mit steigendem Nettohaushaltseinkommen zu. Die Anrechnungsvarianten führen zu einer erheblichen Verschiebung der Belastungswirkungen. Die Modellrechnungen ergeben, dass Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen, nach Anrechnung der Vermögensteuer kaum zusätzlich belastet werden. Dagegen verringert sich die zusätzliche Steuerbelastung der Haushalte mit geringen Nettoeinkommen durch die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer nur geringfügig. Besonders Rentnerinnen und Rentner profitieren häufig nicht von der Anrechnung, da sie in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Das Anrechnungsverfahren macht die Vermögensteuer weitgehend zur „Rentnersteuer“. Eine differenziertere Anrechnung der Einkommensteuer (Modell 2 und Modell 3) reduziert die Vorteile für Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen.

Bei den beiden Varianten der Niederländischen Sollertragsteuer ist das Steueraufkommen mit jeweils etwa 10 Mrd. Euro fast so hoch wie bei der Vermögensteuer ohne Anrechnung. Ent-

scheidend für die Veränderung der Steuerbelastung ist die Differenz zwischen Kapitaleinkünften sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu den jeweils mit der fiktiven Rendite von 4 % angesetzten Sollerträgen aus den relevanten Vermögenskomponenten (bezogen auf das Nettovermögen nach Abzug von Schulden und des Grundfreivermögens). Hier werden die erheblichen Steuerausfälle durch die Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung im geltenden Recht sichtbar.

Entsprechend unterschiedlich fallen die Wirkungen der verschiedenen Modelle der Vermögensbesteuerung auf die Einkommensverteilung aus. Haushalte mit hohem Einkommen besitzen in der Regel auch hohe Vermögen, daher führt eine Besteuerung der Vermögen ohne Anrechnung in den meisten Varianten zu einer gleicheren Einkommensverteilung. Da die einkommensstarken Haushalte aber zumeist ausreichend Einkommensteuer zahlen und die Vermögensteuer verrechnen können, folgt insbesondere aus Anrechnungsmodell 1 (Anrechnung auf die gesamte Einkommensteuer) eine ungleichere Einkommensverteilung. Wird nur auf die Einkommensteuer angerechnet, die auf die Kapitaleinkünfte entfällt (Modell 1 und 2), wird die Einkommensverteilung eher gleicher. Die pauschale Besteuerung der Vermögenserträge mit 30 % bei der Sollertragsteuer nach Niederländischem Vorbild entlastet Haushalte mit hohem Grenzsteuersatz, die Einkommensverteilung wird ungleicher. Dies ist bei der zweiten Sollertragsteuervariante nicht der Fall, da bei diesem Konzept die fiktiven Kapitalerträge dem individuellen Grenzsteuersatz unterliegen. Allerdings werden auch bei dieser Variante die Haushalte mit den sehr hohen Einkommen entlastet. Das liegt daran, dass die tatsächlichen Erträge dieser Steuerpflichtigen in der Regel höher sind als die Soll-Erträge, die mit der fiktiven Rendite von 4 % bezogen auf den Vermögenswert (nach Abzug von Schulden und Grundfreivermögen) berechnet werden.

Die Vermögensteuer verursacht erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten. Die Befolgungskosten der privaten Haushalte können auf Basis der Gebührenordnung für Steuerberater abgeschätzt werden. Nimmt man an, dass diese Kosten nicht nur bei veranlagten Haushalten anfallen, sondern auch bei den Haushalten, die sich knapp unter der Bemessungsgrundlage befinden, ergibt sich für die Wiedereinführung der Vermögensteuer zunächst ein Befolgungsaufwand von 5,5 Mrd. Euro. Hinzu kämen Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer von etwa einer Milliarde Euro, insoweit die Steuerberatkosten als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Ob ein jährlicher Aufwand in dieser Größenordnung auch in den Folgejahren entsteht, hängt davon ab, ob die Vermögensbestände jährlich neu

bewertet werden sollen. Über die Höhe der Verwaltungskosten können keine genauen Angaben gemacht werden. Die Erfahrungen mit der alten Vermögensteuer lassen aber vermuten, dass die Verwaltungskosten eher höher ausfallen als die Befolgungskosten. Bei der Niederländischen Sollertragsteuer dürfte die Bilanz bei den Vollzugskosten insoweit günstiger aussehen, als die bisherige Besteuerung der Vermögenserträge durch die Vermögensbesteuerung ersetzt wird.

Unterschätzte Aufkommenswirkungen?

Das Aufkommen der Vermögensteuer ist mit gut 11 Mrd. Euro beträchtlich höher als das Aufkommen der alten Vermögensteuer bis 1996. Dieses betrug zuletzt 4,6 Mrd. Euro, davon entfiel ein Drittel auf die Vermögensteuer der juristischen Personen (Tabelle 2-2). Trotz beträchtlich erhöhter persönlicher Freibeträge macht sich hier die realistischere Bewertung der Immobilien bemerkbar, die mit durchschnittlich 80 % der Verkehrswerte angesetzt werden. Das Betriebsvermögen wird bei den Grünen Vorschlägen durch den Freibetrag von 2 Mill. Euro je Betrieb allerdings weitgehend geschont.

Das DIW Berlin war in seiner früheren Studie zu den Perspektiven der Vermögensbesteuerung auf ein potentiell Aufkommen einer wiederbelebten Vermögensteuer von knapp 16 Mrd. Euro für das Jahr 2000 gekommen (Bach und Bartholmai 2002: 120 f.). Im Vergleich zum hier untersuchten Konzept von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wurden seinerzeit ähnliche Annahmen zu Immobilienbewertung und persönlichen Freibeträgen getroffen, allerdings wurde das Betriebsvermögen in vollem Umfang einbezogen. Die Schätzung beruhte auf den gesamtwirtschaftlichen Vermögenswerten, die hier aktualisiert wurden (vgl. Abschnitt 3.1), die für die Aufkommenschätzung eminent wichtige Verteilung des Nettovermögens über die Haushalte konnte seinerzeit nur grob anhand der EVS 98 abgeschätzt werden. Eine entsprechende Berechnung für 2005 (ohne Freibetrag für Betriebsvermögen) mit der hier verwendeten fortgeschriebenen Datengrundlage des SOEP ergibt ein Vermögensteueraufkommen von gut 13 Mrd. Euro.

Bei einem Vergleich mit den früheren Berechnungen muss man zum einen berücksichtigen, dass sich das Aktienvermögen der privaten Haushalte laut Ausweis der Bundesbank von 2000 bis 2002 mehr als halbiert hat. Hinsichtlich der hier verwendeten Mikrodatengrundlage ist ferner die Unter- bzw. Nichterfassung der sehr reichen Haushalte im SOEP zu berücksichtigen: Geht man davon aus, dass die Berechnungen des manager-magazins (2002) zum Vermögen der 100 reichsten deutschen Personen bzw. Familien (die im SOEP definitiv nicht enthal-

ten sind) realistisch sind und diese Vermögen in Deutschland versteuert werden (vgl. oben, S. 97 f.), so lässt sich folgende grobe Abschätzung durchführen: Unter Berücksichtigung eines Abschlags für Bewertungsrisiken von 20 %, von Freibeträgen für das Betriebsvermögen sowie von persönlichen Freibeträgen ergäbe sich ein zusätzliches Vermögensteueraufkommen von gut 2 Mrd. Euro (vor Anrechnung auf die Einkommensteuer) allein für diesen Personenkreis. Wie viel von dem Vermögensteueraufkommen der Super-Reichen nach Anrechnung übrig bleibt, ist allerdings mangels näherer Informationen über deren Einkünfte und sonstige einkommensteuerrelevante Merkmale nicht zu sagen.

Des Weiteren ist auf die Schätzrisiken durch die vermutliche Untererfassung der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu verweisen. Dieser Aspekt betrifft vor allem die Aufkommens- und Verteilungswirkungen, die für die Varianten der Niederländischen Sollertragsteuer ermittelt wurden, aber auch die Modelle zur Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer, insoweit hohe Verluste aus Vermietung zu niedrigen Einkommensteuerbelastungen führen und somit die Anrechnungsbasis bei der Einkommensteuer schmälern. In der hier verwendeten Datengrundlage des SOEP sind Verluste aus Vermietung in Höhe von 10,5 Mrd. Euro nachgewiesen. Schätzungen des BMF sowie des DIW Berlin gehen davon aus, dass die Abschaffung der Möglichkeit zur Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung mit positiven Einkünften die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer am aktuellen Rand um 28 Mrd. Euro ausweiten würde.¹⁰⁵ Bei einer durchschnittlichen Grenzbelastung von – vorsichtig geschätzt – 30 % würde dies bereits ein Mehraufkommen von 8,4 Mrd. Euro bedeuten. Diese Schätzungen sind allerdings mit großen Unsicherheiten verbunden: Sie beziehen sich auf die „aktuellste“ Einkommensteuerstatistik 1998, aktuellere Daten gibt es nicht im Rahmen der Steuerstatistik. Dabei ist schwer einzuschätzen, wie sich diese Verluste weiter entwickelt haben. Neben der eher schwachen Baukonjunktur in den letzten Jahren ist auch die Einführung der Mindestbesteuerung à la Lafontaine von 1999 an zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und § 2b EStG), die die „hochprozentigen“ Verlustzuweisungsmodelle deutlich begrenzt hat, was allerdings in vielen Fällen nur zu einer Verteilung der Verluste auf mehrere Jahre führt (Bach und Bartholmai 2000).

Diese schwierigen Fragen können auf absehbare Zeit nicht aufgeklärt werden, da es keine belastbaren Informationen zum Vermögen der Reichen und Super-Reichen und zu den Be-

¹⁰⁵ Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) (2004), Bach u.a. (2003: 24 ff.).

messungsgrundlagen der Einkommensteuer am aktuellen Rand gibt. Durch die Einbeziehung der Hocheinkommens-Stichprobe sowie den Befragungsschwerpunkt zum Vermögen im Rahmen der Erhebung 2002 ist das SOEP die mit Abstand beste mikroanalytische Informationsgrundlage für die Fragestellung der hier durchgeführten Studie.

Angesichts der Hinweise auf die Untererfassung von hohem Geld- und Betriebsvermögen sowie der steuerlichen Verluste aus Vermietung ist aber davon auszugehen, dass die hier dargestellten Simulationsergebnisse eher die Untergrenze des potentiellen Steueraufkommens darstellen. Man kann es aber auch so sehen: Die wirklich Reichen und Super-Reichen werden Mittel und Wege suchen, einer Wiedereinführung der Vermögensteuer auszuweichen, etwa durch Verlagerung von Vermögenswerten ins Ausland oder sogar durch Umzug ins Ausland. Oben und in den folgenden Abschnitten (Kapitel 4) wird deutlich, dass dies im Zuge der Internationalisierung und der Europäischen Integration teilweise kaum zu verhindern sein wird. Insoweit sie dabei erfolgreich sind, dürften die hier dargestellten Simulationsergebnisse durchaus realistisch sein. Sie können insoweit als konservative Schätzungen interpretiert werden.

4 Wirtschaftliche Wirkungen der Vermögensbesteuerung auf Unternehmen und Investitionen

4.1 Untersuchte Unternehmenstypen

Auf der Grundlage der Vorgaben der Auftraggeberin zur Wiedereinführung der Vermögensteuer werden in diesem Forschungsprojekt die im Folgenden dargestellten Unternehmenstypen einer detaillierten Einzelfallanalyse unterzogen. Diese Untersuchung erlaubt es, Rückschlüsse darüber zu ziehen, wie die Einführung der konzipierten Vermögensteuer auf Unternehmen verschiedener Größe und Struktur wirkt und wie sie des Weiteren unternehmerisches Handeln beeinflussen wird.

Gegenstand der Analyse sind:

1. *Personenunternehmen, kleiner Handwerksbetrieb* mit Maschinenausstattung, eigenem Betriebsgrundstück und Betriebsgebäude mit geringer Investitionssumme, 5-10 Beschäftigte,
2. wie unter 1, andere Branche, Trennung in Betriebs-GmbH und Besitz KG,
3. *kleines mittelständisches Unternehmen*, Metallverarbeitung, mit Maschinen- und Fuhrpark, ca. 30 Mitarbeiter, Umsatz < 2,5 Mill. Euro,
4. *kapitalintensives mittelständisches Unternehmen*, Metall verarbeitend, mit Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der wesentlich an der GmbH beteiligt ist, Umsatz zwischen 2,5 und 50 Mill. Euro, ca. 150 Mitarbeiter,
 - a) Besteuerung des Geschäftsführers,
 - b) Besteuerung der GmbH,
5. *großes Dax-30 Unternehmen*,
6. *Einkünfte aus privater Vermietung und Verpachtung* von Immobilienvermögen,
7. *größerer landwirtschaftlicher Betrieb* mit erheblichem Investitionskapital und ca. 25 ha Fläche (*süddeutscher Typ*),
8. *größerer landwirtschaftlicher Betrieb* mit erheblichem Investitionskapital und ca. 60 ha Fläche (*niedersächsisch/schleswig-holsteiner Typ*),
9. *große Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG, Neue Bundesländer)*.

Datengrundlage für die folgenden Untersuchungen bilden für die Unternehmenstypen 1 und 2 durch die Handwerkskammern erhobene Jahresabschlusszahlen aus den Betriebsvergleichen des Jahres 2002, die von der Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) durchgeführt wurden und nach Branchen getrennt ausgewiesen sind (Tabelle 4-1). Diese Betriebsvergleiche enthalten Daten über die durchschnittliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation von Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die sich auf freiwilliger Basis an der jährlichen Erhebung beteiligen.¹⁰⁶

Tabelle 4-1
Kleinere Unternehmen:
Bilanzstruktur und Betriebsergebnis
 in Euro

	Kleiner Handwerksbetrieb		Mittelständisches metallverarbeitendes Unternehmen
	(Typ 1)		(Typ 3)
	Bäckerei	Kfz-Handwerk	Kapitalgesellschaft; Umsatz < 2,5 Mill. Euro
Reinvermögen (bilanzielles Eigenkapital) ¹⁾	- 24.000	12.500	105.000
Fremdkapital	125.000	210.000	635.000
Anlagevermögen	80.000	106.000	220.000
Betriebsergebnis	28.000 ²⁾	40.500 ²⁾	43.000

1) Die verfügbaren Daten beinhalten lediglich Angaben über das bilanzielle Eigenkapital. Informationen über den Verkehrswert des Reinvermögens liegen nicht vor. Somit muss hilfsweise auf das bilanzielle Eigenkapital zurückgegriffen werden.
 2) Einschließlich Unternehmerlohn.
 Quellen: Deutsche Bundesbank (1999, 2003b); Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), Betriebsvergleich 2002, Bäckerhandwerk, Nr. 452, Düsseldorf, August 2003; Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), Betriebsvergleich 2002, Kraftfahrzeuggewerbe, Nr. 463, Düsseldorf, Dezember 2003.

Informationen über die Bilanzstruktur des Mittelstandes (Typ 3 und 4) wurden den Statistischen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Bundesbank entnommen. Diese enthalten aggregierte Daten aus nicht konsolidierten Bilanzen und Erfolgsrechnungen deutscher Unternehmen der Jahre 1971 bis 1996 sowie 1998 bis 2000, die im Zusammenhang mit dem Refinanzierungsgeschäft eingereicht wurden. Erfasst wurden ausschließlich Bilanzen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, wobei es sich bei vier Fünftel der Abschlüsse um Steuerbilanzen handelt.¹⁰⁷ Auf Grundlage dieser Daten wurden für die Unternehmenstypen 3 und 4 Durchschnittsunternehmen gebildet, die, gemessen an den Umsatz- und Mitarbeiterangaben der Auftraggeberin, repräsentativ sind.

¹⁰⁶ Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) (2003).

Bei den DAX 30-Unternehmen sind umfassendere Informationen verfügbar. Hier wurden unter Rückgriff auf die Jahresabschlüsse aus den Geschäftsberichten verschiedener DAX-Unternehmen zwei repräsentative (Konzernbilanz-)Strukturen abgeleitet (siehe Ausführungen zu Tabelle 4-2). Zusatzangaben aus dem Anhang der Geschäftsberichte über Steuern vom Einkommen und Ertrag, Beteiligungserfolge, einmalige außergewöhnliche Einflüsse auf den Jahresabschluss und vieles andere mehr wurden berücksichtigt und entsprechend bereinigt, um branchentypische steuerlich relevante Bemessungsgrundlagen abzuleiten. Dieses Vorgehen erlaubt es, die „normale Geschäftstätigkeit“ zu modellieren. Außergewöhnliche Vorkommnisse, wie etwa der Erwerb der UMTS-Lizenzen durch die Telekom, einmalige umfangreiche Sonderabschreibungen u.Ä., können hierdurch jedoch nicht abgebildet und damit auch nicht hinsichtlich ihrer steuerlichen Implikationen untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse geben dennoch in hinreichendem Maße Aufschluss darüber, wie veränderte Relationen von zu versteuerndem Einkommen und vermögensteuerlicher Bemessungsgrundlage die steuerliche Belastung dieses Unternehmenstyps beeinflussen würden.

Datengrundlage der Untersuchung von Immobilieninvestitionen sind Immobilienindices, z.B. entnommen aus Monatsberichten der Deutschen Bundesbank und Immobilienanalysen verschiedener privatwirtschaftlicher Organisationen.¹⁰⁸

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben konnte auf Datenmaterial des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) zurückgegriffen werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen stammen aus der Buchführung land- und forstwirtschaftlicher Testbetriebe des BMVEL. Die vom Ministerium durchgeführten Auswertungen dieser Daten für das Wirtschaftsjahr 2002/03, geschichtet nach der Höhe der Bruttoinvestitionen je ha landwirtschaftliche Fläche, erlaubten schließlich, für die gewünschten Unternehmenstypen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße repräsentative Strukturen abzuleiten.

Die verfügbaren Daten beruhen überwiegend auf handelsrechtlichen Angaben oder Angaben aus betrieblichen Wirtschaftlichkeitsrechnungen. Informationen über den Verkehrswert des Reinvermögens und das zu versteuernde Einkommen liegen dann nicht vor. Bei allen Unternehmenstypen, mit Ausnahme von privater Vermietung und Verpachtung, mussten daher

¹⁰⁷ Deutsche Bundesbank (1999: 7ff., 2003b: 5 ff.).

¹⁰⁸ Bundesbank (2003a), Ring Deutscher Makler (2003), cash-online (2003) etc.

Korrekturen vorgenommen werden, die auf Basis des verfügbaren Datenmaterials abgeleitet bzw. geschätzt wurden. Das gilt auch, wenn steuerbilanzielle Daten verfügbar waren.

Personenunternehmen, kleiner Handwerksbetrieb / kleines mittelständisches Unternehmen

Geht man von einer Besteuerung des Reinvermögens bei einem Freibetrag für Unternehmen/Betriebsvermögen von 2 Mill. Euro aus, so wirkt sich die geplante Vermögensteuer auf die Unternehmenstypen 1 bis 3 gar nicht aus. Das Reinvermögen unterschreitet in diesen Fällen den Freibetrag stets deutlich, was zu einer vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage von null führt. Dies gilt auch, wenn man das neue Stuttgarter Verfahren zur Ermittlung des Vermögens anwendet.

Dies gilt im Handwerk weitgehend auch branchenübergreifend. Lediglich bei größeren, kapitalintensiven Handwerksbetrieben können im Einzelfall Strukturen auftreten, die dem im Weiteren dargestellten Unternehmenstyp 4 entsprechen.

Mittelständische Unternehmen des Typs 3 weisen ebenfalls ein Reinvermögen auf, das kleiner ist als der vermögensteuerliche Freibetrag. Damit gilt für diese Unternehmen Entsprechendes.

Aufgrund des niedrigen Anlagevermögens kommt man auch dann grundsätzlich zu dieser vermögensteuerlichen Beurteilung, wenn der Handwerksbetrieb (Typ 1) als Betriebsaufspaltung (Typ 2) strukturiert wird. Aus diesem Grund können die Unternehmenstypen 1 bis 3 in der folgenden Untersuchung außer Acht gelassen werden.

Kapitalintensives mittelständisches Unternehmen / großes Dax-30 Unternehmen

Im Gegensatz dazu erfahren die Unternehmenstypen 4 und 5, d.h. größere mittelständische Kapitalgesellschaften und DAX 30-Unternehmen, gegebenenfalls eine Belastung durch die Vermögensteuer. Da allerdings unter den DAX 30-Unternehmen sehr unterschiedliche Branchen und damit Unternehmensstrukturen zu finden sind, wird bei der Untersuchung dieses Unternehmenstyps nochmals zwischen zwei Varianten unterschieden. Zum einen wird ein DAX-Industrieunternehmen, zum anderen ein DAX-(Finanz-)Dienstleistungsunternehmen analysiert. Bei dem Finanzdienstleistungsunternehmen handelt es sich z.B. um Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitute. Aus den Daten verschiedener DAX 30-Unternehmen werden zwei (synthetische) Muster-Unternehmen abgeleitet, die eine jeweils „repräsentative“ Industrie- bzw. Dienstleistungsstruktur aufweisen (Tabelle 4-2).

Tabelle 4-2

Größere Unternehmen: Bilanzstruktur und Gewinn
in Mill. Euro

	Kapitalintensive mittelständisches metallverarbeitendes Unternehmen (Typ 4) Kapitalgesellschaft Umsatz 47 Mill. Euro	DAX 30 – Unternehmen (Typ 5)	
		Industrie	Dienstleistung
Reinvermögen (bilanzielles Eigenkapital)	6,41	23.715	36.959
Marktkapitalisierung ¹⁾	-	46.000	39.000
Fremdkapital	17,57	53.890	883.011
Anlagevermögen	3,26	34.116	356.877
Bilanzsumme	24,00	77.605	935.951
Gewinn lt. Handelsbilanz	1,09	2.445	1.616

1) Durchschnitt der Börsenkurse der jeweils letzten Börsentages eines Quartals eines Jahres multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien.
Quellen: Deutsche Bundesbank (1999, 2003b); Geschäftsberichte der Jahre 1993 bis 2003 von verschiedenen DAX 30-Unternehmen.

Private Vermietung und Verpachtung

Die Untersuchung privater Vermietung und Verpachtung (Typ 6) konzentriert sich auf Musterfälle, in denen jeweils die Vermietung von drei Wohngebäuden à 10 Wohneinheiten unterstellt wird. Um verschiedene örtliche Gegebenheit zu erfassen, werden drei Varianten unterschieden:

1. eine Immobilie in guter Wohnlage, mit niedrigem Verkehrswert und hoher Rendite
2. eine Immobilie in sehr guter Wohnlage, mit hohem Verkehrswert und mittlerer Rendite
3. eine Immobilie in guter Wohnlage, mit niedrigem Verkehrswert und niedriger Rendite

Die 1. Variante erfasst besonders rentable Immobilieninvestitionen an mittelgroßen Standorten. Beispielhaft kann hier auf Städte wie Lübeck oder Mönchengladbach verwiesen werden. Variante 2 steht stellvertretend für mittlere Renditen bei Immobilien in hochpreisigen, attraktiven Großstädten, wie z.B. München, Variante 3 für Immobilien in größeren Städten der Neuen Bundesländer, die eine geringe Rentabilität aufweisen, z.B. Leipzig (Tabelle 4-3).

Die Einzelfallbetrachtung dieser ausgewählten Varianten erlaubt es, grundsätzliche Rückschlüsse über die Wirkungen der Vermögensteuer auf Einkünfte aus unterschiedlich rentablen Immobilieninvestitionen zu ziehen.

Tabelle 4-3

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Besteuerungsgrundlagen
in Euro

(Typ 7)	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert hohe Rendite Variante 1	sehr gute Wohnlage, hoher Verkehrswert mittlere Rendite Variante 2	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert niedrige Rendite Variante 3
Verkehrswert	2.159.850	5.621.550	3.204.300
Einheitswert	323.978	646.478	256.344
Bedarfswert	1.337.069	2.652.111	1.048.509
Jährliche Nettomieteinnahmen	120.186 ¹⁾	238.392 ¹⁾	94.248 ¹⁾
Rendite der jährlichen Nettomieteinnahmen	5,56%	4,24%	2,94%
Nettomiete nach nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA	51.077 ²⁾	58.503 ²⁾	-8.290 ²⁾
<p>1) Die jährlichen Nettomieteinnahmen ergeben sich aus der Bruttomiete abzüglich der vom Mieter mit der Mietzahlung beglichenen Nebenkosten.</p> <p>2) Die jährlichen Nettomieteinnahmen, die sich aus Bruttomiete abzüglich vom Mieter bezahlte Nebenkosten ergeben, sind für Zwecke der Besteuerung um solche Aufwendungen, die nicht auf den Mieter umgelegt werden sowie um Fremdkapitalzinsen, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Immobilie entstehen, und um Abschreibungen (AfA, Absetzungen für Abnutzung) zu kürzen. Der nach Abzug dieser „Werbungskosten“ verbleibende Betrag gibt die „Nettomiete nach nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA“ an. Dieser Betrag ist als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern.</p> <p>Quellen: Deutsche Bundesbank (2003a); Ring Deutscher Makler (2003); cash-online (2003).</p>			

Es wird hierbei beispielhaft unterstellt, dass eine im Jahr 1982 angeschaffte bzw. hergestellte Immobilie linear gemäß § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben wird. Auf die Betrachtung degressiver Abschreibungen wurde verzichtet. Würde man eine Abschreibung mit dem degressiven Höchstsatz gemäß § 7 Abs. 5 EStG den Berechnungen zugrunde legen, so ergäbe sich auch für die Immobilie mit mittlerer Rendite eine negative Nettomiete nach nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA. Hinsichtlich der Wirkungen einer Vermögensteuer auf Investitionen in Immobilien, die unter Berücksichtigung von (hohen) Abschreibungen oder hohem Erhaltungsaufwand negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung generieren, können die im Folgenden für die Variante 3 dargelegten Effekte auf diese Fälle entsprechend übertragen werden. Die zusätzliche Berechnung und Darstellung weiterer Szenarien kann daher als redundant erachtet werden.

Landwirtschaftliche Betriebe

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden entsprechend den Vorgaben der Auftraggeberin in drei Fallgruppen untergliedert, die die regional sehr unterschiedlichen Strukturen der Betriebe berücksichtigen. Die untersuchten Musterbetriebe sind in der folgenden Tabelle aufgeführt (Tabelle 4-4).

Tabelle 4-4

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Bilanzstruktur und Betriebsergebnis
in Mill. Euro

	süddeutscher Typ 33,3 ha (Typ 7)	niedersächsisch/ schleswig-holsteiner Typ 65,3 ha (Typ 8)	LPG 1.864,5 ha (Typ 9)
Reinvermögen (bilanzielles Eigenkapital)	0,56064	0,56989	4,3626
Fremdkapital	0,08947	0,21496	2,2564
Anlagevermögen	0,60063	0,70271	4,0305
Bilanzsumme	0,66021	0,82221	6,9473
Betriebsergebnis ¹⁾	0,02731	0,03340	0,0784
1) Mangels genauer Angaben wird hilfsweise auf das Betriebsergebnis aus den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Pendant zum Gewinn lt. Handelsbilanz (bei den Kapitalgesellschaften) zurückgegriffen. Quelle: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL).			

4.2 Untersuchungsmethode

Unter Rückgriff auf Methoden der dynamischen Investitionsrechnung und der Veranlagungssimulation wird die Steuerbelastung der oben dargestellten Unternehmenstypen berechnet. Hierbei wird jeweils ein Zeithorizont von 10 Jahren zugrunde gelegt, während dessen im Unternehmen reinvestierte Gewinne (thesaurierte Gewinne) das Unternehmensvermögen erhöhen. Auf der Grundlage eines Startwertes für den Gewinn (lt. Unternehmenstypbeschreibung in Kapitel 4.1) werden die Gewinne jeweils mit der erwarteten Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes (BIP)¹⁰⁹ fortgeschrieben. Die Annahme eines stetigen Wachstums mit der BIP-Wachstumsrate wird im Rahmen von Sensitivitätsanalysen fallen gelassen und z.B. durch schwankende Ergebnisse oder aber andere Relationen zwischen steuerlich relevantem Gewinn¹¹⁰ und steuerpflichtigem Vermögen ersetzt. Um größtmögliche Transparenz der festge-

¹⁰⁹ Vgl. Wochenbericht des DIW Berlin (28/29-2004).

¹¹⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 4.3.

stellten steuerlichen Zusammenhänge zu gewährleisten, abstrahieren wir von den Folgen einer etwaigen Veräußerung am Ende der Untersuchungsperiode und damit einhergehend von einer Veräußerungsgewinnbesteuerung.¹¹¹

Ausgehend von den Informationen zu den branchentypischen Durchschnittsunternehmen werden die verschiedenen steuerlichen Bemessungsgrundlagen in jeder Periode abgeleitet. Es handelt sich hierbei um die Bemessungsgrundlagen für die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften, die Einkommensteuer der Anteilseigner, den Solidaritätszuschlag sowie für die Vermögensteuer sowohl auf Unternehmens- als auch auf Unternehmenseignerebene. Die Vermögensteuer wird entsprechend der Vorgaben (Kapitel 2) simuliert, für die Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) unterstellen wir das Steuerrecht 2005, soweit es bereits gegenwärtig (Mitte 2004) festgelegt ist. Die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Steuerarten werden vollständig modelliert.

Bei den DAX 30-Unternehmen wird ausschließlich die Besteuerung auf Unternehmensebene simuliert, d.h. die Belastung mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Vermögensteuer für juristische Personen. Eine Einbeziehung der steuerlichen Wirkungen auf Ebene der Aktionäre ist grundsätzlich möglich. Die Belastungswirkungen durch die private Vermögensteuer hängen jedoch davon ab, ob der Teilhaber überhaupt zur Vermögensteuer veranlagt wird und wenn ja, wie hoch sie ist, wie viel Einkommensteuer er auf die Kapitaleinkünfte zahlt bzw. wie hoch seine weiteren Einkünfte sind, wie hoch die noch nicht in Anspruch genommenen persönlichen Freibeträge sind und vielem anderem mehr. Da anders als bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften bei Publikumskapitalgesellschaften wie den DAX 30-Unternehmen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass Anteilseigner über Einkünfte aus anderen Quellen und auch über anderes Vermögen verfügen, lassen sich in diesem Fall keine repräsentativen Ergebnisse gewinnen. Dies legt eine Beschränkung des Blickfeldes auf die Unternehmensebene nahe.

Bei den mittelständischen Kapitalgesellschaften ist die Einbeziehung beider Ebenen dagegen notwendig. In vielen Fällen bestreiten die Anteilseigner solcher (personenbezogener) Unternehmen einen Großteil ihrer Einkünfte aus dem Unternehmen, sei es in Form von ausgeschüt-

¹¹¹ Deren Wirkungen sind zum Teil sehr komplexer Natur. Zu den Wirkungen einer Veräußerungsgewinnbesteuerung bei der Veräußerung von Beteiligungen in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens, an dem die Beteiligung ursprünglich gehalten wird, vgl. Sureth (2003).

teten Gewinnen oder als Leistungsvergütung, vor allem für ihre Tätigkeit im Unternehmen (die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Einkommensteuer unterliegen).

Da die zugrunde gelegten Daten in der Regel handelsrechtliche Daten sind, die nicht alle steuerlich relevanten Informationen beinhalten, müssen die steuerlichen Bemessungsgrundlagen plausibel abgeleitet werden. Unter Rückgriff auf die Strukturinformationen und Angaben über Steuern vom Einkommen und Ertrag aus vorliegenden Jahresabschlüssen und anderen Quellen für die jeweiligen Unternehmenstypen werden steuerliche Korrekturen vorgenommen. Diese Korrekturen umfassen etwa die Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG oder die Kürzung für Betriebsgrundstücke gemäß § 9 Nr. 1 GewStG bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage oder aber die Bereinigung der Bemessungsgrundlagen um steuerfreie Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge.

Die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage wird entsprechend der Konzeption der zu analysierenden Vermögensteuer bei börsennotierten Kapitalgesellschaften aus dem Durchschnitt der Marktkapitalisierung der Unternehmen (Börsenkurs multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien) jeweils am letzten Börsentag der vier Quartale eines Jahres errechnet. Beim mittelständischen Musterunternehmen wird das neue Stuttgarter Verfahren (§ 46 ErbBewG) angewendet. Bei allen Unternehmenstypen wird beachtet, dass eine Hauptfeststellung nur alle drei Jahre stattfindet. Unterstellt man stetig wachsende Gewinne, dann wird sich der Unternehmer stets gegen die Option einer jährlichen Bewertung entscheiden. Folglich steigt der vermögensteuerliche Wert hier nur alle drei Jahre an, obwohl kontinuierliches Wachstum unterstellt wird.

Unter Abzug des Freibetrags von 2 Mill. Euro ergibt sich schließlich die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft, auf die der (halbe) Steuersatz von 0,5 % angewendet wird. Ist die Vermögensteuer geringer als die zu entrichtende Körperschaftsteuer, kann die Vermögensteuer in vollem Umfang angerechnet werden. Anderenfalls wird die nicht verrechnete Vermögensteuer maximal fünf Perioden in die Zukunft vorgetragen, um dann mit etwaigem ungenutzten Körperschaftsteuerverrechnungspotenzial kompensiert zu werden. Eine Rücktragsmöglichkeit kommt in der Regel in den Szenarien nicht in Frage, da im Grundmodell von einer im Zeitablauf gleichgerichteten Gewinnentwicklung ausgegangen wird. Die Möglichkeit einer Stundung der nicht verrechneten Vermögensteuer wurde nicht berücksichtigt. Im Fall einer zinslosen Stundung würde der Barwert der Steuerbelastung (moderat) sinken.

Diese Berechnungsschritte werden unter Fortschreibung der Gewinne in den Veranlagungssimulationen für 10 Perioden durchgeführt. Ausgehend vom Steuerrecht 2005 werden somit die Jahre 2005 bis 2014 simuliert. Als wesentliche Belastungsgröße wird der Barwert der Steuerbelastung ermittelt und ins Verhältnis zum Barwert der erwirtschafteten Gewinne gesetzt. Bei der Berechnung des Barwertes wird jeweils von einem Kalkulationszinsfuß vor Steuern von 4,25 % ausgegangen. Dieser entspricht der Verzinsung einer Alternativanlage am Kapitalmarkt in festverzinsliche Wertpapiere.¹¹² Verglichen mit der Steuerbelastung bei geltendem Steuerrecht (2005) lässt sich ablesen, zu welcher relativen Erhöhung der Steuerlast auf Unternehmensebene es durch die Einführung der Vermögensteuer kommen kann.

Bei den mittelständischen Unternehmen wird die Untersuchung durch die Einbeziehung der Anteilseignerebene bereichert. Modelliert werden Unternehmen mit zwei Anteilseignern, die jeweils hälftig am Gesellschaftskapital beteiligt sind.¹¹³ Hierzu wird bereits auf Unternehmensebene die Zahlung eines üblichen Geschäftsführungsgehaltes¹¹⁴ für jeden Gesellschafter angenommen und in die Steuerberechnung mit einbezogen. Da das Geschäftsführergehalt annahmegemäß den überwiegenden Teil der Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ausmacht, wird eine Ausschüttung nur in Höhe von 10 % der Gewinne an die Anteilseigner betrachtet. 90 % der Gewinne erhöhen nach Abzug der zu begleichenden Unternehmenssteuern das Vermögen und verbreitern damit die Wachstumsbasis der Gewinne. Die ausgeschütteten Gewinne werden nach den Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens der Einkommensteuer unterworfen. Der nach dem neuen Stuttgarter Verfahren ermittelte Wert der Anteile unterliegt nach Abzug des anteiligen Freibetrags für Anteile an Kapitalgesellschaften von insgesamt 2 Mill. Euro und der persönlichen Freibeträge der Anteilseigner der 0,5 %-igen Vermögensteuer. Beachtet man auch hier die mögliche Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer, so erhält man schließlich in jeder Periode die Gesamtsteuerbelastung und schließlich die relative Änderung des Barwertes der Gesamtsteuerbelastung durch die Erhebung der Vermögensteuer.

¹¹² Bei der Ermittlung des Barwertes wird mit der nachsteuerlichen Rendite abdiskontiert, die eine Kapitalgesellschaft erzielen könnte, wenn statt in das Kerngeschäft in festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von 10 Jahren investieren würde. Als Referenz kann hier etwa auf das folgende Wertpapier zurückgegriffen werden: 4,25% Bundesanleihe, Wertpapier-Kennnummer 113525, Emission 07.07.2004, Fälligkeit 04.07.2014. Der vorsteuerliche Kalkulationszinsfuß wird jeweils um die relevanten steuerlichen Belastungen der Erträge aus dieser Alternativanlage gekürzt. Diskontiert wird mit dem resultierenden nachsteuerlichen Kalkulationszinsfuß.

¹¹³ Um die Anzahl der dargestellten Fälle überschaubar zu halten, werden stets zwei ledige Anteilseigner unterstellt, die einen Sonderausgabenabzug von 6 000 Euro geltend machen können.

¹¹⁴ Vgl. z.B. Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 17.04.2001, S-2742 A – St 331; vgl. auch Maiterth (2003: 559).

Die Untersuchung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen erfordert einige Modifikationen. Sämtliche modellierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sind nicht gewerbesteuerpflichtig.¹¹⁵ LPGs unterliegen zwar grundsätzlich der Körperschaftsteuer, sind jedoch nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG in der Regel von der Körperschaftsteuer befreit.¹¹⁶ Damit erfolgt bei allen Typen die Besteuerung im Wesentlichen nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes auf Ebene der Unternehmenseigner. Bei den körperschaftlich organisierten LPGs findet die Vermögensbesteuerung jedoch sowohl auf Unternehmens- als auch auf Eigenebene, jeweils mit einem Satz von 0,5 % statt.¹¹⁷ Bei den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unterliegt das Vermögen einmal der Vermögensteuer von 1 %. Für die Bewertung des Betriebsvermögens wird bei sämtlichen Betrieben auf das neuartige Stuttgarter Verfahren zurückgegriffen (vgl. Abschnitt 2.4.4).

Die Untersuchung privater Vermietung und Verpachtung beschränkt sich auf die Besteuerung von Privatpersonen. Unterstellt werden wiederum zwei Steuerpflichtige, die in Immobilien investieren. Da weder Gewerbe- noch Körperschaftsteuer anfallen, setzt sich die Steuerbelastung aus Einkommen- und Vermögensteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammen. Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage ergibt sich aus den Nettomieteinnahmen nach Abzug von Fremdkapitalzinsen, AfA und weiteren Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für den Erhalt des Mietobjektes). Der Grundbesitz geht mit 90 % des Verkehrswertes in die vermögenssteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Um verschiedene Einkommenssituationen zu erfassen, werden auch Szenarien mit Einkünften aus anderen Quellen betrachtet.

Bei der Vermögensteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer wird im Folgenden stets das Modell 2 abgebildet, also die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen entfällt.

¹¹⁵ Dies gilt auch für LPGs, die durch § 3 Nr. 14 GewStG von der Gewerbesteuer befreit werden. Vgl. hierzu auch Glanegger, Güroff (2002: § 3 Nr. 14a GewStG, Rz. 156a).

¹¹⁶ Vgl. Herrmann, Heuer, Raupach (2002: § 5 Nr. 14 KStG, Rz. 425).

¹¹⁷ Analog zur Besteuerung der übrigen Körperschaften, z.B. von Kapitalgesellschaften.

4.3 Wirkungen auf Unternehmen und Unternehmensstruktur

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden die Wirkungen der Vermögensteuer auf die großen DAX 30-Unternehmen dargestellt. Die Analyse beschränkt sich dabei auf die Unternehmensebene. Anschließend werden die Unternehmenstypen betrachtet, bei denen sowohl Unternehmens- als auch Unternehmenseignerebene Gegenstand der Untersuchung sind (kapitalintensiver Mittelstand, Land- und Forstwirtschaft). Schließlich wendet sich die Analyse privaten Investitionen in Immobilien zu, wodurch Wirkungen einer Vermögensteuer bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgezeigt werden können.

4.3.1 DAX 30-Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle ist zunächst der handelsrechtliche Jahresüberschuss vermehrt um Steuern und reduziert um steuerfreie Beteiligungserträge als steuerlich relevante Ausgangsgröße dargestellt („Gewinn“). Exemplarisch wird hier auf das Jahr 2005 zurückgegriffen. Die aufgeführten Steuerbelastungsquoten geben die relative steuerliche Belastung dieser „Gewinne“ an. Dabei wird stets der Barwert der in 10 Jahren erzielten Gewinne dem Barwert der daraus resultierenden Steuerbelastungen gegenübergestellt (Tabelle 4-5).

Tabelle 4-5
Steuerbelastung von DAX 30-Unternehmen

	Industrie	(Finanz-) Dienstleistung
„Gewinn“ in 2005 in Euro	1.900.000.000	1.900.000.000
steuerbares Vermögen in 2005 in Euro (Marktkapitalisierung)	46.000.000.000	39.000.000.000
Fremdkapitalquote in 2005 in %	69,44	94,34
Vor Steuer Rendite in 2005 in %	4,13	4,87
VSt in 2005 in Euro	229.990.000	194.990.000
davon definitive VSt nach Anrechnung auf die KSt in Euro	0	9.009.143
GewSt in 2005 in Euro	496.259.707	1.156.076.573
KSt vor Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	350.935.073	185.980.857
davon verbleibende KSt nach Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	120.945.073	0
SolZ in 2005 in Euro	19.301.429	10.228.947
Barwert der fortgeschriebenen „Gewinne“ aus 10 Perioden in Euro	16.952.819.060	16.727.927.006
Barwert Steuerbelastung ohne VSt aus 10 Perioden in Euro	8.000.565.071	12.661.246.303
Barwert Steuerbelastung einschl. VSt aus 10 Perioden in Euro	8.000.565.071	13.012.140.005
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ ohne VSt in %	47,19	75,69
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ einschl. VSt in %	47,19	77,79
Erhöhung Steuerbelastungsquote durch VSt in %-Punkten	0	2,10
Quelle: Eigene Berechnungen.		

Die auffällig hohe Fremdkapitalquote des Finanzdienstleistungsunternehmens ist auf die besondere Kapitalstruktur in dieser Branche zurückzuführen. Da hohe Fremdkapitalzinsen unter Umständen zu einer Dauerschuldzinshinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 GewStG führen, sind in den Berechnungen die Sondervorschriften des § 19 GewStDV sowie weitere spezielle Regelungen für Finanzdienstleister¹¹⁸ berücksichtigt worden. Daher wurden lediglich 20 % des Fremdkapitals als Dauerschulden im Sinne von § 8 Nr. 1 GewSt qualifiziert. Bei Industrieunternehmen wird hingegen eine Dauerschuldquote von 60 % unterstellt.

Zunächst ist erklärungsbedürftig, warum der Barwert der Gewinne nicht bei beiden Branchen übereinstimmt. Ursache für den niedrigeren Wert bei dem (Finanz-) Dienstleistungsunternehmen ist die relativ höhere steuerliche Belastung der Gewinne und damit die steuerbedingt geringeren Thesaurierungs- und damit Gewinnwachstumsmöglichkeiten.

Deutlich zu erkennen ist, dass fremdkapitalintensive Dienstleistungsunternehmen nicht nur aufgrund gewerbesteuerlicher Effekte eine höhere Ertragsteuerbelastung aufweisen, sondern im Beispiel zusätzlich mit nicht anrechenbarer Vermögensteuer belastet sind. Die im Vergleich zu Industrieunternehmen höhere Fremdkapitalzinsbelastung und die damit einhergehend höhere Gewerbesteuer reduzieren die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage so stark, dass regelmäßig nicht ausreichend Körperschaftsteuer für eine Vermögensteueranrechnung verbleibt. Andererseits kann die niedrigere Körperschaftsteuer die höhere Gewerbesteuerbelastung, auch bei Hinzunahme der Wirkungen durch den Solidaritätszuschlag, nicht kompensieren. In Summe ergibt sich eine deutlich höhere Steuerbelastung beim Dienstleistungsunternehmen, hervorgerufen in erste Linie durch Gewerbe- und in zweiter Linie durch Vermögensteuereffekte.

Als grundsätzliche Forderung an ein Steuersystem wird *Finanzierungsneutralität* erhoben. Diese verlangt, dass die Steuerbelastung (einer Unternehmung oder Investition) unabhängig von der Art der Finanzierung sein soll. Variiert man die Fremdkapitalquote um die finanzierungsabhängigen Wirkungen der Vermögensbesteuerung bei ansonsten unveränderten Ausgangsdaten zu untersuchen, zeigt sich, dass die Vermögensteuer in vielen, aber nicht allen Fällen *finanzierungsneutral* wirkt. Dies wird bei der Betrachtung der Ergebnisse für die in Tabelle 4-6 ausgewählten Fremdkapitalquoten deutlich.

¹¹⁸ Dazu Glanegger, Güroff (2003: § 8 Nr. 1, Rz. 68, 68b, 97).

Tabelle 4-6

Steuerbelastung DAX 30-Unternehmen nach Höhe der Fremdkapitalquote

in % des Barwertes der fortgeschriebenen Gewinne

Fremdkapitalquote	Industrie			Dienstleistung		
	Steuerbelastungsquote insgesamt ¹⁾ bzgl.		davon VSt	Steuerbelastungsquote insgesamt ¹⁾ bzgl.		davon VSt
	Gewinn	Gewinn + Fremdkapitalzinsen		Gewinn	Gewinn + Fremdkapitalzinsen	
40 %	43,30	29,91	0,00	42,07	25,65	0,00
50 %	44,29	27,13	0,00	42,63	21,78	0,00
60 %	45,57	24,34	0,00	43,47	17,88	0,00
70 %	47,31	21,23	0,00	44,86	13,97	0,00
80 %	49,78	18,71	0,00	47,59	10,03	0,00
90 %	53,60	15,87	0,00	55,39	6,07	0,00
95 %	56,42	14,45	0,00	70,02	4,07 ²⁾ / 4,11	0,57
96 %	57,09	14,16	0,00	77,96	3,68 ²⁾ / 3,78	2,14

1) Steuerbelastungsquote mit Vermögensteuer bezogen auf Gewinn zuzüglich Fremdkapitalzinsen.
2) Steuerbelastungsquote ohne Vermögensteuer bezogen auf Gewinn zuzüglich Fremdkapitalzinsen.
Quelle: Eigene Berechnungen.

Konzentriert man sich zunächst auf die steuerliche Belastung des Gewinns, wird deutlich, dass das Fremdkapital auf zwei Komponenten wirkt, die die Vermögensteuerbelastung beeinflussen:

- Zum einen beeinflusst es grundsätzlich den Wert des Reinvermögens und damit möglicherweise¹¹⁹ die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage. Inwieweit der Aktienmarkt diesen Effekt im Börsenkurs entsprechend kapitalisiert, kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Entscheidend ist neben spekulativen Elementen die mit dem Fremdkapital erwirtschaftete Rendite und zudem inwieweit diese durch den Aktienkurs antizipiert wird. Bei den in Tabelle 4-6 zugrunde liegenden Berechnungen wurde ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Reinvermögen und Marktkapitalisierung unterstellt. Da eine geringere

¹¹⁹ Dies gilt nicht in jedem Fall, das bei börsennotierten Kapitalgesellschaft die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage durch den durchschnittlichen Aktienkurs und damit die Marktkapitalisierung bestimmt und somit nicht automatisch mit dem Reinvermögen übereinstimmt.

Fremdfinanzierungsquote geringere Fremdkapitalzinsen und damit einen relativ höheren Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn impliziert, ist eine solche Annahme plausibel.¹²⁰

- Zum anderen senken Fremdkapitalzinsen die Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht nur direkt, sondern zugleich über die höhere Gewerbesteuer, so dass im Ergebnis die Vermögensteuer u.U. nur teilweise auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Im Extremfall entstehen dadurch Vermögensteueranrechnungsüberhänge. Unter den hier getroffenen Annahmen über die Vermögens- und Gewinnstruktur wirkt eine Vermögensteuer immer dann nicht finanzierungsneutral, wenn aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung und des Fremdkapitalzinsabzuges bei der Körperschaftsteuer eine besonders starke Erosion der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage eintritt.

Ergänzend kann man die steuerliche Belastung der Summe aus Gewinn *und* Fremdkapitalzinsen betrachten, also der gesamten Wertschöpfung des Kapitaleinsatzes. Hier bestätigt sich die bekannte steuerliche Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung durch die Gewerbesteuer. Eine höhere Fremdkapitalquote reduziert die relative steuerliche Gesamtbelastung. Des Weiteren zeigt sich, dass eine definitive Vermögensteuer in diesem Zusammenhang die *relative* steuerliche Begünstigung der Fremdfinanzierung geringfügig abschwächt. Betrachtet man in obiger Tabelle exemplarisch eine Erhöhung der Fremdfinanzierung im Dienstleistungsunternehmen von 90 % auf 95 %, so reduziert die Vermögensteuer die Steuerbelastungsquote nicht um 2 %-Punkte¹²¹, wie allein durch die Ertragsbesteuerung, sondern lediglich um 1,96 %-Punkte¹²².

Es lässt sich festhalten, dass fremdkapitalintensive Unternehmen einen größeren Teil ihrer Ertragsteuerbelastung in Form von Gewerbesteuer tragen, die für die Vermögensteueranrechnung nicht zur Verfügung steht. Damit wird eine vermögensteuerliche Definitivbelastung bei einer branchentypisch hohen Fremdkapitalquote hervorgerufen. Folglich verstößt die Vermögensteuer beim Branchenvergleich gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.¹²³

¹²⁰ Da das aktuelle Steuersystem nicht den Anforderungen an ein Miller-Gleichgewicht entspricht, ist nicht von einer Irrelevanz der Besteuerung hinsichtlich der Kapitalstruktur im Sinne von Modigliani und Miller (1958) auszugehen, vgl. Miller (1977). Vgl. für eine Untersuchung des deutschen Steuerrechts der letzten Jahre hinsichtlich der Bedingungen für ein Miller-Gleichgewicht Laß (1999).

¹²¹ Dies ergibt sich aus $6,07 - 4,07 = 2$.

¹²² Dies ergibt sich aus $6,07 - 4,11 = 1,96$.

¹²³ Zugleich liegt ein Verstoß gegen das Postulat der intersektoralen Steuerneutralität vor.

Betrachtet man als weitere Variante des Ausgangsszenarios unterschiedliche Renditen, so zeigt sich erwartungsgemäß, dass hohe Renditen – unabhängig davon, ob ein Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen betrachtet wird, – häufig zu einer vollständigen Anrechnung der Vermögensteuer beitragen und insgesamt die relative Steuerbelastung reduzieren. Dies gilt, da ceteris paribus der relative Nachteil aus der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift für Dauerschuldzinsen mit zunehmender Rendite ertragsteuerlich an Gewicht verliert (vgl. Tabelle 4-7).

Tabelle 4-7

Steuerbelastung DAX 30-Unternehmen nach Höhe der Rendite
in % des Barwertes der fortgeschriebenen Gewinne

Rendite	Industrie		Dienstleistung	
	Steuerbelastungsquote insgesamt	davon VSt	Steuerbelastungsquote insgesamt	davon VSt
2 %	65,65	11,39	164,8	27,83
4 %	47,96	0,00	94,78	8,70
6 %	45,75	0,00	75,85	1,70
8 %	44,82	0,00	67,44	0,22
10 %	44,27	0,00	63,27	0,00
12 %	43,92	0,00	60,77	0,00

Quelle: Eigene Berechnungen.

Geht man im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen von keiner gleichgerichteten Gewinnentwicklung aus, sondern unterstellt man volatile Unternehmensrenditen, erlauben Sensitivitätsanalysen keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen. Die Belastungswirkung durch die Vermögensteuer hängt stark davon ab, ob und wenn ja, wann nicht anrechenbare Vermögensteuerüberhänge in zukünftigen Perioden verrechnet werden können. Im günstigsten Fall kommt es nur zu einem Zinsnachteil durch die phasenverschobene Verrechnung, im ungünstigsten Fall wird die nach 5 Jahren nicht mehr anrechenbare Vermögensteuer letztlich zur Definitivbelastung. Des Weiteren spielt es bei börsennotierten Unternehmen eine erhebliche Rolle, inwiefern der Aktienkurs antizipativ, parallel oder zeitlich verzögert auf Gewinnveränderungen reagiert. Dies ist relevant, da bei börsennotierten Kapitalgesellschaften deren Marktkapitalisierung die Höhe der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage bestimmt. Es kommt somit für die steuerlichen Belastungen auch darauf an, welchen Einfluss die Entwicklung an den Kapitalmärkten auf die durchschnittliche Marktkapitalisierung einer AG hat.

4.3.2 Mittelständisches Unternehmen

Bei der Betrachtung mittelständischer Unternehmen wird neben der Unternehmensebene auch die Anteilseignerebene mit einbezogen. Um anhand des beschriebenen Beispielfalls die Wirkungen der Vermögensteuer in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform abschätzen zu können, untersuchen wir neben der Rechtsform der Kapitalgesellschaft die steuerliche Belastungen einer Personengesellschaft (Tabelle 4-8). Der Vergleich lässt erste Rückschlüsse über die rechtsformspezifischen vermögensteuerlichen Wirkungen und damit eine Beurteilung vor dem Hintergrund der Forderung nach *Rechtsformneutralität der Besteuerung* zu.¹²⁴ Die bei der Veranlagungssimulation unterstellte 90%ige Thesaurierungsquote in der Kapitalgesellschaft ist zwar ökonomisch und ertragsteuerlich plausibel, jedoch aus vermögensteuerlicher Sicht für den Anteilseigner nicht optimal. Die Folge sind relativ geringe steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit nur eine geringe Einkommensteuer bezüglich dieser Einkünfte. Da nur die Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (12 303 Euro), nicht jedoch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Geschäftsführergehalt), einkommensteuerliches Anrechnungspotenzial für die Vermögensteuer darstellen (nach Anrechnungsmodell 2), kommt es zu einer definitiven Vermögensteuerbelastung (32 937 Euro) bei der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Die Werte in der obigen Tabelle sind jedoch zu relativieren, da der Anteilseigner sich möglicherweise für eine höhere Ausschüttung entscheiden würde, um eine Belastung mit Vermögensteuer zu vermeiden. Die höhere Ausschüttung bewirkt jedoch ihrerseits wiederum eine Erhöhung der Einkommensteuer, die der Anteilseigner zu leisten hat. Letztlich kommt es auf den Einkommensteuersatz des Anteilseigners sowie auf das Verhältnis von „Gewinn“ zu steuerpflichtigem Vermögen an, welche Gestaltung die insgesamt größeren Vorteile bietet.

An diesem Beispiel erkennt man, dass die Vermögensteuer erheblichen Einfluss auf das unternehmerische Ausschüttungsverhalten nehmen kann. Im Gegensatz zum einkommensteuerlichen Halbeinkünfteverfahren, das einen Lock-in-Effekt bewirkt,¹²⁵ führt die Vermögensteuer zu einem Push-out-Effekt, d.h. zu vermehrter Ausschüttung von Gewinnen. Vor diesem Hintergrund könnte bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften das mit der Abschaffung des

¹²⁴ Zu den rechtsformabhängigen Wirkungen der Vermögensteuer alter Fassung vgl. bereits Albach (1975); vgl. weiter Seer (1993: 125-132). Zum Begriff der Rechtsformneutralität vgl. König und Sureth (2002: 46-51).

¹²⁵ Vgl. z.B. Hundsdorfer (2001).

Tabelle 4-8
Steuerbelastung kapitalintensiver mittelständischer Unternehmen

	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft
„Gewinn“ in 2005 in Euro	1.914.005 ¹⁾	1.914.005 ¹⁾
steuerbares Vermögen in 2005 in Euro (Stuttgarter Verfahren)	12.913.021 ²⁾	12.913.021 ²⁾
Fremdkapitalquote in 2005 in %	73,20	73,20
Vor Steuer Rendite in 2005 in %	12,41	12,41
Unternehmensebene		
VSt in 2005 in Euro	54.565	
davon definitive VSt nach Anrechnung auf die KSt	0,00	
GewSt in 2005 in Euro	313.200	361.598
KSt vor Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	322.171	
davon verbleibende KSt nach Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	267.606	
SolZ in 2005 in Euro	17.719	
Relative Steuerbelastungserhöhung durch VSt in %	0,00	
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ ohne VSt in %	34,18	
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ einschl. VSt in %	0,00	
Anteilseignerebene		
VSt in 2005 in Euro	52.565 ³⁾	105.130
davon definitive VSt nach Anrechnung auf die ESt	36.457	0
ESt vor Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	128.178	486.503
davon ESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen / Gewerbebetrieb ⁴⁾ in Euro	16.108	486.503
davon verbleibende ESt nach Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	112.070	381.373
SolZ in 2005 in Euro	7.050	29.756
Insgesamt		
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ ohne VSt in %	41,49	46,12
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ einschl. VSt in %	49,20	46,12
Erhöhung Steuerbelastungsquote durch VSt in %-Punkten	7,71	0,00
<p>1) Die Gewinngröße enthält nun auch Vergütungen an Gesellschafter, wie etwa Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehälter. Diese sind im Fall der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgabe bei der steuerlichen Gewinnermittlung abzugsfähig, während sie bei Personengesellschaft im Rahmen der zweistufigen Gewinnermittlung mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auf der Grundlage der Bundesbankdaten in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 17.04.2001, S-2742 A – St 331 wird für 2005 ein durch die Finanzbehörden als üblich betrachtetes hochgerechnetes Gehalt von 312.020 Euro für die Geschäftsführung unterstellt und in den Folgejahren entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>2) Das Vermögen stimmt nicht mit dem bilanziellen Eigenkapital in Tabelle 4-2 überein, da das neue Stuttgarter Verfahren angewendet wird, das auch die Ertragsentwicklung mit in die Bestimmung der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage einbezieht. Unterschiede zwischen der laufenden Besteuerung einer Kapitalgesellschaft und der laufenden Besteuerung im Fall der Personengesellschaft beeinflussen auch die Renditeentwicklung in den jeweiligen Gesellschaften. Diese Unterschiede sind jedoch zur Vereinfachung in der obigen Berechnung des Wertes der Beteiligung außer Acht gelassen worden.</p> <p>3) Die Vermögensteuer auf Anteilseignerebene weicht von der auf Ebene der Kapitalgesellschaft und 2 000 Euro ab, da bei den Gesellschaftern noch die persönlichen Freibeträge von insgesamt 400 000 Euro abgezogen werden, was die Vermögensteuerbelastung im Umfang von $0,5\% \times 400\,000 \text{ Euro} = 2\,000 \text{ Euro}$ senkt.</p> <p>4) Bei der Kapitalgesellschaft entstehen beim Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei der Personengesellschaft hingegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.</p> <p>Quelle: Eigene Berechnungen.</p>		

körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens relativ unbedeutend gewordene Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren¹²⁶ eine Renaissance erfahren. Durch die Wiedereinlage ausgeschütteter Gewinne¹²⁷ kann ein vermögensteuerlicher Anrechnungsüberhang vermieden und zugleich eine Investition im Unternehmen erreicht werden. Ob die Transaktionskosten dieser Kapitalbewegung zuzüglich etwaiger einkommensteuerlicher Nachteile durch das Halbeinkünfteverfahren¹²⁸ den Vorteil der Vermeidung einer vermögensteuerlichen Definitivbelastung kompensieren, ist im Einzelfall zu prüfen.

Unterstellt man eine Thesaurierungsquote von 90 %, wie bei den Berechnungen zu Tabelle 4-8, bewirkt diese eine definitive relative Erhöhung der Steuerbelastung des Gewinns durch die Vermögensteuer um 7,71 %-Punkten. Im dargestellten Beispiel würde eine Thesaurierungsquote unter 65,5 % zu einer neutralen Vermögensbesteuerung führen, d.h., bei einer Thesaurierungsquote von z.B. 65,49 % reduziert sich die definitive Vermögensteuer aufgrund der höheren Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gerade auf null.

In der Personengesellschaft kommt es hingegen nicht zu einer definitiven Vermögensteuer, da hier alle Einkünfte, auch die Vergütung für die Geschäftsführung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen. Folglich steht die gesamte Einkommensteuer als Anrechnungspotenzial für die Vermögensteuer zur Verfügung. Bei entsprechender Unternehmensrendite kann die Vermögensteuer somit in der Regel vollständig verrechnet werden.¹²⁹

4.3.3 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Untersuchung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ergibt die folgenden Belastungen (Tabelle 4-9):

¹²⁶ Vgl. König und Sureth (2002a: 62, 66), Schneeloch (2002: 262 f.), Wöhe (1990: 164).

¹²⁷ Es resultiert für den Anteilseigner eine relativ größere Ausschüttung sowie höhere Einkommensteuer darauf.

¹²⁸ Vgl. Krawitz (2000: 1722f.), Sigloch (2000: 171-174), Hundsdoerfer (2001: 113-125), König und Sureth (2002a: 61-67).

¹²⁹ Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen die pauschalierte Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG die für die Vermögensteueranrechnung ausschlaggebende Einkommensteuer so stark reduziert, dass nicht genügend einkommensteuerliches Anrechnungspotenzial verbleibt. Ursache hierfür können z.B. unterschiedliche steuerliche Verlustabzüge für Zwecke der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer sein.

Tabelle 4-9

Steuerbelastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

	süddeutsch	niedersächs./ schleswig- holstein.	LPG
„Gewinn“ in 2005 in Euro	101.333 ¹⁾	123.929 ¹⁾	290.900 ¹⁾
steuerbares Vermögen in 2005 in Euro (Stuttgarter Verfahren)	866.283 ²⁾	986.930 ²⁾	4.920.673 ²⁾
Fremdkapitalquote in 2005 in %	13,55	26,14	32,48
Vor Steuer Rendite in 2005 in %	3,15	3,38	1,59
Unternehmensebene			
VSt in 2005 in Euro			14.603
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ durch VSt in %			5,45
Anteilseignerebene			
VSt in 2005 in Euro	0	0	12.603
davon definitive VSt nach Anrechnung auf die KSt	0	0	12.257
ESt vor Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	21.946	31.180	68.060
davon ESt auf Einkünfte aus LuF in Euro	21.946	31.180	347
davon verbleibende ESt nach Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	21.946	31.180	67.713
SolZ in 2005 in Euro	1.377	1.936	3.744
Insgesamt			
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ ohne VSt in %	24,25	27,98	25,60
Steuerbelastungsquote des „Gewinns“ einschl. VSt in %	24,25	27,98	49,15
Erhöhung Steuerbelastungsquote durch VSt in %-Punkten	0,00	0,00	23,55
<small>1) Die Gewinngröße enthält nun auch Vergütungen an Gesellschafter, wie etwa Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehälter, die bei der LPG als Körperschaft i.S.d. KStG als Betriebsausgabe bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen werden können. 2) Das Vermögen stimmt nicht mit dem bilanziellen Eigenkapital in Tabelle 4-4 überein, da das neue Stuttgarter Verfahren angewendet wird, das auch die erwartete Ertragsentwicklung mit in die Bestimmung der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage einbezieht. Quelle: Eigene Berechnungen.</small>			

Beim süddeutschen und niedersächsisch-schleswig-holsteinischen Typ ist das Reinvermögen regelmäßig kleiner als der Vermögensteuerfreibetrag von 2 Mill. Euro. Folglich werden diese land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht mit Vermögensteuer belastet. Die ertragsteuerlichen Belastungsunterschiede sind auf Progressionseffekte sowie die Unterschiede in den unterstellten Renditen zurückzuführen. Vermögensteuerlich relevant sind somit nur große land- und forstwirtschaftliche Betriebe und hier insbesondere die LPGs aufgrund ihrer körperschaftlichen Organisation. Da die LPG von der Körperschaftsteuer befreit ist, fehlt körperschaftsteuerliches Anrechnungspotenzial auf Unternehmensebene. Somit wird die Vermögensteuer in vollem Umfang definitiv. Auf Unternehmenseignerebene steht nur die Einkommensteuer auf ausgeschüttete Gewinne für eine Verrechnung mit der Vermögensteuer zur Verfügung. Ist ein Gesellschafter zugleich Geschäftsführer und erhält er daher oder aus anderen Gründen eine Leistungsvergütung von der Gesellschaft, so führt nur ein Teil der auf der Summe der Zuflüsse aus der Beteiligung an der LPG lastenden Einkommensteuer zu Anrech-

nungsmasse (hier: 347 Euro). So wird auch auf privater Ebene die Vermögensteuer (zum Teil) definitiv. Insgesamt bewirkt die Vermögensteuer eine Erhöhung der Steuerbelastungsquote um 23,55 %-Punkte. Im politischen Entscheidungsprozess wäre hier zu klären, ob analog zur Körperschaftsteuer auch eine Befreiung von der Vermögensteuer auf Unternehmensebene für LPGs gewünscht ist.

4.3.4 Vermietung und Verpachtung

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten „Unternehmenstypen“ wird bei der Vermietung und Verpachtung im Folgenden nicht von einem im Zeitablauf wachsenden Vermögen ausgegangen. Diese Annahme impliziert, dass keine wertsteigernden Reinvestitionen vorgenommen werden, sondern ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen stattfinden. Die Einkünfte aus der Vermietung stehen dem Investor daher in vollem Umfang zu Konsumzwecken zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Immobilien im Zeitablauf an Wert gewinnen und damit das steuerliche Vermögen wächst, lässt sich auch ohne detaillierte Analyse sagen, dass es für die Wirkungen von Wertsteigerungen auf die relative vermögensteuerliche Belastung insbesondere darauf ankommt, in welchem Verhältnis eine Steigerung des steuerlichen Immobilienvermögens zur Steigerung der Nettomieten steht. Wächst das Vermögen etwa ohne entsprechende Mietsteigerungen, steigt der Umfang der nicht anrechenbaren Vermögensteuer und somit die Gesamtsteuerbelastung.

Da die nachsteuerlichen Einkünfte aus einer Immobilie oft gering sind, unterstellen wir zusätzliche Einnahmen (z.B. aus nichtselbständiger Arbeit) in Höhe von 100 000 Euro in allen drei Fällen.

Die Annahme unterschiedlicher Investitionssummen schränkt den Vergleich der drei Alternativen ein. Auf Wunsch der Auftraggeberin werden durch diese Varianten, wie bereits bei den zuvor analysierten Unternehmenstypen, typische Einzelfälle dargestellt, die grundsätzliche Rückschlüsse dennoch erlauben.

Bei der privaten Immobilienvermietung wirkt eine Vermögensteuer für die unterstellten Mustertypen in diesem Szenario wie folgt (Tabelle 4-10):

Tabelle 4-10

Steuerbelastung bei Vermietung und Verpachtung kombiniert mit anderen Einkünften

	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert hohe Rendite	sehr gute Wohnlage, hoher Verkehrswert mittlere Rendite	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert niedrige Rendite
Andere Einkünfte (z.B. Lohneinkünfte) in 2005 in Euro	100.000	100.000	100.000
Nettomiete (nach nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA) in 2005 in Euro	51.077	58.503	-8.290
steuerbares Vermögen in 2005 in Euro (90% des Verkehrswertes)	1.943.865	5.059.395	2.883.870
Rendite der jährlichen Nettomiete in % ¹⁾	2,36%	1,04%	-0,26%
VSt in 2005 in Euro	15.439	46.594	24.839
davon definitive VSt nach Anrechnung auf die ESt	1.129	29.816	24.839
ESt vor Anrechnung der VSt in 2005 in Euro	41.810	44.930	17.674
davon ESt auf Einkünfte aus VuV in Euro	14.310	16.778	0
verbleibende ESt auf VuV nach Anrechn. der VSt in 2005 in Euro	0	0	0
SolZ in 2005 in Euro	1.129	2.613	1.095
Insgesamt			
Steuerbelastungsquote der Nettomiete ohne VSt in %²⁾	30,14	30,80	0 (Verlust)
Steuerbelastungsquote der Nettomiete einschl. VSt in %²⁾	31,96	81,68	definitive VSt in 2005 24.839 Euro
Erhöhung Steuerbelastungsquote durch VSt in %-Punkten	1,82	50,88	
<p>1) Es wird hierzu die jährliche Nettomiete nach Abzug von nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA ins Verhältnis zum Verkehrswert der Immobilien gesetzt. Der steuerliche Wert des Vermögens (vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Freibeträgen) beträgt jeweils lediglich 90% des Verkehrswertes.</p> <p>2) Ermittelt wird hier die prozentuale Steuerbelastung der Nettomiete nach Abzug der nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA.</p> <p>Quelle: Eigene Berechnungen.</p>			

Je geringer die Rendite aus der Immobilieninvestition, desto größer ist die relative Belastung mit Vermögensteuer. Obwohl bei Variante 3 der Wert des Vermögens erheblich niedriger als bei Variante 2, resultiert eine ähnlich hohe definitive Vermögensteuer. Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals die besondere Belastungswirkung der Vermögensteuer bei Verlustszenarien bzw. bei geringer Rentabilität.

Zum Vergleich enthält Tabelle 4-11 Ergebnisse für den Fall, in dem keine anderen Einkünfte durch die Investoren erzielt werden:

Tabelle 4-11

Steuerbelastung bei Vermietung und Verpachtung ohne andere Einkünfte

	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert hohe Rendite	sehr gute Wohnlage, hoher Verkehrswert mittlere Rendite	gute Wohnlage, niedriger Verkehrswert niedrige Rendite
Andere Einkünfte in 2005	0	0	0
Insgesamt			
Steuerbelastungsquote der Nettomiete ohne VSt in %	11,31	13,64	0 (Verlust)
Steuerbelastungsquote der Nettomiete einschl. VSt in %	88,27	276,41	definitive VSt in 2005 24.839 Euro
Erhöhung Steuerbelastungsquote durch VSt in %-Punkten	76,96	262,77	
Quelle: Eigene Berechnungen			

Bei niedriger Rendite ist die vermögensteuerliche Belastung besonders hoch. Da hier ertragsteuerlich ein Verlust erwirtschaftet wird, kann die Vermögensteuer nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Man erhält als definitive Vermögensteuer den gleichen Betrag wie bei positiven anderen Einkünften (Tabelle 4-10). Da sich die anderen Einkünfte nicht auf das Anrechnungspotenzial auswirken und dieses in beiden Fällen wegen der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung null ist, resultieren übereinstimmende absolute Vermögensteuerbelastungen.

In den Fällen mit mittlerer und hoher Rendite verhält es sich bis auf geringe Abweichungen ebenso. Die definitive Vermögensteuer entspricht (nahezu) der im zuvor dargestellten Fall mit anderen Einkünften. Geringfügige Unterschiede sind auf einkommensteuerliche Progressionseffekte zurückzuführen.

Anhand des Vergleichs der beiden Tabellen wird nochmals deutlich, dass nicht anrechenbare Vermögensteuern gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen - Gleichmäßigkeit zum einen bezogen auf die Behandlung von Einkünften verschiedener Einkunftsarten und zum anderen hinsichtlich unterschiedlich rentabler Investitionen.¹³⁰

Es wird deutlich, dass die Wirkungen auf die Investitionsbedingungen gravierend sind. Greift man beispielhaft die Immobilie mit mittlerer Rendite heraus und konzentriert sich auf das Szenario von Tabelle 4-6 (keine anderen Einkünfte), so wäre in diesem Fall eine Erhöhung

der Miete in einem Umfang erforderlich, der statt zu einer Nettomiete nach Abzug von nicht umgelegten Aufwendungen, Fremdkapitalzinsen und AfA von 58 503 Euro zu einer Nettomiete von 105 991 Euro führt.¹³¹ Somit müsste die Vorsteuerrendite von 1,04 % auf ca. 1,89 % ansteigen, um dem Investor nach Steuern die gleiche Rendite zu gewährleisten, wie vor der Erhebung der Vermögensteuer. Anders ausgedrückt: Um nach Steuern die gleiche Rendite zu erwirtschaften wie vor Einführung der Vermögensteuer, müsste bei der beispielhaft betrachteten Variante mit mittlerer Rendite eine Mietpreiserhöhung pro Quadratmeter von 2,40 Euro durchgesetzt werden (19,92 %). Bei der Immobilie mit niedriger Rendite folgt entsprechend eine Nettomieterhöhung je Quadratmeter von 1,25 Euro (26,35 %), bei dem Objekt mit hoher Rendite von 0,79 Euro (13,06 %). Eine entsprechende Wirkung könnte im Fall von Neuinvestitionen bei sinkenden Immobilienpreisen und damit geringeren Investitionsbeträgen bei gleich bleibenden Mieten erreicht werden.

Auf die detaillierte Analyse der Wirkungen der Alternative zur Wiedereinführung der Vermögensteuer in Form einer *Sollertragsteuer* (in Anlehnung an das Niederländische Modell, wie oben beschrieben) verzichten wir. Diese ist bei den untersuchten „Unternehmenstypen“ lediglich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuwenden. Die beobachtbaren Wirkungen ähneln denen, die man bei Immobilien mit negativer Nettomiete beobachten kann. Auch bei diesen wird die Vermögensteuer mangels einkommensteuerlichen Anrechnungspotenzials (Einkommensteuer von null) definitiv. Ebenso stellt die Niederländische Sollertragsteuer eine Definitivsteuer dar. Da die Veranlagung in diesem Konzept entfällt, erhält man auch hier keine weitere Belastung des Einkommens. Würde eine Sollertragsteuer hingegen als zusätzliche Steuer, ergänzend zur bestehenden Einkommensteuer erhoben, so gingen von der Besteuerung des Sollertrags von 4 % mit einem Steuersatz von 25 % und damit einer Belastung des Vermögens mit 1 % allenfalls dann andere als die im Folgenden beschriebenen Wirkungen aus, wenn andere Freibeträge zugrunde gelegt würden. Des Weiteren würde eine Vermögensteuer in Form einer zusätzlichen nicht anrechenbaren Sollertragsteuer die verzerrenden Wirkungen eines Vermögensteueranrechnungsüberhangs, die bei der hier betrachteten Vermögensteuer auftreten können, verstärken, da stets die gesamte Sollertragsteuer definitiv

¹³⁰ Dies gilt, sofern die steuerlichen Einkünfte eine Lineartransformation der wirtschaftlichen Einkünfte darstellen. Andernfalls sind eindeutige Aussagen hinsichtlich der steuerlichen Gleichmäßigkeit nicht möglich.

¹³¹ Die Erhöhung der Nettomiete ergibt sich aus der Vermögensteuer in Höhe von 46 593,95 Euro und des infolge der höheren Einkommensteuer vor Anrechnung der Vermögensteuer um 894,08 Euro gestiegenen Solidaritätszuschlags.

würde.¹³² Folglich können die Ergebnisse dieses Kapitels 4.3 weitgehend auf diese Form der Sollertragsbesteuerung übertragen werden.

4.4 Wirkungen auf die Investitions- und Standortbedingungen

4.4.1 Investitionsbedingungen

Die bisherigen Ausführungen beschränkten sich auf die Wirkung der Vermögensteuer auf die durchschnittliche Steuerbelastung des bestehenden Investitionskapitals. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich hingegen auf den Einfluss der Vermögensteuer auf die Entscheidung, eine zusätzliche Investition (Grenzinvestition) durchzuführen.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Vermögensteuer nur dann einen Einfluss auf Entscheidungen haben wird, wenn sie ganz oder zum Teil definitiv wird. Dies ist z.B. bei schwach rentablen Investitionen bzw. in Verlustphasen der Fall. Letzter Fall ist besonders leicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um eine an sich vorteilhafte Investition handelt, die über den gesamten Planungshorizont eine höhere Rendite erwirtschaftet als die alternative Kapitalmarktanlage, jedoch aufgrund zwischenzeitlicher Verluste Vermögensteueranrechnungsüberhänge hervorruft. Derartige Fälle werden im Folgenden betrachtet.

Üblicherweise ist es gewünscht, dass ein Investor in solche Projekte investiert, die eine möglichst hohe Rendite versprechen und auf diese Weise größtmögliche Wachstumseffekte hervorrufen. Steuern sollten – wenn durch den Staat nicht explizit Lenkungsabsichten verfolgt werden – nicht dazu führen, dass Ressourcen (Investitionskapital) in Projekte fließen, die ohne eine steuerliche Privilegierung unwirtschaftlich wären. Steuern sollen aber auch nicht dazu führen, dass Investitionen nicht durchgeführt werden, die ohne Besteuerung rentabel sind. Da das Ziel einer Vermögensteuer grundsätzlich nicht die Lenkung von Investitionskapital ist, sollte sie so auszugestalten werden, dass die Entscheidungen von Investoren nicht bzw. möglichst wenig beeinflusst werden. Weder eine steuerbedingte Subventionierung noch eine Diskriminierung bestimmter Anlageformen ist mit dem Konzept der Entscheidungsneutralität der Besteuerung und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vereinbar.¹³³

¹³² Zu den wirtschaftlichen Wirkungen eines Anrechnungsüberhangs siehe den folgenden Abschnitt 4.4.1.

¹³³ Vgl. Elschen und Hüchtebrock (1983), Elschen (1991), Schneider (1992: 193 ff.), Schwinger (1992: 12 ff.), König (1997), König und Wosnitza (2004).

Als Szenario wird ein Investor betrachtet, der sein Kapital entweder in einem Investitionsprojekt bzw. in einem Unternehmen (Realinvestition) über einen Zeitraum von 4, 8, 12, 16 oder 25 Jahren¹³⁴ anlegt oder aber diese Investition unterlässt und sein Kapital in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Beide Alternativen erwirtschaften annahmegemäß eine übereinstimmende Vorsteuerrendite von 3,5 %. Es handelt sich somit um eine Grenzinvestition, deren Ertragswert mit den Investitionsausgaben übereinstimmt. Ausgehend von einem vollkommenen Kapitalmarkt unter Sicherheit werden simultan Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer) sowie die Vermögensteuer in den Kalkül integriert. Im Vergleich zur Kapitalmarktanlage gehen von einer Vermögensteuer, die zum Teil mangels Anrechnungspotenzials definitiv wird, bestimmte, im Folgenden dargestellte Wirkungen auf die erzielbare Nachsteuerrendite aus.¹³⁵ Dieses Vorgehen (Partialanalyse) erlaubt es zwar nicht, gesamtwirtschaftliche Konsequenzen abzuschätzen, jedoch können spezielle einzelwirtschaftliche Wirkungszusammenhänge transparent gemacht werden.

In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer eines abnutzbaren und damit abschreibbaren Investitionsgutes zeigt sich für den Fall im Zeitablauf fallender Einzahlungsüberschüsse und bei Anwendung der derzeit gesetzlich zulässigen Abschreibungsverfahren, dass die Vermögensteuer zu einer relativen Benachteiligung der Realinvestition gegenüber der Finanzanlage führt.¹³⁶ Die Vermögensteuer mindert die Rendite¹³⁷ der Sachinvestition sowohl absolut, als auch relativ im Vergleich zur Kapitalmarktanlage (vgl. Abbildung 4-1). Während eine relative Renditeänderung von null für ein investitionsneutrales Steuersystem und damit für eine steuerliche Gleichbehandlung von Real- und Finanzinvestitionen stehen würde, veranschaulicht die Grafik, dass sowohl die Ertragsteuern als auch die Vermögensteuer eine relative Renditeminderung der Realinvestition hervorrufen. Die Rendite nach Steuern sinkt folglich im Fall der Realinvestition relativ stärker als bei der Alternativanlage. Das ist bei allen betrachteten

¹³⁴ Die Wahl unterschiedlicher Abschreibungsdauern und damit unterschiedlicher Planungshorizonte erlaubt es, den Einfluss verschiedener zeitlicher Verläufe der Abschreibung zu erfassen. Eine betriebsgewöhnliche Abschreibungsdauer von 4 Jahren impliziert derzeit die lineare AfA, 8, 12 und 16 beschreiben Fälle mit degressiv-linearer Abschreibung. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren wird eine Investition in Gebäude unterstellt mit einer linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG.

¹³⁵ Vgl. zum methodischen Vorgehen Wagner und Dirrigl (1980), König und Wosnitza (2004).

¹³⁶ Zu entsprechenden Ergebnissen kommen auch König und Sureth (2002a: 267f.) bei der Untersuchung der ertragsteuerlichen Auswirkungen einer Änderung der steuerlichen Abschreibungsmodalitäten.

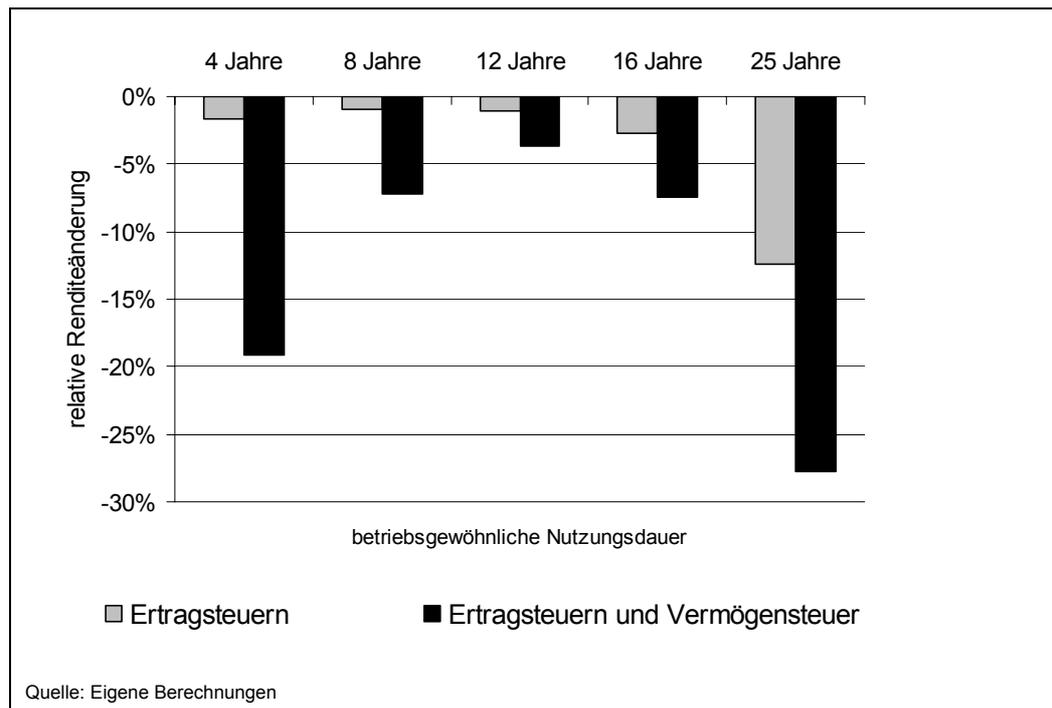
¹³⁷ Als Kriterium und Renditegröße wird auf die so genannte Vermögensrentabilität (oder auch durchschnittliche geometrische Verzinsung oder Baldwin-Rendite) zurückgegriffen. Sie gibt die durchschnittliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals an, die zum selben Endvermögen führt wie die Investition unter der Annahme, dass die Einzahlungsüberschüsse zum Kapitalmarktzins angelegt werden. Vgl. Baldwin (1959: 98 ff.). Vgl. hierzu auch etwa Blohm und Lüder (1995: 114), Gerke und Bank, (1998: 126 ff.).

Nutzungsdauern der Fall. Dies gilt, obwohl in vielen Perioden eine vollständige Anrechnung der Vermögensteuer erfolgt.

Abbildung 4-1

Relative Rentabilitätswirkungen der Vermögensteuer bei Sachinvestitionen mit im Zeitablauf fallenden Einzahlungsüberschüssen im Vergleich zu Finanzanlagen

in % der Rendite von Finanzanlagen



Bei den Beispielrechnungen zeigt sich, dass die in der Graphik erkennbaren erheblichen Wirkungen der Vermögensteuer in einigen wenigen Perioden der Investitionsdauer verursacht werden. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 4 und 8 Perioden unterbleibt eine Vollanrechnung lediglich in den letzten beiden Perioden, bei einer Nutzungsdauer von 12, 16 bzw. 25 Perioden sind es lediglich die letzten 3, 6 bzw. 15 Perioden, in denen es zu einer definitiven Vermögensteuerbelastung kommt. Die definitive Vermögensteuerbelastung dieser Perioden reicht aus, um die oben aufgezeigten Verzerrungen hervorzurufen.

Diese investitionshemmende Wirkung einer definitiven Vermögensteuer auf Realinvestitionen mit fallenden Einzahlungsüberschüssen wird durch die angewendeten Abschreibungsvorschriften beeinflusst:

Bei fallenden Zahlungsüberschüssen ist der Barwert einer (neutralen) Ertragswertabschreibung höher als der Barwert der steuerlich zulässigen linearen bzw. degressiv-linearen Ab-

schreibung.¹³⁸ Die gesetzlichen AfA-Vorschriften bewirken im Vergleich zur Ertragswertabschreibung zu einem frühen Zeitpunkt zu niedrige AfA-Beträge. Daraus resultiert eine höhere ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage als bei der Alternativanlage am Kapitalmarkt, was zu einer ertragsteuerlichen Diskriminierung der Realinvestition führt. Da (ähnlich wie bei den Veranlagungssimulationen in Kapitel 4.3) die nach Abzug von Steuern verbleibenden Einzahlungsüberschüsse annahmegemäß reinvestiert werden, erhöht sich die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage nicht in dem Umfang wie im Fall einer neutralen Abschreibung. Der Nachteil der Realinvestition aus der relativ höheren Steuerzahlung zu Beginn der Investition bewirkt, dass in den ersten Perioden ein niedrigerer Betrag reinvestiert werden kann als bei einer Ertragswertabschreibung. Da der Reinvestitionsbetrag das Vermögen und damit die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst, senken die im Vergleich zur neutralen Abschreibung geringeren abschreibungsbedingten Ertragsteuerersparnisse auch die Vermögensteuerbelastung.

Dieser Effekt wird jedoch durch einen weiteren Effekt überkompensiert. Neben der (indirekten) Wirkung auf den Reinvestitionsbetrag beeinflussen Abschreibungen die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage auch direkt. Der (vermögensteuerliche) Wert eines Investitionsobjektes bemisst sich nach den zukünftigen Erträgen (Ertragswert). Folglich müsste das Vermögen (aus einer Investition) in jeder Periode um die Ertragswertabschreibung reduziert werden. Da die zukünftigen Erträge jedoch in der Regel unbekannt sind, wird ersatzweise auf Teilwertvermutungen (H 35a EStR) und damit auf steuerrechtliche Abschreibungsverfahren zurückgegriffen. Folglich ist der Wert des Vermögens aus der Investition für vermögensteuerliche Zwecke in jeder Periode in Höhe der linearen AfA zu reduzieren. Ist die AfA geringer als die Ertragswertabschreibung, was bei fallenden Einzahlungsüberschüssen in frühen Perioden zutrifft, so liegt damit der Wert des Vermögens relativ höher als bei der Finanzanlage, wodurch die Realinvestition vermögensteuerlich benachteiligt wird.

Insgesamt ergibt sich, dass bei fallenden Einzahlungsüberschüssen das Realinvestitionsobjekt durch die steuerlich zulässigen Abschreibungen im Vergleich zur Finanzinvestition (im Barwert) vermögensteuerlich diskriminiert wird und damit der Nachteil der Definitivbelastung mit Vermögensteuer verstärkt wird. Die steuerlichen Abschreibungen bewirken im Barwert unter Berücksichtigung der zeitlichen Struktur der Zahlungen eine höhere steuerliche Ertrag-

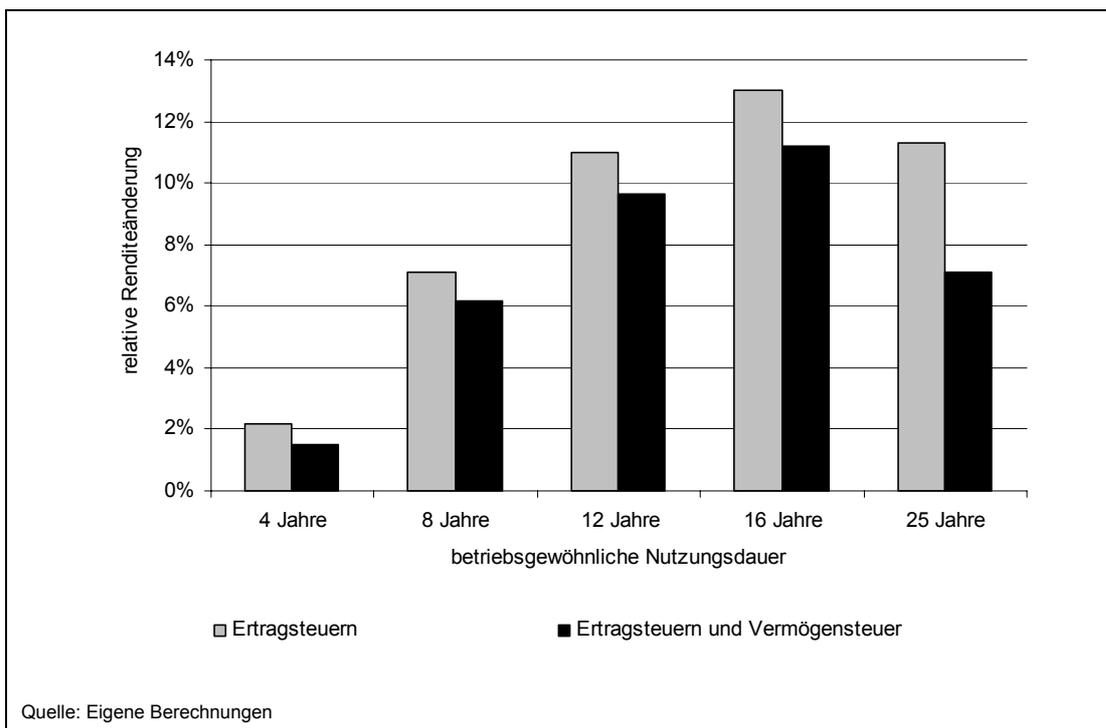
¹³⁸ Die Ertragswertabschreibung gleicht Abweichungen der Zahlungsreihe einer Realinvestition von der Zahlungsreihe der alternativen Finanzinvestition barwertgleich aus.

und Vermögensteuerbelastung der Zahlungsüberschüsse aus der Realinvestition als die Besteuerung der Zinsen aus der Kapitalmarktanlage. Zum negativen Liquiditätseffekt einer zusätzlichen Belastung mit Vermögensteuer tritt somit eine relative Renditeverschlechterung.

Es lässt sich jedoch zeigen, dass dieser Effekt unter anderem vom unterstellten zeitlichen Verlauf der periodischen Überschüsse aus dem Investitionsprojekt abhängt und bei einer zusätzlich erhobenen Vermögensteuer besonders sensibel auf Veränderung der zeitlichen Struktur der Überschüsse reagiert. Während fallende Zahlungsüberschüsse eine ertragsteuerliche Diskriminierung bewirken, kommt es bei zunehmenden Verläufen (z.B. 15 % Wachstum bei gleich bleibender Vorsteuerrendite) zu einer relativen Begünstigung der Realinvestition (Abbildung 4-2).¹³⁹

Abbildung 4-2

Relative Rentabilitätswirkungen der Vermögensteuer bei Sachinvestitionen mit im Zeitablauf zunehmenden Einzahlungsüberschüssen im Vergleich zu Finanzanlagen
in % der Rendite von Finanzanlagen



¹³⁹ Vgl. im Zusammenhang mit Substanzsteuern Georgi (1985), Georgi (1994), Heurung (1986); Mellwig (1982) und zu den Wirkungen von Abschreibungsvorschriften König und Sureth (2002a: 267).

Nun ist der Barwert der Ertragswertabschreibung geringer als der Barwert der steuerlich zulässigen linearen bzw. degressiv-linearen Abschreibung. Der Barwert der Ertragswertabschreibung ist umso kleiner, je stärker das Wachstum der Zahlungsüberschüsse ist. Da die steuerlichen AfA-Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt höhere AfA-Beträge bewirken als die Ertragswertabschreibung, entsteht für den Steuerpflichtigen ein Zinsvorteil. Das Realinvestitionsobjekt wird auf diese Weise durch die Abschreibungen im Vergleich zur Finanzinvestition (steuerlich) subventioniert.

Diesem Vorteil der Realinvestition bei zunehmendem Einzahlungsüberschussverlauf steht ein Nachteil aus etwaigen Vermögensteueranrechnungsüberhängen gegenüber. Eine definitive Vermögensteuer entsteht dann, wenn die Abschreibungen dazu führen, dass keine oder nur geringe Einkommensteuer (in den ersten Perioden) zu zahlen ist. Den anfänglich niedrigen Einzahlungsüberschüssen stehen sowohl bei linearer als auch bei degressiv-linearer Abschreibung relativ hohe Abschreibungsbeträge gegenüber, die eine Erosion des einkommensteuerlichen Verrechnungspotenzials bewirken. In späteren Perioden stehen aufgrund des Wachstums der Einzahlungsüberschüsse diesen vergleichsweise niedrige Abschreibungsbeträge gegenüber, was dann zu einer positiven einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage und damit zu vermögensteuerlichem Anrechnungspotenzial führt. Die Berechnungen haben ergeben, dass es bei den untersuchten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in fast allen Perioden zu einer, wenn auch oftmals nur geringen, vermögensteuerlichen Definitivbelastung kommt. Der vermögensteuerliche abschreibungsbedingte Vorteil¹⁴⁰ der Realinvestition im Vergleich zur Finanzinvestition wird durch die zwischenzeitlichen Anrechnungsüberhänge nicht überkompensiert. Die Vermögensteuer reduziert damit den ertragsteuerlichen Vorteil. Insoweit kommt hier die Funktion der Mindestbesteuerung zum tragen, da der Vorteil aus den in diesem Fall für den Steuerpflichtigen günstigen ertragsteuerlichen Abschreibungen etwas abgemildert wird. Entsprechendes gilt für weitere Steuervergünstigungen oder Gestaltungsmöglichkeiten, die Realinvestitionen gegenüber Finanzinvestitionen begünstigen.

Dieses Untersuchungsszenario verdeutlicht, dass die Ergebnisse besonders sensitiv hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs der Zahlungsüberschüsse und der steuerlichen Abschreibungen sind. Die unterstellten sinkenden oder steigenden Zahlungsüberschüsse stellen jedoch nur beispielhaft dar, welche Steuerwirkungen eintreten. Üblicherweise verlaufen die Einzah-

¹⁴⁰ Hier ist wiederum auf die Teilwertvermutungen zurückzugreifen.

lungüberschüsse aus einem Investitionsprojekt im Zeitablauf nicht homogen, sondern werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Sie weisen in der Regel sowohl Phasen mit zunehmenden als auch fallenden Überschüssen auf.

Die Beispielrechnungen dokumentieren exemplarisch, dass die Vermögensbesteuerung in vielen Fällen dazu führt, dass die Steuerpflichtigen hieraus unter Rentabilitäts Gesichtspunkten Nachteile erfahren. In vielen Fällen verstärkt die Vermögensteuer (unerwünschte) negative Entscheidungswirkungen, die bereits im Fall einer reinen Ertragsbesteuerung beobachtet werden können. Man darf (bei der hier gewählten relativen Betrachtungsweise) jedoch nicht vergessen, dass es zu absoluten Renditeeinbußen für den Investor kommt, wenn die zusätzlichen Vermögensteuerbelastungen nicht oder nicht vollständig mit Ertragsteuern verrechnet werden können. Dies gilt für die Real- wie die Kapitalmarktanlage. Kann bei der Finanzanlage die Vermögensteuer nicht oder nicht in vollem Umfang angerechnet werden (z.B. bei gering verzinslichen Kapitalmarktanlagen oder bei einer Einkommensteuerschuld von null infolge von Verlusten aus anderen Einkunftsarten) und wird die Vermögensteuerbelastung folglich ganz oder teilweise definitiv, so sind Szenarien z.B. bei zunehmenden Einzahlungsüberschüssen denkbar, in denen die abschreibungsbedingte ertragsteuerliche Begünstigung der Realinvestition durch die Vermögensteuer sogar noch verstärkt wird.

Auch wenn die unterstellten Szenarien keine Verallgemeinerungen erlauben, so zeigen sie dennoch, dass eine Vermögensteuer bereits unter idealisierten Bedingungen sehr heterogen wirken kann. Sie wirkt für bestimmte Investitionsprojekte investitionsfördernd. Dies gilt bei zunehmenden Einzahlungsüberschussverläufen etwa dann, wenn dem abschreibungsbedingten Zinsvorteil kein (temporärer) Nachteil aus definitiver Vermögensteuer gegenüber steht. Die Vermögensteuer wirkt für andere Investitionsobjekte, z.B. mit im Zeitablauf fallenden Einzahlungsüberschüssen investitionshemmend. Die Wirkungsrichtung hängt maßgeblich von der zeitlichen Struktur der Zahlungen sowie der steuerlichen Bemessungsgrundlagen¹⁴¹ und damit vom einzelnen Investitionsobjekt ab. Eindeutige Aussagen darüber, ob eine Vermögensteuer unter Rentabilitätsaspekten Investitionen fördert oder behindert oder neutral behandelt, sind also nicht möglich.

Des Weiteren werden Investitionsentscheidungen durch Verluste und deren steuerliche Behandlung stark beeinflusst. Diesem Aspekt kommt vor allem deshalb besondere Bedeutung

¹⁴¹ Insbesondere der zeitlichen Struktur der AfA.

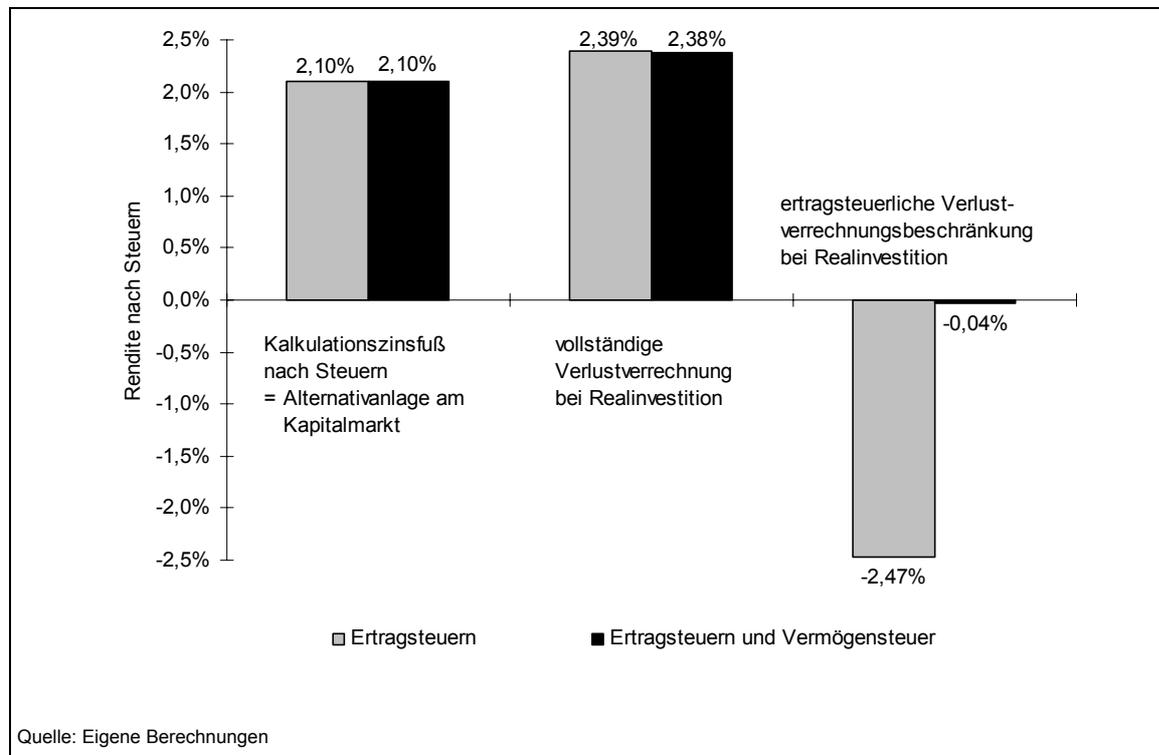
bei einer Analyse der Investitionswirkungen der Vermögensteuer zu, da das hier analysierte Konzept im Verlustfall regelmäßig zu einer vermögensteuerlichen Definitivbelastung führt. Zudem reduzieren Verluste das Vermögen eines Steuerpflichtigen und nehmen damit neben ertrag- und vermögensteuerlichen Wirkungen in der Verlustperiode unmittelbar Einfluss auf die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage in den folgenden Perioden. Gegenwärtig gestattet das deutsche Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, Verluste eine Periode zurückzutragen und mit Gewinnen der Vorperiode zu verrechnen (Verlustrücktrag). Verbleibende Verluste können in zukünftige Perioden vorgetragen werden (Verlustvortrag).¹⁴² Seit dem 1.1.2004 ist die Verrechnung von Verlusten aus Vorjahren mit laufenden Einkünften im Rahmen des Verlustvortrags bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 000 000 Euro unbeschränkt möglich, darüber hinaus jedoch auf 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte begrenzt (Mindestbesteuerung). Diese Mindestbesteuerung verschärft die bereits existierende asymmetrische steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten und benachteiligt Verlustunternehmen damit u.U. in besonderem Maße.¹⁴³ Investitionsprojekte mit im Zeitablauf negativen und positiven Jahresergebnissen erfahren einen Nachteil im Vergleich zu Investitionen mit gleichmäßigen (niedrigeren) positiven Ergebnissen, aber identischer Rendite vor Berücksichtigung von Steuern (Vorsteuerrendite). Im günstigsten Fall kommt es durch die Verlustverrechnungsbeschränkung lediglich zu einem Zinsnachteil für Investitionen mit Verlustperioden.

Um den Einfluss steuerlicher Verlustverrechnungsbeschränkungen mit in die Untersuchung einzubeziehen, liegt es nahe, wiederum eine Investition, die beispielsweise zu Beginn des Investitionszeitraums steuerliche Verluste und später entsprechend hohe Überschüsse aufweist („Existenzgründerfall“), mit gleicher Vorsteuerrendite (3,5 %) wie eine alternative Kapitalmarktanlage zu betrachten. Damit handelt es sich um eine Investition mit im Zeitablauf zunehmenden Einzahlungsüberschüssen, die – wie oben gezeigt wurde - durch die steuerliche Abschreibungsverrechnung subventioniert wird. Folglich erwirtschaftet diese Investition, wenn man Verlustverrechnungsbeschränkungen außer Acht lässt (sofortiger Verlustausgleich), eine höhere Rendite nach Steuern als die alternative Mittelverwendung am Kapitalmarkt.

¹⁴² Einen Verlustvortrag gibt es auch bei der Gewerbesteuer.

¹⁴³ Vgl. Niemann (2004).

Abbildung 4-3
Renditewirkungen der Vermögensteuer bei Verlusten



Unterstellt man, dass Verluste nicht sofort, aber bis zum Ende der Nutzungsdauer mit Gewinnen verrechnet werden können, kommt es durch die zeitliche Streckung des Verlustverrechnungspotenzials im Zuge der Mindestbesteuerung nach § 10d EStG zu einem Zinsnachteil. Die Vermögensbesteuerung kann diesen Nachteil zum Teil auffangen, da der Verlust wiederum die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer reduziert und durch die Verlustverrechnungsbeschränkung – falls die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG zum Tragen kommt – Anrechnungsmasse für die Vermögensteuer existiert. Im dargestellten Beispiel (Abbildung 4-3), bleibt es jedoch dabei, dass die Realinvestition steuerbedingt (Mindestbesteuerung) nicht durchgeführt wird.

Grundsätzlich, d.h. unabhängig vom Zahlungsverlauf einer Investition, mindert eine definitive Vermögensteuerbelastung die Liquidität. Dies kann in der Realität, in der die Bedingungen des vollkommenen Kapitalmarktes und damit unbeschränkte Kapitalaufnahmemöglichkeiten nicht bestehen, Probleme bereiten. Dieser Aspekt ist besonders in Verlustphasen von erheblicher Bedeutung.

Bezieht man verfassungsrechtliche Aspekte mit in die Beurteilung der Vermögensteuer ein¹⁴⁴, so sind neben der bereits angesprochenen Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Vorgaben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 1995¹⁴⁵ relevant. Dort wurde der Gesetzgeber aufgefordert

1. eine realitätsgerechtere Bewertung zu implementieren,
2. dafür zu sorgen, dass die Vermögensteuer keinen Eingriff in die Vermögenssubstanz und keine Belastung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen hervorruft und
3. dass die steuerliche Gesamtbelastung der Einkünfte einschließlich der Vermögensbesteuerung in der Nähe einer hälftigen Teilung der Erträge zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen führt (Halbteilungsgrundsatz).

Punkt 1 wird durch die neuen Bewertungsverfahren, die explizit eine Annäherung an die Verkehrswerte anstreben, weitgehend Rechnung getragen. Die Freistellung des Existenzminimums und des Gebrauchsvermögens kann im Rahmen der Vermögensteuer durch persönliche Freibeträge gewährleistet werden. Um die Wirkungen des (umstrittenen) Halbteilungsgrundsatzes¹⁴⁶ zu veranschaulichen, ist die Betrachtung einerseits von Steuerpflichtigen mit niedrigem Vermögen und andererseits von Steuerpflichtigen mit hohem Vermögen hilfreich. Unterstellt man einen Vermögensteuersatz von 1 % und geht man weiter davon aus, dass diese definitiv werden kann und konzentriert sich auf das Verhältnis von Steuerbelastung aus Ertrag- und Vermögensteuern zur Vorsteuerrendite, wird die Bedeutung dieses Grundsatzes transparent.

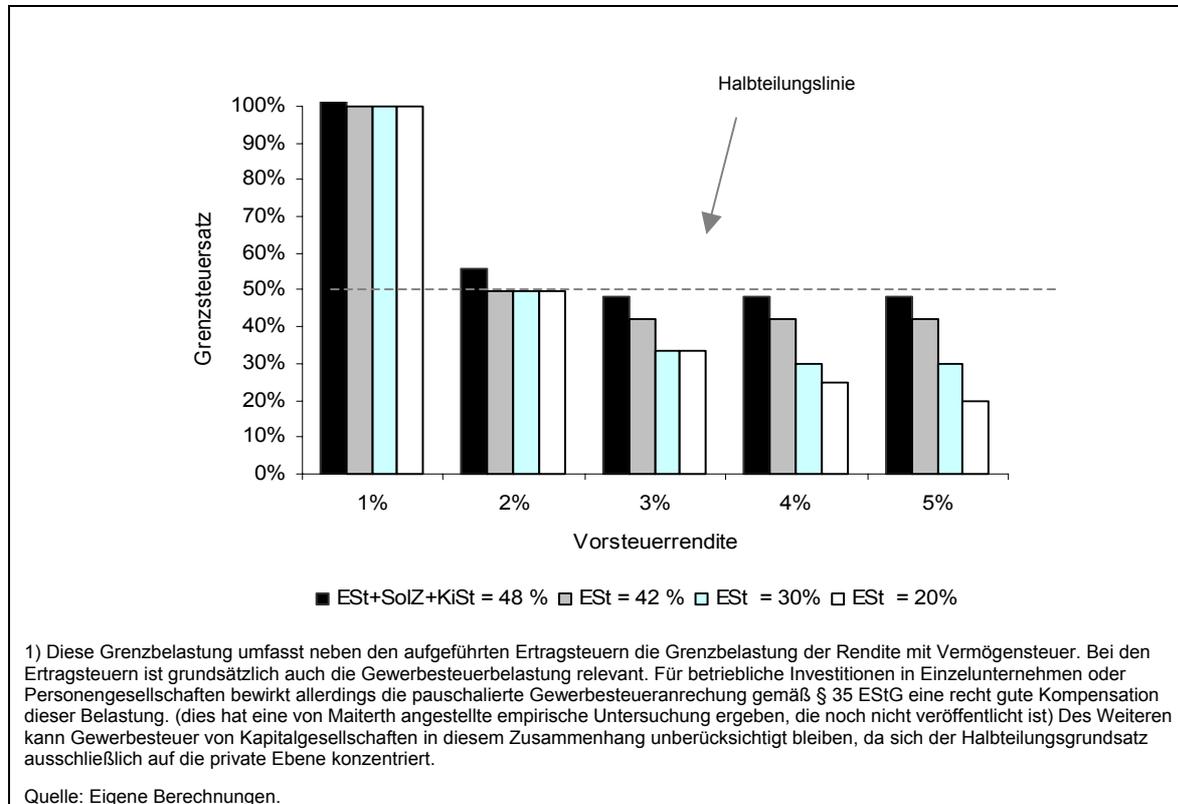
In Abbildung 4-4 kann man erkennen, dass die untersuchte Vermögensbesteuerung mit Anrechnungsmöglichkeit lediglich bei geringen Renditen und hohen Grenzbelastungen bei den Ertragsteuern in Konflikt mit dem Halbteilungsgrundsatz geraten kann.

¹⁴⁴ Vgl. Meyding (1992), Rose (1995b), Pelka und Balmes (1997).

¹⁴⁵ Vgl. BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91 und 2 BvL 552/91.

¹⁴⁶ Vgl. Bareis (1996), Wagner und Hör (1996), Butzer (1999), Dederer (2000), Rose (1995a).

Abbildung 4-4
Grenzbelastung aus Ertrags- und Substanzsteuern¹⁾
für verschiedene Vorsteuerrenditen und Halbteilungsgrundsatz



4.4.2 Standortbedingungen

Bei der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer sind neben den Auswirkungen auf die inländische Investitionstätigkeit die Anreizwirkungen bei grenzüberschreitenden Investitionen von besonderem Interesse. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die negative Direktinvestitionsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und dem damit verbundenen Kapitalexpert. Eine (Vermögen-)Steuer, die die Attraktivität des Standortes Deutschland vermindert und somit zu einem zusätzlichen Kapitalexpert beiträgt, führt mittel- und langfristig zu Einnahmeausfällen bei den übrigen Steuerarten. Dieser Effekt ist bei den Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer zu berücksichtigen. Gleichwohl gestaltet sich die Quantifizierung dieser Aufkommensminderung als äußerst schwierig. Im Zusammenhang mit den Wirkungen einer Vermögensteuer auf die grenzüberschreitende Investitionstätigkeit sind zwei Aspekte zu beachten. Zum einen beeinflusst eine Vermögensteuer die Investitionstätigkeit ausländischer Investoren

in Deutschland (Inbound Investitionen). Zu anderen berührt eine Vermögensteuer die Neigung inländischer Investoren, ihr Kapital im Ausland anzulegen (Outbound Investitionen).

Inbound Investitionen

Die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland hat zur Folge, dass von Steuerausländern in Deutschland investiertes Kapital belastet wird, es sei denn, die Vermögensteuer wird so konzipiert, dass nur Steuerinländer besteuert werden. Hiervon ist jedoch aufgrund des Konzepts der beschränkten Steuerpflicht und des präferierten Halbsatz-Verfahrens bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter nicht auszugehen. Inbound Investitionen in Form einer Betriebsstätte werden in voller Höhe der Vermögensteuer unterworfen. Inbound Investitionen in Form einer inländischen Kapitalgesellschaft werden zumindest mit der hälftigen Vermögensteuer belastet, da das Vermögen inländischer Kapitalgesellschaften einem Vermögensteuersatz von 0,5 % unterliegt. Ist der ausländische Investor (Anteilseigner) in einem Nicht-DBA-Staat ansässig, unterliegt er mit seinen Anteilen an deutscher Kapitalgesellschaft (Beteiligungsquote mindestens 10 %) der 0,5 %-igen Vermögensteuer im Rahmen seiner beschränkten Steuerpflicht, so dass sein Inlandsengagement insgesamt mit 1 % Vermögensteuer belastet wird. Ausländische Anteilseigner einer deutschen Kapitalgesellschaft werden von der inländischen Vermögensteuer dagegen nicht erfasst, wenn sie in einem DBA-Staat ansässig sind. In diesem für die Besteuerungspraxis bedeutsameren Fall wird eine Inbound Investition mit 0,5 % Vermögensteuer belastet. Die Wirkung einer deutschen Vermögensteuer auf Inbound Investitionen hängt zudem davon ab, ob der Staat, in dem der Steuerausländer ansässig ist, Vermögen ebenfalls besteuert.

Erhebt auch der ausländische Staat, in dem der Investor ansässig ist, eine Vermögensteuer, kann es sein, dass von der deutschen Vermögensteuer kein Einfluss auf Inbound Investitionen ausgeht. Dies ist dann der Fall, wenn der ausländische Staat die deutsche Vermögensteuer auf die ausländische Vermögensteuer anrechnet (im Fall einer deutschen Kapitalgesellschaft muss eine indirekte Anrechnung erfolgen) und das deutsche Vermögensteuerniveau unter dem des betreffenden ausländischen Staates liegt. In diesem Fall ist die Besteuerung am Prinzip der Kapitalexporthneutralität ausgerichtet, so dass die Besteuerung keinen Einfluss auf die Standortwahl ausübt (location neutrality). Die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland hätte keine negativen Effekte auf die Investitionstätigkeit.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Ansässigkeitsstaat des Investors keine Vermögensteuer kennt oder ausländische Investitionen im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsab-

kommen von der Vermögensteuer freigestellt sind (Prinzip der Kapitalimportneutralität). In beiden Fällen erhöht sich die Steuerbelastung von Inbound Investitionen gegenüber dem status quo, was die Attraktivität des Standortes Deutschland schmälert. Da die meisten OECD-Staaten keine Vermögensteuer erheben, mindert die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer zweifelsfrei die Attraktivität des Standortes Deutschland. Besonders negativ wirkt sich eine deutsche Vermögensteuer auf ausländische Investitionen aus, die neue Fertigungskapazitäten und damit zusätzliche Arbeitsplätze schaffen (green field investment). Bei derartigen Investitionen ist regelmäßig mit Anlaufverlusten zu rechnen, die erst in späteren Jahren durch Gewinne ausgeglichen werden. Infolge der Anfangsverluste greift die geplante Anrechnung der Vermögensteuer auf die Ertragsteuerschuld nicht oder erst verspätet und die Vermögensteuerbelastung wird (zumindest temporär) definitiv.

Im Zusammenhang mit Inbound Investitionen ist ein weiterer Aspekt zu beachten. Die Vermögensteuerbelastung einer inländische Kapitalgesellschaft, die sich im Besitz von Steuerausländern befindet, kann durch Fremd- anstelle von Eigenfinanzierung gemindert werden. Es ergibt sich die aus § 8a KStG hinlänglich bekannte thin capitalization Problematik auch im Bereich der Vermögensteuer, da Fremdkapitaltitel von Steuerausländern entweder aufgrund von § 121 BewG oder wegen DBA-Bestimmungen in Deutschland nicht der beschränkten Vermögensteuerpflicht unterliegen.

Zudem könnte die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland von ausländischen Investoren als Signal gewertet werden, dass bei Investitionen in Deutschland mit weiter steigenden Steuerbelastungen zu rechnen ist. Dies wäre für das Vertrauen in den Standort Deutschland nicht gerade förderlich.

Outbound Investitionen

Wie im Fall von Inbound Investitionen hängen die Wirkungen einer deutschen Vermögensteuer auf Outbound Investitionen sowohl von der vermögensteuerlichen Behandlung der Auslandsinvestition als auch von der vermögensteuerlichen Behandlung der alternativen Mittelverwendung im Inland ab. Sofern ein Steuerinländer sowohl auf in- als auch ausländische Investitionen deutsche Vermögensteuer zu entrichten hat, hat die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland keinen Einfluss auf die Entscheidung hinsichtlich des Ortes der Vornahme einer Investition. Dies entspricht grundsätzlich der am Weltvermögensprinzip ausgerichteten geplanten Vermögensteuer. Jedoch bewirken die von Deutschland auf dem Gebiet der Vermögensteuer abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig die

Freistellung von Outbound Investitionen, indem analog zu den Ertragsteuern die Freistellungsmethode Anwendung findet. Diese (kapitalimportneutrale) Besteuerung bewirkt, dass ein Steuerinländer die deutsche Vermögensteuer durch Investitionen im Ausland umgehen kann. Derselbe Effekt geht vom Halbsatz-Verfahren bei der Vermögensbesteuerung von Kapitalgesellschaften aus. Somit bewirkt die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer für Steuerinländer einen Anreiz, im Aus- statt im Inland zu investieren.

Zusätzlich zu diesem „realen“ Anreiz, im Ausland zu investieren, gewinnen Gestaltungen, die bereits aus ertragsteuerlicher Sicht für den Steuerpflichtigen vorteilhaft und den deutschen Fiskus nachteilig sind, zusätzlich an Attraktivität. Als Beispiel sei die Gründung einer konzernerneigenen Finanzierungsgesellschaft im Ausland genannt. Durch die Eigenkapitalausstattung der Finanzierungsgesellschaft mindert sich das in Deutschland vermögensteuerpflichtige Konzernvermögen, da (Schachtel-)Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften im DBA-Fall im Inland vermögensteuerfrei gestellt sind. Aber selbst im Nicht-DBA-Fall lässt sich die Vermögensteuer um die Hälfte reduzieren, da nur die Beteiligung an der ausländischen Finanzierungsgesellschaft, nicht jedoch deren Vermögen, mit 0,5 % deutscher Vermögensteuer belastet wird. Die Weitergabe des Eigenkapitals als Fremdkapital an die inländische Muttergesellschaft führt bei der Finanzierungsgesellschaft nicht zu steuerpflichtigem Inlandsvermögen, da die Fremdkapitalvergabe entweder aufgrund von § 121 BewG oder wegen DBA-Bestimmungen in Deutschland nicht der beschränkten Vermögensteuerpflicht unterliegt.

Damit lässt sich festhalten: Die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland geht einher mit einer Verschlechterung der Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort. Insbesondere Branchen mit volatilen Gewinnen und Unternehmensneugründungen würden mit Vermögensteuer belastet, was Investoren in diesem Bereich abschrecken dürfte. Zudem mindert die hier betrachtete Vermögensteuer die Bereitschaft, risikobehaftete Realinvestitionen zu tätigen.

Dies geht zu Lasten der inländischen Investitionstätigkeit und bewirkt einen Anreiz zum Kapitalexport. Damit könnte das Netto-Aufkommen aus der Einführung einer Vermögensteuer im Unternehmenssektor mittel- bis langfristig sogar negativ sein, da sich mit dem Kapitalexport das Ertragsteueraufkommen vermindert.

Steuerüberwälzung

Ein weiterer Aspekt, der mit den oben beschriebenen internationalen Aspekten der Vermögensbesteuerung zusammenhängt, ist die Steuerüberwälzung. Eine Steuer wird überwält, wenn der formell Steuerpflichtige (Steuerzahler) die Steuerbelastung ganz oder zumindest teilweise durch Verhaltensänderungen nicht selbst trägt und damit die materielle Steuerlast anderen Wirtschaftssubjekte aufgebürdet wird (Homburg 2003: 103). Als Beispiel sei die Umsatzsteuer angeführt. Bei der Umsatzsteuer liegt die Steuerzahllast beim Unternehmen (formale Inzidenz), während die Steuer vom Konsumenten getragen wird (effektive Inzidenz), sofern die Unternehmen die Umsatzsteuer in voller Höhe auf die Preise aufschlagen (Vorwälzung). Es kann aber auch der Fall eintreten, dass ein Unternehmen seinen Lieferanten oder seinen Arbeiternehmern steuerbedingt weniger zahlt (Rückwälzung).

Bei der Besteuerung von Kapital, sei es bei der Einkommensbesteuerung oder der hier interessierenden Vermögensteuer, hängt die effektive Inzidenz wesentlich davon ab, ob die Kapitaleigner der Besteuerung durch Verhaltensänderungen entgehen können oder nicht. Während in einer geschlossenen Volkswirtschaft noch davon ausgegangen werden kann, dass eine Streuer auf Kapital überwiegend von den Kapitaleignern getragen wird, ist dies in einer offenen Volkswirtschaft nicht mehr unbedingt der Fall. Vielmehr hängt das Verhältnis zwischen formaler und effektiver Inzidenz einer deutschen Vermögensteuer davon ab, inwieweit die Vermögensteuer umgangen werden kann. Wie bereits dargelegt, können Unternehmen der Vermögensteuerbelastung ausweichen, indem sie in ausländischen Staaten investieren, die keine Vermögensteuer erheben. Aus diesem Grund muss das im Unternehmen eingesetzte Kapital im Fall einer inländischen Investition vermögensteuerbedingt eine höhere Rendite erwirtschaften als bei einer Investition im vermögensteuerlosen Ausland, um denselben Nettogewinn zu erzielen. Dies kann auf zwei Arten geschehen. Entweder steigen die Preise deutscher Produkte vermögensteuerbedingt; dies ist tendenziell der Fall bei nicht handelbaren Produkten. Falls sich die Preissteigerungen auf dem Markt nicht durchsetzen lassen, müssen die in Deutschland gezahlten Löhne sinken oder es kommt zur Arbeitslosigkeit. Im Ergebnis wird die Vermögensteuer, die dem mobilen Faktor (Unternehmens-)Kapital auferlegt wird, von den immobilien Faktoren getragen, zu denen große Teile der Arbeitnehmer rechnen. „Reagiert von zwei Faktoren einer elastisch und der andere unelastisch, dann trägt der letztere Faktor jedwede Steuer“ (Homburg 2003: 131).

4.5 Fazit

Wirkungen auf Unternehmen und Unternehmensstruktur

Die Untersuchung der Wirkungen auf die Unternehmen und Unternehmensstruktur ergibt, dass aufgrund des Freibetrags für Unternehmen bzw. für Betriebsvermögen in Höhe von 2 Mill. Euro von den untersuchten Unternehmenstypen nur kapitalintensive mittelständische Unternehmen, große DAX 30-Unternehmen und LPGs zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Große Industrieunternehmen (DAX) werden jedoch im Ergebnis wegen der von ihnen typischerweise erzielten Rendite und der Anrechnung der Vermögen- auf die Körperschaftsteuer nicht mit Vermögensteuer belastet, es sei denn, hohe Verlustvorträge oder andere Faktoren bewirken einen vermögensteuerlichen Anrechnungsüberhang. Bei den äußerst fremdkapitalintensiven (Dienstleistungs-)Unternehmen (DAX) kommt es dagegen zu einer vermögensteuerlichen Definitivbelastung, da ein relativ großer Teil der Ertragsteuerbelastung aus Gewerbesteuer besteht, die für die Vermögensteueranrechnung nicht zur Verfügung steht. Folglich verstößt die Vermögensteuer beim Branchenvergleich gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hohe Renditen tragen grundsätzlich zu einer vollständigen Anrechnung der Vermögensteuer bei. Dies gilt auch bei sehr fremdkapitalintensiven Unternehmen, da der relative Nachteil aus der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen mit zunehmender Rendite ertragsteuerlich an Gewicht verliert. Bei volatilen Unternehmensrenditen im Zeitablauf erlauben Sensitivitätsanalysen keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen, da die Belastungswirkung durch die Vermögensteuer in hohem Maße davon abhängt, ob und wenn ja nicht anrechenbare Vermögensteuerüberhänge in zukünftigen Perioden verrechnet werden können. Im günstigsten Fall kommt es nur zu einem Zinsnachteil durch die phasenverschobene Verrechnung, im ungünstigsten Fall wird die nach 5 Jahren nicht mehr anrechenbare Vermögensteuer letztlich zur Definitivbelastung.

Die Analyse großer Mittelstandsunternehmen zeigt unter Einbeziehung der steuerlichen Wirkungen auf Gesellschafterebene, dass die Vermögensteuer der Forderung nach Rechtsformneutralität der Besteuerung nicht gerecht wird. Während es bei der Rechtsform der Kapitalgesellschaft insbesondere im Fall geringer Ausschüttungen zu einer vermögensteuerlichen Definitivbelastung kommt, entsteht diese in der Personengesellschaft nicht. Hier stehen alle Einkünfte aus dem unternehmerischen Engagement, auch die Vergütung für die Geschäftsführung, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb für eine Vermögensteueranrechnung zur Verfügung.

Zudem zeigt sich, dass die Vermögensteuer erheblichen Einfluss auf das unternehmerische Ausschüttungsverhalten ausübt und zu einem Push-out-Effekt, d.h. zu vermehrter Ausschüttung von Gewinnen führen kann, während die Ertragsteuern einen Lock-in-Effekt bewirken. Vor diesem Hintergrund könnte bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren eine Renaissance erfahren.

Die Untersuchung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verdeutlicht, dass deren Körperschaftsteuerbefreiung eine vermögensteuerliche Definitivbelastung bewirkt. Im politischen Entscheidungsprozess wäre hier zu klären, ob analog zur Körperschaftsteuer auch eine Befreiung von der Vermögensteuer auf Unternehmensebene für LPGs gewünscht ist.

Bei privaten Immobilieninvestitionen treten Belastungswirkungen der Vermögensteuer besonders dann auf, wenn Verluste erwirtschaftet werden oder die Immobilie eine geringe Rentabilität besitzt. Durch Analyse unterschiedlich rentabler Immobilien wird nochmals deutlich, dass die Vermögensteuer gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstößt. Es zeigt sich weiter, dass dies u.U. gravierende Wirkungen auf die Investitionsbedingungen hat. Greift man beispielhaft eine Immobilie mit mittlerer Rendite heraus, so wäre eine Mieterhöhung von 20 % erforderlich, um die vermögensteuerliche Belastung auszugleichen.

Wirkungen auf die Investitions- und Standortbedingungen

Die Analyse des Einflusses der Vermögensteuer auf die Entscheidung, eine zusätzliche Investition durchzuführen, bestätigt, dass nur Projekte betroffen sind, bei denen die Vermögensteuer (temporär) definitiv wird, d.h. z.B. schwach rentable Investitionen bzw. an sich rentable Projekte mit zwischenzeitlichen Verlustphasen. Damit werden in der Regel nur Realinvestitionen, nicht jedoch alternative Finanzinvestitionen in festverzinsliche Wertpapiere mit Vermögensteuer belastet.

In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer eines abnutzbaren und damit abschreibbaren Investitionsgutes zeigt sich, dass die Vermögensteuer zu einer relativen Benachteiligung der Realinvestition im Vergleich zu einer alternativen Finanzanlage führt. Das Ausmaß des Einflusses hängt wesentlich vom ertragsteuerlichen Abschreibungsverlauf und von der zeitlichen Struktur der durch die Realinvestition hervorgerufenen Cash Flows ab. Es wird deutlich, dass Finanzanlagen wesentlich häufiger keine vermögensteuerliche Definitivbelastung erfahren als Realinvestitionen und letztere daher durch die Vermögensteuer in vielen Fällen relativ benachteiligt werden. Eindeutige Aussagen darüber, ob eine Vermögensteuer unter Rentabili-

tätspekten Realinvestitionen in jedem Fall diskriminiert, sind jedoch nicht möglich. Es kann im Einzelfall auch zu einer Förderung von Realinvestitionen kommen.

Lediglich bei einer Investition mit steigenden Zahlungsüberschüssen bewirkt die definitive Vermögensteuer eine gerechtfertigte Mindestbesteuerung, da in diesem Fall durch die lineare bzw. degressiv-lineare ertragsteuerliche Abschreibung ein Subventionseffekt von der Besteuerung ausgeht, der durch die Vermögensteuer gemindert wird. Gleiches gilt für andere – im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigte – ertragsteuerliche Vorschriften, die dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der ökonomische, bzw. dass „unechte“ Verluste auftreten. Dies ist regelmäßig bei Sonderabschreibungen oder anderen Steuervergünstigungen der Fall. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, dass Steuervergünstigungen von der Wirtschaftspolitik bewusst als Lenkungsinstrument eingesetzt werden, um ein gewünschtes Verhalten zu induzieren, wie z.B. Investitionen in den neuen Bundesländern. Eine Kompensation derartiger Lenkungseffekte durch eine Mindestbesteuerung, sei es im Rahmen der Verlustverrechnung oder durch eine Vermögensteuer, widerspricht diesem Ziel. Rückstellungen können dagegen nicht generell als Steuervergünstigung qualifiziert werden, da sie für zukünftige Aufwendungen gebildet werden. Sofern bei der Rückstellungsbildung eine Abzinsung vorgenommen wird, wie im Fall von Pensionsrückstellungen, liegt grundsätzlich keine Subventionierung vor.

Bei vorteilhaften (Real-)Investitionen, die zwischenzeitlich Verluste erwirtschaften, werden die belastenden Wirkungen der Mindestbesteuerung des § 10d EStG durch die Vermögensteuer abgemildert, da diese bewirkt, dass ertragsteuerliches Anrechnungspotenzial für die Vermögensteuer übrig bleibt. Dennoch bedeutet die Mindestbesteuerung des § 10d EStG in vielen Fällen, dass an sich rentable Realinvestitionen steuerbedingt unvorteilhaft werden. Es ist jedoch bemerkenswert, dass sich zwei Normen, die zu einer Mindestbesteuerung führen sollen, in ihrer Wirkungen teilweise kompensieren.

Da die meisten OECD-Staaten keine betriebliche Vermögensteuer erheben, mindert die (Wieder-) Einführung einer Vermögensteuer die Attraktivität des Standortes Deutschland. Eine deutsche Vermögensteuer hat zum einen zur Folge, dass Investitionen in Deutschland für Steuerausländer (Inbound Investitionen) an Attraktivität verlieren. Im Zusammenhang mit Inbound Investitionen ist ein weiterer Aspekt zu beachten. Die Vermögensteuer verstärkt den Anreiz, inländische Kapitalgesellschaft, die sich im Besitz von Steuerausländern befindet, durch Fremd- anstelle von Eigenfinanzierung zu finanzieren. Zum anderen können Steuerin-

länder die deutsche Vermögensteuer durch Investitionen im Ausland umgehen, da die deutschen DBA regelmäßig die Freistellung von Investitionen bewirken, die ein Steuerinländer im Ausland tätigt (Outbound Investitionen). Derselbe Effekt geht vom Halbsatz-Verfahren bei der Vermögensbesteuerung von Kapitalgesellschaften auch im Nicht-DBA-Fall aus, da zumindest die hälftige Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft umgangen werden kann. Zusätzlich zu diesem „realen“ Anreiz, vermögensteuerbedingt im Ausland zu investieren, gewinnen Gestaltungen, die bereits aus ertragsteuerlicher Sicht für den Steuerpflichtigen vorteilhaft und den deutschen Fiskus nachteilig sind, zusätzlich an Attraktivität. Als Beispiel sei die Gründung einer konzerneigenen Finanzierungsgesellschaft im Ausland genannt.

Aufgrund der beschriebenen Effekte ist es möglich, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwälzt wird. Da viele Unternehmen in Konkurrenz zu ausländischen Wettbewerbern stehen, lassen sich (vermögensteuerbedingte) Preissteigerungen auf dem Markt nicht durchsetzen. Dann reduzieren sie die inländische Produktion oder verlagern sie ins Ausland, so dass die in Deutschland gezahlten Löhne sinken oder es zu Arbeitslosigkeit kommt.

Vermögensteuer ein fragwürdiges Instrument der Mindestbesteuerung

Es bleibt festzuhalten, dass eine Mindestbesteuerung im Rahmen einer Vermögensteuer allenfalls zu rechtfertigen ist, wenn ertragsteuerliche Vorschriften dazu führen, dass das steuerliche das tatsächlich erwirtschaftete („ökonomische“) Einkommen unterschreitet. Andernfalls führt die Vermögensteuer dazu, dass Steuerzahlungen anfallen, obwohl der tatsächlich erzielte Gewinn den unterstellten Sollertrag (4 %) unterschreitet. Hier zeigt sich das Dilemma der Vermögensbesteuerung und letztlich der Mindestbesteuerung insgesamt: Sie trifft die „Gerechten und Ungerechten“. Die Vermögensteuer kann nicht unterscheiden zwischen „echten“ und „unechten“ Isterträgen, die unterhalb des Sollertrags von 4 % liegen. So bewirkt die lineare ertragsteuerliche Abschreibung, die kaum jemand als Steuervergünstigung einstufen dürfte, bei einer Grenzinvestition, die steigende Zahlungsströme aufweist, eine Subventionierung, während dieselbe Abschreibungsregel bei fallenden Zahlungsströmen die Realinvestition diskriminiert.

Die Vermögensteuer fällt auch in Perioden „echter“ Verluste an, was eine wirtschafts- und steuerpolitisch unerwünschte Substanzbesteuerung mit sich bringt. Ferner trifft die anrechenbare Vermögensteuer vor allem Realinvestitionen, die sich durch volatile Gewinne auszeichnen, während Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere infolge der Anrechnung auf die Ertrag-

steuern in der Regel nicht belastet werden. Dies belastet die Investitions- und Standortbedingungen. Zudem können sich inländische Unternehmen durch Investitionen im Ausland oder entsprechende Kapitalverlagerungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen einer Vermögensteuer relativ leicht entziehen. Gerade dies führt dazu, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwälzt werden wird. Schließlich ist die Vermögensteuer eine komplizierte Steuer, deren Erhebung sich insbesondere wegen der regelmäßig erforderlichen Bewertung von großen Teilen des bundesdeutschen Vermögens sowohl für die Steuerpflichtigen aber auch für die Finanzverwaltung sehr aufwendig gestaltet.

Aus wirtschafts- und steuerpolitischer Sicht sollte die Besteuerung so weit wie möglich an tatsächlich erzielten Gewinnen bzw. Einkommen ausgerichtet werden. Eine Besteuerung des Gewinns bzw. des Einkommens als der maßgeblichen Zielgröße wirtschaftlichen Handelns gewährleistet steuerliche Entscheidungsneutralität und entspricht auch den herrschenden Vorstellungen von Besteuerungsgleichmäßig- und -gerechtigkeit (Leistungsfähigkeitsprinzip). Wenn ertragsteuerliche Normen existieren, die dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn und auch keine anderen Gründe dafür bestehen (Lenkungsziele, Steuervereinfachung), dann soll die Steuerpolitik die betreffenden Normen ändern. Das fördert Systematik und Transparenz des Steuersystems und erschwert Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen. Mit einer Vermögensteuer setzt man dagegen ein „Medikament“ zur Sanierung des Steueraufkommens ein, das erhebliche Nebenwirkungen auslöst, während die Heilungsaussichten unklar sind.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In diesem Forschungsprojekt werden verschiedene Modelle einer Neukonzeption der Vermögensbesteuerung in Deutschland gemäß den Vorschlägen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2003) analysiert. Vorgeschlagen wird, die Vermögensteuer für natürliche und juristische Personen wieder einzuführen. Im Gegensatz zur alten Vermögensteuer, die bis 1996 in Deutschland erhoben wurde, soll die Vermögensteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anrechenbar sein. Damit soll sie als Mindestbesteuerung der (Soll-) Erträge wirken, zugleich soll eine Mehrfachbelastung des steuerpflichtigen Vermögens vermieden werden. Das Vermögen soll marktnah bewertet (Verkehrswerte) und Bewertungsungleichheiten zwischen Vermögensformen so weit wie möglich vermieden werden. Negative Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sollen durch einen Freibetrag für Betriebsvermögen verhindert werden. Hohe persönliche Freibeträge gewährleisten, dass kleine und mittlere Vermögen nicht mit Vermögensteuer belastet werden.

Bewertung von Sachvermögen schwierig

Die Notwendigkeit einer verkehrswertnahen Bewertung von (Sach-)Vermögen stellt im Hinblick auf die Praktikabilität jeder Form der Vermögensbesteuerung ein gravierendes Problem dar. Die Bewertung muss an „Verkehrswerten“ (Marktpreisen) anknüpfen, um eine gleichmäßige Belastung sämtlicher Vermögenswerte und die Neutralität der Besteuerung zu gewährleisten. Für Sachvermögen – also Grund- und Betriebsvermögen – lässt sich oftmals kein geeigneter Marktpreis beobachten. Daher werden besondere Bewertungsverfahren eingesetzt (Ertragswert- und Sachwertverfahren), die den Verkehrswert nur mehr oder weniger genau erreichen können. Selbst wenn vergleichbare Marktwerte vorliegen, etwa bei Wertpapieren, schwanken sie häufig, was Neubewertungen erforderlich macht.

Die Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer orientieren sich bei der Immobilien- und Unternehmensbewertung am Vorschlag für ein neues Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Landesregierung Schleswig-Holstein (Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein 2004).

Bei der *Immobilienbewertung* sollen unbebaute Grundstücke mit den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse angesetzt werden. Für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen ist ein Sachwertverfahren vorgesehen, das neben den Bodenrichtwerten einen Normalherstellungswert für den Gebäudeanteil ansetzt, der in Abhängigkeit vom Ausstattungs-

standard nach der Brutto-Grundfläche und dem Flächenpreis oder dem Brutto-Rauminhalt und dem Raummeterpreis berechnet wird, gekürzt um altersbedingte Abschreibungen. Bei vermieteten Objekten wird ein Ertragswertverfahren vorgegeben, bei dem neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert ermittelt wird, der sich durch Kapitalisierung des Gebäudeertrags mit einem Vervielfältiger ergibt. Erfahrungen mit der alten Einheitsbewertung sowie der neueren Bedarfsbewertung bei der Erbschaftsteuer (Haegert und Maiterth 2001) zeigen indes, dass solche Bewertungsverfahren immer nur eine Annäherung an die tatsächlichen Verkehrswerte erreichen können. Inwieweit die neuen Verfahren zur Bewertung von bebauten Grundstücken zu einer besseren Abbildung der Verkehrswerte führen als die gegenwärtige erbschaftsteuerliche Bedarfsbewertung, müsste empirisch untersucht werden.

Für die Bewertung von *Unternehmen* ist ein einheitliches Bewertungsverfahren für sämtliche Rechtsformen vorgesehen, das sich am gegenwärtigen Stuttgarter Verfahren orientiert. Auch Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach diesem Verfahren bewertet werden. Das Vermögen von börsennotierten Kapitalgesellschaften und Anteile an diesen Unternehmen sollen dagegen mit dem Marktwert (Börsenwert) angesetzt werden. Das neue Bewertungsverfahren (neues Stuttgarter Verfahren) ist als Übergewinnmethode konzipiert, d.h., sowohl der Substanzwert als auch die Ertragsaussichten eines Unternehmens fließen in den Unternehmenswert ein. Damit weicht die neue Bewertung des Betriebsvermögens von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften erheblich von der gegenwärtigen steuerlichen Bewertungspraxis ab, die ausschließlich auf Steuerbilanzwerte (Buchwerte) abstellt, damit allerdings regelmäßig eine Unterwertung bewirkt. Dies wird durch das neue Stuttgarter Verfahren vermieden, jedoch ist dieses Verfahren in der Praxis mit kaum lösbaren Problemen verbunden. Grund hierfür ist der Ansatz der Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Betriebsgrundstücke und Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften) mit dem Teilwert, der bei der steuerlichen Unternehmensbewertung bereits bis 1993 verwendet wurde.¹⁴⁷ Der Teilwertansatz setzt die Kenntnis des Unternehmenswerts voraus, der eigentlich bestimmt werden soll. Angesichts dieses Dilemmas behilft sich die Finanzverwaltung und der Bundesfinanzhof mit Teilwertvermutungen und Schätzungen, was naturgemäß nicht in jedem Fall zu befriedigenden Ergebnissen führt.

¹⁴⁷ Der Teilwert ist definiert als „der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde“ (§ 6 Abs.1 Satz 3 EStG, § 10 Satz 2 BewG).

Generell gilt: Bei der Bewertung entsteht ein deutlicher Trade-off zwischen Einzelfallgerechtigkeit des Bewertungsverfahrens einerseits und Transparenz, geringer Streitanzahl sowie möglichst niedrigem Verwaltungs- und Befolgungsaufwand andererseits. Einfache Bewertungsverfahren führen zu mehr oder weniger stark ausgeprägten Abweichungen des Steuerwerts vom Verkehrswert. Will man dies vermeiden, bedarf es aufwendiger Bewertungsverfahren, die im Massenverfahren kaum praktikabel sind bzw. hohen Befolgungsaufwand für die Steuerpflichtigen und Verwaltungsaufwand für die Finanzbehörden auslösen.

Erfassung des Geldvermögens verbessern

Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhindert bisher in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung wie auch der früheren Vermögensteuer. Lediglich bei der Erbschaftsteuer gibt es ein funktionierendes Meldeverfahren. Daneben entsteht das Problem der Verlagerung von Geld- und Finanzvermögen auf ausländische Finanzplätze. In diesen Fällen ist es für den inländischen Fiskus kaum möglich, die steuerpflichtigen Vermögen zu ermitteln. Eine effektivere Kontrolle bei den inländischen Finanzintermediären würde aber diese Steuerflucht erschweren. Letztlich müssten sich EU, USA und die übrigen OECD-Länder auf einen Informationsaustausch über Kapitalanlagen von Gebietsfremden einigen, um die Steuerflucht in Drittländer effektiv zu unterbinden. Dies wird aber auf absehbare Zeit nicht der Fall sein, insoweit bestehen hier Risiken für die Vermögensbesteuerung der entsprechenden Finanzanlagen.

Modelle der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen

Bei der steuerrechtlichen und -technischen Systematik der wiederbelebten Vermögensteuer kann weitgehend auf das Vermögensteuergesetz (VStG) zurückgegriffen werden. Wesentliche Änderungen der hier untersuchten Vorschläge betreffen Freibeträge, Steuertarif und die Modelle zur Anrechnung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Es ist weiterhin eine Zusammenveranlagung von Ehepartnern und abhängigen Kindern der Steuerpflichtigen vorgesehen. Die persönlichen Freibeträge belaufen sich auf 200 000 Euro je Steuerpflichtigen bzw. Ehepartner und 50 000 Euro je Kind. Insgesamt beträgt die Summe der persönlichen Freibeträge damit für ein Ehepaar mit zwei Kindern 500 000 Euro (1 Mill. DM, „Millionärssteuer“). Der Steuersatz der wiederbelebten Vermögensteuer soll 1 % p.a. betragen.

Kern der Grünen Überlegungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer ist die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer (bzw. auf die Körperschaftsteuer bei der Vermögensteuer juristischer Personen). Damit soll sie eine Mindestbesteuerung der (Soll-)Erträge des Vermögens gewährleisten. Dazu wird die persönliche Vermögensteuerschuld auf die Einkommensteuer angerechnet, die für den gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzt wurde. Dabei sind verschiedene Modelle vorstellbar: Die Vermögensteuerzahlung kann mit der gesamten Einkommensteuerschuld verrechnet werden (Modell 1) oder nur mit dem Teil der Einkommensteuerschuld, der auf die Vermögenseinkünfte entfällt; bei letzterer Variante kann man weiter danach unterscheiden, ob die anteilige Einkommensteuerschuld für alle Vermögenseinkünfte verwendet wird (Modell 2), ob die Anrechnung nach Vermögensarten differenziert wird (Modell 3, z.B. Grundvermögen, Betriebsvermögen, Geld- und Wertpapiervermögen) oder ob die Anrechnung sogar nach einzelnen Vermögensobjekte differenziert wird (Modell 4, z.B. Grundstück 1, Grundstück 2, Gewerbebetrieb 1, Gewerbebetrieb 2 etc.).

Anrechnungsüberhänge – diese entstehen, wenn die anzurechnende Vermögensteuer die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung übersteigt – werden nicht erstattet, allenfalls über 10 Jahre zinslos gestundet. Vorgesehen ist jedoch, Anrechnungsüberhänge ein Jahr rück- und maximal 5 Jahre vorzutragen, sofern in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen Anrechnungsreste bestehen, also die anzurechnende Vermögensteuer geringer ist als die anrechnungsfähige Einkommensteuerbelastung. Aus ökonomischer Sicht ist diese intertemporale Verrechnung von Anrechnungsüberhängen und -resten sinnvoll, da sie die Mindestbesteuerung bei temporären Verlusten ausgleicht, etwa bei Anfangsverlusten oder Unternehmen mit stark schwankenden Gewinnen. Aufwendig ist aber der damit verbundene Differenzierungsbedarf, der das Besteuerungsverfahren komplizierter und für die Steuerpflichtigen intransparenter macht. Zudem mindert sich das Steueraufkommen gegenüber einer nicht anrechenbaren Vermögensteuer. Eine ähnliche Wirkung haben auch mögliche Stundungsregelungen.

Eine alternative Variante der Vermögensbesteuerung ist die Einführung einer Sollertragsbesteuerung der Vermögenseinkünfte in Anlehnung an die niederländische Praxis seit 2001. Dabei wird anstatt der tatsächlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen ein „Sollertrag“ besteuert: Auf den marktnahen Vermögenswert der entsprechenden Objekte abzüglich Schulden und eines persönlichen Grundfreivermögens von 19 252 Euro je Steuerpflichtigen und von 2 571 Euro je Kind wird eine kalkulatorische Kapitalverzinsung von 4 % berechnet und – unabhängig vom tatsächlichen Ertrag – mit einer Ab-

geltungssteuer von 30 % belegt (Variante 1); dies entspricht einer Vermögensteuer von 1,2 %. Alternativ könnten die kalkulatorischen Vermögenserträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden und die bisherigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ersetzen (Variante 2). Dann unterlägen sie nicht dem pauschalen Abgeltungssatz, sondern dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen; ferner könnten auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von diesen Einkünften abgezogen werden.

Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften

Auch juristische Personen – also Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbHs – sollen der wieder eingeführten Vermögensteuer unterliegen. Analog zur Anrechnung auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen soll die Vermögensteuer der juristischen Personen auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen. Dies hat allerdings zur Folge, dass bei einer Bruttorendite vor Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer von 4 % eine definitive Vermögensteuerbelastung auftritt. Da die Gewerbesteuer spätestens nach der Unternehmensteuerreform des Jahres 2000 letztlich zu einer ergänzenden Körperschaftsteuer geworden ist – bei Personunternehmen wird sie durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer weitgehend neutralisiert – wäre zu überlegen, sie in das Anrechnungspotential einzubeziehen.

Sofern die Vermögensteuer bei geringen oder negativen Erträgen nicht anrechenbar ist, entsteht aufgrund des zivil- und steuerrechtlichen Trennungsprinzips zwischen Gesellschaft und Teilhabern das Problem der potentiellen Doppel- und Mehrfachbelastung des Vermögens von Kapitalgesellschaften. Dieses wird sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Teilhaber mit Vermögensteuer belastet. Dieses Problem trat bekanntlich auch bei der früheren Vermögensteuer auf.

Diese Doppel- und Mehrfachbelastung kann in Analogie zum körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren durch *Anrechnung* der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft auf die Vermögensteuer der Gesellschafter vermieden werden. Alternativ hierzu lässt sich eine Doppelbelastung durch Anwendung der *Freistellungsmethode* vermeiden. Dies kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder werden Kapitalgesellschaften nicht in den Kreis der Vermögensteuerpflichtigen einbezogen (Freistellung von Kapitalgesellschaften), oder Anteile an Kapitalgesellschaften rechnen beim Anteilseigner nicht zum steuerpflichtigen Vermögen (Freistellung auf Ebene der Anteilseigner). Eine Doppelbesteuerung kann schließlich auch dadurch besei-

tigt werden, dass sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch beim Anteilseigner besteuert wird, der Vermögensteuersatz jedoch jeweils nur 0,5 % beträgt (*Halbsatz-Verfahren*), wie dies von der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vorgeschlagen wird.

Keines dieser Verfahren ist frei von Schwächen. Dies liegt zum einen an dem auch bei den Ertragsteuern geltenden Trennungsprinzip und zum anderen an den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das ertragsteuerliche Trennungsprinzip bewirkt, dass im Fall der Gewinnthesaurierung Anteilseigner auch dann definitiv mit Vermögensteuer belastet werden, wenn die Kapitalgesellschaft ausreichend Gewinne erzielt. Zudem reicht selbst im Ausschüttungsfall eine Istrendite von 4 % (vor Körperschaft- und nach Gewerbesteuer) auf Ebene der Kapitalgesellschaft nicht aus, eine definitive Vermögensteuerbelastung beim Anteilseigner zu verhindern. Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen erlauben dem deutschen Fiskus grundsätzlich nicht, Anteile eines Steuerausländers an einer deutschen Kapitalgesellschaft der Vermögensteuer zu unterwerfen.¹⁴⁸ Zudem dürfen Schachtelbeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, die sich im Besitz einer inländischen Kapitalgesellschaft befinden, im DBA-Fall regelmäßig nicht mit deutscher Vermögensteuer belastet werden. Diese Regelungen sind im Hinblick auf das (Vermögen-) Steueraufkommen und Steuerausweichhandlungen der Steuerpflichtigen zu beachten.

Die vermögensteuerliche Freistellung von Kapitalgesellschaften führt neben den beschriebenen Belastungseffekten bei Gewinnthesaurierung und einer 4 %-igen Ist-Rendite dazu, dass „Inbound“-Investitionen, die von Steuerausländern im Inland durchgeführt werden, regelmäßig nicht mit deutscher Vermögensteuer belastet werden. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit deutschen Kapitalgesellschaften problematisch. Zudem entsteht ein Anreiz zur Wohnsitzverlagerung ins Vermögensteuerlose Ausland.

Eine Freistellung auf Ebene der Anteilseigner beseitigt die unerwünschten Belastungseffekte bei Gewinnthesaurierung und niedriger Rendite. Nachteilig ist, dass lediglich das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften der deutschen Vermögensteuer unterliegt, so dass die Vermögensteuer durch Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften umgangen werden. Dies schafft Anreize für deutsche Investoren, sich an aus- statt an inländischen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

¹⁴⁸ Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligungen im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers befinden.

Das Problem einer definitiven Vermögensteuerbelastung auf Anteilseignerebene im Ausschüttungsfall lässt sich auch durch das Halbsatz-Verfahren vermeiden. Dieses Verfahren weist jedoch eine Reihe von Schwächen auf: Im Fall der Gewinnthesaurierung kommt es zu einer (wenn auch geringeren) Definitivbelastung beim Anteilseigner. Das Halbsatz-Verfahren schafft immer noch einen Anreiz zur Wohnsitzverlagerung ins Ausland (DBA-Staat), da sich die hälftige Vermögensteuer auf Anteilseignerebene durch einen Umzug ins Ausland sparen lässt. Die Vermögensteuer kann zudem durch Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften auf 0,5 % reduziert werden. Auch das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften unterliegt nur dann der deutschen Vermögensteuer von 1 % (Gesellschaft und Gesellschafter), wenn der Gesellschafterkreis aus Steuerinländern oder Nicht-DBA-Steuerländern besteht. Eine Rendite (nach Gewerbe- und vor Körperschaftsteuer) von 2 % reicht aus, dass auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Vermögensteuerbelastung infolge der Anrechnung auf die Körperschaftsteuer kompensiert wird. Damit wird das Ziel einer Mindestbesteuerung eines Sollertrags von 4 % verfehlt.

Eine vermögensteuerliche Doppelbesteuerung lässt sich auch durch Anrechnung der Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft auf die Vermögensteuer der Anteilseigner vermeiden. Aus fiskalischer Sicht besitzt das Anrechnungsverfahren den Vorteil, dass Steuerinländer vorbehaltlich von DBA-Regelungen (Freistellung von ausländischem Betriebsstättenvermögen und Schachtelbeteiligungen) mit Vermögensteuer belastet werden unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland investieren. Dies ist auch im Hinblick auf unerwünschte Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen zu begrüßen. Zudem wird das Vermögen von inländischen Kapitalgesellschaften unabhängig von der Ansässigkeit der Anteilseigner besteuert. Jedoch bewirkt das Anrechnungsverfahren unerwünschte Belastungswirkungen im Fall der Gewinnthesaurierung auf Ebene der Kapitalgesellschaft und einer geringen Rendite.

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für natürliche Personen

Zur Simulation der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer bei den natürlichen Personen wird das Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM) des DIW Berlin verwendet. Das STSM ist ein statisches Mikrosimulationsmodell zur empirischen Analyse der Wirkungen von Steuern, Sozialabgaben und Transfers auf die Einkommensverteilung und das Arbeitsangebot. Datenbasis des Simulationsmodells ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des DIW Berlin (Erhebung 2002), das eine detaillierte Abbildung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse privater Haushalte auf mikroanalytischer Grundlage ent-

hält. Dies ermöglicht realitätsnahe Veranlagungssimulationen zur Einkommensteuer sowie zu den Vorschlägen zur Vermögensbesteuerung. Alle steuerrelevanten Informationen werden auf das Jahr 2005 fortgeschrieben. Simuliert wird das Einkommensteuerrecht 2005 sowie die vorgegebenen Reformkonzepte zur Vermögensteuer einschließlich der Anrechnung auf die Einkommensteuer sowie die Konzepte der Sollertragsteuer.

Das Aufkommen einer Vermögensteuer vor Anrechnung auf die Einkommensteuer beläuft sich auf gut 11 Mrd. Euro. Nach Anrechnung auf die Einkommensteuer verbleiben je nach Anrechnungsverfahren Mehreinnahmen zwischen 3,7 Mrd. und 7,3 Mrd. Euro. Durch das Anrechnungsverfahren sinkt das Aufkommen der Einkommensteuer, so dass Bund, Länder und Gemeinden unterschiedlich betroffen sind. Während das Aufkommen der Vermögensteuer vollständig den Ländern zufließt, tragen Bund, Länder und Gemeinden die Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer entsprechend ihrer Anteile (42,5 %, 42,5 %, 15 %). Unter dem Strich ergeben sich Mehreinnahmen für die Länder und Mindereinnahmen bei Bund und Gemeinden.

Besonders von der Einführung der Vermögensteuer betroffen sind Steuerpflichtige ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder, deren Haushalteinkommen überwiegend aus Selbständigeinkünften, Vermögenseinkünften oder Rentenbezügen stammen und die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Die zusätzliche Steuerbelastung nimmt mit steigendem Nettohaushaltseinkommen zu. Die Anrechnungsvarianten führen zu einer erheblichen Verschiebung der Belastungswirkungen. Die Modellrechnungen ergeben, dass Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen, nach Anrechnung der Vermögensteuer kaum zusätzlich belastet werden. Dagegen verringert sich die zusätzliche Steuerbelastung der Haushalte mit geringen Nettoeinkommen durch die Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer nur geringfügig. Besonders Rentnerinnen und Rentner profitieren häufig nicht von der Anrechnung, da sie in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Das Anrechnungsverfahren macht die Vermögensteuer weitgehend zur „Rentnersteuer“. Eine differenziertere Anrechnung der Einkommensteuer (Modell 2 und Modell 3) reduziert die Vorteile für Haushalte, die einer hohen Einkommensteuer unterliegen.

Bei den beiden Varianten der Niederländischen Sollertragsteuer ist das Steueraufkommen mit jeweils etwa 10 Mrd. Euro fast so hoch wie bei der Vermögensteuer ohne Anrechnung. Entscheidend für die Veränderung der Steuerbelastung ist die Differenz zwischen Kapital-

einkünften sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu den jeweils mit der fiktiven Rendite von 4 % angesetzten Sollerträgen aus den relevanten Vermögenskomponenten (bezogen auf das Nettovermögen nach Abzug von Schulden und des Grundfreivermögens). Hier werden die erheblichen Steuerausfälle durch die Verrechnung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung im geltenden Recht sichtbar.

Entsprechend unterschiedlich fallen die Wirkungen der verschiedenen Modelle der Vermögensbesteuerung auf die Einkommensverteilung aus. Haushalte mit hohem Einkommen besitzen in der Regel auch hohe Vermögen, daher führt eine Besteuerung der Vermögen ohne Anrechnung in den meisten Varianten zu einer gleicheren Einkommensverteilung. Da die einkommensstarken Haushalte aber zumeist ausreichend Einkommensteuer zahlen und die Vermögensteuer verrechnen können, folgt insbesondere aus Anrechnungsmodell 1 (Anrechnung auf die gesamte Einkommensteuer) eine ungleichere Einkommensverteilung. Wird nur auf die Einkommensteuer angerechnet, die auf die Kapitaleinkünfte entfällt (Anrechnungsmodelle 2 und 3), wird die Einkommensverteilung eher gleich. Die pauschale Besteuerung der fiktiven Vermögenserträge mit 30 % bei der Sollertragsteuer nach Niederländischem Vorbild entlastet Haushalte mit hohem Grenzsteuersatz, die Einkommensverteilung wird ungleich. Dies ist beim zweiten Sollertragsteuermodell nicht der Fall, da bei dieser Variante die fiktiven Kapitalerträge dem individuellen Grenzsteuersatz unterliegen. Allerdings werden auch bei diesem Konzept die Haushalte mit den sehr hohen Einkommen entlastet. Das liegt daran, dass die tatsächlichen Erträge dieser Steuerpflichtigen in der Regel höher sind als die Soll-Erträge, die mit der fiktiven Rendite von 4 % bezogen auf den Vermögenswert (nach Abzug von Schulden und Grundfreivermögen) berechnet werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Datengrundlage die sehr reichen Haushalte nicht erfasst. Eine grobe Abschätzung auf Grundlage einer Vermögensaufstellung für die „100 reichsten Deutschen“ (manager-magazin 2002) ergibt, dass allein auf diesen Personenkreis 2 Mrd. Euro Vermögensteuer (vor Anrechnung auf die Einkommensteuer) entfallen könnten, vorausgesetzt, sie versteuern ihr Vermögen vollständig in Deutschland. Nicht abzuschätzen ist, wie sich die verschiedenen Anrechnungsmodelle bei diesen Steuerpflichtigen auswirken. Auch hohe steuerliche Verluste aus Vermietung werden in der Datengrundlage vermutlich untererfasst, wodurch insbesondere die Aufkommenswirkungen bei der Niederländischen Sollertragsteuer unterschätzt werden. Es ist anzunehmen, dass die reichen Haushalte auf hohe Vermögensteuerbelastungen sensibel reagieren werden, etwa durch Verlagerung von Vermö-

genswerten oder sogar durch Umzug ins Ausland. Insoweit erscheinen die dargestellten Ergebnisse als konservative Schätzung durchaus realistisch.

Quantifizierung der Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften nicht möglich

Für die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften ist eine tragfähige Quantifizierung der Aufkommens- und Belastungseffekte nicht möglich, da es dazu keine aktuellen Datengrundlagen gibt. Über das potentielle Aufkommen können daher nur grobe Mutmaßungen angestellt werden, ausgehend von den steuerstatistischen Informationen für die Mitte der 90er Jahre. Damals erzielte die Vermögensteuer der juristischen Personen ein Aufkommen von 1,2 Mrd. Euro, was bei einem Steuersatz von 0,6 % einer Bemessungsgrundlage von 200 Mrd. Euro entsprach (in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern wurde die Vermögensteuer nicht erhoben). Dabei wurde das Betriebsvermögen weitgehend zu Steuerbilanzwerten angesetzt, ferner galt ein Freibetrag von 500 000 DM sowie ein Bewertungsabschlag von 25 % für übersteigendes Vermögen. Nach den hier vorgeschlagenen Konzepten soll das Betriebsvermögen marktnäher bewertet (Stuttgarter Verfahren) und kein Bewertungsabschlag vorgenommen werden, jedoch soll der Freibetrag auf 2 Mill. Euro angehoben werden. Vermutlich dürften sich diese Effekte beim Steueraufkommen weitgehend kompensieren. Hinzu kommt die Anrechnung auf die Körperschaftsteuer. Deren Aufkommen zieht gegenwärtig wieder an – nicht zuletzt wegen der Mindestbesteuerung nach § 10d EStG (Streckung der Verlustvorträge) – und wird für 2005 auf 16,7 Mrd. Euro geschätzt. Ferner werden die größeren Unternehmen versuchen, einer definitiven Vermögensteuer durch Gestaltungen auszuweichen. Insgesamt ist daher nicht mit zusätzlichen Steuereinnahmen in nennenswertem Umfang zu rechnen.

Erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten

Die Vermögensteuer verursacht erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten. Die Befolgungskosten der privaten Haushalte können auf Basis der Gebührenordnung für Steuerberater abgeschätzt werden. Nimmt man an, dass diese Kosten nicht nur bei veranlagten Haushalten anfallen, sondern auch bei den Haushalten, die sich knapp unter der Bemessungsgrundlage befinden, ergibt sich für die Wiedereinführung der Vermögensteuer zunächst ein Befolgungsaufwand von 5,5 Mrd. Euro. Hinzu kämen Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer von etwa einer Milliarde Euro, sofern die Steuerberatungskosten als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Ob ein jährlicher Aufwand in dieser Größenordnung auch in den Folgejahren entsteht, hängt davon ab, ob die Vermögensbestände jährlich neu bewertet

werden sollen. Bei der alten Vermögensteuer gab es Hauptveranlagungen im dreijährigen Turnus, insoweit würden sich die hier geschätzten Befolgungskosten auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr reduzieren; in Relation zu den geschätzten Vermögensteuereinnahmen wären das 17 %. Diese Relation fällt jedoch deutlich ungünstiger aus, wenn die Vermögensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird und per Saldo nur noch zwischen 3,7 Mrd. bis 7,3 Mrd. Euro zusätzliche Steuereinnahmen entstehen. Über die Höhe der Verwaltungskosten können keine genauen Angaben gemacht werden. Die Erfahrungen mit der alten Vermögensteuer lassen aber vermuten, dass die Verwaltungskosten eher höher ausfallen als die Befolgungskosten. Bei der Niederländischen Sollertragsteuer dürfte die Bilanz bei den Vollzugskosten insoweit günstiger aussehen, als die bisherige Besteuerung der Vermögenserträge durch die Vermögensbesteuerung ersetzt wird.

Wirkungen auf Unternehmen und Unternehmensstruktur

Die Untersuchung der Wirkungen auf die Unternehmen und Unternehmensstruktur ergibt, dass aufgrund des Freibetrags für Unternehmen bzw. für Betriebsvermögen in Höhe von 2 Mill. Euro von den untersuchten Unternehmenstypen nur kapitalintensive mittelständische Unternehmen, große DAX 30-Unternehmen und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) potenziell zur Vermögensteuer herangezogen werden. Große Industrieunternehmen (DAX) werden im Ergebnis nur dann mit Vermögensteuer belastet, wenn hohe Verlustvorträge oder andere Faktoren die Körperschaftsteuerbelastung vermindern und somit einen vermögenssteuerlichen Anrechnungsüberhang auslösen. Bei fremdkapitalintensiven (Dienstleistungs-)Unternehmen (DAX) kommt es dagegen zu einer vermögenssteuerlichen Definitivbelastung, da ein relativ großer Teil der Ertragsteuerbelastung aus Gewerbesteuer besteht, die für die Vermögensteueranrechnung nicht zur Verfügung steht. Folglich verstößt die Vermögensteuer beim Branchenvergleich gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hohe Renditen tragen grundsätzlich zu einer vollständigen Anrechnung der Vermögensteuer bei. Dies gilt auch bei sehr fremdkapitalintensiven Unternehmen, da der relative Nachteil aus der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen mit zunehmender Rendite ertragsteuerlich an Gewicht verliert. Bei volatilen Unternehmensrenditen im Zeitablauf erlauben Sensitivitätsanalysen keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen, da die Belastungswirkung durch die Vermögensteuer in hohem Maße davon abhängt, ob und wenn ja wie nicht anrechenbare Vermögensteuerüberhänge in zukünftigen Perioden verrechnet werden können. Im günstigsten Fall kommt es nur zu einem Zinsnachteil durch die pha-

senverschobene Verrechnung, im ungünstigsten Fall wird die nach 5 Jahren nicht mehr anrechenbare Vermögensteuer letztlich zur Definitivbelastung.

Die Analyse großer Mittelstandsunternehmen zeigt unter Einbeziehung der steuerlichen Wirkungen auf Gesellschafterebene, dass die Vermögensteuer der Forderung nach Rechtsformneutralität der Besteuerung nicht gerecht wird. Während es bei der Rechtsform der Kapitalgesellschaft insbesondere im Fall geringer Ausschüttungen zu einer vermögenssteuerlichen Definitivbelastung kommt, entsteht diese in der Personengesellschaft nicht. Hier stehen alle Einkünfte aus dem unternehmerischen Engagement als Einkünfte aus Gewerbebetrieb für eine Vermögensteueranrechnung zur Verfügung, also auch die Vergütung für die Geschäftsführung. Zudem zeigt sich, dass die Vermögensteuer erheblichen Einfluss auf das unternehmerische Ausschüttungsverhalten ausübt und zu einem Push-out-Effekt führen kann, d.h., zu vermehrter Ausschüttung von Gewinnen, während die Ertragsteuern einen Lock-in-Effekt bewirken. Vor diesem Hintergrund könnte bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren eine Renaissance erfahren.

Die Untersuchung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) ergibt, dass durch deren Körperschaftsteuerbefreiung eine vermögenssteuerliche Definitivbelastung entsteht. Im politischen Entscheidungsprozess wäre zu klären, ob für die LPGs analog zur Körperschaftsteuer auch eine Befreiung von der Vermögensteuer auf Unternehmensebene gewünscht ist.

Bei privaten Immobilieninvestitionen treten Belastungswirkungen der Vermögensteuer besonders dann auf, wenn Verluste erwirtschaftet werden oder die Immobilie eine geringe Rentabilität besitzt, was bei vielen Immobilienprojekten der Fall ist. Dies kann erhebliche Konsequenzen auf die Investitionsbedingungen haben. Greift man beispielhaft eine Immobilie mit mittlerer Rendite heraus, so wäre eine Mieterhöhung von 20 % erforderlich, um die vermögenssteuerliche Belastung auszugleichen.

Wirkungen auf die Investitions- und Standortbedingungen

Die Analyse des Einflusses der Vermögensteuer auf die Entscheidung, eine zusätzliche Investition durchzuführen, bestätigt, dass nur Projekte betroffen sind, bei denen die Vermögensteuer (temporär) definitiv wird, d.h. z.B. schwach rentable Investitionen bzw. an sich rentable Projekte mit zwischenzeitlichen Verlustphasen. Damit werden in der Regel nur Realinvesti-

tionen, nicht jedoch alternative Finanzinvestitionen in festverzinsliche Wertpapiere mit Vermögensteuer belastet.

In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer eines abnutzbaren und damit abschreibbaren Investitionsgutes zeigt sich, dass die Vermögensteuer zu einer relativen Benachteiligung der Realinvestition im Vergleich zu einer alternativen Finanzanlage führt. Das Ausmaß des Einflusses hängt wesentlich vom ertragsteuerlichen Abschreibungsverlauf und von der zeitlichen Struktur der durch die Realinvestition hervorgerufenen Cash Flows ab. Es wird deutlich, dass Finanzanlagen wesentlich häufiger keine vermögensteuerliche Definitivbelastung erfahren als Realinvestitionen und letztere daher durch die Vermögensteuer in vielen Fällen relativ benachteiligt werden. Eindeutige Aussagen darüber, ob eine Vermögensteuer unter Rentabilitätsaspekten Realinvestitionen in jedem Fall diskriminiert, sind jedoch nicht möglich. Es kann im Einzelfall auch zu einer Förderung von Realinvestitionen kommen.

Lediglich bei einer Investition mit steigenden Zahlungsüberschüssen bewirkt die definitive Vermögensteuer eine gerechtfertigte Mindestbesteuerung, da in diesem Fall durch die lineare bzw. degressiv-lineare ertragsteuerliche Abschreibung ein „Subventionseffekt“ von der Besteuerung ausgeht, der durch die Vermögensteuer gemindert wird. Gleiches gilt für andere – im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigte – ertragsteuerliche Vorschriften, die dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der ökonomische. Dies ist regelmäßig bei Sonderabschreibungen oder anderen Steuervergünstigungen der Fall. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, dass Steuervergünstigungen von der Wirtschaftspolitik bewusst als Lenkungsinstrument eingesetzt werden, um ein gewünschtes Verhalten zu induzieren, wie z.B. Investitionen in den neuen Bundesländern. Eine Kompensation derartiger Lenkungseffekte durch eine Mindestbesteuerung, sei es im Rahmen der Verlustverrechnung oder durch eine Vermögensteuer, widerspricht diesem Ziel. Rückstellungen können dagegen nicht generell als Steuervergünstigung qualifiziert werden, da sie für zukünftige Aufwendungen gebildet werden. Sofern bei der Rückstellungsbildung eine angemessene Abzinsung vorgenommen wird, wie im Fall von Pensionsrückstellungen, liegt grundsätzlich keine Subventionierung vor.

Bei vorteilhaften (Real-)Investitionen, die zwischenzeitlich Verluste erwirtschaften, werden die belastenden Wirkungen der Mindestbesteuerung des § 10d EStG durch die Vermögensteuer abgemildert, da diese bewirkt, dass ertragsteuerliches Anrechnungspotenzial für die Vermögensteuer übrig bleibt. Dennoch bedeutet die Mindestbesteuerung des § 10d EStG in vielen Fällen, dass an sich rentable Realinvestitionen steuerbedingt unvorteilhaft werden. Es

ist jedoch bemerkenswert, dass sich zwei Normen, die zu einer Mindestbesteuerung führen sollen, in ihrer Wirkungen teilweise kompensieren.

Da die meisten OECD-Staaten keine betriebliche Vermögensteuer erheben, mindert die (Wieder-) Einführung einer Vermögensteuer die Attraktivität des Standortes Deutschland. Eine deutsche Vermögensteuer hat zum einen zur Folge, dass Investitionen in Deutschland für Steuerausländer (Inbound Investitionen) an Attraktivität verlieren. Die Vermögensteuer verstärkt zudem den Anreiz bei Direktinvestitionen von Steuerausländern in Deutschland, inländische Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstelle von Eigenkapital zu finanzieren. Die Steuerinländer können die deutsche Vermögensteuer durch Investitionen im Ausland umgehen, da die deutschen DBA regelmäßig die Freistellung von Investitionen bewirken, die ein Steuerinländer im Ausland tätigt (Outbound Investitionen). Derselbe Effekt geht vom Halbsatz-Verfahren bei der Vermögensbesteuerung von Kapitalgesellschaften auch im Nicht-DBA-Fall aus, da zumindest die hälftige Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft umgangen werden kann. Zusätzlich zu diesem „realen“ Anreiz, vermögensteuerbedingt im Ausland zu investieren, gewinnen Gestaltungen zusätzlich an Attraktivität, die bereits aus ertragsteuerlicher Sicht für den Steuerpflichtigen vorteilhaft und den deutschen Fiskus nachteilig sind. Als Beispiel sei die Gründung einer konzerneigenen Finanzierungsgesellschaft im Ausland genannt.

Aufgrund der beschriebenen Effekte ist es möglich, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwälzt wird. Da viele Unternehmen in Konkurrenz zu ausländischen Wettbewerbern stehen, lassen sich (vermögensteuerbedingte) Preissteigerungen auf dem Markt nicht durchsetzen. Dann reduzieren die Unternehmen die inländische Produktion oder verlagern sie ins Ausland, so dass die in Deutschland gezahlten Löhne sinken oder es zu Arbeitslosigkeit kommt.

Vermögensteuer ein fragwürdiges Instrument der Mindestbesteuerung

Es bleibt festzuhalten, dass eine Mindestbesteuerung im Rahmen einer Vermögensteuer allenfalls zu rechtfertigen ist, wenn ertragsteuerliche Vorschriften dazu führen, dass das steuerliche das tatsächlich erwirtschaftete („ökonomische“) Einkommen unterschreitet. Ist die tatsächliche Rendite gering oder sogar negativ, und sei es auch nur zeitweise, bedeutet die Vermögensteuer eine Substanzbesteuerung, die wirtschafts- und steuerpolitisch unerwünscht ist. Hier zeigt sich das Dilemma der Vermögensbesteuerung als Mindeststeuer und letztlich der Mindestbesteuerung insgesamt: Sie trifft die „Gerechten und Ungerechten“, denn sie kann

nicht unterscheiden zwischen „echten“ und „unechten“ Erträgen oder Verlusten. Ferner trifft die anrechenbare Vermögensteuer vor allem Realinvestitionen, die sich durch volatile Gewinne auszeichnen, während Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere infolge der Anrechnung auf die Ertragsteuern in der Regel nicht belastet werden. Dies belastet die Investitions- und Standortbedingungen. Zudem können sich inländische Unternehmen durch Investitionen im Ausland oder entsprechende Kapitalverlagerungen einer Vermögensteuer relativ leicht entziehen. Dies wird dazu führen, dass eine definitive betriebliche Vermögensteuer zumindest zum Teil auf die Arbeitnehmer überwältzt werden wird. Schließlich ist die Vermögensteuer eine komplizierte Steuer, deren Erhebung sich insbesondere wegen der regelmäßig erforderlichen Vermögensbewertung sowohl für die Steuerpflichtigen aber auch für die Finanzverwaltung aufwendig gestaltet.

Aus wirtschafts- und steuerpolitischer Sicht sollte die Besteuerung so weit wie möglich an tatsächlich erzielten Gewinnen bzw. Einkommen ausgerichtet werden. Eine Besteuerung des Gewinns bzw. des Einkommens als der maßgeblichen Zielgröße wirtschaftlichen Handels gewährleistet steuerliche Entscheidungsneutralität und entspricht auch den herrschenden Vorstellungen von Besteuerungsgleichmäßigkeit bzw. -gerechtigkeit (im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips). Wenn ertragsteuerliche Normen existieren, die dazu führen, dass der steuerliche Gewinn niedriger ist als der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn und auch keine anderen Gründe dafür bestehen (Lenkungsziele, Steuervereinfachung), dann soll die Steuerpolitik die betreffenden Normen ändern. Das fördert Systematik und Transparenz des Steuersystems und erschwert Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen. Mit einer Vermögensteuer setzt man dagegen ein „Medikament“ zur Sanierung des Steueraufkommens ein, das erhebliche Nebenwirkungen auslöst, während die Heilungsaussichten unklar sind.

Dies gilt letztlich für das Konzept der Mindestbesteuerung insgesamt – sei es in Form der Verlustausgleichsbeschränkungen zwischen den Einkunftsarten à la Lafontaine (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und § 2b EStG) oder in Form der Streckung der Verlustvorträge nach § 10d EStG, die von 2004 an gilt. Wenn eine Mindestbesteuerung überhaupt Sinn macht, dann den, eine exzessive Ausnutzung von Steuervorteilen im Einzelfall zu begrenzen – deren Inanspruchnahme sozusagen auf ein „vernünftiges“ Maß zu reduzieren. Dies versuchen z.B. die USA, mit einer „Alternative Minimum Tax“ (AMT) im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer: Dabei wird eine zusätzliche Steuerveranlagung durchgeführt, bei der bestimmte Steuervergünstigungen, erleichterte Gewinnermittlungsregeln, ausgewählte persönliche Abzugsbeträge

sowie andere Abzüge (ausländische Steuern, auch Verlustvorträge) nicht berücksichtigt werden. Das korrigierte steuerpflichtige Einkommen unterliegt dann einem niedrigen Mindeststeuertarif. Ist die Mindeststeuer höher als die reguläre Steuerbelastung, muss sie gezahlt werden. Ähnlich wie die hier untersuchte Vermögensteuer bedeutet dies aber einen beträchtlichen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand bei geringen Aufkommenswirkungen, und ist entsprechend umstritten.

Mit der Mindestbesteuerung soll das Steueraufkommen verstetigt werden. Tatsächlich sind die Finanzierungsspielräume der öffentlichen Haushalte in Deutschland durch die hohen Defizite und die Verschuldungsgrenzen des Stabilitätspakts begrenzt. Die Frage ist aber, wie die Verstetigung des Steueraufkommens gerade bei der Ertragsbesteuerung besser erreicht werden kann. Der Fiskus ist über die Besteuerung an sehr vielen Unternehmen „beteiligt“, seine Risiken sind somit breit gestreut, außerdem hat er die niedrigsten Finanzierungskosten in der Volkswirtschaft, so dass eine Übernahme von wirtschaftlichen Risiken der Unternehmen mittels intertemporalem Verlustausgleich auch gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist. Ferner wäre zu zeigen, in welchem Umfang die schwache Aufkommensentwicklung der Unternehmenssteuern in den letzten Jahren auf die Nutzung von Steuervergünstigungen, auf Gestaltungsaktivitäten, auf die Internationalisierung oder auch auf die schwache Konjunktur und Sondereffekte der Unternehmenssteuerreform zurückzuführen ist. Leider geben die statistischen Informationssysteme dazu nicht viel her. Die verfügbaren Steuerstatistiken sind recht alt (die „aktuellste“ Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für das Jahr 1998 erscheint gerade), und zudem enthalten die vorhandenen Statistiken kaum Informationen zur Steuerbemessungsgrundlage. So liegen zu den steuerpflichtigen Unternehmensgewinnen oder Vermietungseinkünften keine Angaben über Höhe und Struktur der Erträge und Aufwendungen vor.

Im Übrigen ist die Nutzung von Steuervergünstigungen oder anderen Gestaltungsmöglichkeiten nichts Verwerfliches. Diese Regelungen werden von der Politik überwiegend gezielt gewährt (Investitionsförderung in den neuen Bundesländern) oder zumindest seit Jahren billigend in Kauf genommen (Verluste aus Vermietung und Verpachtung). Eine definitive Vermögensteuer greift ebenso wie die Beschränkung von Verlustvorträgen in frühere Investitionsentscheidungen ein („unechte Rückwirkung“). Auch wer in der Vergangenheit Steuervergünstigungen genutzt hat, darf grundsätzlich Vertrauensschutz beanspruchen. Dieses Argument mag vor den Gerichten nicht gelten. Jedoch leidet längerfristig das Investitions- und

Standortklima, wenn die Steuerpolitik durch ständige Reformen Einkommens- und Vermögenseffekte auslöst, die kaum vorherzusehen sind.

Alternativen zur Vermögensteuer

Primär sollte die Steuerpolitik versuchen, das Problem an der Wurzel zu packen und die beschriebenen Unzulänglichkeiten der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung beseitigen. Dazu bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten an:

- Die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften sollten konsequent am Ziel der periodengerechten Rechnungslegung ausgerichtet werden. Zu prüfen ist, inwieweit hier nach den vergangenen Steuerreformen noch Handlungsbedarf besteht, etwa bei Abschreibungen und Rückstellungen.
- Handlungsbedarf besteht zweifellos bei der Ertragsbesteuerung von Immobilien, die für den deutschen Fiskus seit Jahren ein riesiges Verlustgeschäft ist. Hier sollte man zur linearen AfA übergehen und den Werbungskostenabzug insbesondere von hohem Erhaltungsaufwand begrenzen. Darüber hinaus könnte die Einkunftsart auf die typischen Fälle privater Vermögensverwaltung begrenzt und darüber hinaus gehende Aktivitäten als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.
- Veräußerungsgewinne beim privaten Vermögen sollten konsequenter besteuert werden.

Derartige Vorschläge finden sich in fast allen Modellen zu einer grundlegenden Reform der Einkommens- und Ertragsbesteuerung in Deutschland, die gegenwärtig diskutiert werden.

Die nationale Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung ist zunehmend mit der Internationalisierung und dem damit verbundenen Steuerwettbewerb konfrontiert: Unternehmen verlagern ihre Gewinne über Transferpreise oder Organisations- und Finanzierungsgealtungen ins niedriger besteuerte Ausland, Privatanleger deponieren ihre Gelder auf Finanzplätzen ohne Quellensteuer und mit strengem Bankgeheimnis. Eine Vermögensteuer vermag hieran aber wenig zu ändern. Die von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen zumeist die Freistellung von ausländischem Betriebsstättenvermögen und von Schachtelbeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften vor. Die Vermögensteuer verstärkt eher die Neigung inländischer Investoren, steuersparende Finanzierungswege über das Ausland einzuschlagen, z.B. durch Gründung einer Finanzierungsgesellschaft in einem DBA-Land ohne Vermögensteuer und mit günstigen Ertragsteuersätzen – die EU-Beitrittsländer bieten hierfür beste Voraussetzungen. Solange es keinen effektiven internatio-

nen Informationsaustausch über Kapitalanlagen von Gebietsfremden gibt, kann die Steuerflucht von Privatanlegern nicht vollständig unterbunden werden. Hier sind letztlich internationale Vereinbarungen gefragt, mit denen zumindest die größten Auswüchse des „unlauteren“ Steuerwettbewerbs eingeschränkt werden.

Darüber hinaus entfällt ein beträchtlicher Teil der effektiven Mindestbesteuerung durch die Vermögensteuer auf das selbstgenutzte Wohneigentum: Die Vermögensteuer wird hier definitiv, da keine anrechnungsfähigen Einkommensteuerbelastungen anfallen. Den Nutzungswert des selbstgenutzten Wohneigentums könnte man auch bei der Einkommensteuer erfassen. Dies war in Deutschland jahrzehntelang der Fall, führte allerdings in der Regel zu keinen nennenswerten Steuerbelastungen, da der Nutzungswert sehr niedrig angesetzt wurde und die Regelung seit den 50er Jahren als Aufhänger für die steuerliche Wohneigentumsförderung diente (§ 7 b EStG). Im Zuge der Reform der Wohneigentumsförderung 1987 ist diese Nutzungswertbesteuerung abgeschafft worden („Konsumgütlösung“).

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht bei der Erbschaftsteuer angesichts der erheblichen Defizite bei den Bewertungsvorschriften. Dazu sind auch Klagen vor den Finanzgerichten anhängig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Bewertungsregeln der Erbschaftsbesteuerung bereits als verfassungswidrig eingestuft und dem Bundesverfassungsgericht zur entgeltigen Entscheidung vorgelegt. Dies ist einer der Anknüpfungspunkte für den Gesetzentwurf der Landesregierung von Schleswig-Holstein zur Reform der Erbschaftsbesteuerung, dessen Bewertungsvorschriften in dieser Studie für die Grünen Vorschläge zur Vermögensbesteuerung zugrundegelegt werden. In Deutschland dürfte ein grundsätzlicher Konsens bestehen, an der Erbschaftsteuer festzuhalten. Um die Wirkung der Höherbewertung zu mildern, könnten die Steuersätze im Eingangsbereich des Erbschaftsteuertarifs gesenkt werden. Bei großen Erbschaften können die Steuersätze erhöht oder etwa auch die Schwellenwerte gesenkt werden, ab dem die höheren Steuersätze gelten. Die in dieser Studie diskutierten Bewertungsprobleme und der damit verbundene Vollzugaufwand treten indes in ähnlicher Weise bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer auf. Allerdings müssen hier nur die bei den steuerpflichtigen Erb- und Schenkungsfällen übertragenen Vermögenswerte ermittelt werden („Bedarfsbewertung“), auch sind die Steuereinnahmen je Fall deutlich höher.

Nicht vergessen werden sollte, dass eine Mindestbesteuerung ebenso wie die explizite Beseitigung von Steuervergünstigungen auf Dauer Preisreaktionen auf den Märkten auslösen wird, die bisher massiv von Steuervorteilen profitieren. Dies gilt etwa für den Mietwohnungsbau,

wie es sich auch in dieser Studie gezeigt hat. Die Subventionstechnik über Absatzmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage wird zu Recht kritisiert, da sie einseitig die Investoren mit den hohen Grenzsteuersätzen begünstigt und in vielen Fällen Mitnahmeeffekte oder Fehllenkungen von Kapital auslöst. Die Alternative wären Investitionszulagen oder andere Instrumente der „direkten“ Förderung, die effektiver und transparenter zu dosieren sind. Zusätzliche Finanzierungsspielräume der öffentlichen Haushalte entstehen dann aber nur, insofern die Förderung effizienter wird.

Literatur

- Albach, Horst (1975): Die finanzielle Sicherung von Unternehmen als Aufgabe der Strukturpolitik. In: Betriebs-Berater 30, 1123-1125.
- Alterseinkünftegesetz (2004): Gesetz zur Neuordnung der Einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG). <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage24242/Fassung-des-Gesetzbeschlusses-des-Deutschen-Bundestages-vom-29.04.2004-zum-Alterseinkuenftegesetz.pdf>
- Arndt, Hans-Wolfgang (1999): Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus steuersystematischer Sicht. In: Dieter Birk (Hrsg.): Steuern auf Erbschaft und Vermögen. Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., DStJG Band 22, 25-37.
- Auerbach, Alan J., Joel Slemrod (1997): The Economic Effects of the Tax Reform Act of 1986. In: Journal of Economic Literature 35, 589-632.
- Bach, Stefan, Bernd Bartholmai (1998): Immobilienvermögen privater Haushalte in Deutschland 1995. Erhebungen nach § 7 BStatG, Projektbericht. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Vgl. dazu auch Wirtschaft und Statistik 9, 1998, 773-787, sowie Wochenbericht des DIW Berlin (35-1998). <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/98-35-2.html>
- Bach, Stefan, Bernd Bartholmai (2000): Aktuelle steuerliche Rahmenbedingungen für den privaten Mietwohnungsbau: Wirkungen und Alternativen (mit). Beiträge zur Strukturforchung des DIW 186. Berlin.
- Bach, Stefan, Bernd Bartholmai (2001): Verteilung des Produktivvermögens auf private Haushalte und Personen. In: Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- Bach, Stefan, Bernd Bartholmai (2002): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland. edition der Hans-Böckler-Stiftung 82. Düsseldorf. Vgl. dazu auch http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/gutachten/docs/diw_gutacht_vermoegsteuerlang200210.pdf
- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Hans-Joachim Rudolph, Erika Schulz, Dagmar Svindland (2003): Aufkommens- und Belastungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer 2003 bis 2005. Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik mit dem Lohn- und Einkommensteuersimulationsmodell des DIW Berlin. Projektbericht 3 zur Forschungskoooperation „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen. In: Materialien des DIW Berlin Nr. 38. http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/materialien/docs/papers/diw_rm04-04-38.pdf
- Baldwin, Robert H. (1959): How to Assess Investment Proposals. In: Harvard Business Review 37, 98-104.
- Bareis, Peter (1996): Probleme verfassungsgerichtlicher Vorgaben und ihrer Umsetzung am Beispiel der Vermögen- und Erbschaftsteuer. In: Der Betrieb 49, 1153-1158.
- Becker, Irene, Richard Hauser (2003): Anatomie der Einkommensverteilung. Ergebnisse der Einkommens und Verbrauchsstichprobe 1969-1998. Berlin.
- Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) (2004): Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu den verschiedenen Steuerreformkonzeptionen. Berlin, 18. Februar 2004. Unveröffentlichter Bericht.
- Bernheim, B. Douglas (1999): Taxation and Saving. NBER Working Paper No.w7061. <http://papers.nber.org/papers/w7061.pdf>

- Birk, Dieter (1999): Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: Dieter Birk (Hrsg.): Steuern auf Erbschaft und Vermögen. Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., DStJG Band 22, 7-24.
- Blohm, Hans, Klaus Lüder (1995): Investition. 8. Aufl. München.
- Bond, Stephen, Lucy Chennells (2000): Unternehmensbesteuerung und Investitionen – Deutschland im internationalen Vergleich. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2003): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich. Steuerquoten, Abgabenquoten, Tarife. Ausgabe 2003, Fachblick Finanz- & Wirtschaftspolitik. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22304/Die-wichtigsten-Steuern-im-internationalen-Vergleich.pdf>. Vgl. auch Monatsbericht 01.2004, Bundesministerium der Finanzen. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Monatsbericht-des-BMF-.686.22357/Monatsbericht/index.htm>
- Bundesverfassungsgericht (1995): Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Juni 1995. - 2 BvL 37/91 -. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 93, 121.
- Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2003): Reformen und Gerechtigkeit. Beschluss. 22. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz, 28. – 30. November 2003, Messe, Dresden. http://www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/34/34769.reformen_und_gerechtigkeit.pdf
- Buslei, Hermann, Viktor Steiner (1999): Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich. Baden-Baden.
- Butzer, Hermann (1999): Der Halbteilungsgrundsatz und seine Ableitung aus dem Grundgesetz. In: Steuer und Wirtschaft 76, 227-242.
- cash-online (2003): Immobilienanalyse. <http://www.cash-online.de/cash-online/tabellen/immoranking/>
- Crossen, Sijbren (1999): Taxing Capital Income in the Nordic Countries. A Model for the European Union? In: Finanzarchiv 56, 18-50.
- Coenenberg, Adolf (2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. 19. Aufl. Stuttgart.
- Dederer, Hans-Georg (2000): Halbteilungsgrundsatz – woher, wohin? In: Steuer und Wirtschaft 77, 91-98.
- Deutsche Bundesbank (1999): Jahresabschlüsse westdeutscher Unternehmen 1971 bis 1996. Statistische Sonderveröffentlichung 5, März 1999. Frankfurt am Main. http://www.bundesbank.de/stat/download/stat_sonder/statso5.pdf
- Deutsche Bundesbank (1999a): Zur Entwicklung der privaten Vermögenssituation seit Beginn der neunziger Jahre. In: Monatsbericht Januar 1999.
- Deutsche Bundesbank (2003): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 1991 bis 2002. Statistische Sonderveröffentlichung 4. http://www.bundesbank.de/stat/download/stat_sonder/statso4.pdf
- Deutsche Bundesbank (2003a): Preisindikatoren für den Wohnungsmarkt. Monatsbericht, September. http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/mba/2003/200309mba_preisindikatoren.pdf
- Deutsche Bundesbank (2003b): Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1998 bis 2000. Statistische Sonderveröffentlichung 6, Februar 2003. Frankfurt am Main. http://www.bundesbank.de/stat/download/stat_sonder/statso6.pdf
- Drukarczyk, Jochen (2003): Unternehmensbewertung. 4. Aufl. München.
- Elschen, Rainer (1991): Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Gibt es ein gemeinsames Fundament der Steuerwissenschaften? In: Steuer und Wirtschaft 68, 99-115.

- Elschen, Rainer, Michael Hüchtebrock (1983): Steuerneutralität in Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre – Diskrepanzen und Konsequenzen. In: Finanzarchiv N.F. 41, 253-280
- Euler, Manfred (1995): Vermögen und Schulden privater Haushalte 1993 – ein erster Vergleich zwischen Ost und West. In: Sparkasse 112 (4), 151-163.
- European Commission (2003): Structures of Tax Systems in the European Union: 1995-2001, Doc. TAXUD/2923/2002 – EN, Brussels.
- European Commission (2003a): Inventory of Taxes in the EU: France.
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/info_doc/taxation/txinventory/tax_inventory_fr.pdf
- European Commission (2003b): Inventory of Taxes in the EU: Luxembourg.
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/info_doc/taxation/txinventory/tax_inventory_lu.pdf
- European Commission (2003c): Inventory of Taxes in the EU: Spain.
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/info_doc/taxation/txinventory/tax_inventory_es.pdf
- Fechner, Hans (1980): Persönliche allgemeine Vermögensteuer. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Dritte Auflage, Band II. Tübingen, 452-485.
- Förschle, Gerhart (2003): Kommentierung von 275 HGB. In: Beck'scher Bilanzkommentar. 5. Auflage München.
- Georgi, Andreas A. (1985): Die steuerlichen Indifferenzbedingungen im Kapitalwertkalkül der Investitionsplanung. In: Steuer und Wirtschaft 62, 240-246.
- Georgi, Andreas A. (1994): Steuern in der Investitionsplanung – Eine Analyse der Entscheidungsrelevanz von Ertrag- und Substanzsteuern. 2. Auflage. Hamburg.
- Gerke, Wolfgang, Matthias Bank (1998): Finanzierung. Stuttgart et al.
- Gesetzantrag des Landes Schleswig-Holstein (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Erbschaftsbesteuerung (ErbStRefG). 21.05.2004. Bundesrat-Drucksache 422/04.
http://www3.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0422_2D04,property=Druckdokument.pdf
- Glanegger, Peter, Georg Güroff (2002): GewStG - Gewerbesteuergesetz. Kommentar, 5. Auflage, München.
- Greene, William H. (2003): Econometric Analysis. Upper Saddle River, N.J..
- Großherzogtum Luxemburg Steuerverwaltung (2004): Memento – Nichtamtliche Übersicht über die erhobenen direkten Steuern. Luxembourg.
- Gürsching, Lorenz, Alfons Stenger (1998): Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz.
- Haan, Peter, Viktor Steiner (2004): Distributional and Fiscal Effects of the German Tax Reform 2000. A Behavioral Microsimulation Model. DIW-Discussion Paper, No. 419.
- Haegert, Lutz, Ralf Maiterth (2001): Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltendem Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern. Betriebswirtschaftliche Diskussionsbeiträge 16. Humboldt-Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
- Haisken-DeNew, John, Joachim Frick (2001): Desktop Compendium to The German Socio- Economic Panel Study (GSOEP): DIW Berlin. <http://www.diw.de/deutsch/sop/index.html>

- Hauser, Richard, Holger Stein (2001): Die Vermögensverteilung im vereinigten Deutschland. Frankfurt a. M.
- Herrmann, Carl, Gerhard Heuer, Arndt Raupach (2002): Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz. Kommentar, 21. Auflage, Köln.
- Heurung, Rainer (1986): Wirken Substanzsteuern investitionshemmend? Frankfurt a.M.
- Homburg, Stefan (2003): Allgemeine Steuerlehre. 3. Aufl. München.
- Hundsdoerfer, Jochen (2001): Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt. In: Steuer und Wirtschaft 78, 113-125.
- Internal Revenue Directorate Iceland (2004): Taxes on capital.
http://www.rsk.is/show_page.asp?url=international/corporations_04.asp&val=2.0
- Jacobebbinghaus, Peter, Viktor Steiner (2003): Dokumentation des Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells STSM. Version 1995-1999. Mimeo, Berlin. http://www.fu-berlin.de/wifo/forschung/STSM_%20Doku.pdf
- Jarass, Lorenz, Gustav M. Obermair (2002): Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Marburg.
- Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die GRÜNEN (1998): Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Bonn, 20. Oktober 1998.
- König, Rolf (1997): Ungelöste Probleme einer investitionsneutralen Besteuerung – Gemeinsame Wurzel unterschiedlicher neutraler Steuersysteme und die Berücksichtigung unsicherer Erwartungen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 49, 42-63.
- König, Rolf, Caren Sureth (2002a): Besteuerung und Rechtsformwahl. 3. Auflage. Herne, Berlin.
- König, Rolf, Caren Sureth (2002b): Die ökonomischen Auswirkungen der Änderungen der steuerlichen Abschreibungsmodalitäten. In: Die Betriebswirtschaft 62, 260-272.
- König, Rolf, Michael Wosnitza (2004): Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre. Heidelberg.
- Krawitz, Norbert (2000): Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zum Halbeinkünfteverfahren. In: Der Betrieb 53, 1721-1727.
- Kreutziger (2002), In: Kreutziger/Lindberg/Schaffner, Kommentar zum Bewertungsgesetz. Bewertungsgesetz, Kommentar, München.
- Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) (2003): Betriebsvergleich 2002. Bäckerhandwerk, Nr. 452. Düsseldorf, August.
- Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) (2003): Betriebsvergleich 2002. Kraftfahrzeuggewerbe, Nr. 463. Düsseldorf, Dezember.
- Lang, Oliver (1998): Steueranreize und Geldanlage im Lebenszyklus. Empirische Analyse zu Spar- und Portfolioentscheidungen deutscher Privathaushalte. Baden-Baden.
- Laß, Frank (1999): Der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Finanzierungsentscheidungen. Aachen.
- Maiterth, Ralf (2003): Die Gewerbesteuer als ungerechtfertigte "Großbetriebssteuer?" - Eine empirische Analyse. In: Schmollers Jahrbuch 123, S. 545-562.
- Maiterth, Ralf, Heiko Müller (2002): Anmerkungen zu den Auswirkungen des neuen Steuerrechts auf die Unternehmenskaufmodelle aus steuersystematischer Sicht. In: Betriebsberater 57, 598-603.

- Maiterth, Ralf, Heiko Müller (2003): Abbau von Steuervergünstigungen durch Einschränken bei der Fortführung eines körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags? In: *Steuern und Bilanzen* 5, 254-261.
- manager-magazin (2002): Die 100 reichsten Deutschen. Heft 2/2001. Vgl. auch <http://www.manager-magazin.de/koepfe/unternehmerarchiv/0,2828,277020,00.html>
- Mann, Fritz Karl (1928): Vermögensteuer. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. 4. Auflage. 8. Band. Jena, 609-620.
- Mann, Fritz Karl (1937): *Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihrer Wirkung in der öffentlichen Meinung 1600 1935*. Jena.
- Mellwig, Winfried (1982): Wirken Substanzsteuern investitionshemmend? (I) und (II). In: *Der Betrieb* 35, 501-507 und 553-556.
- Meyding, Dietrich (1992): Ist eine verfassungskonforme Vermögensbesteuerung überhaupt möglich? In: *Deutsches Steuerrecht* 30, 1113-1148.
- Miller, Merton H. (1977): Debt and Taxes. In: *Journal of Finance* 32, 261-275.
- Ministry of Finance Iceland (2004): Principal tax rates 2004. http://eng.fjarmalaraduneyti.is/media/Taxes/Principal_tax_rates2004.pdf
- Ministry of Finance NL (2004): Taxation in the Netherlands 2004. http://www.minfin.nl/default.asp?CMS_ITEM=MFCWDC2F205EF69A34FF39512AF36BA8E800DX2X55618X27
- Modigliani, Franco, Merton H. Miller (1958): The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment. In: *American Economic Review* 48, 261-297.
- Moxter, Adolf (1983): *Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung*. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Müller, Heiko, Birk Semmler (2003): Steuerbedingter Kaufpreisabschlag bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 73, 583-599.
- Muscheid, Jutta (1986): *Die Steuerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1982*. Berlin.
- Neumark, Fritz (1970): *Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik*, Tübingen.
- Niemann, Rainer (2004): Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge - Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung? In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 74, 359-384.
- OECD (2003): *Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965-2002*, Paris.
- Pelka, Jürgen, Frank Balmes (1997): Vermögensteuer: Vermögensteuer und kein Ende. In: *Der Betrieb* 50, 2575-2576.
- Rappen, Hermann (1989): Vollzugskosten der Steuerhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers. In: *RWI-Mitteilungen*, Jg. 40, 221-246.
- Rehm, Hannes (2003): Die Zinsbesteuerung in der Europäischen Union. In: *Kredit und Kapital* 36, 309-367.
- Ring Deutscher Makler (2003): Informationsforum. <http://www.rdm-bundesverband.de/>
- Rose, Gerd (1995a): In der Nähe der hälftigen Teilung. In: *Der Betrieb* 48, 1879-1880.
- Rose, Gerd (1995b): Zum Anspruch auf Erlass von „Übermaß-Steuern“ und zu seiner Durchsetzung – Weitere Auswertung des Vermögensteuer-Beschlusses des BVerfG vom 22.6.1995. In: *Der Betrieb* 48, 2387-2390.
- Rössler, Rudolf, Max Troll (1987): *Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz*. 14. Aufl. München.
- Rubin, Donald (1979): Using Multivariate Sampling and Regression Adjustment to Control Bias in Observational Studies. In: *Journal of the American Statistical Association*, 74: 318-328.

- Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung (2000): Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensbesteuerung. Bericht der Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung. Drucksache BMF, 29. Mai 2000.
www.bundesfinanzministerium.de/fach/abteilungen/besiverk/grundbes.pdf
- Sachverständigenrat (zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2003/04): Staatsfinanzen konsolidieren - Steuersystem reformieren. Jahresgutachten 2003/04.
<http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/jg03.html>
- Scheer, Christian (1998): Steuerpolitische Ideale - gestern u. morgen. In: G. Krause-Junk (Hrsg.): Steuersysteme der Zukunft. Schriften des Vereins für Socialpolitik NF 256. Berlin, 155-198.
- Schneeloch, Dieter (2002): Besteuerung und Betriebliche Steuerpolitik. Band 2, 2. völlig neu bearbeitete Auflage. München.
- Schneider, Dieter (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung. 7. Aufl. Wiesbaden.
- Schratzenstaller, Margit (2003): Dualisierung von Einkommensteuersystemen – Stand und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 72, 535–550.
- Schupp, Jürgen (Koordination), Tobias Gramlich, Bettina Isengard, Rainer Pischner, Gert G. Wagner, Bernhard v. Rosenblatt (Infratest Sozialforschung) (2003): Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte. Forschungsauftrag für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS). Berlin.
http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/gutachten/docs/bmgs_20031001_A320.pdf
- Schupp, Jürgen, Gerd G. Wagner (2002): Maintenance and Innovation in long-term panel studies: The case of the German Socio-Economic Panel. In: Allgemeines Statistisches Archiv 86, 163-175.
- Schüssler, Reinhard, Claudia Funke (2002): Vermögensbildung und Vermögensverteilung. edition der Hans-Böckler-Stiftung 74. Düsseldorf.
- Schüssler, Reinhard, Oliver Lang, Hermann Buslei (2000): Wohlstandsverteilung in Deutschland 1978-1993. edition der Hans-Böckler-Stiftung 34. Düsseldorf.
- Schweizerische Steuerkonferenz (2002): Steuerinformationen. Die Vermögenssteuer natürlicher Personen. Bern.
- Schwinger, Reiner (1992): Einkommens- und konsumbasierte Steuersysteme. Wirkungen auf Investition, Finanzierung und Rechnungslegung. Heidelberg.
- Seer, Roman (1993): Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung – Kritische Bestandsaufnahme der derzeitigen Rechtslage. In: Steuer und Wirtschaft 70, 114-140.
- Sigloch, Jochen (2000): Unternehmenssteuerreform 2001 – Darstellung und ökonomische Analyse. In: Steuer und Wirtschaft 77, 160-176.
- Sørensen, Peter Birch (1998): Recent Innovations in Nordic Tax Policy: From the Global Income Tax to the Dual Income Tax. In: P.B. Sørensen (Hrsg.): Tax Policy in the Nordic Countries. Hampshire u.a., 1-25.
- Spitzbart, Britta (2000): Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht. Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2003): Lohn- und Einkommensteuer, Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften 1998.
- Statistisches Bundesamt (2004): Lohn- und Einkommensteuer 1998. Fachserie 14, Reihe 7.1. (erscheint demnächst).
- Steuerreformkommission (1971): Gutachten der Steuerreformkommission 1971. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17. Bonn.

- Ströbele, Hans-Christian, Dietmar Lingemann (2003): Millionärssteuer oder Wiedererhebung der Vermögenssteuer. In: Grüne Perspektiven zur Vermögensbesteuerung. Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wirtschaft und Finanzen, Bündnis 90 / Die Grünen. November 2003.
<http://basis.gruene.de/bag.wirtschaft/Reader/Stroebele.pdf>
- Thier, Andreas (1999): Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Steuerreformen in Preußen 1971-1893. Ius Commune Sonderheft 119. Frankfurt a.M.
- Thommen, Jean-Paul, Ann-Kristin Achleitner (1998): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Tillaart, Robert van den, Heiko Lohuis, Ton Stevens (2001): Niederlande: Steuerreform 2001 und weitere Reformvorhaben. In: Internationales Steuerrecht 10, 171-177.
- Tipke, Klaus (1993): Die Steuerrechtsordnung. Band II. Köln.
- Wagner, Franz W., Hans Dirrigl (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung. Stuttgart.
- Wagner, Franz W., Michael Hör (1996): Das Verhältnis der gegenwärtigen effektiven Steuerbelastung zur Steuerbelastungsobergrenze des Bundesverfassungsgerichts. In: Der Betrieb 49, 585-588.
- Wertermittlungsrichtlinien (WertR) (2002): Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien 2002 - WertR 2002) vom 19. Juli 2002.
<http://www.bmvbw.de/Anlage13683/Wertermittlungsrichtlinien-2002.pdf>
- Wieland, Joachim (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Rechtsgutachten erstattet für ver.di. November 2003.
http://www.verdi.de/wirtschaftspolitik/steuer-_und_finanzpolitik/material/rechtliche_rahmenbedingungen_fuer_eine_wiedereinfuehrung_der_vermoegensteuer
- Wirtschaftsprüfer Handbuch (2002): Bd. II, 12. Aufl. Düsseldorf.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1967): Gutachten zur Reform der direkten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9. Bonn.
- Wochenbericht des DIW Berlin (16-2004): Reformkonzepte zur Einkommens- und Ertragsbesteuerung: Erhebliche Aufkommens- und Verteilungswirkungen, aber relativ geringe Effekte auf das Arbeitsangebot. <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/04-16.pdf>
- Wochenbericht des DIW Berlin (28/29-2004): Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung 2004/ 2005.
<http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/04-28.pdf>
- Wöhe, Günter (1990): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. 5., neubearbeitete Auflage, Band 2, 1. Halbband. Berlin 1990.

Anhang

Vermögensbesteuerung natürlicher Personen: Veranlagungssimulationen für ausgewählte Haushaltstypen

In Ergänzung zur Darstellung der Vorschläge zur Vermögensbesteuerung natürlicher Personen (Abschnitt 2.5) sowie zu den Mikrosimulationsanalysen (Kapitel 3) werden in diesem Anhang detaillierte Veranlagungsrechnungen für ausgewählte Haushaltstypen vorgestellt. Betrachtet werden typische Fälle von Vermögensteuerzahlern (Haushaltstypen 1 bis 3) sowie einzelne „Problemfälle“ von Haushalten, die in die Vermögensteuerpflicht gelangen, aber nur über relativ niedrige laufende Einkünfte verfügen (Haushaltstypen 4 und 5).

Dargestellt werden Veranlagungssimulationen zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer einschließlich der Anrechnungsmodelle 1 bis 3. Nicht abgebildet ist das Anrechnungsmodell 4 (Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach einzelnen *Vermögensobjekten*). Die Veranlagungssimulation stellt ein Veranlagungsjahr da, intertemporale Effekte, etwa durch Verlustvor- und -rückträge, durch die Verrechnung von Vermögensteuer-Anrechnungsüberhängen und -resten oder durch Stundungsregelungen werden nicht abgebildet. Ebenso wie bei der Mikrosimulation wird das Einkommensteuerrecht des Jahres 2005 simuliert; zusätzlich wird hier die Gewerbesteueranrechnung berücksichtigt. Neben den Wirkungen der wieder eingeführten Vermögensteuer werden auch die beiden Modelle zur Sollertragsteuer dargestellt.

Die wesentlichen Zusammenhänge der Veranlagungssimulationen können hier anhand von *Haushaltstyp 1* dargestellt werden. Betrachtet wird eine Familie mit 2 Kindern und hohem Arbeitseinkommen und Vermögen. Die Familie hat ein Arbeitseinkommen von 150 000 Euro und verfügt über ein beträchtliches Vermögen, aus dem sie entsprechende Vermögenseinkünfte bezieht. Für die Einkünfte aus Vermietung wird unterstellt, dass im betrachteten Veranlagungsjahr erhebliche Verluste aufgrund von größerem Erhaltungsaufwand entstehen. Beim Betriebsvermögen nehmen wir an, dass es unterhalb des besonderen Freibetrags für Betriebsvermögen bleibt (z.B. Beteiligung an Unternehmen von Verwandten). Auf dieser Grundlage wird die Familie zur Einkommensteuer (Recht 2005) sowie zur Vermögensteuer nach den Grünen Vorschlägen veranlagt. Trotz des beträchtlichen Brutto- wie Nettovermögens fällt die Vermögensteuerbelastung mit 814 Euro im Jahr recht bescheiden aus. Grund ist zum einen der hohe Anteil des Immobilienvermögens, dass effektiv nur mit 80 % in die Be-

messungsgrundlage eingeht.¹⁴⁹ Ferner machen sich die persönlichen Freibeträge von 500 000 Euro bemerkbar. Demgegenüber bezahlt die Familie 32 100 Euro Einkommensteuer.

Die Aufteilung der Einkommen- und Vermögensteuer für die oben (Abschnitt 2.5.2) beschriebenen Anrechnungsmodelle 2 und 3 ist in den Zeilen 59 bis 74 dargestellt: Die Einkommen- und Vermögensteuerbelastung wird auf die verschiedenen Vermögensarten bzw. -einkommen aufgeteilt, dabei werden nur die positiven Vermögen bzw. Einkünfte berücksichtigt. Beim Anrechnungsmodell 2 wird die Vermögensteuer mit der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkommen verrechnet, bei Anrechnungsmodell 3 nur mit der anteiligen Einkommensteuer auf die Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten.

Nach Anrechnung auf die Einkommensteuer bleibt von der Vermögensteuerbelastung bei den Anrechnungsmodellen 1 und 2 nichts mehr übrig, da sie voll verrechnet werden kann. Nur bei Modell 3 bleibt ein Anrechnungsüberhang, da nur 408 Euro der Vermögensteuerbelastung für das Geldvermögen auf die Einkommensteuer angerechnet werden können; die 406 Euro Vermögensteuer auf das Immobilienvermögen werden definitiv, da wegen der Verluste aus Vermietung keine anteiligen Einkommensteuerbelastungen vorliegen. Sofern allerdings in den folgenden Perioden positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entstehen, könnte der Anrechnungsüberhang für 2005 mit entsprechenden Anrechnungsresten in den folgenden Perioden verrechnet werden.

Während die Vermögensteuer in diesem Beispiel kaum eine nennenswerte Mindestbesteuerung wirksam werden lässt, führen die Sollertragsteuer-Modelle zu einer erheblichen Mehrbelastung der Familie: Die Einkommensteuerbelastung steigt um mehr als die Hälfte. Dies liegt daran, dass bei diesen Modellen die Verluste aus Vermietung nicht mehr mit positiven Einkünften verrechnet werden können. Das Modell 2 führt zu etwas höheren Mehrbelastungen, da die Familie den Spitzensteuersatz bezahlt, bei Modell wirkt sich somit die niedrigere Abgeltungsbesteuerung zu 30 % aus.

Haushaltstyp 2 bildet eine ähnliche Familie mit sehr hohem Arbeitseinkommen und hohem Vermögen ab. Dieser Haushalt bezahlt in erheblichem Umfang Vermögensteuer, zugleich aber auch erheblich mehr Einkommensteuer als Haushalt 1. Bei dieser Konstellation bleibt auch beim Anrechnungsmodell 2 ein Überhang, da die anteilige Einkommensteuer auf die Vermögenseinkünfte nicht ausreicht, um die Vermögensteuer voll zu verrechnen.

Haushaltstyp 3 stellt einen Selbständigenhaushalt dar, der mit seinem Betriebsvermögen deutlich über dem Freibetrag von 2 Mill. Euro liegt, z.B. ein mittelständisches Unternehmen. Lohneinkommen liegen nicht vor, steuerrelevante Kinder sind nicht vorhanden. Neben dem Betriebsvermögen liegen keine größeren Vermögensbestände vor. Da die Einkommensteuer auf die Einkünfte auf Gewerbebetrieb (nach Abzug der Gewerbesteuer) hoch genug ist, die

¹⁴⁹ Durch Korrektur mit der Wertzahl und anschließenden Bewertungsabschlag von 10 %, vgl. dazu Abschnitt 2.4.3.

Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen zu kompensieren, zahlt auch dieser Haushalt bei den Anrechnungsmodellen 1 und 2 keine Vermögensteuer, lediglich bei Anrechnungsmodell 3 wird 16 % der Vermögensteuer definitiv, da auf die Immobilien wegen der Verluste aus Vermietung und Verpachtung keine Einkommensteuer anfällt.

Haushaltstyp 4 stellt einen Einpersonen-Rentnerhaushalt dar, der aufgrund von hohen Immobilienwerten in die Vermögensteuerpflicht gerät. Beschrieben wird eine Rentnerin, die eine Hinterbliebenenrente von monatlich 750 Euro bezieht sowie Zinseinkünfte von 1 750 Euro hat und in einem schuldenfreien Eigenheim mit großem Grundstück in guter Lage wohnt. Die Vermögensteuer macht in diesem Beispiel 475 Euro im Jahr aus. Da sie keine Einkommensteuer zahlt (die Rente ist nur zur Hälfte steuerpflichtig), kann die Vermögensteuer nicht angerechnet werden und wird somit definitiv. Bezogen auf das Haushaltsnettoeinkommen von 10 600 Euro bedeutet die Vermögensteuer eine Belastung von 4,5 %. Dabei muss man aber berücksichtigen, dass diese Rentnerin keine Miete zahlt, so dass ihr verfügbares Einkommen *nach* Wohnungskosten durchaus nicht so gering ist, wie es zunächst den Anschein hat. Beim Sollertragsteuermodell 1 würde diese Rentnerin Kapitalertragsteuer auf die fiktive Rendite in Höhe von 339 Euro zahlen, während sie beim Sollertragsteuermodell 2 steuerfrei bleibt. Das liegt daran, dass beim Sollertragsteuermodell 1 nur das Grundfreivermögen, aber wegen der abgeltenden Besteuerung der Grundfreibetrag und weitere Abzüge (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) nicht von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsbesteuerung abgezogen werden – im Gegensatz zu Sollertragsteuermodell 2, bei dem die fiktiven Erträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden.

Haushaltstyp 5 beschreibt ein Ehepaar mit einem Kind, in dem der Alleinverdiener arbeitslos geworden ist und Arbeitslosengeld I bezieht. An Vermögenswerten wird angenommen ein nahezu schuldenfreies Eigenheim, Geldvermögen in beträchtlicher Höhe sowie ein Mietshaus. Auch dieser Haushalt zahlt Vermögensteuer, aber nur im geringen Maße Einkommensteuer, da das Arbeitslosengeld steuerfrei bleibt und lediglich die Besteuerung der übrigen Einkünfte gemäß dem Progressionsvorbehalt erhöht. In diesem Beispiel reicht die Einkommensteuer insgesamt schon nicht aus, um mit der gesamten Vermögensteuer verrechnet zu werden. Sowohl bei Anrechnungsmodell 1 als auch bei den beiden übrigen Anrechnungsmodellen kann nur zwei Drittel der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Noch wesentlich ausgeprägter als bei der Rentnerin (Haushaltstyp 4) wird dieser Haushalt von der Sollertragsteuer nach Modell 1 getroffen.

Tabelle A 1

Haushaltstyp 1:**Arbeitnehmerhaushalt mit hohem Arbeitseinkommen und Vermögen**

Einkommensteuerrecht 2005, Modelle Vermögensbesteuerung und Sollertragsteuer

Vorgaben Haushalt

Familienstand (1: ledig, 2: verheiratet) 2
Kinder 2

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Annahmen zu Einkommen und Vermögen

				Rendite, Zinsen	
1	Bruttovermögen	1.000.000	Einnahmen (positiv)		168.000
2	Geldvermögen	350.000	Kapitaleinkommen		16.000
3	Aktien, Anteilig. an Kap.Ges.	150.000	Dividenden	6,0%	9.000
4	sonstige Finanzanlagen	200.000	Zinsen	3,5%	7.000
5	Immobilienvermögen	600.000			
6	Wohneigentum	400.000			
7	Mietobjekte	200.000	Vermietungseinkommen	-15,0%	-30.000
8	Betriebsvermögen (netto)	50.000	Gewinneinkommen	4,0%	2.000
9			Gewerbsteuer		0
10	Humankapital		Lohneinkommen		150.000
11	Versorgungsvermögen		Renten		0
			Arbeitslosengeld		0
12	Verbindlichkeiten	Fremdfin. Quote 237.500	Zinsbelastungen		13.150
13	Geldvermögen	5% 17.500	Geldvermögen	6,0%	1.050
14	Immobilienvermögen	220.000	Immobilienvermögen		12.100
15	Wohneigentum	30% 120.000	Wohneigentum	5,5%	6.600
16	Mietobjekte	50% 100.000	Mietobjekte	5,5%	5.500
17	Nettovermögen	762.500	Einkommen (nach Zinsbelastungen)		154.850

Veranlagung zu Einkommen- und Vermögensteuer

	steuerpfl. Anteil			
18	100%	350.000	Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalverm. (nach Sparerfr.betr.)	7.710
19	80%	480.000	Vermietung und Verpachtung	-35.500
20		0	Gewerbebetrieb	2.000
21	100%	237.500	Nichtselbständige Arbeit	148.160
22		592.500	Sonstige Einkünfte	0
23			Summe der Einkünfte	122.370
24			Sonderausg., außergewöhnl. Belast.	5.500
25			Zu versteuerndes Einkommen	
26	2 *	200.000	ohne Kinderfreibetrag	116.870
27	2 *	50.000	mit Kinderfreibetrag	105.254
28		500.000	Tarifliche Einkommensteuer	
29			ohne Kinderfreibetrag	33.254
30		92.500	mit Kinderfreibetrag	28.374
31			Differenz	4.880
32			Kindergeld	3.696
33			Fall Kinderfreibetrag	ja
34		22.247		
35		70.253	Tarifliche Einkommensteuer nach Günstigerprüfung	32.070
36			Gewerbsteueranrechnung	0
37	1,0%			
38		814	Festgesetzte Einkommensteuer	32.070
39		0,1%	in % Einkommen	20,7%
40			Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt	32.884
41			Veränderung zu geltendem Recht in %	2,5%

noch Tabelle A 1

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Steuerbelastung ohne Anrechnung der Vermögensteuer auf Einkommensteuer

42	Vermögensteuer (Jahressteuer)	814	Festgesetzte Einkommensteuer	32.070
43	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			32.884
44	Veränderung zu geltendem Recht in %			2,5%

Anrechnungsmodelle**Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt**

44	Anrechenbare Vermögensteuer	814	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	814
45			in % Vermögensteuer	100%
46			Verbleibende Einkommensteuer	31.256
47	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			32.070
48	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,0%

Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte

49	Anrechenbare Vermögensteuer	814	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	814
50			in % Vermögensteuer	100%
51			Verbleibende Einkommensteuer	31.256
52	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			32.070
53	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,0%

Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten

54	Anrechenbare Vermögensteuer	408	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	408
55			in % Vermögensteuer	50%
56			Verbleibende Einkommensteuer	31.662
57	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			32.476
58	Veränderung zu geltendem Recht in %			1,3%

Aufteilung Einkommen- und Vermögensteuer

Aufteilung Vermögen			Aufteilung Einkommen			
	%	Euro		%	Euro	
59	Steuerpflichtiges Vermögen	100,0%	592.500	Pos. st.pfl. Einkünfte aus	100,0%	157.870
60	Geldvermögen	56,1%	332.500	Kap.verm. (n.Spar.fr.btr.)	4,9%	7.710
61	Aktien, Beteiligungen	24,1%	142.500	Dividenden	1,9%	3.017
62	sonstige Finanzanlagen	32,1%	190.000	Zinsen	3,0%	4.693
63	Immobilienvermögen	43,9%	260.000	Vermiet. u. Verpacht.	0,0%	0
64	Betriebsvermögen (netto)	0,0%	0	Gewerbebetrieb	1,3%	2.000
65				Nichtselbst. Arbeit	93,8%	148.160
66				Sonstige Einkünfte	0,0%	0

Aufteilung Vermögensteuer		Aufteilung ESt auf Kapitaleinkünfte		
	Euro		Euro	
67	Vermögensteuer	814	Festgesetzte ESt insgesamt	32.070
68			Aufteilung auf positive Einkünfte aus	
69	Geldvermögen	408	Kapitalverm. (n. Sparerfr.betr.)	1.566
70	Aktien, Beteiligungen	111	Dividenden	613
71	sonstige Finanzanlagen	297	Zinsen	953
72	Immobilienvermögen	406	Vermiet. u. Verpacht.	0
73	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewerbebetrieb	406
74	Insgesamt	814	Festges. ESt auf Kap.eink. insg.	1.973

Nachrichtlich:**Sollertragsbesteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung****Modell 1: Niederländisches Modell (Sollertragsteuer auf Kapitaleinkünfte)**

75	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte	4.666	Festgesetzte ESt (ohne Einkünfte aus Kapitalverm. und Vermietung)	43.742
76	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte und Einkommensteuer insgesamt			48.408
77	Veränderung zu geltendem Recht in %			50,9%

Modell 2: Einbeziehung Sollerträge Kapitalvermögen und Vermietung in ESt-Veranlagung

78			Festgesetzte Einkommensteuer	50.276
79			Veränderung zu geltend. Recht in %	56,8%

Tabelle A 2

Haushaltstyp 2:**Arbeitnehmerhaushalt mit sehr hohen Arbeitseinkommen und Vermögen**

Einkommensteuerrecht 2005, Modelle Vermögensbesteuerung und Sollertragsteuer

Vorgaben HaushaltFamilienstand (1: ledig, 2: verheiratet) 2
Kinder 2

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Annahmen zu Einkommen und Vermögen

				Rendite, Zinsen	
1	Bruttovermögen	1.700.000	Einnahmen (positiv)		376.500
2	Geldvermögen	500.000	Kapitaleinkommen		22.500
3	Aktien, Beteilig. an Kap.Ges.	200.000	Dividenden	6,0%	12.000
4	sonstige Finanzanlagen	300.000	Zinsen	3,5%	10.500
5	Immobilienvermögen	1.100.000			
6	Wohneigentum	600.000			
7	Mietobjekte	500.000	Vermietungseinkommen	-15,0%	-75.000
8	Betriebsvermögen (netto)	100.000	Gewinneinkommen	4,0%	4.000
9			Gewerbsteuer		0
10	Humankapital		Lohneinkommen		350.000
11	Versorgungsvermögen		Renten		0
			Arbeitslosengeld		0
12	Verbindlichkeiten	Fremdfin. Quote 335.000	Zinsbelastungen		18.550
13	Geldvermögen	5%	Geldvermögen	6,0%	1.500
14	Immobilienvermögen	310.000	Immobilienvermögen		17.050
15	Wohneigentum	10%	Wohneigentum	5,5%	3.300
16	Mietobjekte	50%	Mietobjekte	5,5%	13.750
17	Nettovermögen	1.365.000	Einkommen (nach Zinsbelastungen)		357.950

Veranlagung zu Einkommen- und Vermögensteuer

	steuerpfl. Anteil			
18	Steuerpflichtiges Vermögen		Steuerpflichtige Einkünfte aus	
	Geldvermögen	100%	Kapitalverm. (nach Sparerfr.betr.)	12.260
19	Immobilienvermögen	80%	Vermietung und Verpachtung	-88.750
20	Betriebsvermögen (./. Freibetrag)		Gewerbebetrieb	4.000
21	Verbindlichkeiten	100%	Nichtselbständige Arbeit	348.160
22	Steuerpflichtiges Gesamtvermögen	1.045.000	Sonstige Einkünfte	0
23			Summe der Einkünfte	275.670
24			Sonderausg., außergewöhn. Belast.	5.500
25	Freibeträge für natürliche Personen		Zu versteuerndes Einkommen	
26	Ehepartner/Lediger	2 *	ohne Kinderfreibetrag	270.170
27	Kind	2 *	mit Kinderfreibetrag	258.554
28	Freibeträge insgesamt	500.000	Tarifliche Einkommensteuer	
29			ohne Kinderfreibetrag	97.640
30	Steuerpflichtiges Vermögen	545.000	mit Kinderfreibetrag	92.760
31			Differenz	4.880
32	Aufteilung steuerpflichtiges Vermögen		Kindergeld	3.696
33	für Halbsatz-Verfahren		Fall Kinderfreibetrag	ja
34	Aktien, Beteiligung. an Kap.Ges.	99.091	Tarifliche Einkommensteuer	
35	übriges steuerpflichtiges Vermögen	445.909	nach Günstigerprüfung	96.456
36			Gewerbsteueranrechnung	0
37	Vermögensteuersatz	1,0%	Festgesetzte Einkommensteuer	96.456
38	Vermögensteuer (Jahressteuer)	4.955	in % Einkommen	26,9%
39	in % Nettovermögen	0,4%		
40	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			101.411
41	Veränderung zu geltendem Recht in %			5,1%

noch Tabelle A 2

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro
Steuerbelastung ohne Anrechnung der Vermögensteuer auf Einkommensteuer				
42	Vermögensteuer (Jahressteuer)	4.955	Festgesetzte Einkommensteuer	96.456
43	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			101.411
44	Veränderung zu geltendem Recht in %			5,1%
Anrechnungsmodelle				
Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt				
44	Anrechenbare Vermögensteuer	4.955	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	4.955
45				<i>in % Vermögensteuer</i>
46				100%
46	Verbleibende Einkommensteuer			91.501
47	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			96.456
48	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,0%
Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte				
49	Anrechenbare Vermögensteuer	4.304	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	4.304
50				<i>in % Vermögensteuer</i>
51				87%
51	Verbleibende Einkommensteuer			92.152
52	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			97.107
53	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,7%
Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten				
54	Anrechenbare Vermögensteuer	1.982	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	1.982
55				<i>in % Vermögensteuer</i>
56				40%
56	Verbleibende Einkommensteuer			94.474
57	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			99.429
58	Veränderung zu geltendem Recht in %			3,1%

Aufteilung Einkommen- und Vermögensteuer

Aufteilung Vermögen			Aufteilung Einkommen			
	%	Euro		%	Euro	
59	Steuerpflichtiges Vermögen	100,0%	1.045.000	Pos. st.pfl. Einkünfte aus	100,0%	364.420
60	Geldvermögen	45,5%	475.000	Kap.verm. (n.Spar.fr.btr.)	3,4%	12.260
61	Aktien, Beteiligungen	18,2%	190.000	Dividenden	1,2%	4.458
62	sonstige Finanzanlagen	27,3%	285.000	Zinsen	2,1%	7.802
63	Immobilienvermögen	54,5%	570.000	Vermiet. u. Verpacht.	0,0%	0
64	Betriebsvermögen (netto)	0,0%	0	Gewerbebetrieb	1,1%	4.000
65				Nichtselbst. Arbeit	95,5%	348.160
66				Sonstige Einkünfte	0,0%	0
Aufteilung Vermögensteuer			Aufteilung ESt auf Kapitaleinkünfte		Euro	
		Euro				
67	Vermögensteuer	4.955	Festgesetzte ESt insgesamt		96.456	
68				Aufteilung auf positive Einkünfte aus		
69	Geldvermögen	1.982	Kapitalverm. (n. Sparerfr.betr.)		3.245	
70	Aktien, Beteiligungen	495	Dividenden		1.180	
71	sonstige Finanzanlagen	1.486	Zinsen		2.065	
72	Immobilienvermögen	2.973	Vermiet. u. Verpacht.		0	
73	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewerbebetrieb		1.059	
74	Insgesamt	4.955	Festges. ESt auf Kap.eink. insg.		4.304	

Nachrichtlich:

Sollertragsbesteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung

Modell 1: Niederländisches Modell (Sollertragsteuer auf Kapitaleinkünfte)

75	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte	8.176	Festgesetzte ESt (ohne Einkünfte aus Kapitalverm. und Vermietung)	128.582
76	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte und Einkommensteuer insgesamt			136.758
77	Veränderung zu geltendem Recht in %			41,8%

Modell 2: Einbeziehung Sollerträge Kapitalvermögen und Vermietung in ESt-Veranlagung

78	Festgesetzte Einkommensteuer			140.030
79	Veränderung zu geltend. Recht in %			45,2%

Tabelle A 3

Haushaltstyp 3:**Selbständigenhaushalt mit sehr hohen Gewinnen und Vermögen**

Einkommensteuerrecht 2005, Modelle Vermögensbesteuerung und Sollertragsteuer

Vorgaben Haushalt

Familienstand (1: ledig, 2: verheiratet) 2
Kinder 0

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Annahmen zu Einkommen und Vermögen

				Rendite, Zinsen	
1	Bruttovermögen	4.900.000	Einnahmen (positiv)		288.697
2	Geldvermögen	300.000	Kapitaleinkommen		13.000
3	Aktien, Beteilig. an Kap.Ges.	100.000	Dividenden	6,0%	6.000
4	sonstige Finanzanlagen	200.000	Zinsen	3,5%	7.000
5	Immobilienvermögen	600.000			
6	Wohneigentum	400.000			
7	Mietobjekte	200.000	Vermietungseinkommen	-15,0%	-30.000
8	Betriebsvermögen (netto)	4.000.000	Gewinneinkommen	8,0%	320.000
9			Gewerbsteuer		44.303
10	Humankapital		Lohneinkommen		0
11	Versorgungsvermögen		Renten		0
			Arbeitslosengeld		0
12	Verbindlichkeiten	Fremdfin. Quote 155.000	Zinsbelastungen		8.600
13	Geldvermögen	5% 15.000	Geldvermögen	6,0%	900
14	Immobilienvermögen	140.000	Immobilienvermögen		7.700
15	Wohneigentum	10% 40.000	Wohneigentum	5,5%	2.200
16	Mietobjekte	50% 100.000	Mietobjekte	5,5%	5.500
17	Nettovermögen	4.745.000	Einkommen (nach Zinsbelastungen)		280.097

Veranlagung zu Einkommen- und Vermögensteuer

	steuerpfl. Anteil			
18	Steuerpflichtiges Vermögen		Steuerpflichtige Einkünfte aus	
	Geldvermögen	100% 300.000	Kapitalverm. (nach Sparerfr.betr.)	6.360
19	Immobilienvermögen	80% 480.000	Vermietung und Verpachtung	-35.500
20	Betriebsvermögen (./. Freibetrag)	2.000.000	Gewerbebetrieb	275.697
21	Verbindlichkeiten	100% 155.000	Nichtselbständige Arbeit	0
22	Steuerpflichtiges Gesamtvermögen	2.625.000	Sonstige Einkünfte	0
23			Summe der Einkünfte	246.557
24			Sonderausg., außergewöhnl. Belast.	5.500
25	Freibeträge für natürliche Personen		Zu versteuerndes Einkommen	
26	Ehepartner/Lediger	2 * 200.000	ohne Kinderfreibetrag	241.057
27	Kind	0 * 50.000	mit Kinderfreibetrag	241.057
28	Freibeträge insgesamt	400.000	Tarifliche Einkommensteuer	
29			ohne Kinderfreibetrag	85.412
30	Steuerpflichtiges Vermögen	2.225.000	mit Kinderfreibetrag	85.412
31			Differenz	0
32	Aufteilung steuerpflichtiges Vermögen		Kindergeld	0
33	für Halbsatz-Verfahren		Fall Kinderfreibetrag	nein
34	Aktien, Beteiligung. an Kap.Ges.	80.524		
35	übriges steuerpflichtiges Vermögen	2.144.476	Tarifliche Einkommensteuer	
36			nach Günstigerprüfung	85.412
37	Vermögensteuersatz	1,0%	Gewerbsteueranrechnung	20.448
38	Vermögensteuer (Jahressteuer)	21.847	Festgesetzte Einkommensteuer	64.964
39	in % Nettovermögen	0,5%	in % Einkommen	23,2%
40	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			86.812
41	Veränderung zu geltendem Recht in %			33,6%

noch Tabelle A 3

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Steuerbelastung ohne Anrechnung der Vermögensteuer auf Einkommensteuer

42	Vermögensteuer (Jahressteuer)	21.847	Festgesetzte Einkommensteuer	64.964
43	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			86.812
44	Veränderung zu geltendem Recht in %			33,6%

Anrechnungsmodelle**Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt**

44	Anrechenbare Vermögensteuer	21.847	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	21.847
45			in % Vermögensteuer	100%
46			Verbleibende Einkommensteuer	43.117
47	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			64.964
48	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,0%

Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte

49	Anrechenbare Vermögensteuer	21.847	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	21.847
50			in % Vermögensteuer	100%
51			Verbleibende Einkommensteuer	43.117
52	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			64.964
53	Veränderung zu geltendem Recht in %			0,0%

Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten

54	Anrechenbare Vermögensteuer	18.417	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	18.417
55			in % Vermögensteuer	84%
56			Verbleibende Einkommensteuer	46.547
57	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			68.395
58	Veränderung zu geltendem Recht in %			5,3%

Aufteilung Einkommen- und Vermögensteuer

Aufteilung Vermögen			Aufteilung Einkommen			
	%	Euro		%	Euro	
59	Steuerpflichtiges Vermögen	100,0%	2.625.000	Pos. st.pfl. Einkünfte aus	100,0%	282.057
60	Geldvermögen	10,9%	285.000	Kap.verm. (n.Spar.fr.btr.)	2,3%	6.360
61	Aktien, Beteiligungen	3,6%	95.000	Dividenden	0,7%	1.908
62	sonstige Finanzanlagen	7,2%	190.000	Zinsen	1,6%	4.452
63	Immobilienvermögen	13,0%	340.000	Vermiet. u. Verpacht.	0,0%	0
64	Betriebsvermögen (netto)	76,2%	2.000.000	Gewerbebetrieb	97,7%	275.697
65				Nichtselbst. Arbeit	0,0%	0
66				Sonstige Einkünfte	0,0%	0

Aufteilung Vermögensteuer		Aufteilung ESt auf Kapitaleinkünfte		
	Euro		Euro	
67	Vermögensteuer	21.847	Festgesetzte ESt insgesamt	64.964
68			Aufteilung auf positive Einkünfte aus	
69	Geldvermögen	2.013	Kapitalverm. (n. Sparerfr.betr.)	1.465
70	Aktien, Beteiligungen	403	Dividenden	439
71	sonstige Finanzanlagen	1.610	Zinsen	1.025
72	Immobilienvermögen	2.882	Vermiet. u. Verpacht.	0
73	Betriebsvermögen (netto)	16.952	Gewerbebetrieb	63.500
74	Insgesamt	21.847	Festges. ESt auf Kap.eink. insg.	64.964

Nachrichtlich:**Sollertragsbesteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung****Modell 1: Niederländisches Modell (Sollertragsteuer auf Kapitaleinkünfte)**

75	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte	4.158	Festgesetzte ESt (ohne Einkünfte aus Kapitalverm. und Vermietung)	77.202
76	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte und Einkommensteuer insgesamt			81.360
77	Veränderung zu geltendem Recht in %			25,2%

Modell 2: Einbeziehung Sollerträge Kapitalvermögen und Vermietung in ESt-Veranlagung

78		Festgesetzte Einkommensteuer	83.024
79		Veränderung zu geltend. Recht in %	27,8%

Tabelle A 4

Haushaltstyp 4:**Rentnerhaushalt mit Immobilienvermögen**

Einkommensteuerrecht 2005, Modelle Vermögensbesteuerung und Sollertragsteuer

Vorgaben Haushalt

Familienstand (1: ledig, 2: verheiratet) 1
Kinder 0

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Annahmen zu Einkommen und Vermögen

				Rendite, Zinsen	
1	Bruttovermögen	300.000	Einnahmen (positiv)		10.750
2	Geldvermögen	50.000	Kapitaleinkommen		1.750
3	Aktien, Beteilig. an Kap.Ges.	0	Dividenden	6,0%	0
4	sonstige Finanzanlagen	50.000	Zinsen	3,5%	1.750
5	Immobilienvermögen	250.000			
6	Wohneigentum	250.000			
7	Mietobjekte	0	Vermietungseinkommen	-15,0%	0
8	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewinneinkommen	4,0%	0
9			Gewerbsteuer		0
10	Humankapital		Lohneinkommen		0
11	Versorgungsvermögen		Renten		9.000
			Arbeitslosengeld		0
12	Verbindlichkeiten	Fremdfin. Quote	Zinsbelastungen		0
13	Geldvermögen	0%	Geldvermögen	6,0%	0
14	Immobilienvermögen		Immobilienvermögen		0
15	Wohneigentum	0%	Wohneigentum	5,5%	0
16	Mietobjekte	50%	Mietobjekte	5,5%	0
17	Nettovermögen	300.000	Einkommen (nach Zinsbelastungen)		10.750

Veranlagung zu Einkommen- und Vermögensteuer

	steuerpfl. Anteil		Steuerpflichtige Einkünfte aus	
18	100%	50.000	Kapitalverm. (nach Sparerfr.betr.)	380
19	80%	200.000	Vermietung und Verpachtung	0
20		0	Gewerbebetrieb	0
21	100%	0	Nichtselbständige Arbeit	0
22		250.000	Sonstige Einkünfte	4.500
23			Summe der Einkünfte	4.880
24			Sonderausg., außergewöhn. Belast.	2.500
25			Zu versteuerndes Einkommen	
26	1 *	200.000	ohne Kinderfreibetrag	2.380
27	0 *	50.000	mit Kinderfreibetrag	2.380
28		200.000	Tarifliche Einkommensteuer	
29			ohne Kinderfreibetrag	0
30		50.000	mit Kinderfreibetrag	0
31			Differenz	0
32			Kindergeld	0
33			Fall Kinderfreibetrag	nein
34		0	Tarifliche Einkommensteuer	
35		50.000	nach Günstigerprüfung	0
36			Gewerbesteueranrechnung	0
37	1,0%		Festgesetzte Einkommensteuer	0
38		500	in % Einkommen	0,0%
39		0,2%		
40			Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt	500
41			Veränderung zu geltendem Recht in %	-

noch Tabelle A 4

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Steuerbelastung ohne Anrechnung der Vermögensteuer auf Einkommensteuer

42	Vermögensteuer (Jahressteuer)	500	Festgesetzte Einkommensteuer	0
43	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			500
44	Veränderung zu geltendem Recht in %			-

Anrechnungsmodelle

Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt

44	Anrechenbare Vermögensteuer	500	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	0
45			in % Vermögensteuer	0%
46			Verbleibende Einkommensteuer	0
47	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			500
48	Veränderung zu geltendem Recht in %			-

Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte

49	Anrechenbare Vermögensteuer	0	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	0
50			in % Vermögensteuer	0%
51			Verbleibende Einkommensteuer	0
52	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			500
53	Veränderung zu geltendem Recht in %			-

Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten

54	Anrechenbare Vermögensteuer	0	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	0
55			in % Vermögensteuer	0%
56			Verbleibende Einkommensteuer	0
57	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			500
58	Veränderung zu geltendem Recht in %			-

Aufteilung Einkommen- und Vermögensteuer

Aufteilung Vermögen			Aufteilung Einkommen			
	%	Euro		%	Euro	
59	Steuerpflichtiges Vermögen	100,0%	250.000	Pos. st.pfl. Einkünfte aus	100,0%	4.880
60	Geldvermögen	20,0%	50.000	Kap.verm. (n.Spar.fr.btr.)	7,8%	380
61	Aktien, Beteiligungen	0,0%	0	Dividenden	0,0%	0
62	sonstige Finanzanlagen	20,0%	50.000	Zinsen	7,8%	380
63	Immobilienvermögen	80,0%	200.000	Vermiet. u. Verpacht.	0,0%	0
64	Betriebsvermögen (netto)	0,0%	0	Gewerbebetrieb	0,0%	0
65				Nichtselbst. Arbeit	0,0%	0
66				Sonstige Einkünfte	92,2%	4.500

Aufteilung Vermögensteuer		Aufteilung ESt auf Kapitaleinkünfte		
	Euro		Euro	
67	Vermögensteuer	500	Festgesetzte ESt insgesamt	0
68			Aufteilung auf positive Einkünfte aus	
69	Geldvermögen	100	Kapitalverm. (n. Sparerfr.betr.)	0
70	Aktien, Beteiligungen	0	Dividenden	0
71	sonstige Finanzanlagen	100	Zinsen	0
72	Immobilienvermögen	400	Vermiet. u. Verpacht.	0
73	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewerbebetrieb	0
74	Insgesamt	500	Festges. ESt auf Kap.eink. insg.	0

Nachrichtlich:

Sollertragsbesteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung

Modell 1: Niederländisches Modell (Sollertragsteuer auf Kapitaleinkünfte)

75	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte	369	Festgesetzte ESt (ohne Einkünfte aus Kapitalverm. und Vermietung)	0
76	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte und Einkommensteuer insgesamt			369
77	Veränderung zu geltendem Recht in %			-

Modell 2: Einbeziehung Sollerträge Kapitalvermögen und Vermietung in ESt-Veranlagung

78			Festgesetzte Einkommensteuer	0
79			Veränderung zu geltend. Recht in %	-

Tabelle A 5

Haushaltstyp 5:**Haushalt eines arbeitslosen Alleinverdieners**

Einkommensteuerrecht 2005, Modelle Vermögensbesteuerung und Sollertragsteuer

Vorgaben HaushaltFamilienstand (1: ledig, 2: verheiratet) **2**Kinder **1**

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Annahmen zu Einkommen und Vermögen

				Rendite, Zinsen	
1	Bruttovermögen	1.000.000	Einnahmen (positiv)		50.930
2	Geldvermögen	100.000	Kapitaleinkommen		4.250
3	Aktien, Beteilig. an Kap.Ges.	30.000	Dividenden	6,0%	1.800
4	sonstige Finanzanlagen	70.000	Zinsen	3,5%	2.450
5	Immobilienvermögen	900.000			
6	Wohneigentum	300.000			
7	Mietobjekte	600.000	Vermietungseinkommen	4,0%	24.000
8	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewinneinkommen	4,0%	0
9			Gewerbesteuer		0
10	Humankapital		Lohneinkommen		0
11	Versorgungsvermögen		Renten		0
			Arbeitslosengeld		22.680
12	Verbindlichkeiten	Fremdfin. Quote	Zinsbelastungen		11.550
13	Geldvermögen	0%	Geldvermögen	6,0%	0
14	Immobilienvermögen		Immobilienvermögen		11.550
15	Wohneigentum	10%	Wohneigentum	5,5%	1.650
16	Mietobjekte	30%	Mietobjekte	5,5%	9.900
17	Nettovermögen	790.000	Einkommen (nach Zinsbelastungen)		39.380

Veranlagung zu Einkommen- und Vermögensteuer

	steuerpfl. Anteil		Steuerpflichtige Einkünfte aus	
18	100%	100.000	Kapitalverm. (nach Sparerfr.betr.)	610
19	80%	720.000	Vermietung und Verpachtung	14.100
20		0	Gewerbebetrieb	0
21	100%	210.000	Nichtselbständige Arbeit	0
22		610.000	Sonstige Einkünfte	0
23			Summe der Einkünfte	14.710
24			Sonderausg., außergewöhn. Belast.	5.500
25			Zu versteuerndes Einkommen	
26	2 *	200.000	ohne Kinderfreibetrag	9.210
27	1 *	50.000	mit Kinderfreibetrag	3.402
28		450.000	Tarifliche Einkommensteuer	
29			ohne Kinderfreibetrag	1.028
30		160.000	mit Kinderfreibetrag	277
31			Differenz	751
32			Kindergeld	1.848
33			Fall Kinderfreibetrag	nein
34		7.869		
35		152.131	Tarifliche Einkommensteuer	
36			nach Günstigerprüfung	1.028
37	1,0%		Gewerbesteueranrechnung	0
38		1.561	Festgesetzte Einkommensteuer	1.028
39		0,2%	in % Einkommen	2,6%
40			Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt	2.588
41			Veränderung zu geltendem Recht in %	151,9%

noch Tabelle A 5

Nr.	Vermögen		Einkommen	
	Vermögensposition	Euro	Einkommensposition	Euro

Steuerbelastung ohne Anrechnung der Vermögensteuer auf Einkommensteuer

42	Vermögensteuer (Jahressteuer)	1.561	Festgesetzte Einkommensteuer	1.028
43	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			2.588
44	Veränderung zu geltendem Recht in %			151,9%

Anrechnungsmodelle**Modell 1: Abzug der Vermögensteuer von der Einkommensteuer insgesamt**

44	Anrechenbare Vermögensteuer	1.561	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	1.028
45			in % Vermögensteuer	66%
46			Verbleibende Einkommensteuer	0
47	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			1.561
48	Veränderung zu geltendem Recht in %			51,9%

Modell 2: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf alle Vermögenseinkünfte

49	Anrechenbare Vermögensteuer	1.028	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	1.028
50			in % Vermögensteuer	66%
51			Verbleibende Einkommensteuer	0
52	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			1.561
53	Veränderung zu geltendem Recht in %			51,9%

Modell 3: Abzug der Vermögensteuer von der anteiligen Einkommensteuer auf Vermögenseinkünfte nach Vermögensarten

54	Anrechenbare Vermögensteuer	1.028	Anrechnungsbetrag Einkommenst.	1.028
55			in % Vermögensteuer	66%
56			Verbleibende Einkommensteuer	0
57	Steuerbelastung Vermögensteuer und Einkommensteuer insgesamt			1.561
58	Veränderung zu geltendem Recht in %			51,9%

Aufteilung Einkommen- und Vermögensteuer

Aufteilung Vermögen			Aufteilung Einkommen			
	%	Euro		%	Euro	
59	Steuerpflichtiges Vermögen	100,0%	610.000	Pos. st.pfl. Einkünfte aus	100,0%	14.710
60	Geldvermögen	16,4%	100.000	Kap.verm. (n.Spar.fr.btr.)	4,1%	610
61	Aktien, Beteiligungen	4,9%	30.000	Dividenden	1,1%	164
62	sonstige Finanzanlagen	11,5%	70.000	Zinsen	3,0%	446
63	Immobilienvermögen	83,6%	510.000	Vermiet. u. Verpacht.	95,9%	14.100
64	Betriebsvermögen (netto)	0,0%	0	Gewerbebetrieb	0,0%	0
65				Nichtselbst. Arbeit	0,0%	0
66				Sonstige Einkünfte	0,0%	0

Aufteilung Vermögensteuer		Aufteilung ESt auf Kapitaleinkünfte		
	Euro		Euro	
67	Vermögensteuer	1.561	Festgesetzte ESt insgesamt	1.028
68			Aufteilung auf positive Einkünfte aus	
69	Geldvermögen	223	Kapitalverm. (n. Sparerfr.betr.)	43
70	Aktien, Beteiligungen	39	Dividenden	11
71	sonstige Finanzanlagen	184	Zinsen	31
72	Immobilienvermögen	1.338	Vermiet. u. Verpacht.	985
73	Betriebsvermögen (netto)	0	Gewerbebetrieb	0
74	Insgesamt	1.561	Festges. ESt auf Kap.eink. insg.	1.028

Nachrichtlich:**Sollertragsbesteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung****Modell 1: Niederländisches Modell (Sollertragsteuer auf Kapitaleinkünfte)**

			Festgesetzte ESt (ohne Einkünfte aus Kapitalverm. und Vermietung)	0
75	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte	5.747		
76	Sollertragsteuer Kapitaleinkünfte und Einkommensteuer insgesamt			5.747
77	Veränderung zu geltendem Recht in %			459,3%

Modell 2: Einbeziehung Sollerträge Kapitalvermögen und Vermietung in ESt-Veranlagung

78			Festgesetzte Einkommensteuer	0
79			Veränderung zu geltend. Recht in %	-